

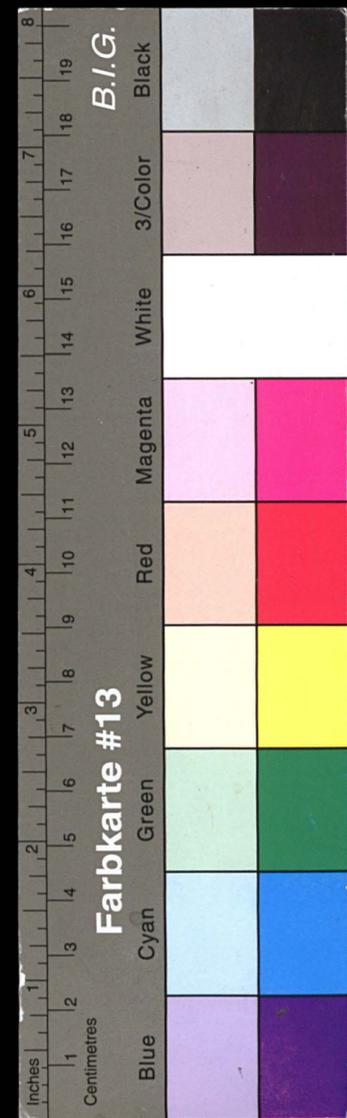
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

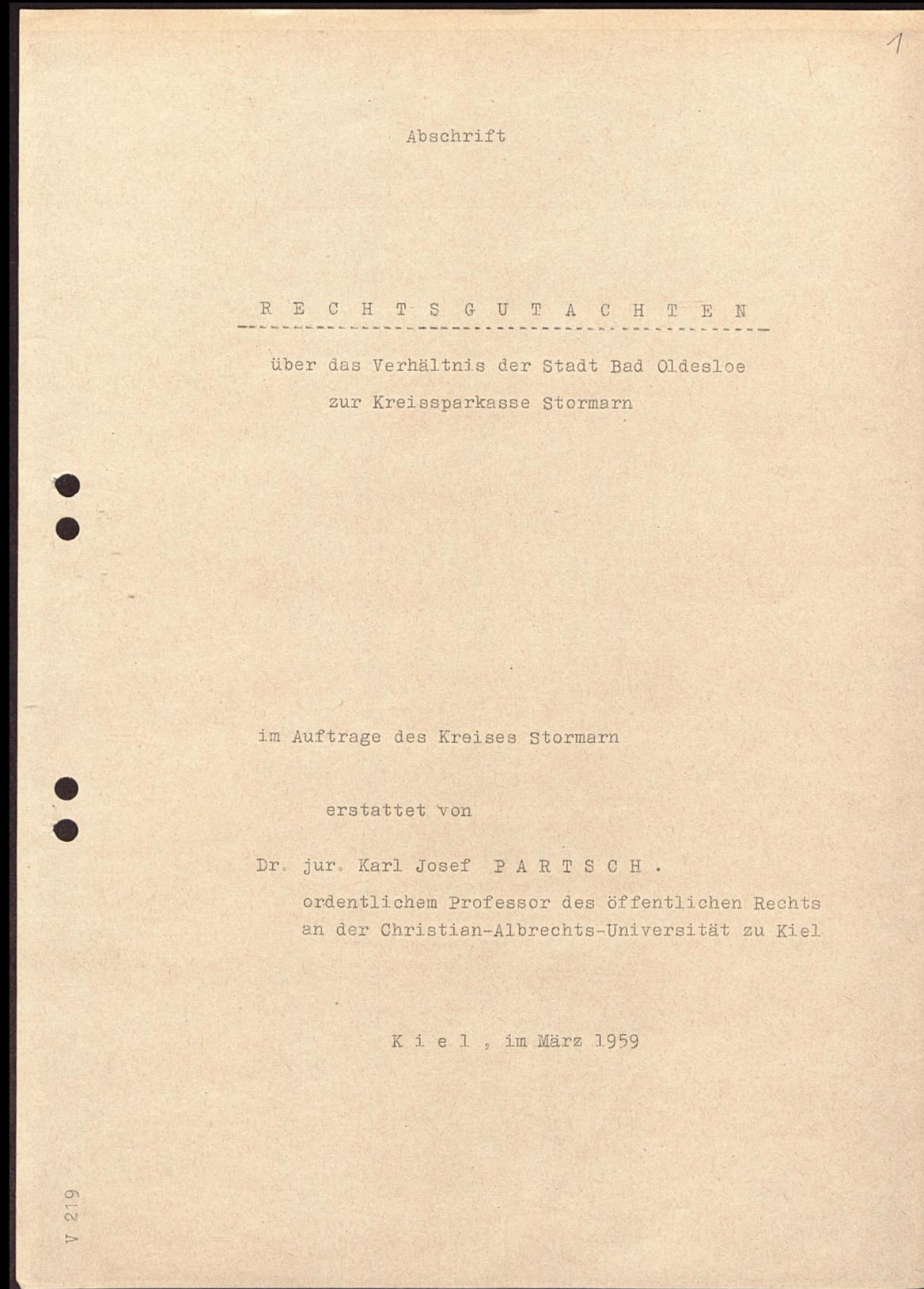
Bestand E103

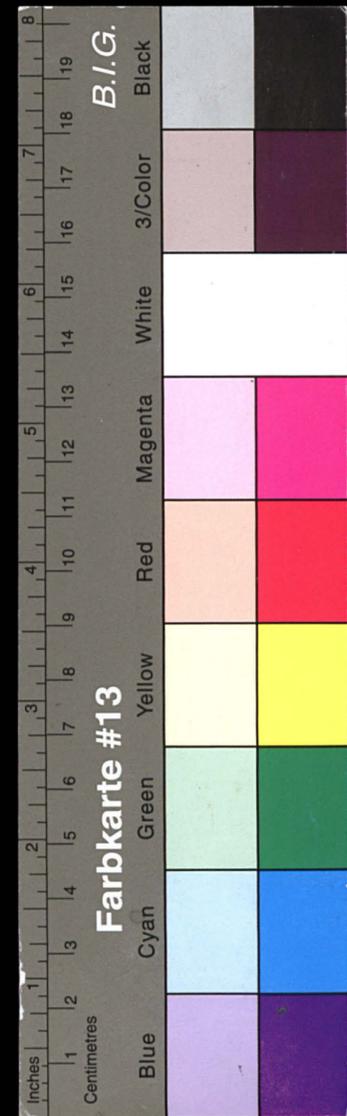
227



# Kreisarchiv Stormarn E103

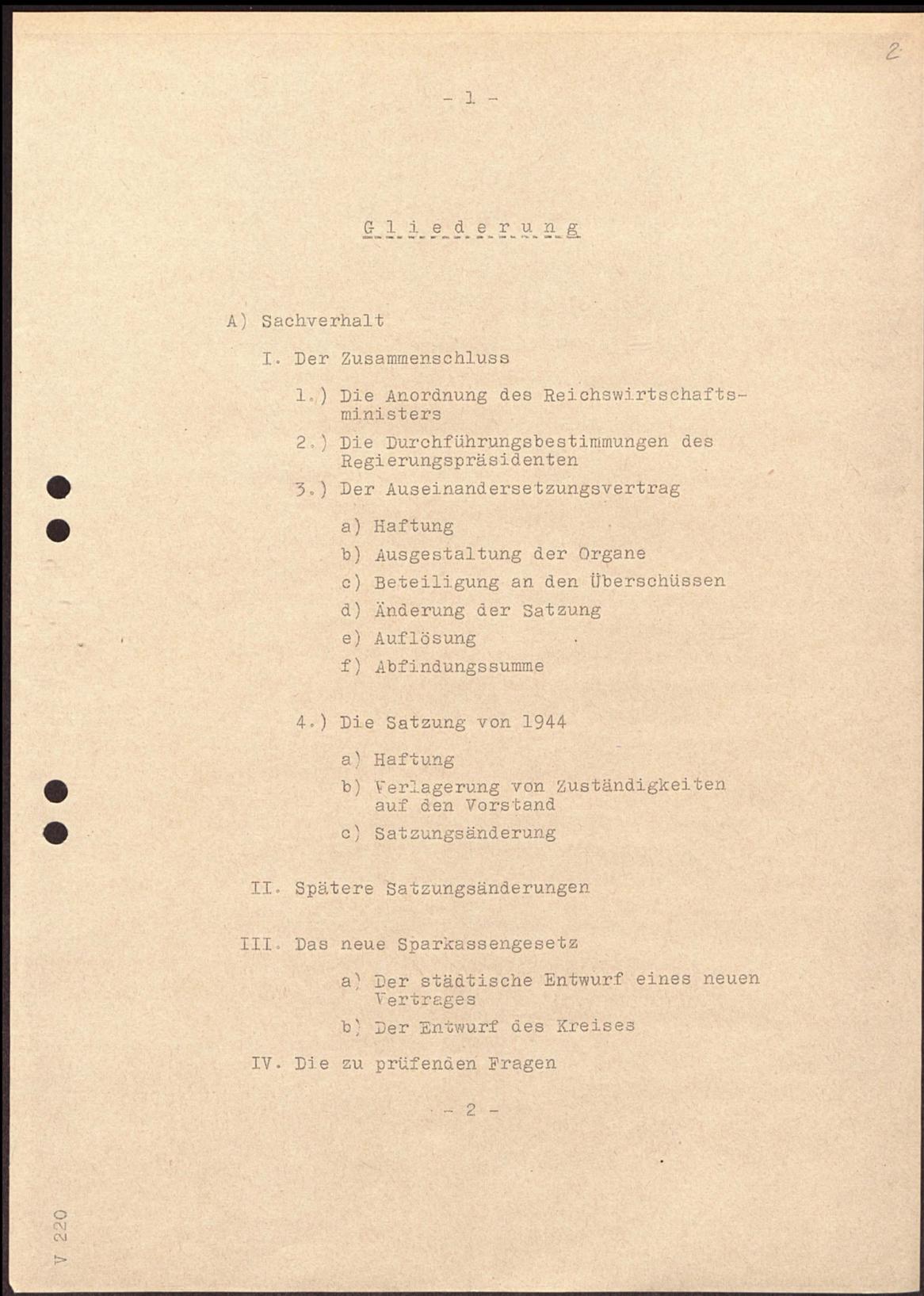
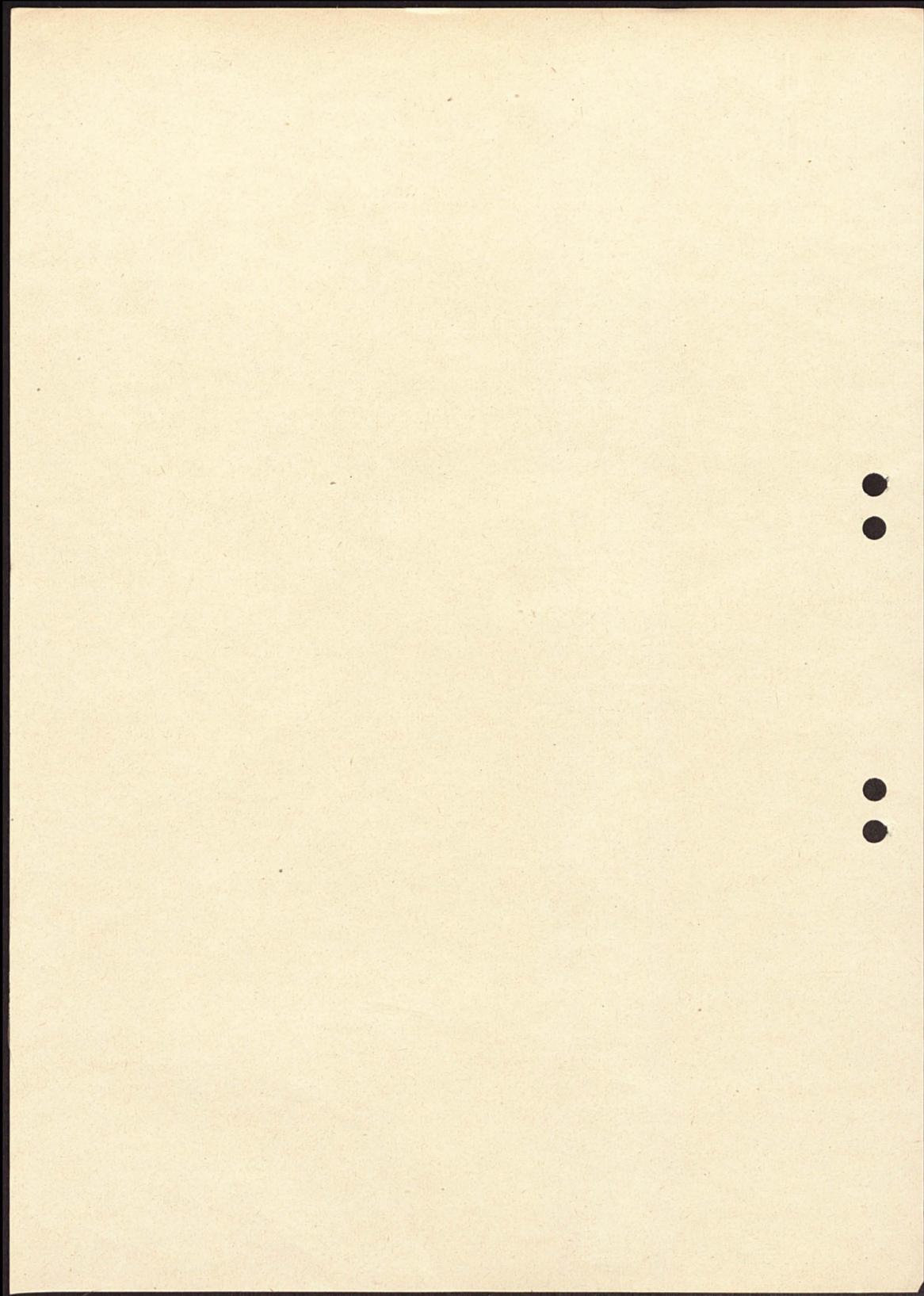
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## Gliederung

### A) Sachverhalt

#### I. Der Zusammenschluss

- 1.) Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers
- 2.) Die Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten
- 3.) Der Auseinandersetzungsvertrag
  - a) Haftung
  - b) Ausgestaltung der Organe
  - c) Beteiligung an den Überschüssen
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Auflösung
  - f) Abfindungssumme

#### 4.) Die Satzung von 1944

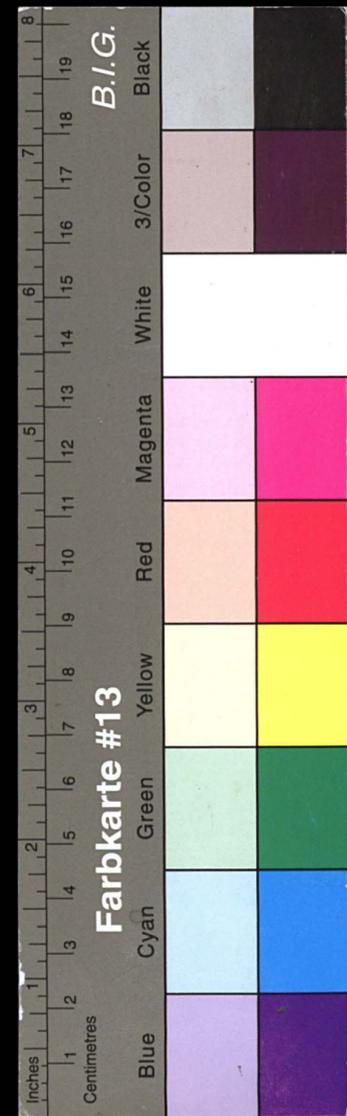
- a) Haftung
- b) Verlagerung von Zuständigkeiten auf den Vorstand
- c) Satzungsänderung

#### II. Spätere Satzungsänderungen

#### III. Das neue Sparkassengesetz

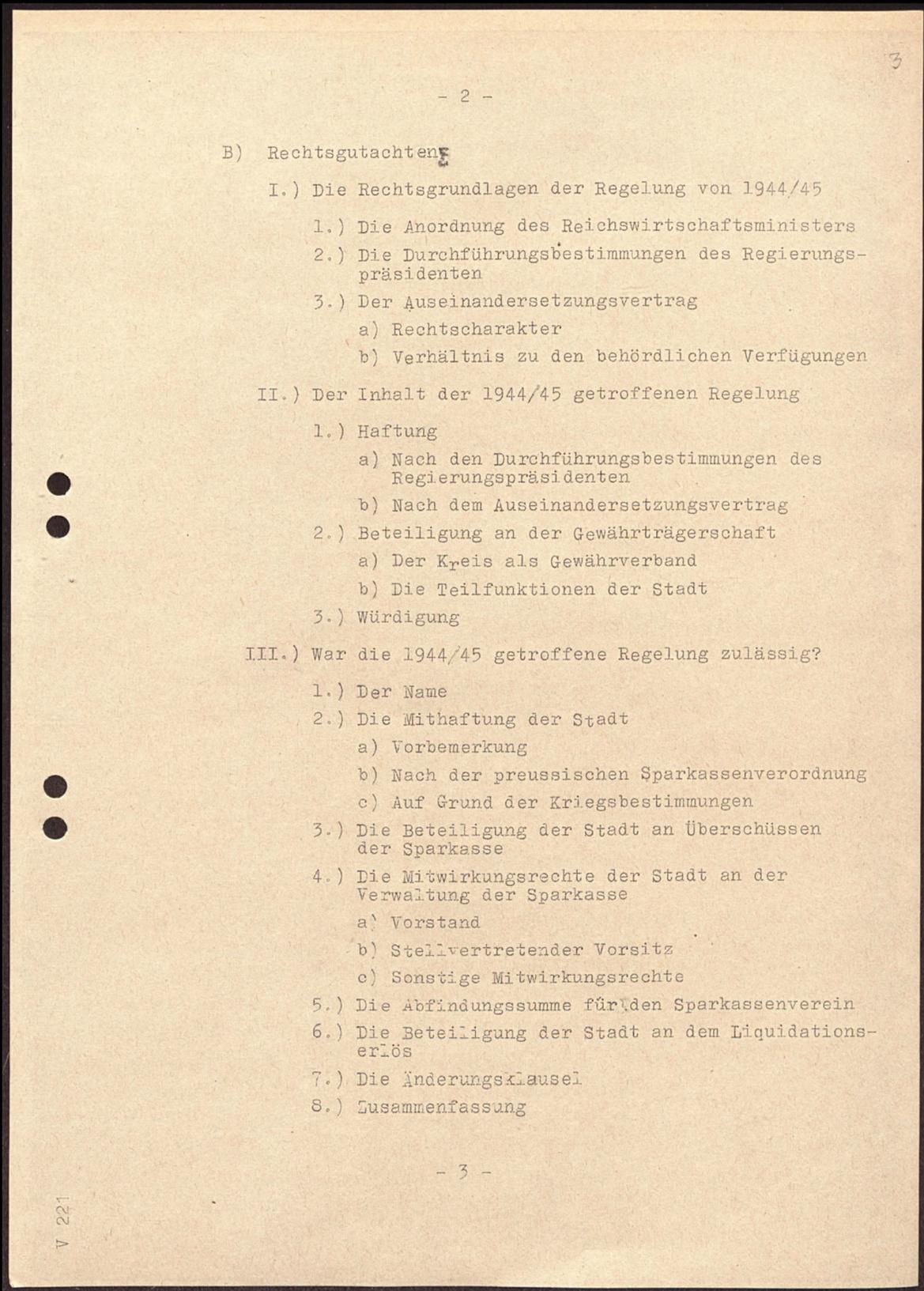
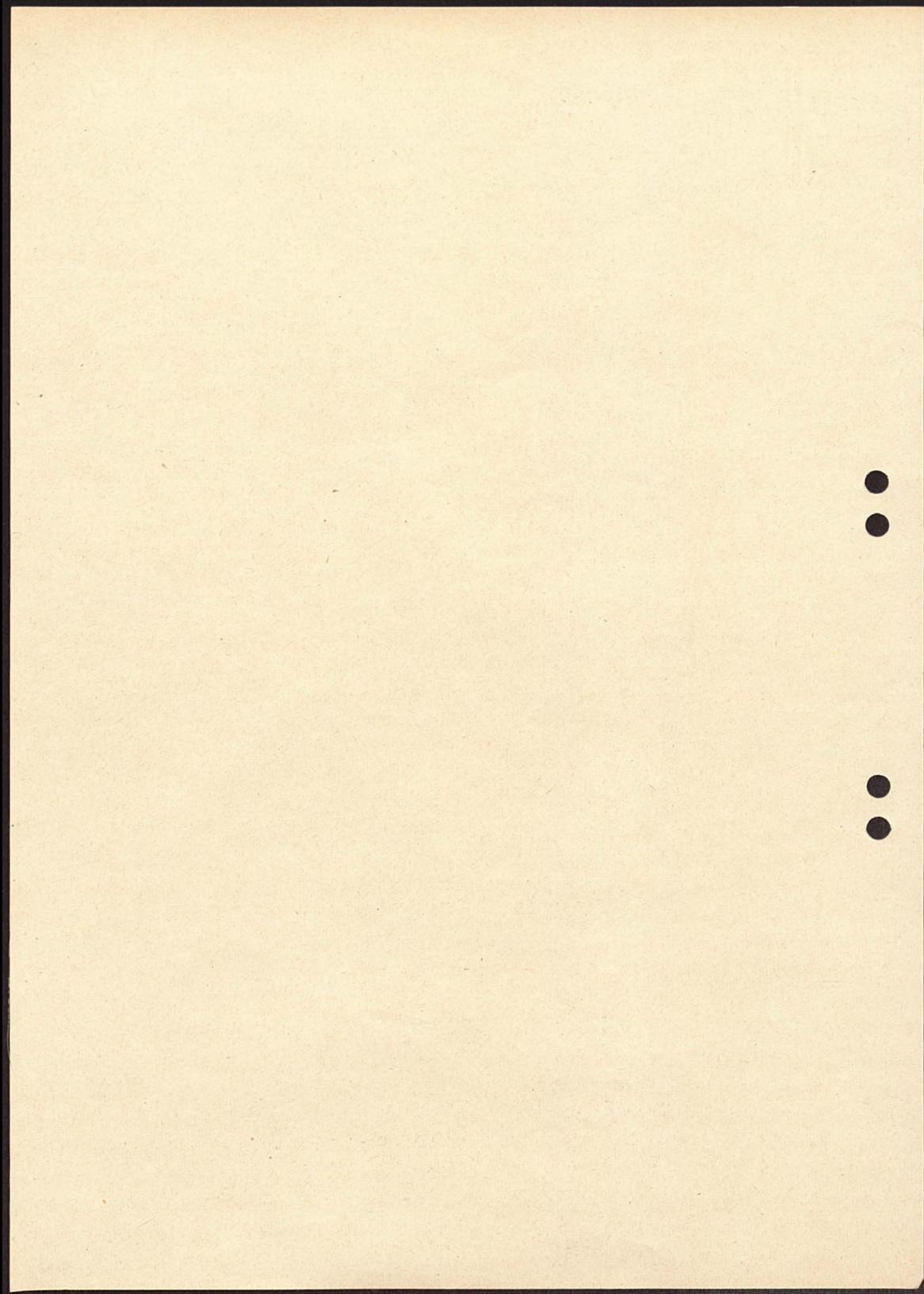
- a) Der städtische Entwurf eines neuen Vertrages
- b) Der Entwurf des Kreises

#### IV. Die zu prüfenden Fragen



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## B) Rechtsgutachten

### I.) Die Rechtsgrundlagen der Regelung von 1944/45

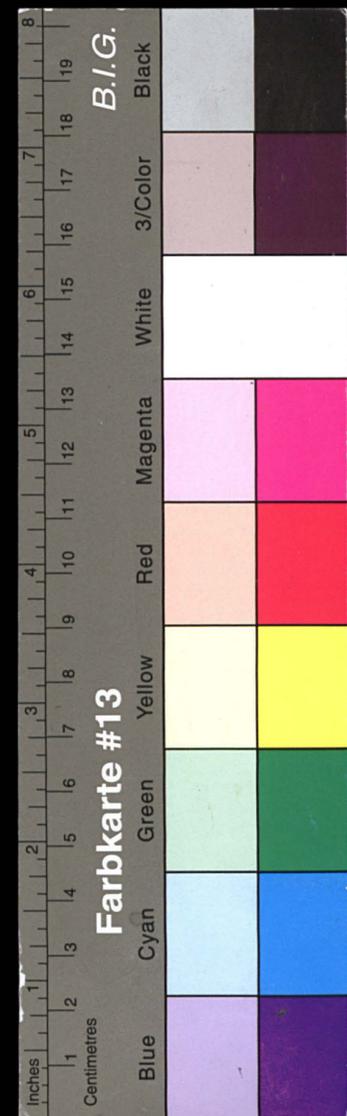
- 1.) Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers
- 2.) Die Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten
- 3.) Der Auseinandersetzungsvertrag
  - a) Rechtscharakter
  - b) Verhältnis zu den behördlichen Verfügungen

### II.) Der Inhalt der 1944/45 getroffenen Regelung

- 1.) Haftung
  - a) Nach den Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten
  - b) Nach dem Auseinandersetzungsvertrag
- 2.) Beteiligung an der Gewährträgerschaft
  - a) Der Kreis als Gewährverband
  - b) Die Teilfunktionen der Stadt
- 3.) Würdigung

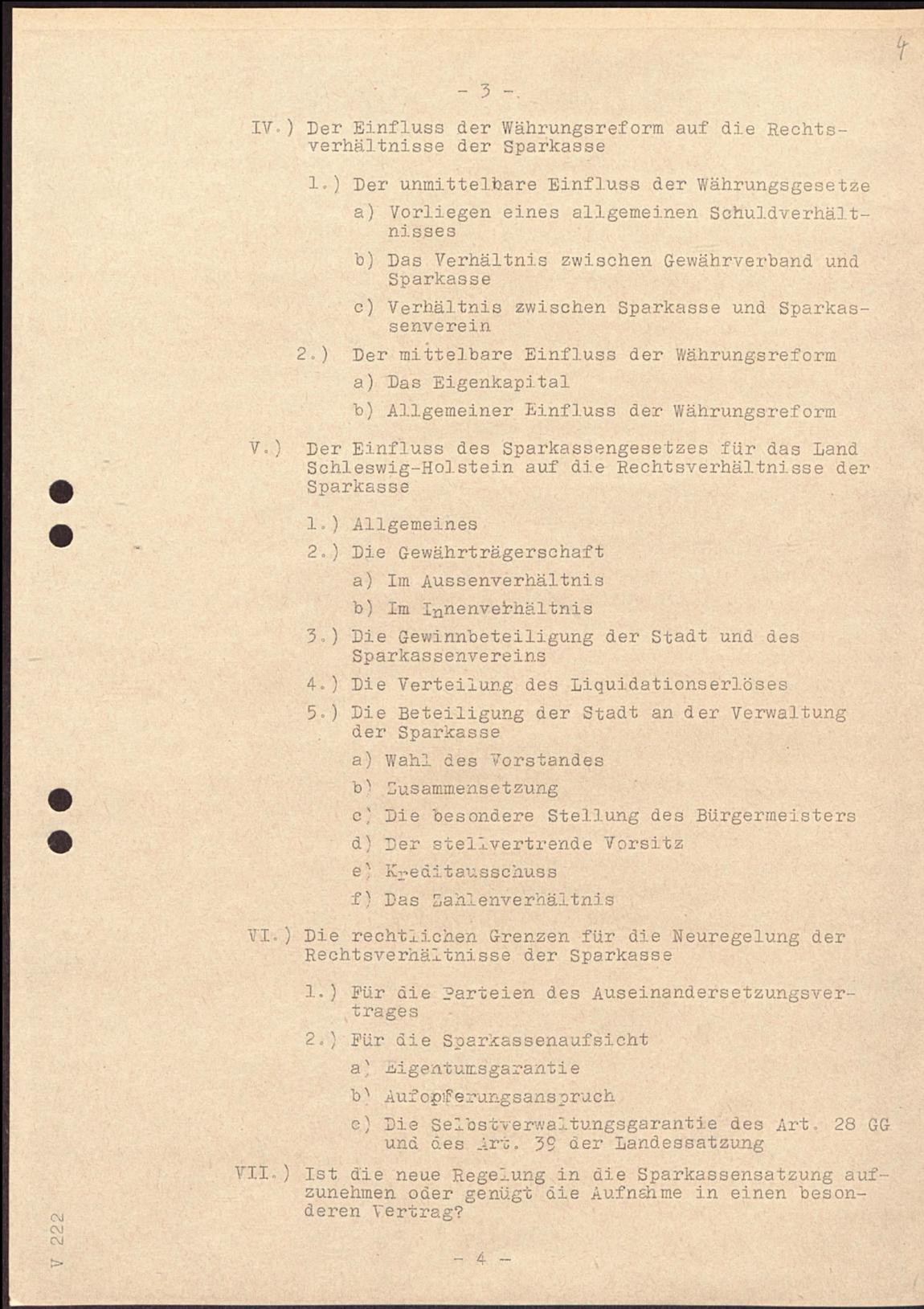
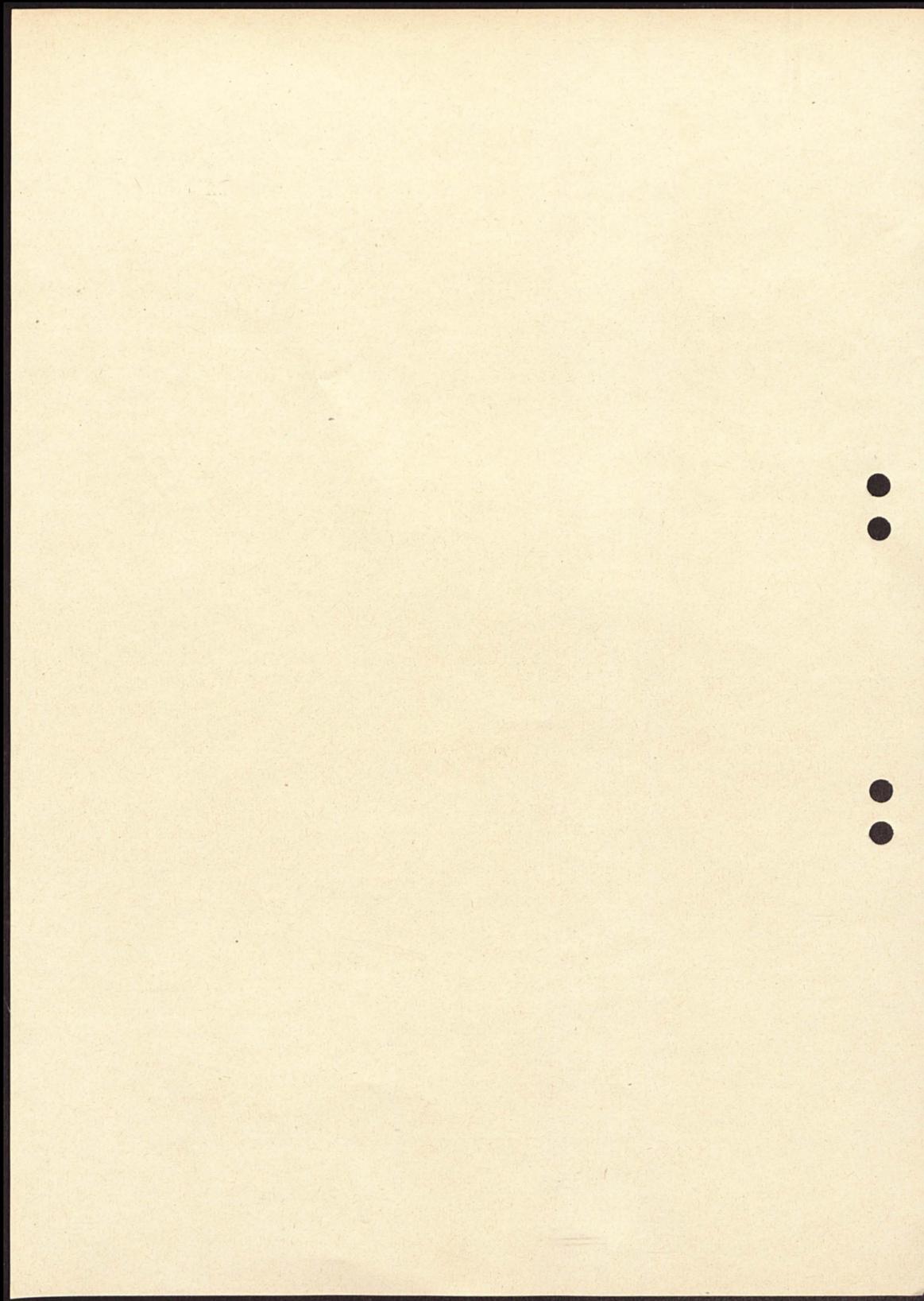
### III.) War die 1944/45 getroffene Regelung zulässig?

- 1.) Der Name
- 2.) Die Mithaftung der Stadt
  - a) Vorbemerkung
  - b) Nach der preussischen Sparkassenverordnung
  - c) Auf Grund der Kriegsbestimmungen
- 3.) Die Beteiligung der Stadt an Überschüssen der Sparkasse
- 4.) Die Mitwirkungsrechte der Stadt an der Verwaltung der Sparkasse
  - a) Vorstand
  - b) Stellvertretender Vorsitz
  - c) Sonstige Mitwirkungsrechte
- 5.) Die Abfindungssumme für den Sparkassenverein
- 6.) Die Beteiligung der Stadt an dem Liquidationserlös
- 7.) Die Änderungsklausel
- 8.) Zusammenfassung

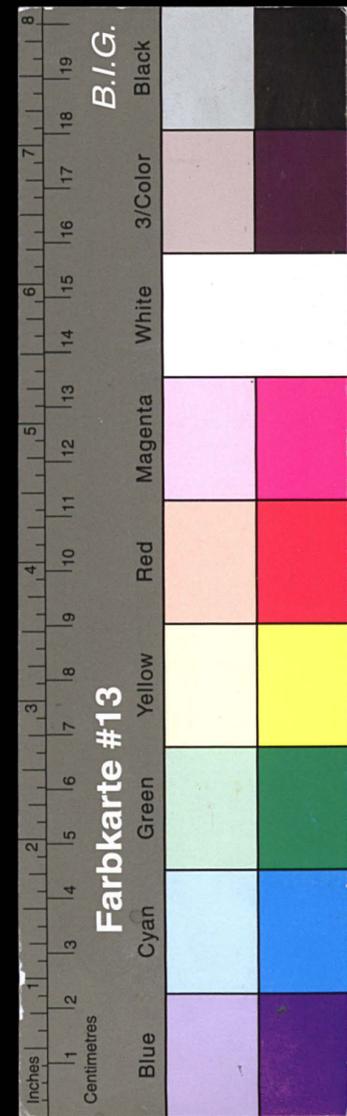


# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

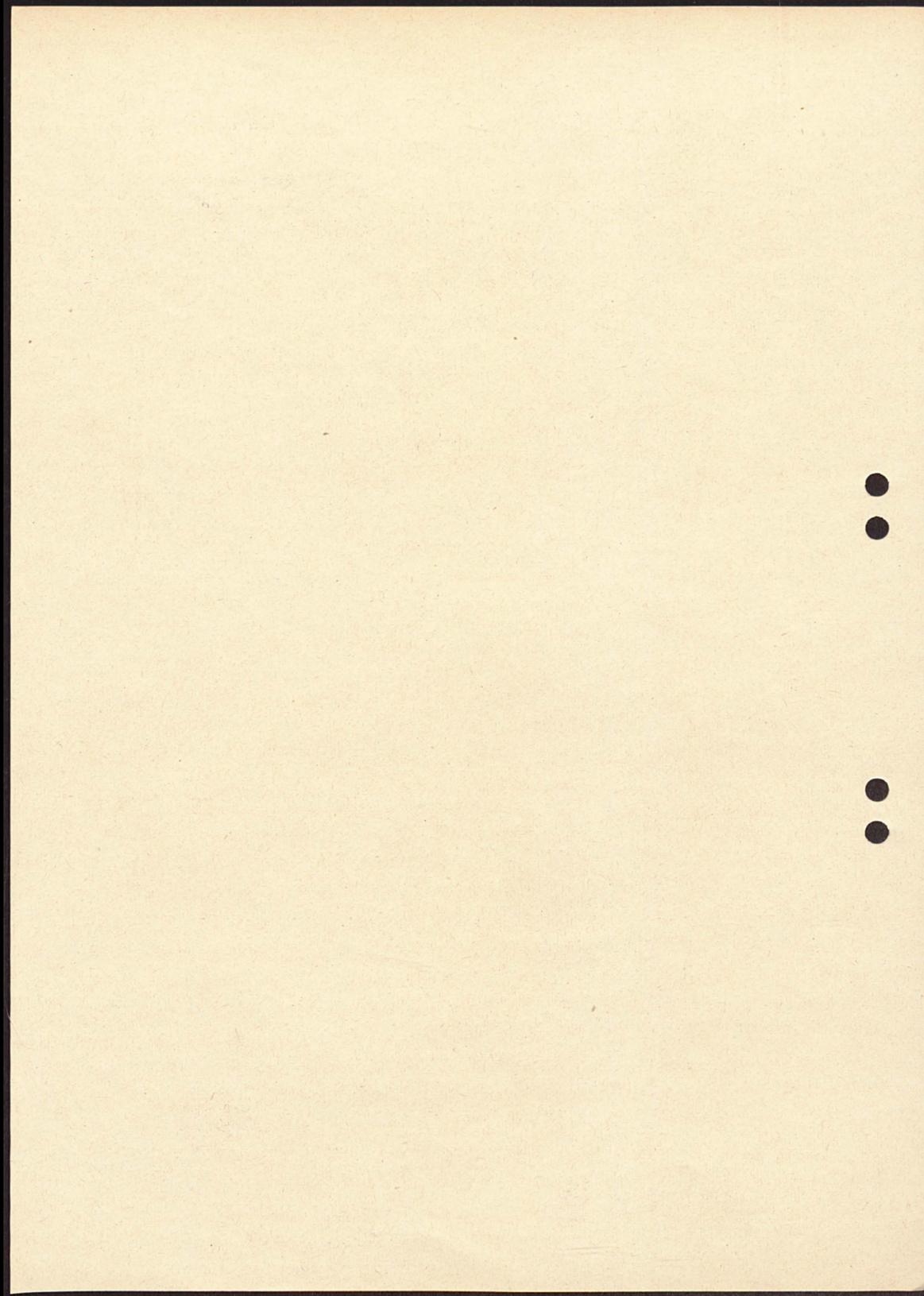


- IV.) Der Einfluss der Währungsreform auf die Rechtsverhältnisse der Sparkasse
- 1.) Der unmittelbare Einfluss der Währungsgesetze
    - a) Vorliegen eines allgemeinen Schuldverhältnisses
    - b) Das Verhältnis zwischen Gewährverband und Sparkasse
    - c) Verhältnis zwischen Sparkasse und Sparkassenverein
  - 2.) Der mittelbare Einfluss der Währungsreform
    - a) Das Eigenkapital
    - b) Allgemeiner Einfluss der Währungsreform
- V.) Der Einfluss des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein auf die Rechtsverhältnisse der Sparkasse
- 1.) Allgemeines
  - 2.) Die Gewährträgerschaft
    - a) Im Aussenverhältnis
    - b) Im Innenverhältnis
  - 3.) Die Gewinnbeteiligung der Stadt und des Sparkassenvereins
  - 4.) Die Verteilung des Liquidationserlöses
  - 5.) Die Beteiligung der Stadt an der Verwaltung der Sparkasse
    - a) Wahl des Vorstandes
    - b) Zusammensetzung
    - c) Die besondere Stellung des Bürgermeisters
    - d) Der stellvertretende Vorsitz
    - e) Kreditausschuss
    - f) Das Zahlenverhältnis
- VI.) Die rechtlichen Grenzen für die Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Sparkasse
- 1.) Für die Parteien des Auseinandersetzungsvertrages
  - 2.) Für die Sparkassenaufsicht
    - a) Eigentumsgarantie
    - b) Aufopferungsanspruch
    - c) Die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 GG und des Art. 39 der Landessatzung
- VII.) Ist die neue Regelung in die Sparkassensatzung aufzunehmen oder genügt die Aufnahme in einen besonderen Vertrag?



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



5

- 4 -

A) Sachverhalt

---I---

1.) Der Reichswirtschaftsminister hat während des Krieges eine grosse Zahl von Sparkassen zusammengelegt, um das deutsche Sparkassenwesen zu rationalisieren und Arbeitskräfte freizustellen, die kriegswichtigen Tätigkeiten zugeführt werden sollten.

Seit 1941 wurde dies systematisch verfolgt, und zwar nach der Richtlinie, dass sich am gleichen Orte nicht mehrere Sparkassen (insbesondere Kreis- und Gemeindeparkassen) befinden und dass kleinere Gemeindeparkassen (mit einem Einlagenbestand bis zu 3.000.000 RM am 31.12.1940) auf Kreisparkassen überführt oder mit anderen Sparkassen zusammengelegt werden sollten. Es wurde angestrebt, von der Organisationsform der Gemeindeparkassen zum Kreisparkassen-System überzugehen.

vgl. Erl. des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 3.6.1941 an die Wirtschaftsgruppen der Reichsgruppe Banken und dazu Wackerzapp, Reichsverwaltungsbl.1941, S.715.

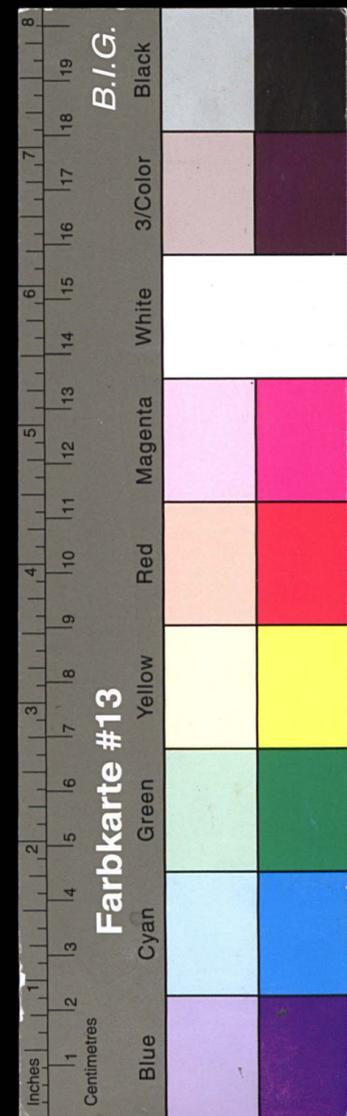
Im Kreise Stormarn sind im Wege dieser Massnahmen in den Jahren 1942/43 die Kreisparkasse Ahrensburg (RWMBL 1942, S.196), die Stadtparkasse Reinfeld und die Zweckverbandsparkasse in Glashütte (RWMBL 1943, S.351) auf die Kreisparkasse Stormarn überführt worden. Den Gewährverbänden der übernommenen Sparkassen wurden dabei teilweise einmalige Abfindungssummen gewährt, jedoch keine laufende Beteiligung an den Überschüssen der Kreisparkasse und auch kein Einfluss auf die Bildung ihrer Organe.

Als im Jahre 1944 der Sitz der Verwaltung des Kreises Stormarn von Wandsbek nach Bad Oldesloe verlegt wurde, ist auch die Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe (im folgenden "Stadtparkasse" genannt) auf die Sparkasse des Kreises Stormarn (im folgenden "Kreisparkasse" genannt) überführt worden.

Am 12.4.1944 schloss die Stadt Bad Oldesloe (im folgenden "die Stadt" genannt) mit dem Kreis Stormarn (im folgenden "der Kreis" genannt) einen Auseinandersetzungsvertrag, in

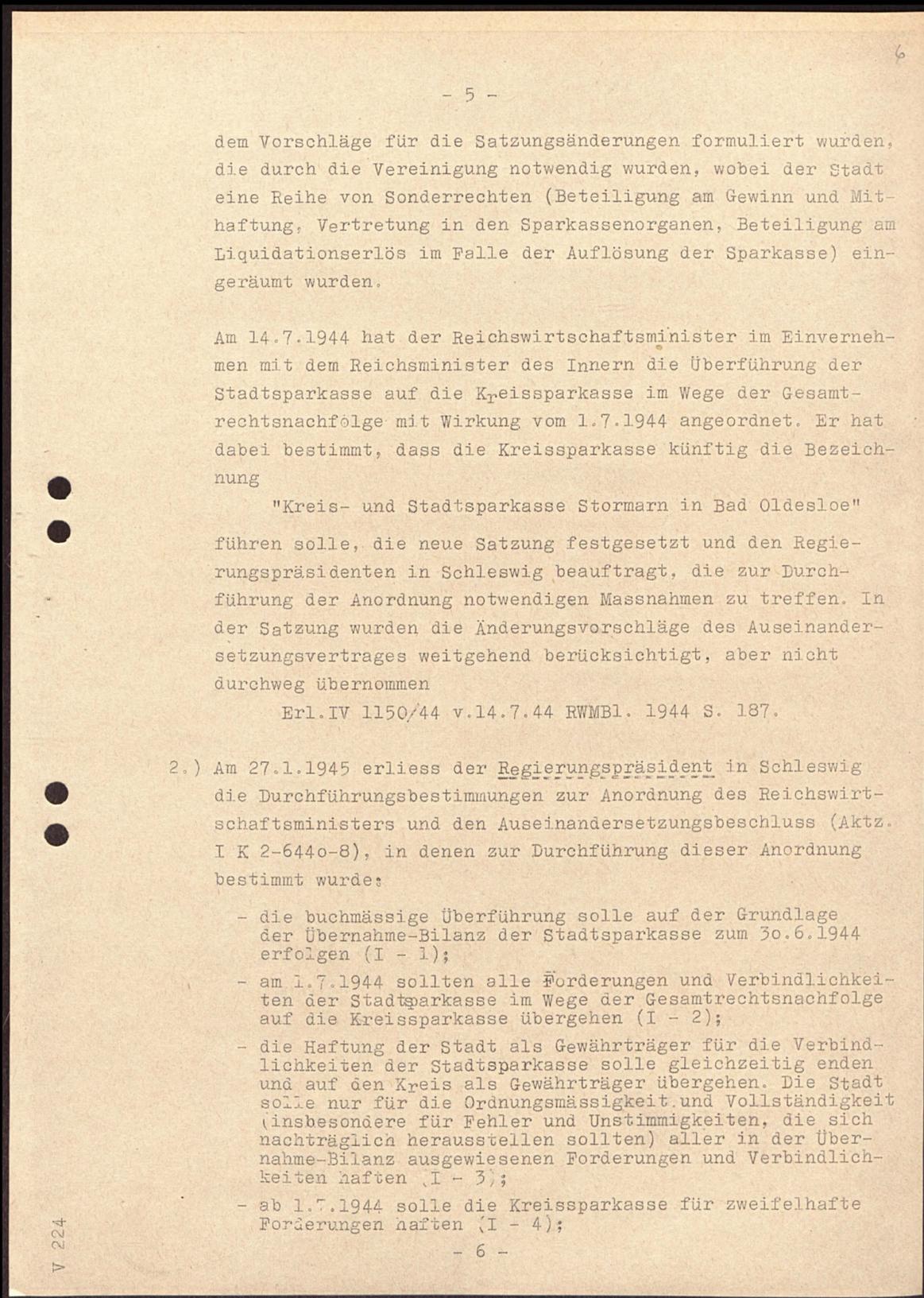
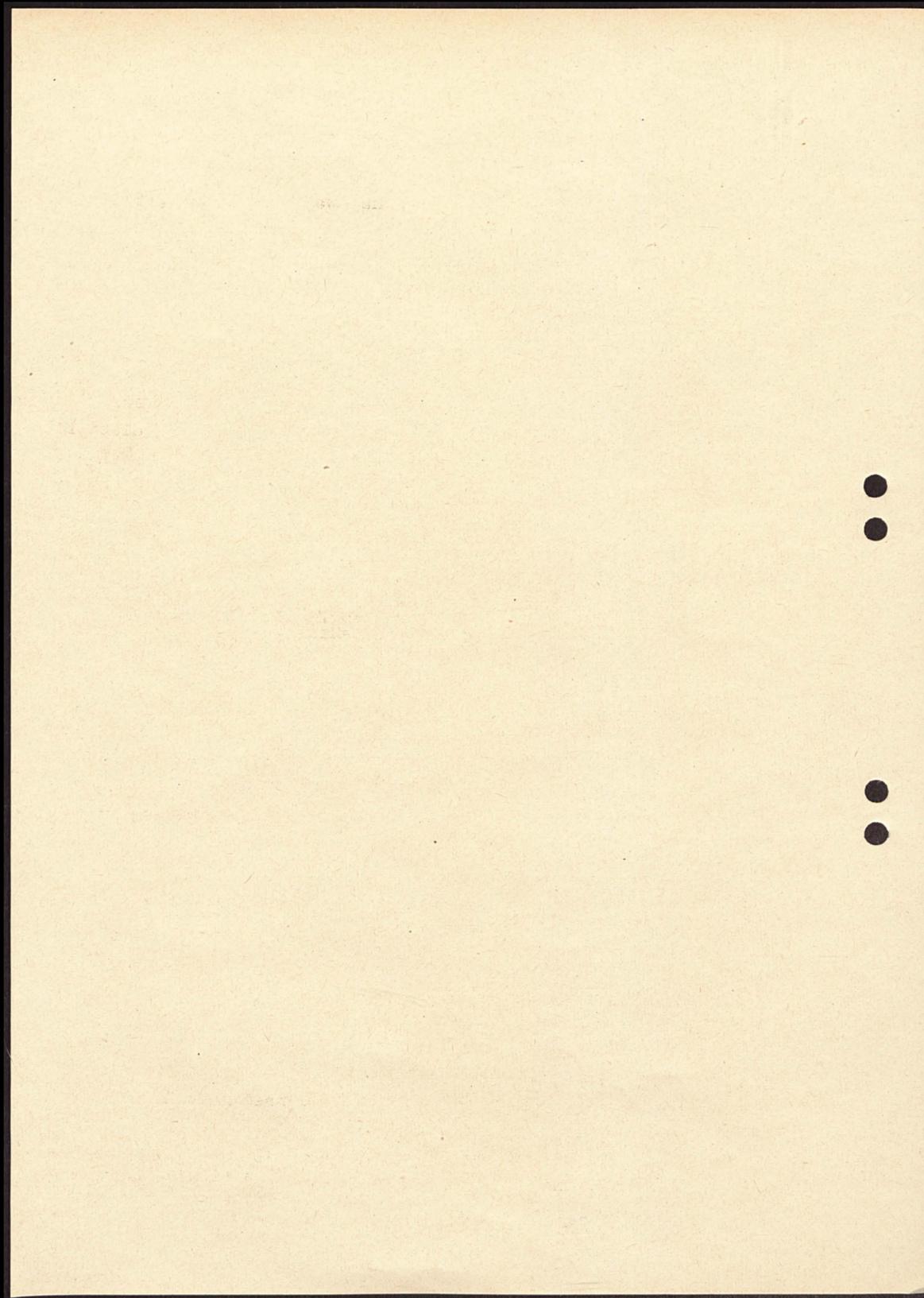
- 5 -

V 223



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



dem Vorschläge für die Satzungsänderungen formuliert wurden, die durch die Vereinigung notwendig wurden, wobei der Stadt eine Reihe von Sonderrechten (Beteiligung am Gewinn und Mit-haftung, Vertretung in den Sparkassenorganen, Beteiligung am Liquidationserlös im Falle der Auflösung der Sparkasse) ein-geräumt wurden.

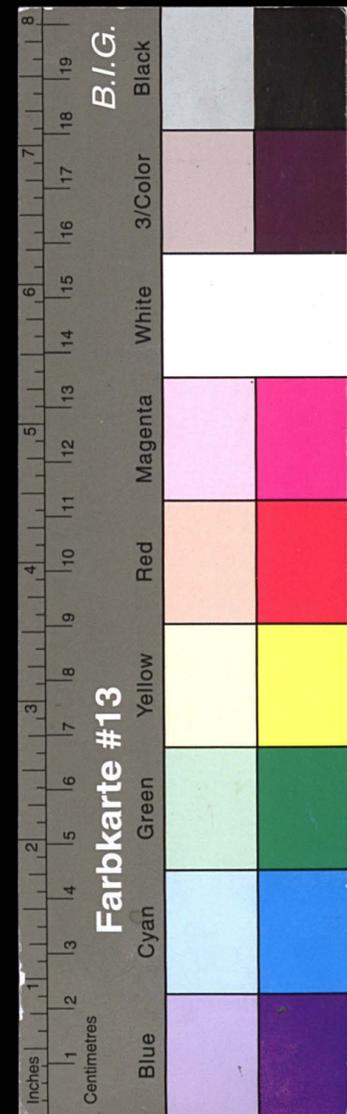
Am 14.7.1944 hat der Reichswirtschaftsminister im Einverneh-men mit dem Reichsminister des Innern die Überführung der Stadtsparkasse auf die Kreissparkasse im Wege der Gesamt-rechtsnachfolge mit Wirkung vom 1.7.1944 angeordnet. Er hat dabei bestimmt, dass die Kreissparkasse künftig die Bezeich-nung

"Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe" führen solle, die neue Satzung festgesetzt und den Regie-rungspräsidenten in Schleswig beauftragt, die zur Durch-führung der Anordnung notwendigen Massnahmen zu treffen. In der Satzung wurden die Änderungsvorschläge des Auseinander-setzungsvertrages weitgehend berücksichtigt, aber nicht durchweg übernommen

Erl.IV 1150/44 v.14.7.44 RWMB1. 1944 S. 187.

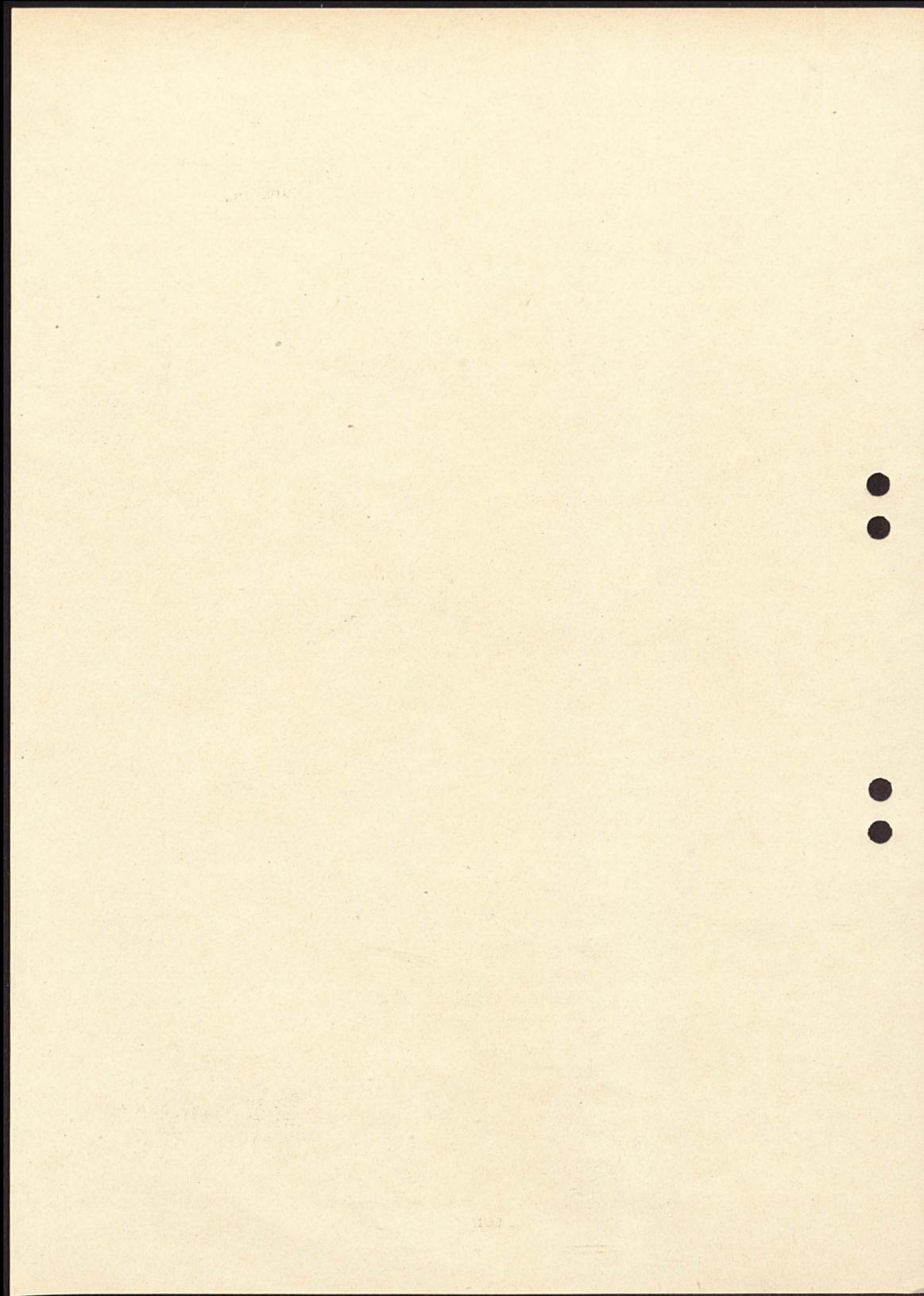
2.) Am 27.1.1945 erliess der Regierungspräsident in Schleswig die Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Reichswirt-schaftsministers und den Auseinandersetzungsbeschluss (Aktz. I K 2-6440-8), in denen zur Durchführung dieser Anordnung bestimmt wurde:

- die buchmässige Überführung solle auf der Grundlage der Übernahme-Bilanz der Stadtsparkasse zum 30.6.1944 erfolgen (I - 1);
- am 1.7.1944 sollten alle Forderungen und Verbindlichkei-ten der Stadtsparkasse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreissparkasse übergehen (I - 2);
- die Haftung der Stadt als Gewährträger für die Verbind-lichkeiten der Stadtsparkasse solle gleichzeitig enden und auf den Kreis als Gewährträger übergehen. Die Stadt solle nur für die Ordnungsmässigkeit und Vollständigkeit (insbesondere für Fehler und Unstimmigkeiten, die sich nachträglich herausstellen sollten) aller in der Über-nahme-Bilanz ausgewiesenen Forderungen und Verbindlich-keiten haften (I - 3);
- ab 1.7.1944 solle die Kreissparkasse für zweifelhafte Forderungen haften (I - 4);



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 6 -

- Die Auseinsetzung zwischen den Beteiligten regelt sich nach den vorstehenden Bestimmungen bzw. dem am 12.4.1944 abgeschlossenen Auseinsetzungsvertrag, der als bindender Bestandteil der Durchföhrungsbestimmungen gelten solle (I - 5).

3.) In dem Auseinsetzungsvertrag vom 12.4.1944 waren in Übereinstimmung mit den Durchföhrungsbestimmungen des Regierungspräsidenten der Zeitpunkt der Übernahme (wie I - 1) und des Überganges der Forderungen und Verbindlichkeiten (wie I - 2) sowie die Haftung der Stadt für die Übernahme-Bilanz (wie I - 3, Satz 3) geregelt.

a) Bezüglich der Haftung der Stadt für die Kreissparkasse sah der Auseinsetzungsvertrag folgende Satzungsänderungen vor:

"Die für den Kreis Stormarn errichtete Sparkasse . . . . führt den Namen Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe" (§ 1) und es "haften für die Verbindlichkeiten der Sparkasse der Kreis Stormarn und die Stadt Bad Oldesloe, als Gewährverband und unbeschränkt (§ 2). Der folgende Satz fährt dann aber fort: "Zwischen den Gewährträgern (!), also im Innenverhältnis, haften der Kreis Stormarn mit 75% und die Stadt Bad Oldesloe mit 25%"

An verschiedenen Stellen war eine Änderung der Satzung der Kreissparkasse vorgesehen, die eine Abweichung von der Mustersatzung brachte, indem von mehreren Gewährverbänden die Rede war:

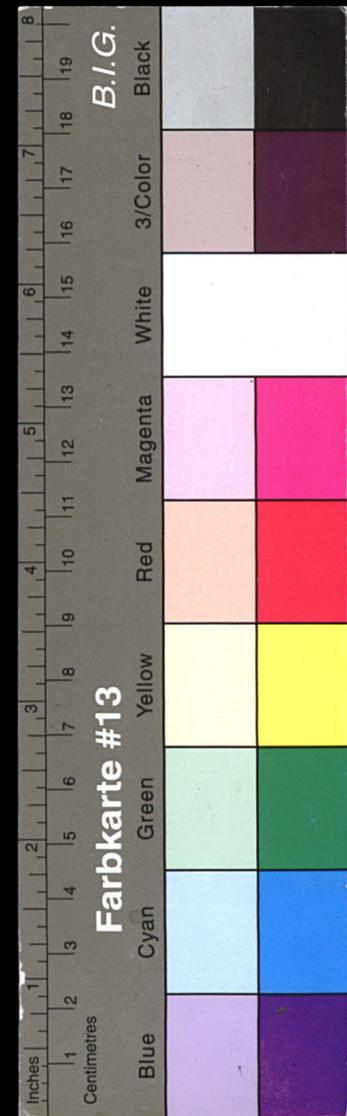
- so in § 4, Abs. 5 über den Ausschluss bestimmter Personen von der Berufung in den Vorstand;
- in § 36, Abs. 3 über die Verwendung der Überschüsse;
- in § 38, Abs. 1, Satz 2 über Satzungsänderungen;
- in § 39, Abs. 1 und 4 über die Auflösung der Sparkassen.

An verschiedenen anderen Stellen, in denen die Mustersatzung vom Gewährverbände spricht, so

- in § 4, Abs. 2 u. 3
- in § 9, Abs. 1
- in § 32 u. § 38, Abs. 1, war in den im Auseinsetzungsverträge enthaltenen Satzungsänderungen eine Erwähnung des Gewährverbandes vermieden.

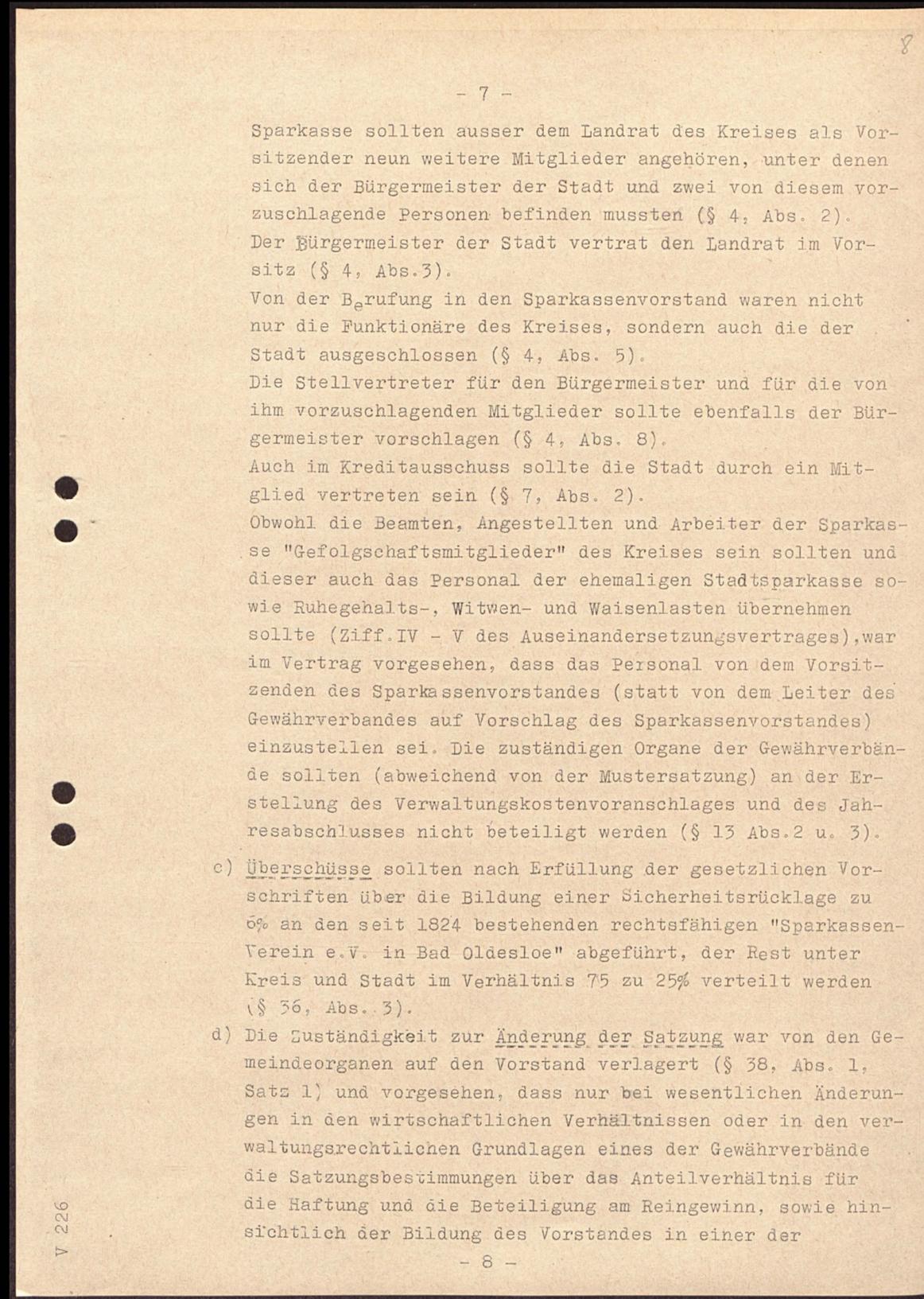
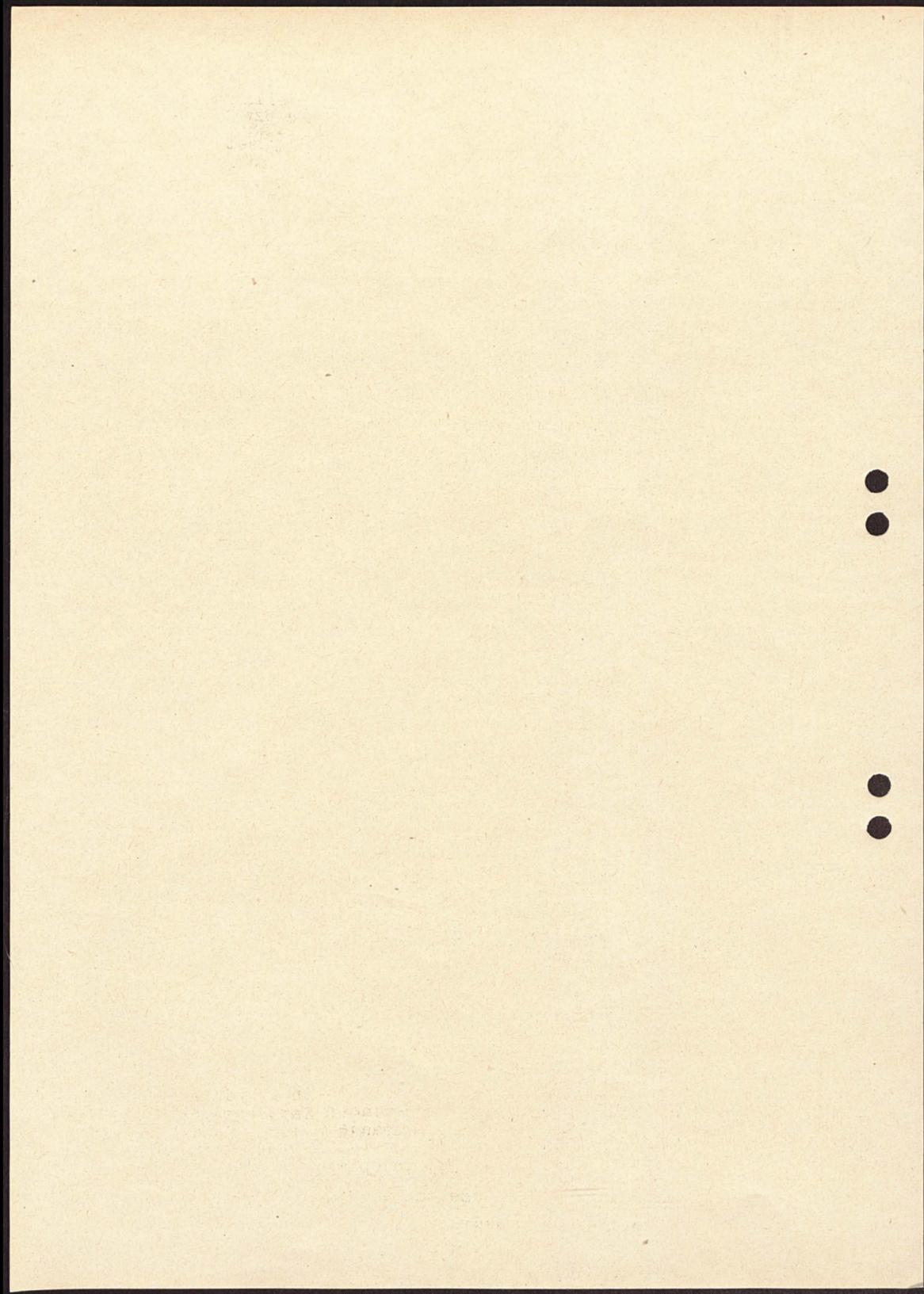
b) Die Beteiligung der beiden Gebietskörperschaften an der gemeinsamen Sparkasse sollte auch bei der Ausgestaltung der Organe zum Ausdruck kommen. Dem Vorstand der

V 225



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Sparkasse sollten ausser dem Landrat des Kreises als Vorsitzender neun weitere Mitglieder angehören, unter denen sich der Bürgermeister der Stadt und zwei von diesem vorzuschlagende Personen befinden mussten (§ 4, Abs. 2). Der Bürgermeister der Stadt vertrat den Landrat im Vorsitz (§ 4, Abs. 3).

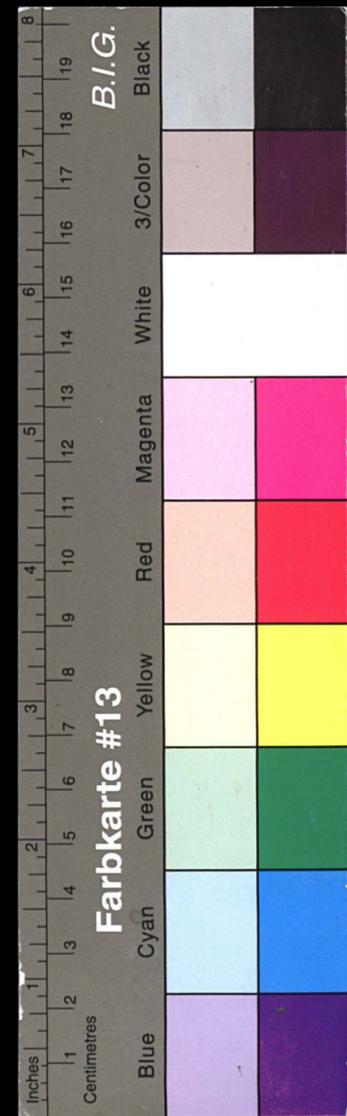
Von der Berufung in den Sparkassenvorstand waren nicht nur die Funktionäre des Kreises, sondern auch die der Stadt ausgeschlossen (§ 4, Abs. 5).

Die Stellvertreter für den Bürgermeister und für die von ihm vorzuschlagenden Mitglieder sollte ebenfalls der Bürgermeister vorschlagen (§ 4, Abs. 8).

Auch im Kreditausschuss sollte die Stadt durch ein Mitglied vertreten sein (§ 7, Abs. 2).

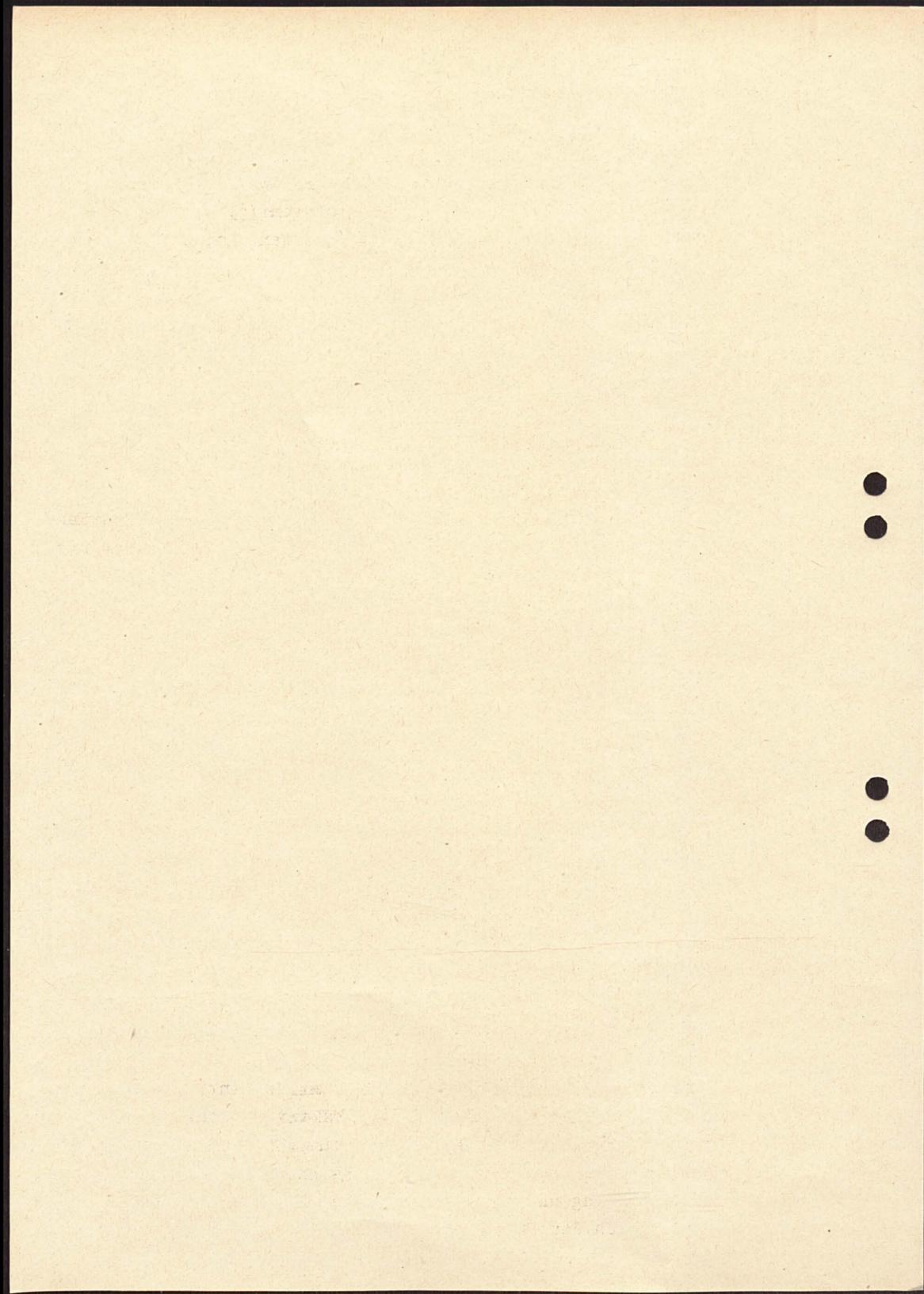
Obwohl die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Sparkasse "Gefolgschaftsmitglieder" des Kreises sein sollten und dieser auch das Personal der ehemaligen Stadtparkasse sowie Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenlasten übernehmen sollte (Ziff. IV - V des Auseinandersetzungsvertrages), war im Vertrag vorgesehen, dass das Personal von dem Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes (statt von dem Leiter des Gewährverbandes auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes) einzustellen sei. Die zuständigen Organe der Gewährverbände sollten (abweichend von der Mustersatzung) an der Erstellung des Verwaltungskostenvoranschlags und des Jahresabschlusses nicht beteiligt werden (§ 13 Abs. 2 u. 3).

- c) Überschüsse sollten nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über die Bildung einer Sicherheitsrücklage zu 5% an den seit 1824 bestehenden rechtsfähigen "Sparkassen-Verein e.V. in Bad Oldesloe" abgeführt, der Rest unter Kreis und Stadt im Verhältnis 75 zu 25% verteilt werden (§ 56, Abs. 3).
- d) Die Zuständigkeit zur Änderung der Satzung war von den Gemeindeorganen auf den Vorstand verlagert (§ 38, Abs. 1, Satz 1) und vorgesehen, dass nur bei wesentlichen Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen oder in den verwaltungsrechtlichen Grundlagen eines der Gewährverbände die Satzungsbestimmungen über das Anteilverhältnis für die Haftung und die Beteiligung am Reingewinn, sowie hinsichtlich der Bildung des Vorstandes in einer der



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



9

- 8 -

Billigkeit entsprechenden Weise durch die Aufsichtsbehörde geändert werden solle. Diese Befugnis sollte aber von einem Antrag des Kreises oder der Stadt abhängig sein und sollte nur nach Anhörung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes ausgeübt werden können (§ 38, Abs. 1, Satz2)

e) Vor Auflösung der Sparkasse sollte mit den zuständigen Organen beider Gewährverbände Fühlung genommen und das Vermögen zwischen ihnen im Verhältnis ihrer Haftung im Innenverhältnis verteilt werden (§ 39, Abs. 1 u. 4).

f) Ausserhalb der Satzung war die Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme an den Sparkassenverein in Bad Oldesloe für die Zeit, in der die Sparkasse keinen Reingewinn ausschütten kann, und zwar in der Höhe von 100.000,-- RM vorgesehen (Ziff.III des Vertrages).

4.) Die in dem Auseinandersetzungsvertrag vorgesehenen Abweichungen von der Mustersatzung sind nicht alle von dem Reichswirtschaftsminister in die von ihm festgesetzte Satzung aufgenommen worden. Er hat einerseits an verschiedenen Stellen den Text der Mustersatzung wieder hergestellt, andererseits aber Formulierungen gewählt, die deutlicher als die des Auseinandersetzungsvertrages zum Ausdruck bringen, dass mehrere Gebietskörperschaften als Träger der Sparkasse auftreten.

a) In § 1 Abs. 1 heisst es:

„Die für den Kreis Stormarn und die Stadt Bad Oldesloe (fehlte im Entwurf) errichtete Sparkasse . . .“.

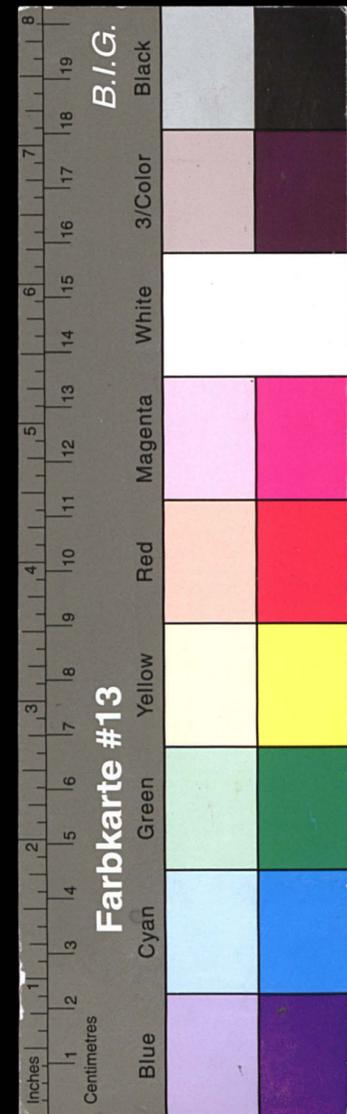
In § 2 Abs. 2 ist die unklare Formulierung des Auseinandersetzungsvertrages: "haften . . . der Kreis Stormarn und die Stadt Bad Oldesloe, als Gewährverband und unbeschränkt" durch die Worte ersetzt:

"der Kreis Stormarn und die Stadt Bad Oldesloe als Gewährverbände unbeschränkt",

und in § 13 Abs. 2 u.3 ist die "Anhörung der zuständigen Organe der Gewährverbände" wieder eingefügt worden. Allerdings ist andererseits gem. § 1 Abs. 3 der genannten Satzung die Sparkasse "dem für ihren Gewährverband zuständigen Sparkassen- und Giroverband als Mitglied angeschlossen." (Der Text der Mustersatzung war insoweit auch durch den Vertrag nicht geändert worden);

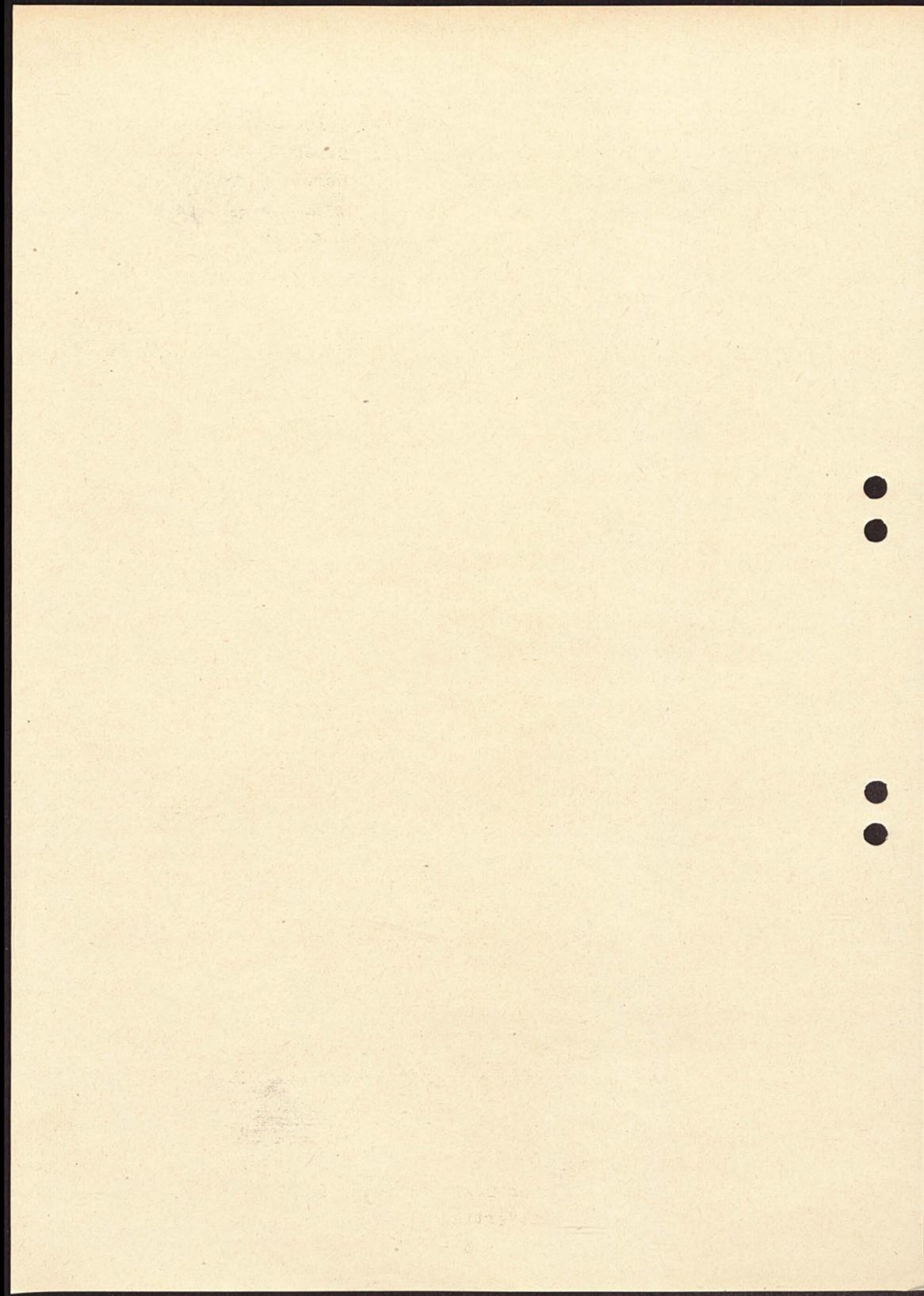
- 9 -

V 227



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



10

- 9 -

gem. § 4 Abs.2 besteht der Vorstand aus "dem Landrat des Gewährverbandes als Vorsitzendem", nicht wie nach dem Verträge: "dem Landrat als Leiter des Kreiskommunalverbandes Stormarn", und gem. § 9 Abs. 1 stellt nicht der Sparkassenvorstand, sondern der Leiter des Gewährverbandes die Beamten (Angestellten) der Sparkasse ein und entlässt sie.  
(In den beiden letzten Fällen ist der Wortlaut der Mustersatzung wieder hergestellt worden).

b) Einige Zuständigkeiten, die nach der Mustersatzung dem Gewährverband zustehen, sollten nach dem Auseinandersetzungsvertrag auf den Vorstand verlagert werden. Dem hat der Reichswirtschaftsminister nicht entsprochen, sondern die Regelung der Mustersatzung wiederhergestellt, so z.B.

hinsichtlich der Bestellung der 9 weiteren Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (§ 4 Abs. 2 u. 8);

hinsichtlich der Anstellung des Personals (§ 9 Abs.1 Satz 1);

hinsichtlich der Anhörung der Vertretungsorgane der Gewährverbände beim Verwaltungskostenvoranschlag und beim Jahresabschluss (§ 13 Abs. 2).

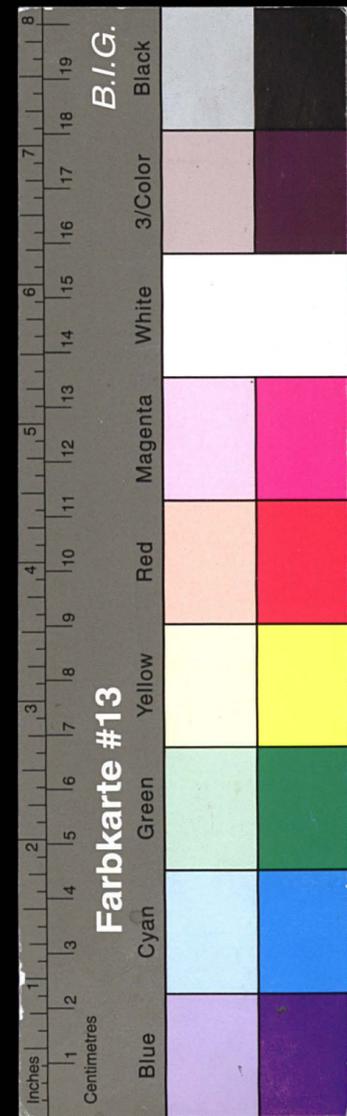
c) Der Reichswirtschaftsminister hat auch die Einschränkungen der Befugnisse der Aufsichtsbehörde zu Satzungsänderungen (§ 38 Abs.1) beseitigt und damit den Rechtszustand gem.§ 28 Abs.3,SpVO, wiederhergestellt, wonach der Regierungspräsident bei veränderten Umständen oder beim Vorliegen offener Mißstände die Satzung der Sparkasse ändern kann, ohne dass es hierzu eines Antrages der Gewährverbände oder einer Anhörung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes bedürfte.

II.

Am 1.7.1947 hat der Sparkassenvorstand als erste Satzungsänderung beschlossen, dass der Name der Sparkasse in "Kreis-sparkasse Stormarn" zu ändern sei. Sämtliche Vertreter der Stadt Bad Oldesloe, unter ihnen auch der Bürgermeister,

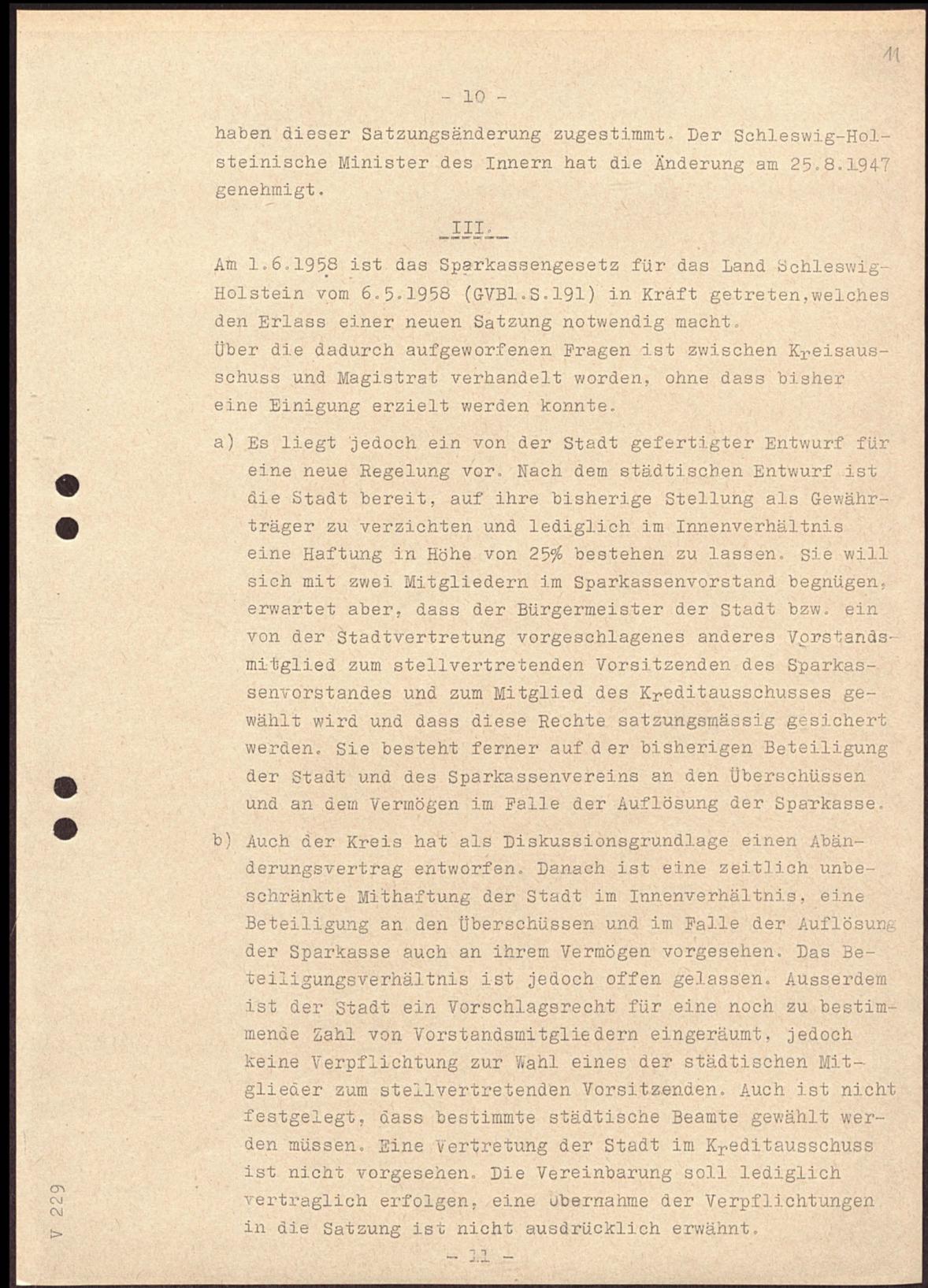
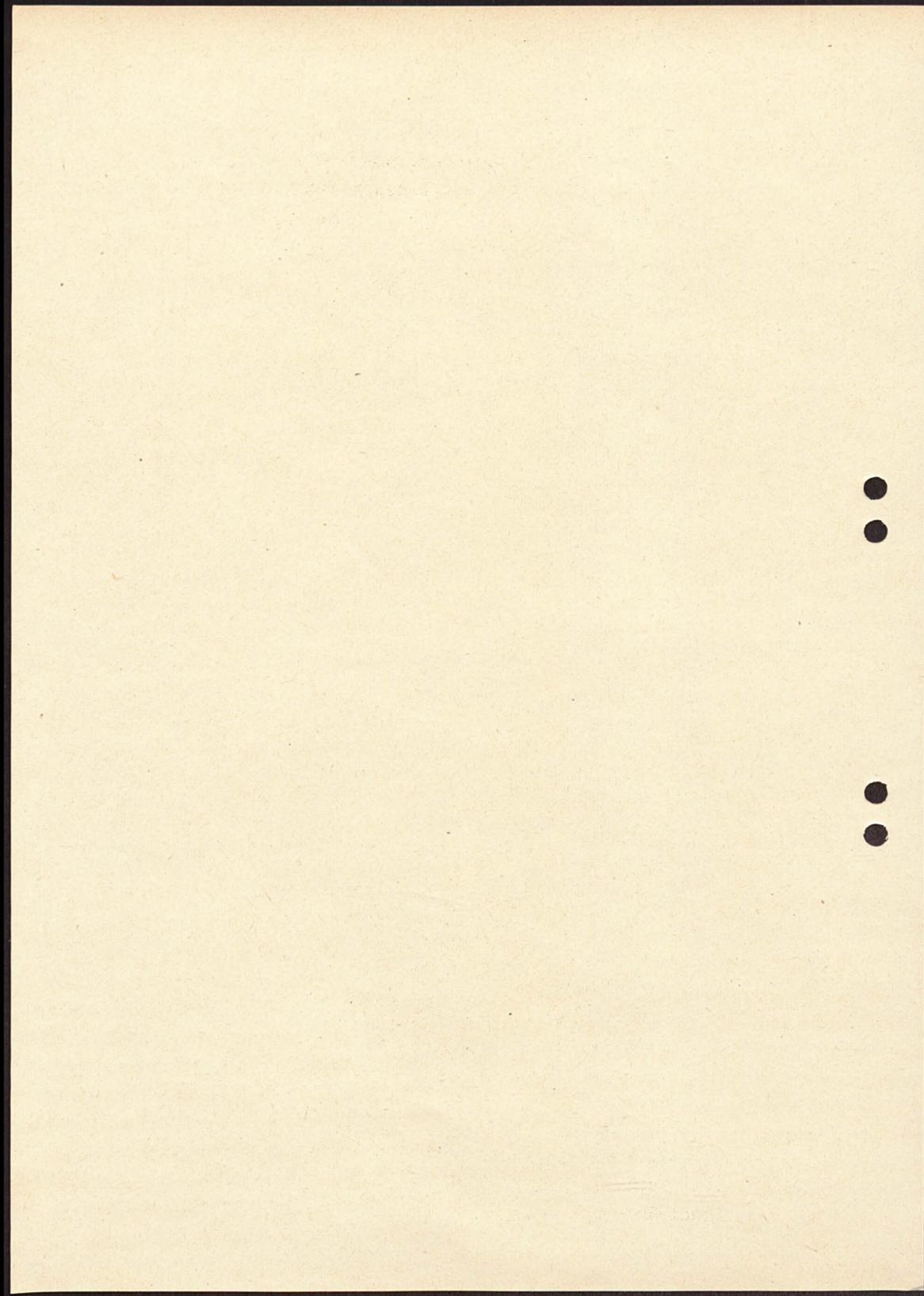
- 10 -

V 228



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



haben dieser Satzungsänderung zugestimmt. Der Schleswig-Holsteinische Minister des Innern hat die Änderung am 25.8.1947 genehmigt.

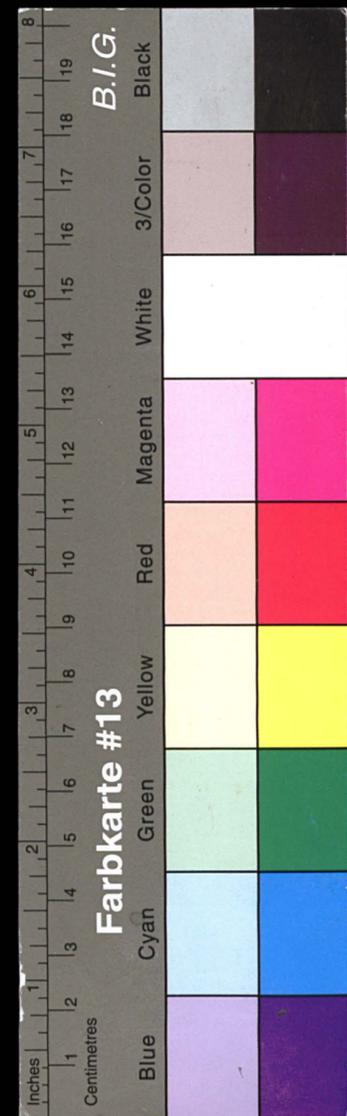
III.

Am 1.6.1958 ist das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 6.5.1958 (GVBl.S.191) in Kraft getreten, welches den Erlass einer neuen Satzung notwendig macht.

Über die dadurch aufgeworfenen Fragen ist zwischen Kreis Ausschuss und Magistrat verhandelt worden, ohne dass bisher eine Einigung erzielt werden konnte.

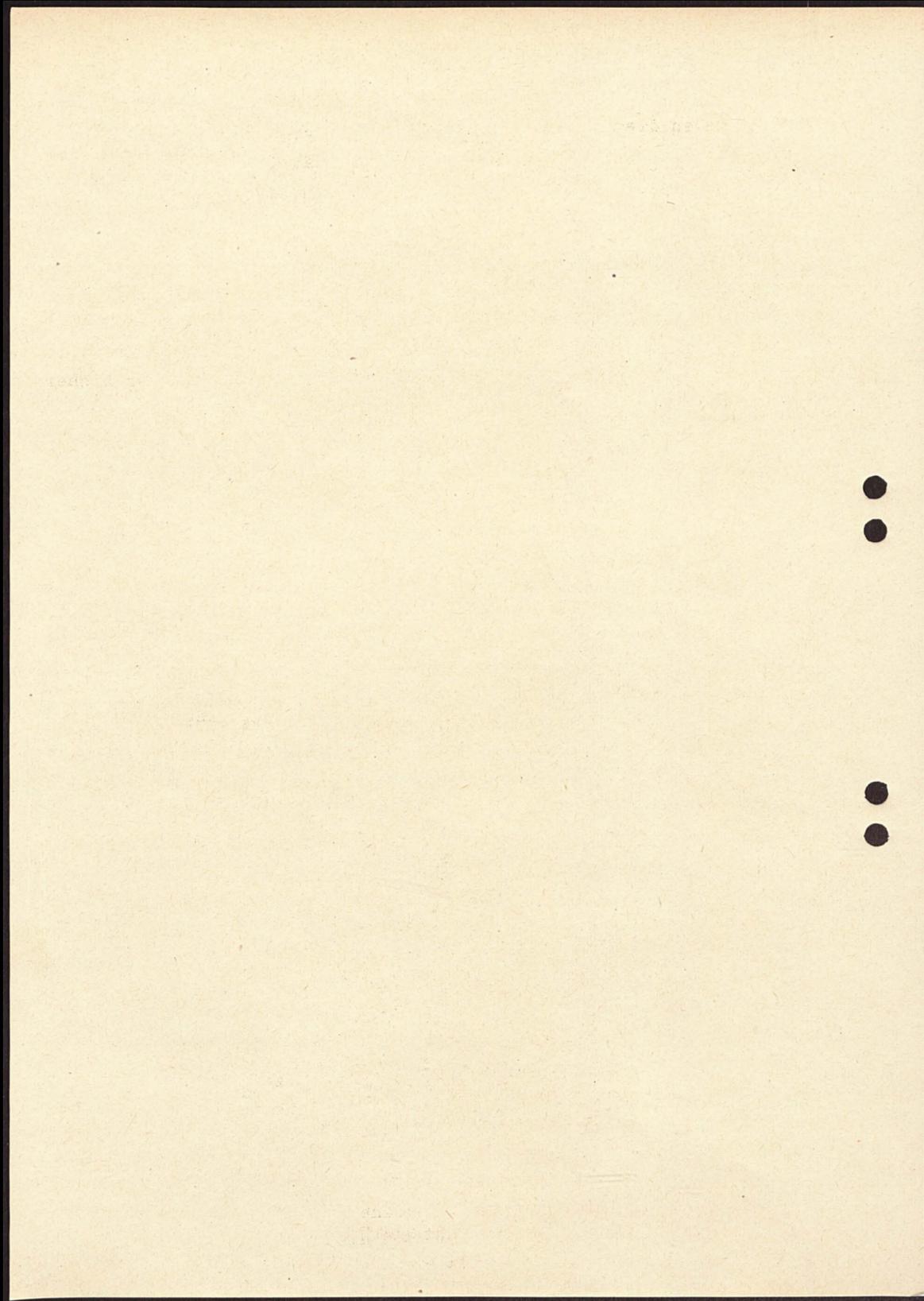
a) Es liegt jedoch ein von der Stadt gefertigter Entwurf für eine neue Regelung vor. Nach dem städtischen Entwurf ist die Stadt bereit, auf ihre bisherige Stellung als Gewährträger zu verzichten und lediglich im Innenverhältnis eine Haftung in Höhe von 25% bestehen zu lassen. Sie will sich mit zwei Mitgliedern im Sparkassenvorstand begnügen, erwartet aber, dass der Bürgermeister der Stadt bzw. ein von der Stadtvertretung vorgeschlagenes anderes Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes und zum Mitglied des Kreditausschusses gewählt wird und dass diese Rechte satzungsmässig gesichert werden. Sie besteht ferner auf der bisherigen Beteiligung der Stadt und des Sparkassenvereins an den Überschüssen und an dem Vermögen im Falle der Auflösung der Sparkasse.

b) Auch der Kreis hat als Diskussionsgrundlage einen Abänderungsvertrag entworfen. Danach ist eine zeitlich unbeschränkte Mißhaftung der Stadt im Innenverhältnis, eine Beteiligung an den Überschüssen und im Falle der Auflösung der Sparkasse auch an ihrem Vermögen vorgesehen. Das Beteiligungsverhältnis ist jedoch offen gelassen. Ausserdem ist der Stadt ein Vorschlagsrecht für eine noch zu bestimmende Zahl von Vorstandsmitgliedern eingeräumt, jedoch keine Verpflichtung zur Wahl eines der städtischen Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Auch ist nicht festgelegt, dass bestimmte städtische Beamte gewählt werden müssen. Eine Vertretung der Stadt im Kreditausschuss ist nicht vorgesehen. Die Vereinbarung soll lediglich vertraglich erfolgen, eine Übernahme der Verpflichtungen in die Satzung ist nicht ausdrücklich erwähnt.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



12

- 11 -

Innerhalb des Kreisausschusses wird von einigen Mitgliedern die Auffassung vertreten, dass der Stadt keine Sonderrechte zustünden. In den letzten Kriegsjahren seien mehrere andere Sparkassen zwangsweise auf die Kreissparkasse überführt worden, ohne dass ihnen irgend welche Rechte hinsichtlich der Vorstandsbesetzung, Gewinnbeteiligung oder Verteilung des Vermögens eingeräumt worden wären. Allenfalls könne die Stadt entsprechend ihrem prozentualen Anteil an den Einlagen der Kreissparkasse (das sind rund 18%) Vorstandsmitglieder ernennen und am Gewinn beteiligt bleiben.

-IV-

Der Landrat des Kreises Stormarn hat dem Unterzeichnenden im Auftrag des Kreisausschusses folgende Fragen zur rechtlichen Prüfung unterbreitet:

- 1.) Ist der Vertrag vom 12.4.1944 rechtswirksam zustande gekommen? Konnte der Kreis sich damals ohne zeitliche Begrenzung rechtswirksam hinsichtlich der Vorstandsbesetzung, der Verteilung der Überschüsse und der Verteilung des Liquidationserlöses binden?
- 2.) Welchen Einfluss haben die inzwischen eingetretenen tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen (Währungsreform, Sparkassengesetz) auf die Sonderrechte der Stadt
  - hinsichtlich der Gewährträgereigenschaft;
  - hinsichtlich der Besetzung von Sparkassenorganen (insbesondere hinsichtlich des stellvertretenden Vorsitzes im Vorstand);
  - hinsichtlich der Gewinnausschüttungen an die Stadt und den Sparkassenverein und ihrer Höhe;
  - hinsichtlich der Verteilung des Liquidationserlöses?
- 3.) Welche Regelung ist heute möglich
  - in der neuen Sparkassensatzung;
  - in einem besonderen Verträge zwischen den bisherigen Gewährverbänden?

B) Rechtsgutachten

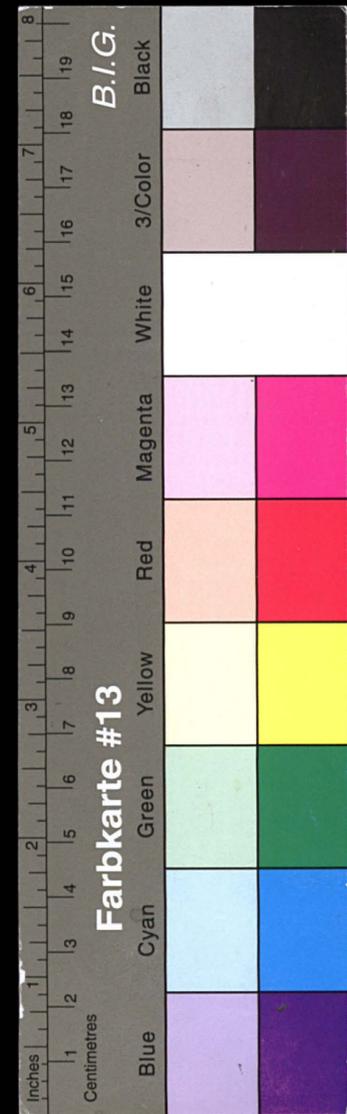
-I-

Die Rechtsgrundlagen der Regelung von 1944/45.

- 1.) Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14.7.1944 beruht auf der ihm durch die Verordnung über Massnahmen auf

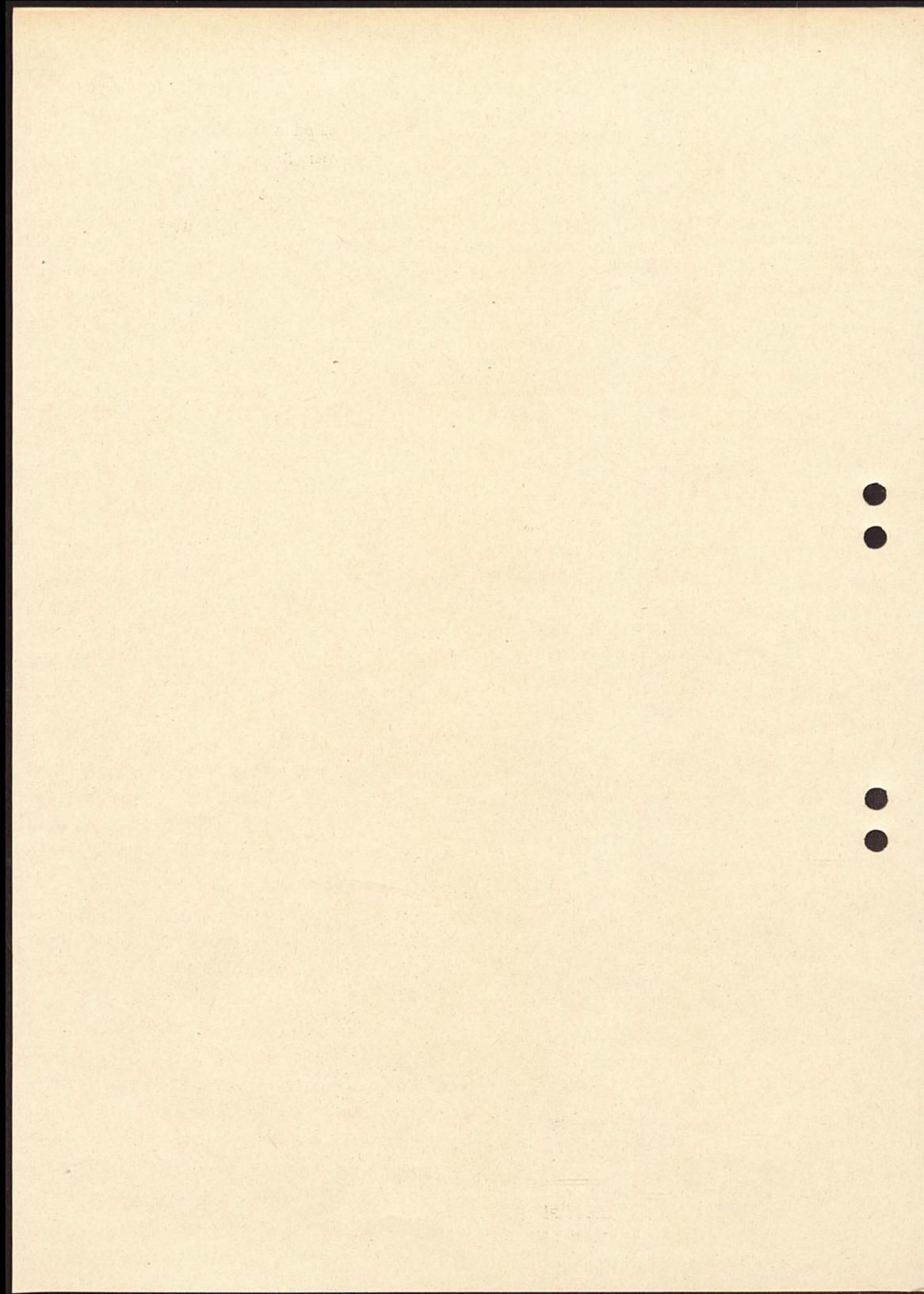
- 12 -

V 230



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



13

- 12 -

dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 5.12.1939 (RGL.I,S.2413) zunächst bis zum 31.12.1940 vom Ministerrat für die Reichsverteidigung erteilt und durch die Änderungsverordnung vom 31.12.1940 (RGL.1941 I,S.19) auf unbestimmte Zeit verlängerten Ermächtigung, auf dem Gebiete des Kreditwesens die zu einer zweckmässigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Massnahmen zu treffen, u.a. Kreditinstitute zusammenzuschliessen, bestehende Satzungen zu ändern und hierbei die zur Auseinandersetzung der Beteiligten erforderlichen Anordnungen zu treffen, wobei er von dem bestehenden Recht abweichen durfte. Von dieser Ermächtigung hat er in grossem Umfange zur Rationalisierung des Sparkassenwesens unter dem Gesichtspunkt der Personaleinsparung Gebrauch gemacht.

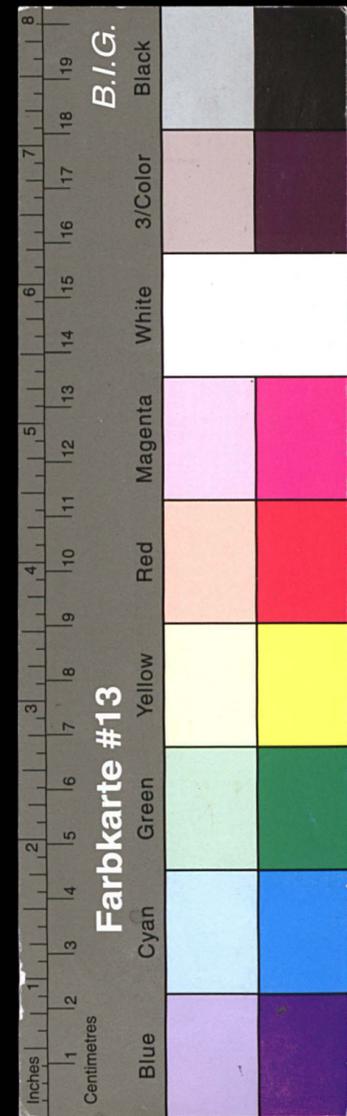
- vgl. die langen Listen von Zusammenschlüssen im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums von 1939 - 1945.

Die Ermächtigung war in ihrer Art durchaus nicht neuartig. Art.5 im Kapitel I des 5.Teils der III.Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6.10.1931(RGBl.I,S.537) hatte den Landesregierungen in Bezug auf Sparkassen und andere kommunale Kreditinstitute befristet eine fast gleichlautende Ermächtigung erteilt, die mehrmals verlängert worden war und in der lediglich die Kompetenz zur Regelung der Auseinandersetzung fehlte, die jedoch damals gem.§ 17 in Verbindung mit § 4 SpVO den Aufsichtsbehörden zustand. Auch die Landesregierungen sollten damals bei ihren Massnahmen von dem bestehenden Landesrecht abweichen können.

Obwohl der Reichswirtschaftsminister ermächtigt war, bei seinen Massnahmen von dem bestehenden Recht - und zwar von Reichs- und Landesrecht - abzuweichen, entfällt doch deswegen nicht jede rechtliche Prüfung der Anordnung vom 14.7.1944. Vielmehr bedeutet die Ermächtigung, vom bestehenden Recht abzuweichen, nicht, dass es dem Reichswirtschaftsminister freigestanden hätte, beliebige Willkürmassnahmen zu treffen. Er blieb vielmehr an die allgemeinen Grenzen, welche für die Ausübung eines eingeräumten Ermessens gelten, gebunden und hat von der Ermächtigung auch in diesem Sinne tatsächlich Gebrauch gemacht.

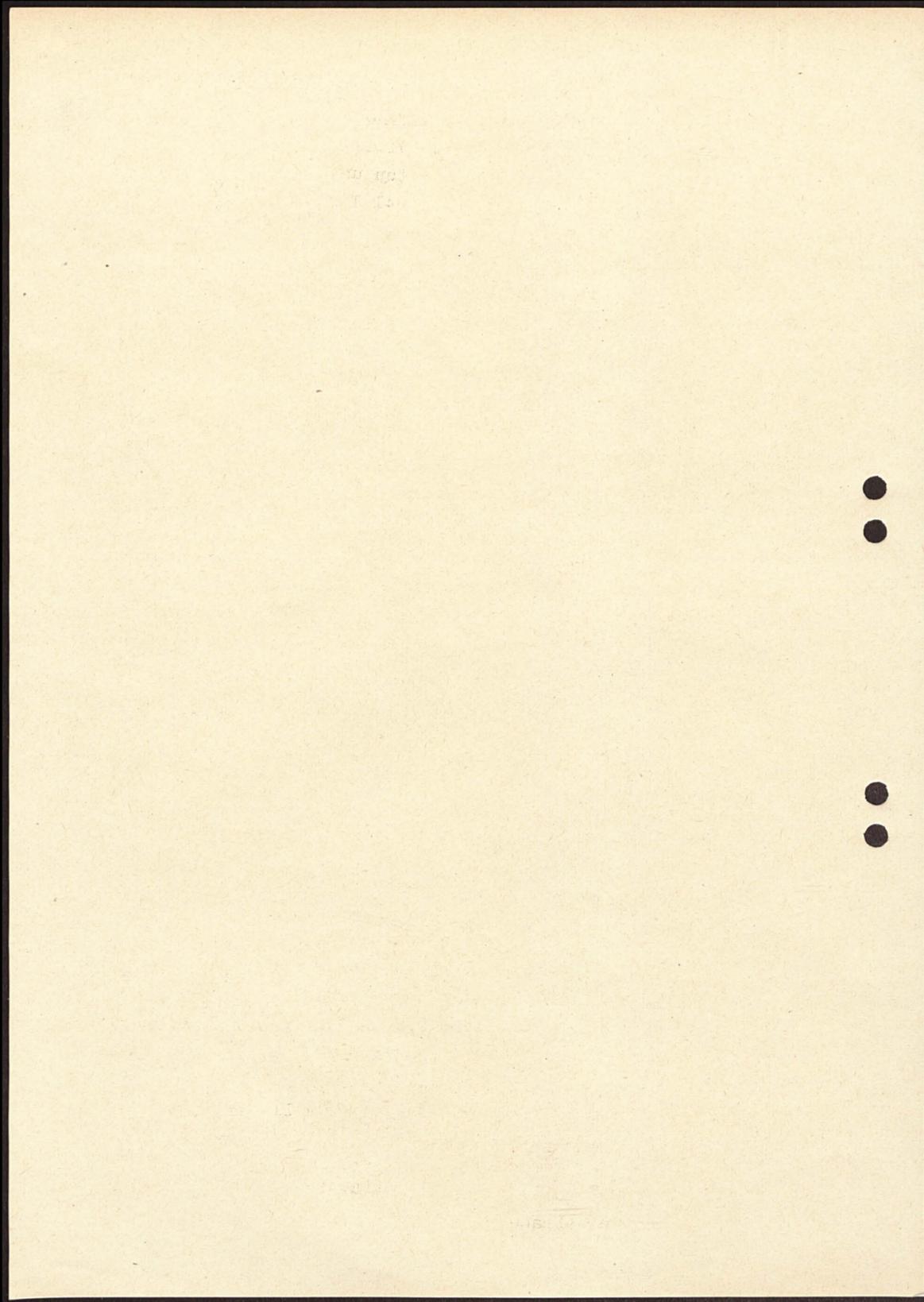
- 13 -

V 231



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



14

- 13 -

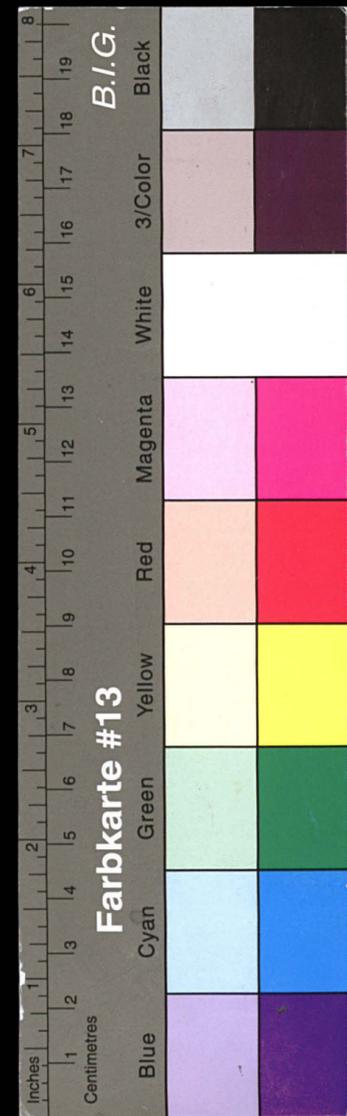
vgl. Wackerzapp "Sparkasse" 1942 S. 83: "Es ist ein anerkannter Rechtssatz, der auch bei der Praxis des Reichswirtschaftsministers bei Anwendung seiner unbeschränkten Vollmachten nach der Anordnung v. 5.12.1939 immer wieder durchleuchtet, dass eine nach freiem Ermessen zu fällende Entscheidung nicht in Willkür ausarten darf, sondern stets nur unter angemessener Würdigung aller berücksichtigungswerten Interessen erfolgen soll."

Insbesondere entspricht es nicht der Praxis des Reichswirtschaftsministers, von den Befugnissen zum Abweichen vom geltenden Recht im Einzelfall Gebrauch zu machen, sondern er legte grossen Wert darauf, wie in der Vergangenheit generelle Richtlinien festzulegen, um die Grundlage für eine gleichmässige Behandlung aller Sparkassen zu schaffen. Das geht aus der Tatsache hervor, dass er zwei Tage nach dem Erlass der Verordnung des Reichsverteidigungsrates einen Erlass über die Vereinfachung der Verwaltung im Bereich des Sparkassenwesens (Preussische Mustersatzung und Geschäftsanweisung für den Sparkassenleiter vom 27.12.1939) (RWMBL. S. 610) herausgab. Die Rechtsgrundsätze, die im Anschluss an die Brüning'sche Notverordnung durch die Praxis der Aufsichtsbehörden herausgearbeitet wurden, sind daher auch auf die Massnahmen des Reichswirtschaftsministers im Kriege grundsätzlich anzuwenden, soweit nicht etwa die unterschiedlichen Zielsetzungen der Massnahmen im Wege stehen. Wenn die Ermächtigungen in ihrem Wortlaut auch fast völlig übereinstimmen, so hatten sie doch einen unterschiedlichen Zweck. In den Jahren von 1931 an wurden Sparkassen zusammengelegt, um unrationelle finanzielle Aufwendungen zu vermeiden und Organisationen zu schaffen, welche in der Lage waren, die an sie gestellten wirtschaftlichen Anforderungen zu erfüllen. Für den Reichswirtschaftsminister traten andere Gesichtspunkte hinzu, vor allem der, möglichst viel Personal, das bis dahin in den Sparkassen beschäftigt war, freizustellen, um es dem Einsatz in der Wehrmacht oder in der Kriegswirtschaft zuführen zu können.

Die Ermächtigungen des Reichsverteidigungsrates, die zunächst befristet erging, wurde 1940 auf unbestimmte Zeit verlängert. Sie galt damit jedenfalls so lange, als der Reichsverteidigungsrat Gesetzgebungskompetenzen ausüben konnte. Es braucht hier nicht untersucht zu werden, ob sie über den Zusammenbruch hinaus galt, da die Massnahmen bezüglich der Kreissparkasse Stormarn vorher getroffen wurden.

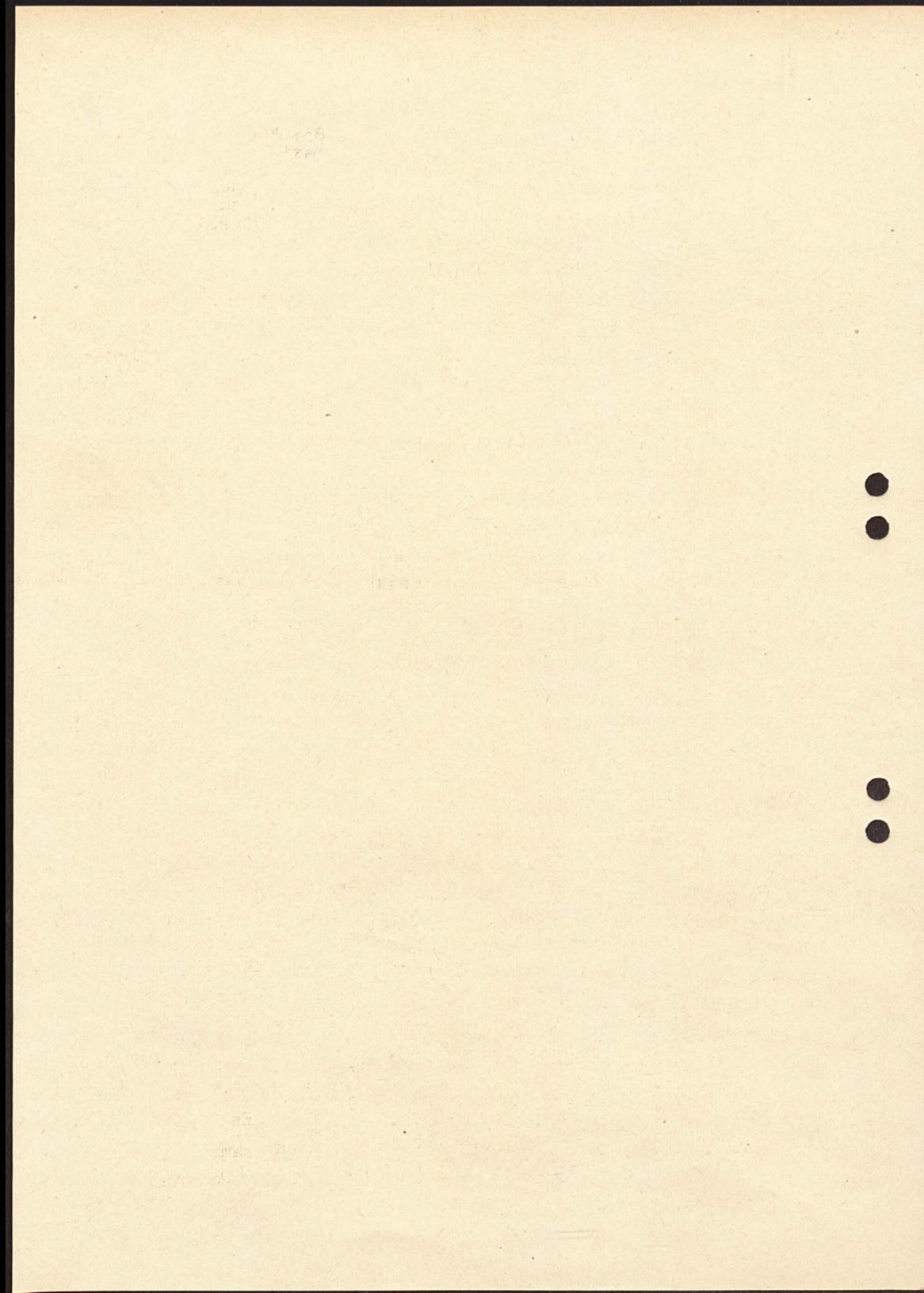
- 14 -

V 232



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



15

- 14 -

2.) Die Rechtsgrundlage für den Erlass der Durchführungsbestimmungen durch den Regierungspräsidenten in Schleswig bildet § 17 in Verbindung mit § 4 der Sparkassenverordnung.

3.) a) Der Auseinandersetzungsvertrag vom 12.4.1944 ist ein öffentlichrechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Stormarn und der Stadtgemeinde Bad Oldesloe.

Sein Gegenstand ist die Regelung eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses, das gem. § 1 der Verordnung vom 5.12.1939 endgültig durch den Reichswirtschaftsminister zu regeln war, wobei aber Raum für eine vertragliche Regelung blieb. Diese stand allerdings unter dem Vorbehalt der über den Zusammenschluss erlassenen Anordnung des Reichswirtschaftsministers und der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen, was auch in der Präambel zum Verträge zum Ausdruck gebracht worden ist.

Die Vertragspartner standen sich in einem öffentlichrechtlichen Vertragsverhältnis als gleichgeordnete Träger öffentlicher Verwaltung gegenüber. Zwar unterstand die Stadt als kreisangehörige Gemeinde der Aufsicht des Landrats, doch handelte dieser bei Abschluss des Auseinandersetzungsvertrages nicht als Staatsbehörde, sondern als Organ des Kreis-kommunalverbandes. Im übrigen stand ihm auch die Sparkassenaufsicht nicht zu, diese war vielmehr einheitlich dem Regierungspräsidenten anvertraut.

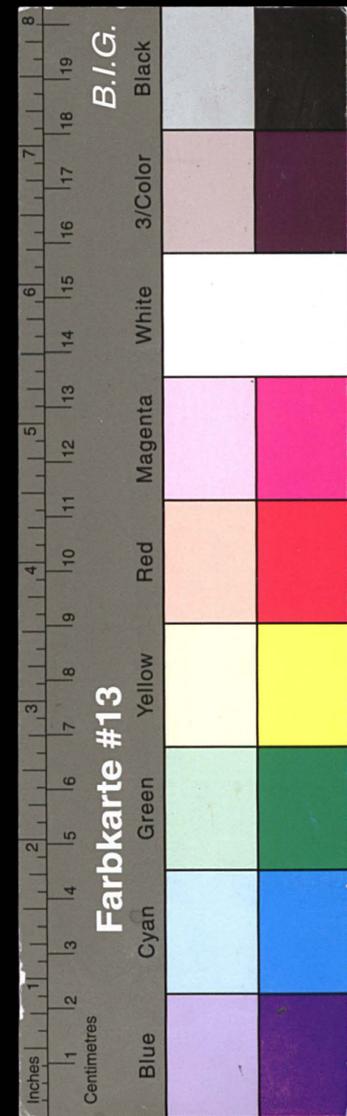
vgl. § 28 Abs. 1 SpVO; der Erlass des Reichswirtschaftsministers vom 2.10.1943 (RWMB1.S.806) hatte daran nichts geändert.

Da der Vertrag zwischen Kreis und Stadt über einen Gegenstand abgeschlossen wurde, hinsichtlich dessen kein Subordinationsverhältnis bestand, ist er als ein koordinationsrechtlicher Vertrag anzusehen.

b) Soweit der Inhalt des Vertrages mit dem Inhalt der in diesem Falle getroffenen behördlichen Verfügungen (deren Bestandteil auch die festgesetzte Satzung war) nicht übereinstimmt, gehen diese dem Verträge vor. Insbesondere sind die in dem Verträge vorgesehenen Satzungsänderungen nur insoweit als bindend anzusehen, als sie nachträglich durch die Aufsichtsbehörde sanktioniert wurden. Allenfalls können Änderungsvereinbarungen, die nicht oder nicht in der im Vertrag

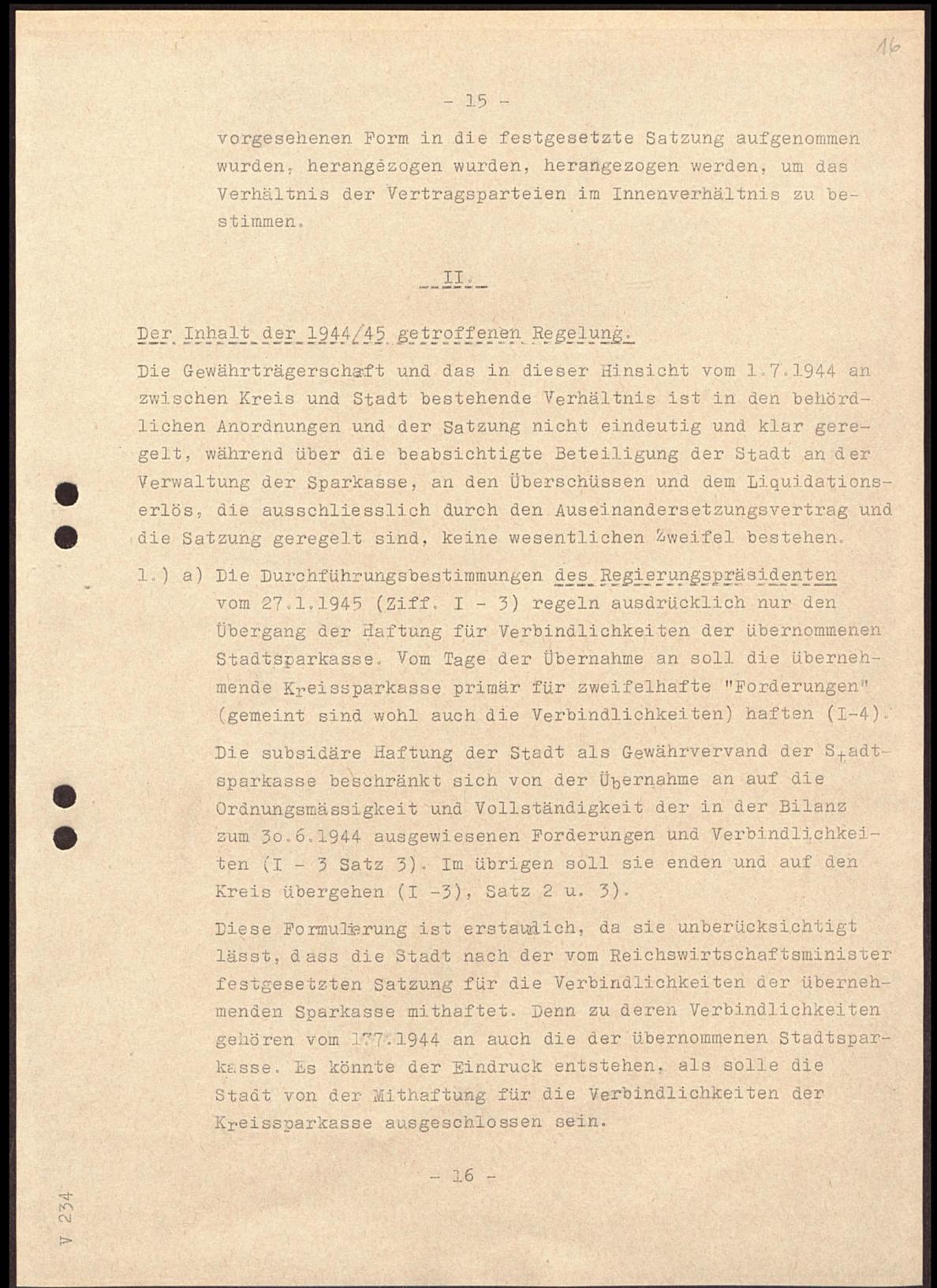
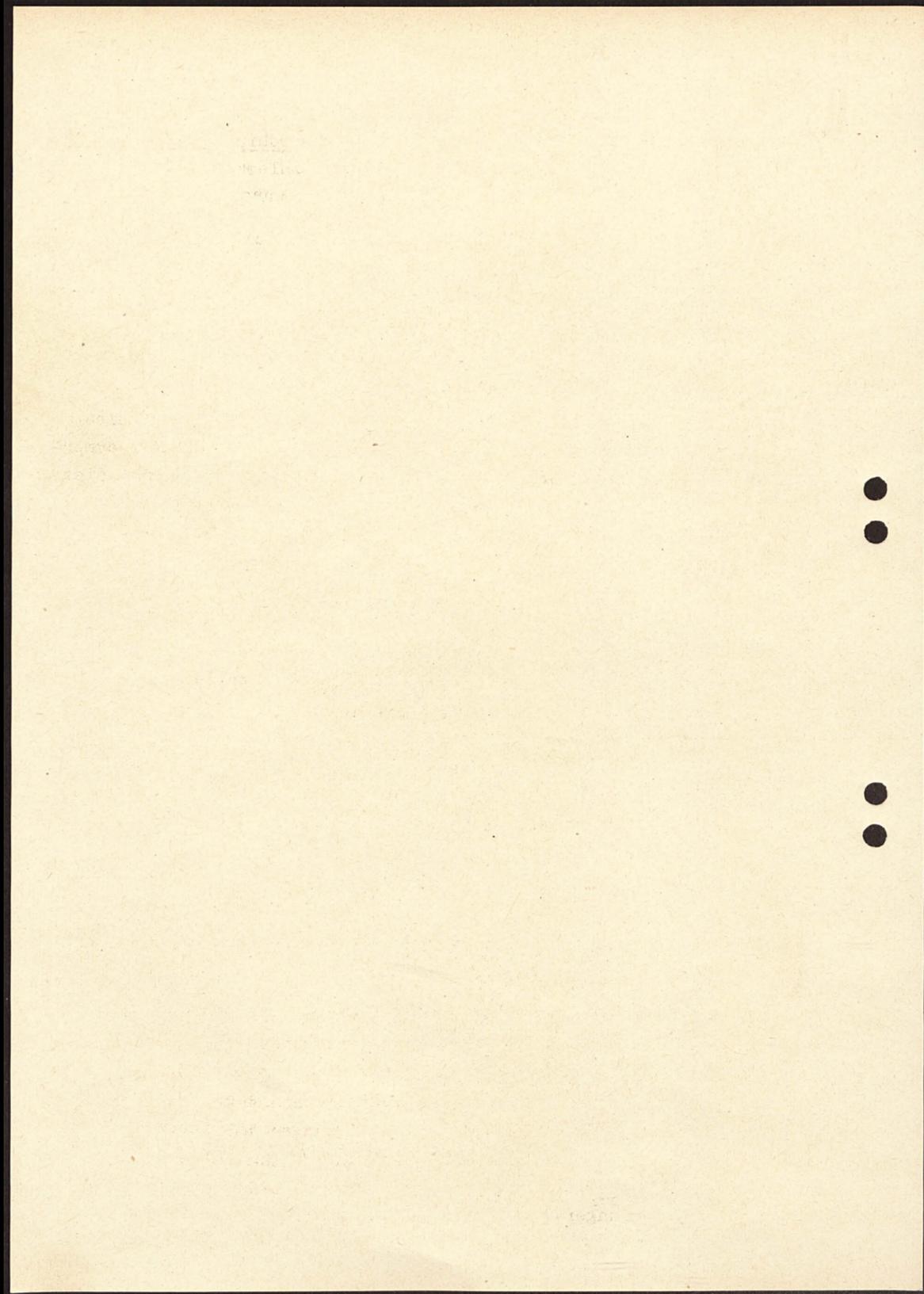
- 15 -

V 233



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 15 -

vorgesehenen Form in die festgesetzte Satzung aufgenommen wurden, herangezogen wurden, herangezogen werden, um das Verhältnis der Vertragsparteien im Innenverhältnis zu bestimmen.

## II.

### Der Inhalt der 1944/45 getroffenen Regelung.

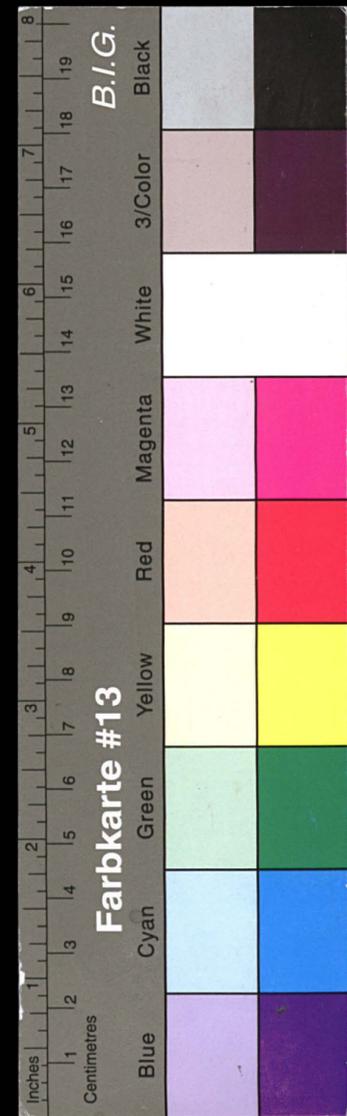
Die Gewährträgerschaft und das in dieser Hinsicht vom 1.7.1944 an zwischen Kreis und Stadt bestehende Verhältnis ist in den behördlichen Anordnungen und der Satzung nicht eindeutig und klar geregelt, während über die beabsichtigte Beteiligung der Stadt an der Verwaltung der Sparkasse, an den Überschüssen und dem Liquidationserlös, die ausschliesslich durch den Auseinandersetzungsvertrag und die Satzung geregelt sind, keine wesentlichen Zweifel bestehen.

- 1.) a) Die Durchführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten vom 27.1.1945 (Ziff. I - 3) regeln ausdrücklich nur den Übergang der Haftung für Verbindlichkeiten der übernommenen Stadtsparkasse. Vom Tage der Übernahme an soll die übernehmende Kreissparkasse primär für zweifelhafte "Forderungen" (gemeint sind wohl auch die Verbindlichkeiten) haften (I-4).

Die subsidäre Haftung der Stadt als Gewährverwand der Stadtsparkasse beschränkt sich von der Übernahme an auf die Ordnungsmässigkeit und Vollständigkeit der in der Bilanz zum 30.6.1944 ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten (I - 3 Satz 3). Im übrigen soll sie enden und auf den Kreis übergehen (I - 3), Satz 2 u. 3).

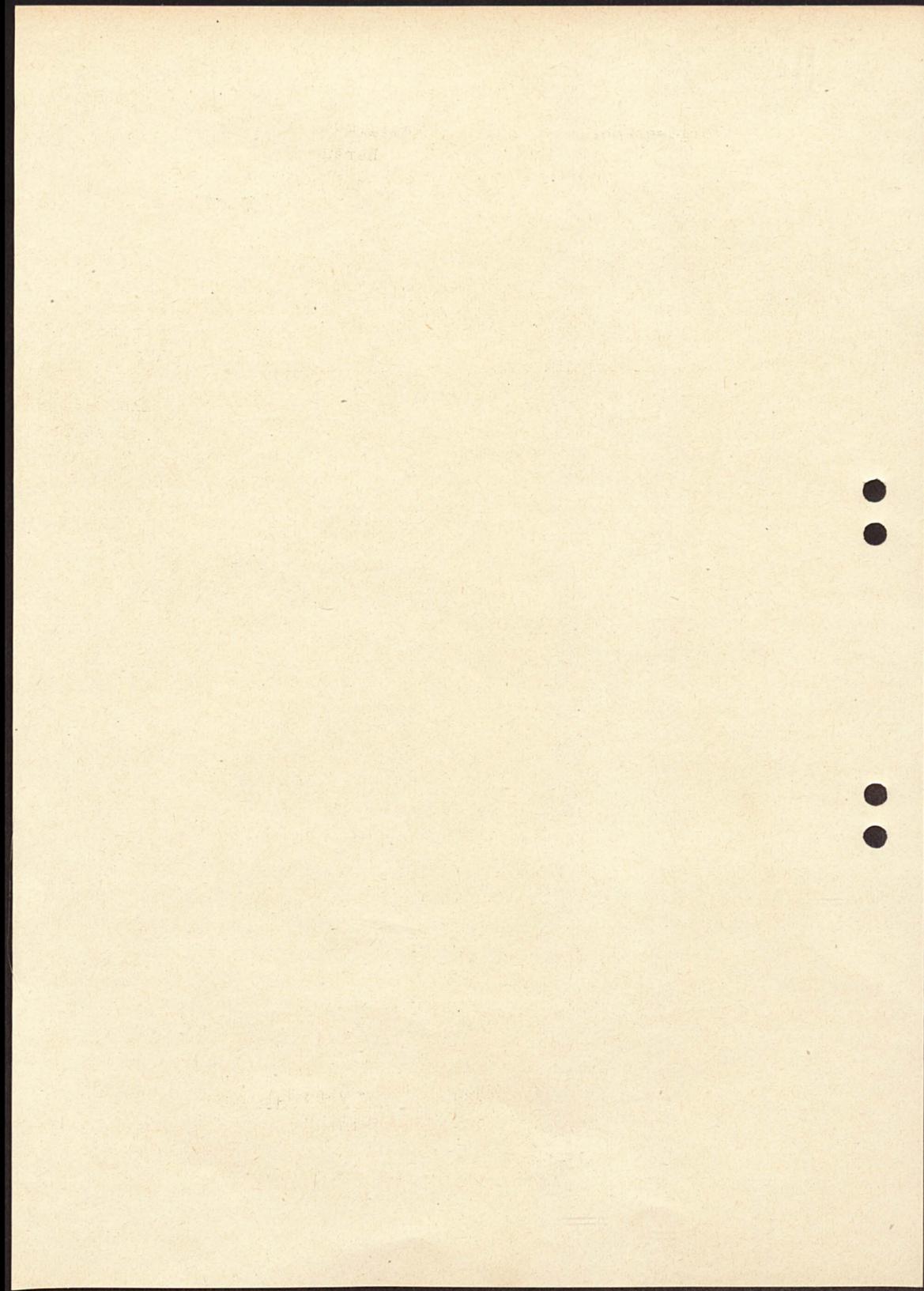
Diese Formulierung ist erstaunlich, da sie unberücksichtigt lässt, dass die Stadt nach der vom Reichswirtschaftsminister festgesetzten Satzung für die Verbindlichkeiten der übernehmenden Sparkasse mithaftet. Denn zu deren Verbindlichkeiten gehören vom 1.7.1944 an auch die der übernommenen Stadtsparkasse. Es könnte der Eindruck entstehen, als solle die Stadt von der Mithaftung für die Verbindlichkeiten der Kreissparkasse ausgeschlossen sein.

- 16 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



17

- 16 -

b) Die Bestimmungen des Auseinandersetzungsvertrages und der festgesetzten Satzung über die Gewährträgerschaft bestätigen diesen Eindruck nicht. Nach dem Auseinandersetzungsvertrag (Fassung für § 2 der Satzung) soll

"für die Verbindlichkeiten der Sparkasse, (d.h. der Kreissparkasse) der Kreis Stormarn und die Stadt Bad Oldesloe, als Gewährverband und unbeschränkt haften."

Der Reichswirtschaftsminister hat die Mithaftung der Stadt sanktioniert. Er hat allerdings die unklare Formulierung des Auseinandersetzungsvertrages nicht wörtlich übernommen, sondern klargestellt, dass nicht der Kreis und die Stadt zusammen "als Gewährverband" anzusehen seien (was an die Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen Kreis und Stadt denken liess), sondern dass beide Gebietskörperschaften "als Gewährverbände" (i.d.Mehrzahl) haften sollen.

vgl. unter A 1,3 und A 1,4 die Angaben über den uneinheitlichen Sprachgebrauch in den Satzungsformulierungen des Auseinandersetzungsvertrages und in den festgesetzten Satzungsänderungen.

Auch diese Formulierung ist aber nicht klar, da sie nicht erkennen lässt, in welchem Verhältnis Kreis und Stadt zueinander stehen sollten.

2.) Die rechtliche Bedeutung der Beteiligung der Stadt an der Gewährträgerschaft lässt sich nicht aus den oben angegebenen Formulierungen entnehmen, sondern nur aus der gesamten Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kreis und Stadt, die im Auseinandersetzungsvertrag und in der vom Reichswirtschaftsminister festgesetzten Satzung geregelt ist.

a) Das Verhältnis ist folgendermassen bestimmt:

- die Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreissparkasse überführt worden. (Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14.7.1944, Ziff.I);
- die Kreissparkasse ist dem für den Kreis zuständigen Sparkassen- und Giroverband angeschlossen (§ 1 Abs.3 der Satzung);
- dem Vorstand steht der Landrat des Kreises als Vorsitzender vor (§ 4 Abs. 2a der Satzung);

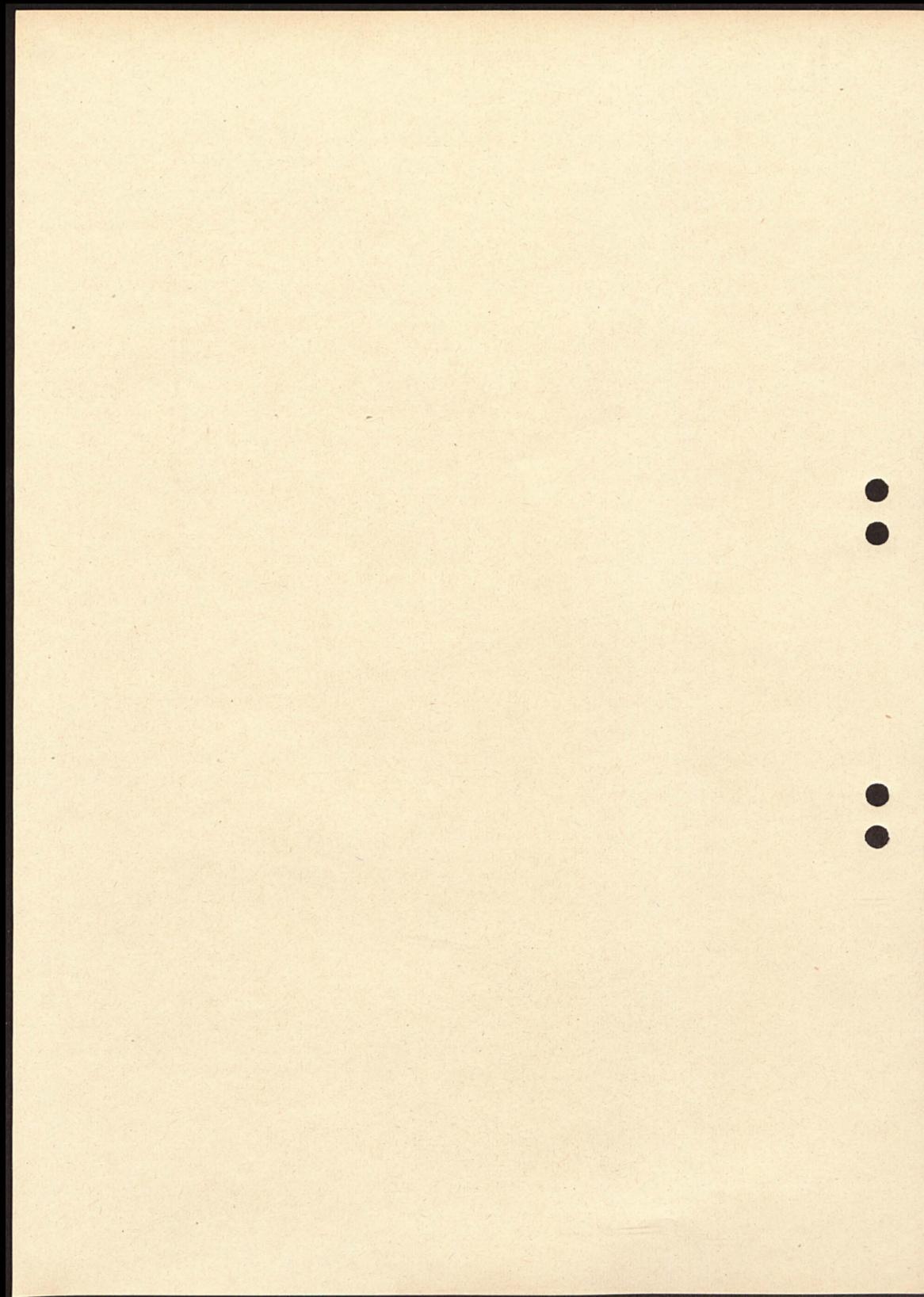
- 17 -

V 235



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



V 236

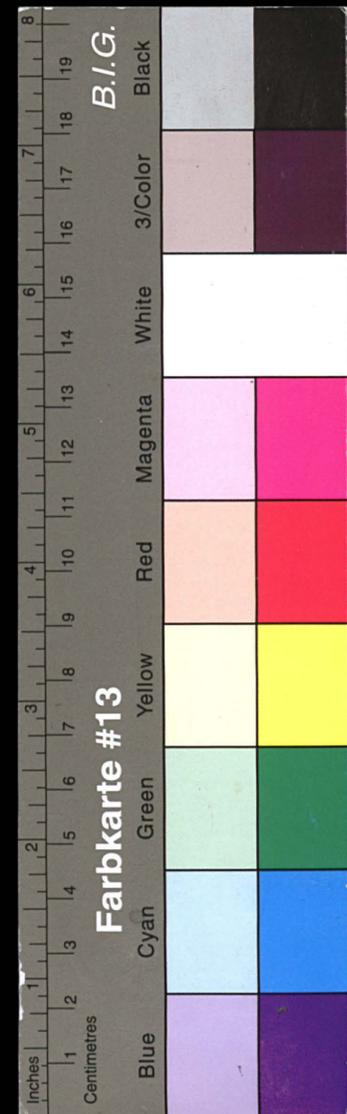
- dieser bestellt als Kreisorgan auch die anderen 9 Mitglieder des Vorstandes (§ 4 Abs. 2b der Satzung);
- die Mitglieder des Sparkassenvorstandes sind Ehrenbeamte des Kreises (§ 5 Abs. 1 der Satzung);
- das Personal der Sparkasse wird von dem Landrat eingestellt und entlassen (§ 9 Abs. 1 der Satzung);
- sie sind "Gefolgschaftsmitglieder" des Kreises Stormarn (Ziff. IV des Auseinandersetzungsvertrages in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Sparkassenverordnung).

Insoweit ist die Stadt an der Gewährträgerschaft nicht beteiligt. Von einer vollen Teilnahme seitens der Stadt daran kann also nicht gesprochen werden.

b) Nur hinsichtlich bestimmter Funktionen ist der Stadt die Stellung eines Gewährträgers eingeräumt:

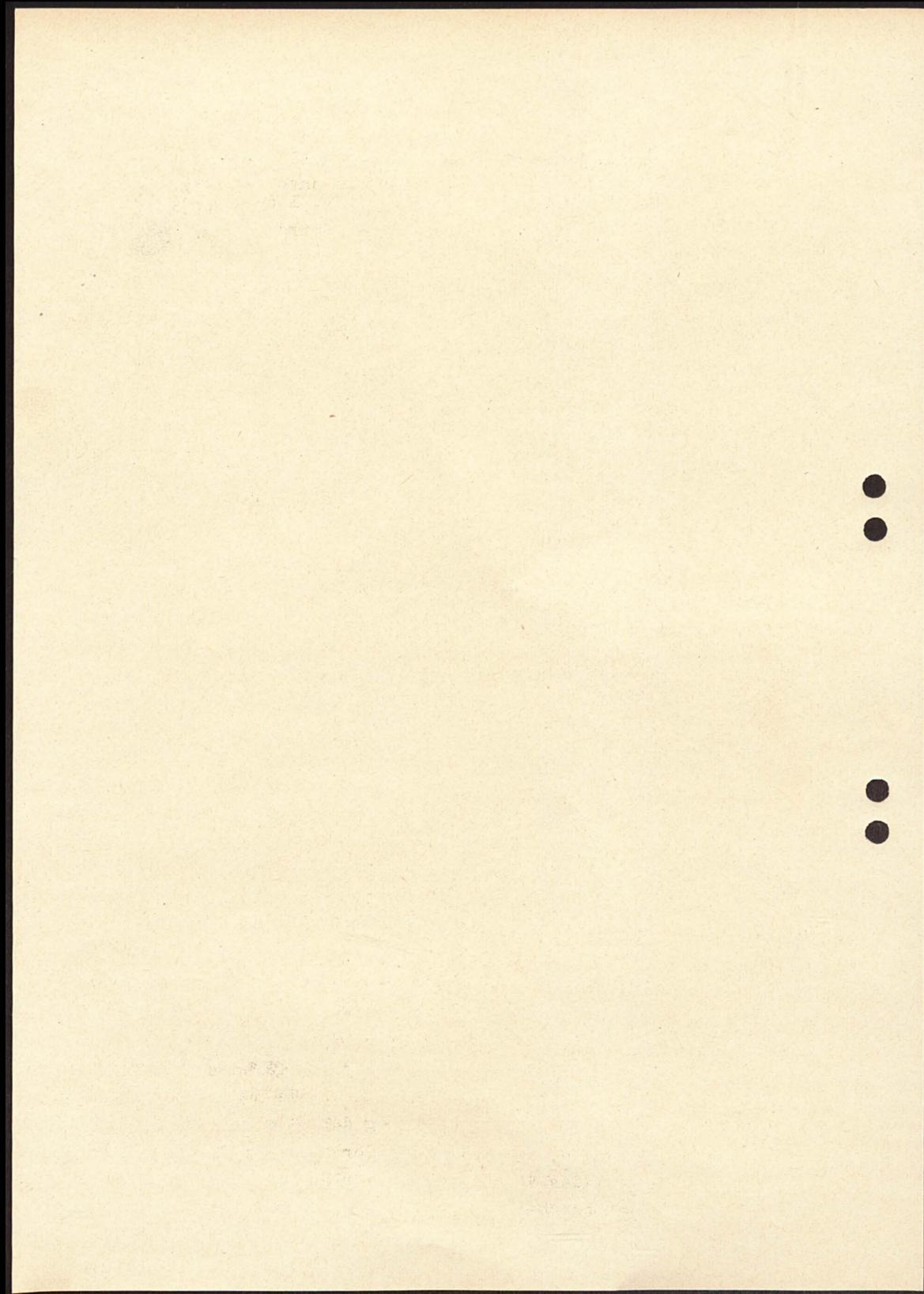
- die Sparkasse ist auch für sie errichtet (§ 1 Abs. 1 der Satzung);
- die Stadt haftet neben dem Kreis als Gewährverband unbeschränkt und im Innenverhältnis mit 25% (§ 2 Abs. 2 der Satzung);
- ihr Bürgermeister muss in den Vorstand gewählt werden und hat ein Vorschlagsrecht für zwei weitere Mitglieder (§ 4 Abs. 2b der Satzung);
- ihr Bürgermeister vertritt den Vorstands-Vorsitzenden (§ 4 Abs. 3 der Satzung);
- weder die Mitglieder ihres Magistrats noch ihre Beamten und Angestellten, ebenso wenig wie die des Kreises dürfen in den Vorstand berufen werden. (§ 4 Abs. 5 der Satzung);
- auch im Kreditausschuss ist die Stadt vertreten (§ 7 Abs. 2 der Satzung);
- das Einvernehmen ihrer Vertretungskörperschaft ist zum Verwaltungskostenvoranschlag und zur Jahresrechnung einzuholen (§ 13, Abs. 2 u. 3 der Satzung);
- sie selbst und der Sparkassenverein haben Anspruch auf Beteiligung an den auszuschüttenden Überschüssen (§ 36 Abs. 3);
- im Falle der Auflösung der Sparkasse soll der Stadt 1,4 des Vermögens zufließen (§ 39 Abs. 4 der Satzung).

Im Auseinandersetzungsvertrag war ihr sogar ein Vorschlagsrecht zu Satzungsänderungen zgedacht und auch sonst sollte ihr Anteil an der Verwaltung der Sparkasse dadurch erhöht werden, dass Rechte, die nach der Mustersatzung dem Gewährträger zustehen, auf den Vorstand verlagert werden sollten. Dem ist freilich der Reichswirtschaftsminister nicht gefolgt.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



19

- 19 -

3.) Im ganzen ist es also ein sehr erheblicher Ausschnitt aus den Funktionen des Gewährverbandes, an denen neben dem Kreis auch die Stadt "als Gewährverband" teilnehmen soll, aber doch eben nur ein Ausschnitt. Dieser bezieht sich aber nicht nur auf das Innenverhältnis der Sparkasse. § 2 Absatz 2 der Satzung bestimmt, dass sich jeder Gläubiger - also ein Aussenstehender - subsidär an Kreis und Stadt halten kann, die "als Gewährverbände" unbeschränkt haften. Nur im Innenverhältnis ist die Haftung der Stadt auf 25% beschränkt.

Es kann somit als Ergebnis festgestellt werden, dass die 1944/45 getroffene Regelung die volle Funktion des Gewährverbandes dem Kreise zudachte und dass die Stadt nicht in vollem Umfange, sondern nur in einzelnen Beziehungen - allerdings in wichtigen und zahlreichen - neben dem Kreise auch Funktionen eines Gewährverbandes haben sollte. Im Satzungswortlaut kommt dieses Verhältnis zwischen Kreis und Stadt nicht deutlich zum Ausdruck, indem an verschiedenen Stellen Kreis und Stadt nebeneinander als "Gewährverbände" bezeichnet werden, während an anderen Stellen der Kreis als der "Gewährverband" erscheint. Dieser Sprachgebrauch ist jedoch nicht massgebend. Die hier gegebene Deutung beruht auf einer Würdigung der Funktionen, welche die Stadt nach dem Auseinandersetzungsvertrag und den behördlichen Anordnungen erfüllen sollte: nur in einzelnen Beziehungen die Funktion eines Gewährverbandes wahrnehmen. Ob das in allen Fällen in der vorgesehenen Form zulässig war, wird im nächsten Abschnitt zu erläutern sein.

III.

War die 1944/45 getroffene Regelung rechtlich zulässig?

Für die Rechtsgrundlagen wird auf die Ausführungen unter B) I.) verwiesen. Gegen die formelle Rechtsgültigkeit der Anordnung bestehen keine Bedenken.

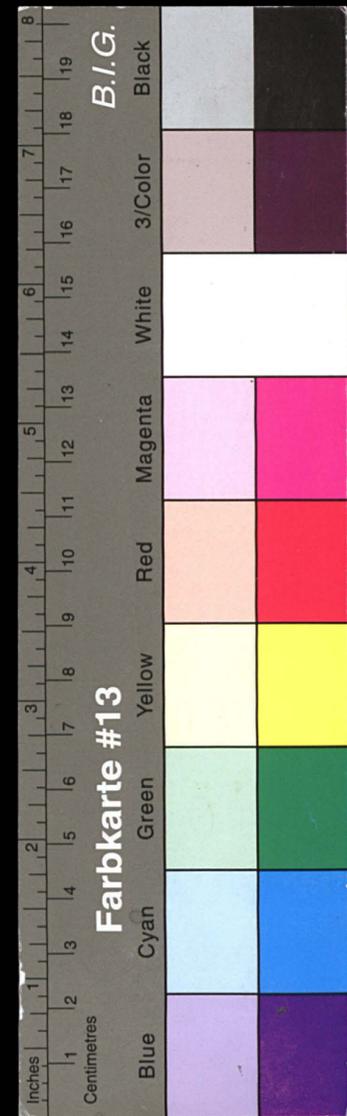
Es ist jedoch zu untersuchen, ob der Reichswirtschaftsminister in der Lage war, im Rahmen des damals geltenden Rechts der Stadt Bad Oldesloe die erwähnten Sonderrechte zu gewähren.

1.) Der Name

Im preussischen Gesetzesrecht war zwar die Namensgebung der

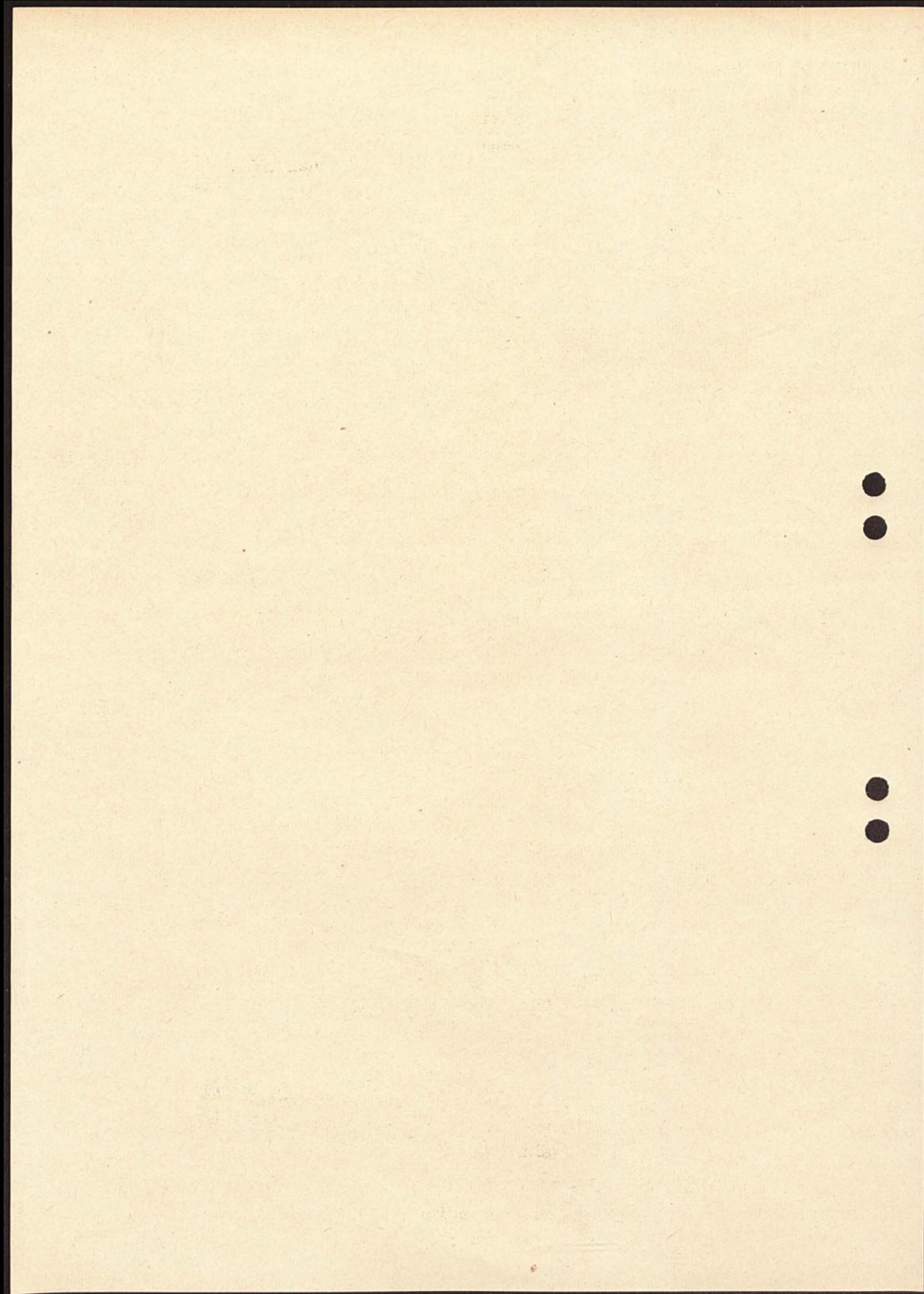
- 19 -

V 237



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



20

- 19 -

Sparkassen nicht geregelt, doch hatte die Praxis der Aufsichtsbehörden in § 1 der Mustersatzung für Sparkassen ihren Niederschlag gefunden. Danach galt für den Namen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen der Grundsatz der Formenstrenge: Der kommunale Charakter und der Gewährträger mussten sich aus dem Namen in jedem Falle erkennen lassen, während jede Bezeichnung als unzulässig angesehen wurde, die auf einen anderen als den tatsächlichen Gewährträger hindeutete.

vgl. Perdelwitz-Fabricius-Kleiner a.a.O., S.167  
Erl. I c zu § 1 Mu Sa.

Nach dem Friedensrecht wurde es als zulässig angesehen, dass eine Sparkasse sich als "Kreis- und Stadtparkasse" bezeichnete, wenn sie entweder von einem Zweckverband betrieben wurde, an dem Kreis und Stadt beteiligt waren, oder wenn die Stadt neben dem Kreis noch besonders die Gewähr übernommen hatte.

Perdelwitz-Fabricius-Kleiner a.a.O.

Diese Grundsätze wurden von dem Reichswirtschaftsminister und den Aufsichtsbehörden auch noch im Kriege befolgt. Wo lediglich der Kreis als Gewährträger haftete, legte der Reichswirtschaftsminister Wert auf die Wahrung des Grundsatzes der Firmenwahrheit und lehnte die Bezeichnung einer aus der Zusammenlegung einer städtischen Sparkasse mit einer Kreissparkasse entstandenen Anstalt als "Kreis- und Stadtparkasse" ab, obwohl aus den Kreisen der Sparkassen- und Giroverbände geltend gemacht wurde, diese Bedenken seien unbegründet, da die Stadt mittelbar im Wege der Kreisumlage für ein etwaiges Defizit der Kreissparkasse aufzukommen habe.

vgl. Wackerzapp:  
Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten bei  
Zusammenlegung von Sparkassen, "Sparkasse" 1942 S.81 f.

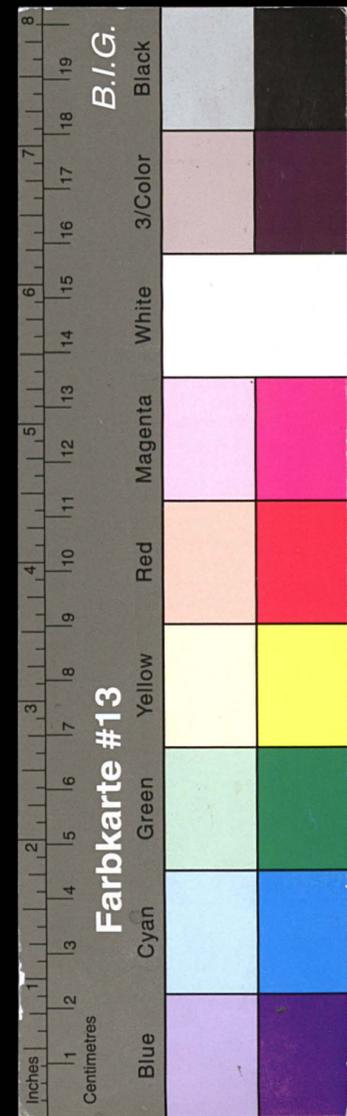
Der Reichswirtschaftsminister hat jedoch im Kriege auch in anderen Fällen der Bezeichnung "Kreis- und Stadtparkasse" zugestimmt, selbst wenn nur eine Haftung der Stadt im Innenverhältnis begründet wurde.

So im Falle der Zusammenlegung der Spar- und Leihkasse  
Eckernförde. Vgl. die Satzungsänderungen vom 1.9.1943  
Kreisblatt des Kreises Eckernförde vom 17.9.1943, S.35.

Da im Falle der Kreissparkasse Stormarn sogar eine Haftung der Stadt im Außenverhältnis angeordnet wurde, können Bedenken gegen die Anordnung der Bezeichnung "Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe" nicht erhoben werden.

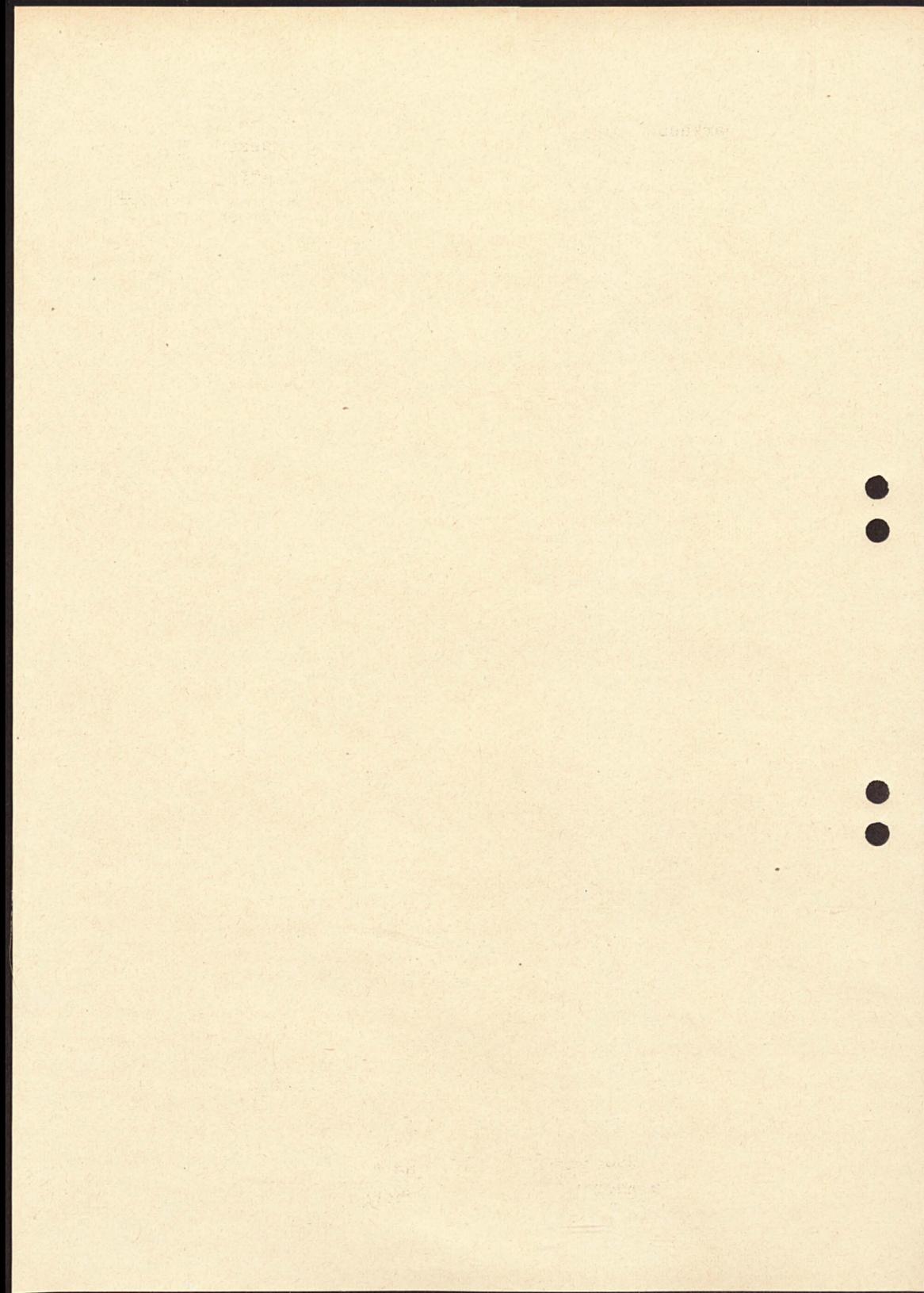
- 20 -

V 238



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



21

- 20 -

2.) Die Mithaftung der Stadt.

a) Solange die Sparkasse nur in einem "besonderen, von anderen Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fonds" Preussisches Sparkassen-Reglement vom 12.12.1838 (GS 1839 S.5) Ziff. 6 bestand, konnte die Frage gar nicht auftauchen, ob neben ihrem Träger auch eine andere Gebietskörperschaft für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haften könne.

vgl. Görg: Die Zweckverbands-Sparkasse Reichsverwaltungsblatt 1942 S.481.

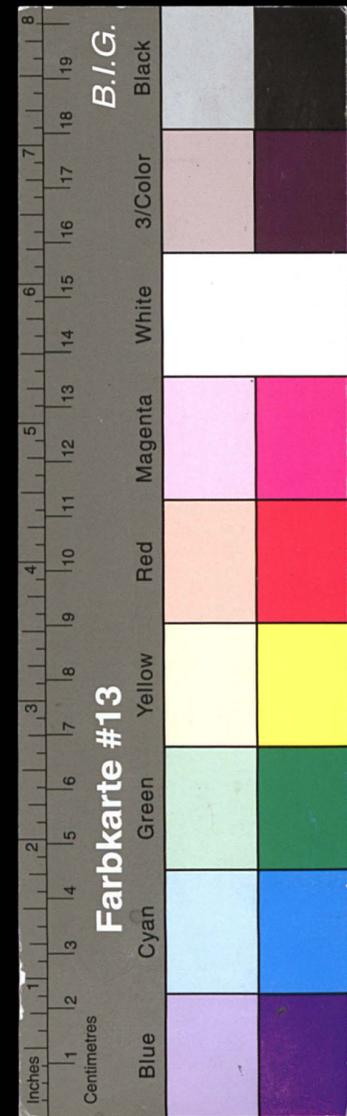
b) Als die Sparkassen auf Grund der Notverordnungen von 1931 und der zu ihrer Durchführung erlassenen landesrechtlichen Vorschriften eigene Rechtspersönlichkeit erhielten, änderte sich die Lage insofern, als dadurch wenigstens theoretisch die Möglichkeit geschaffen wurde, dass für die Verbindlichkeiten dieses Rechtsträgers nicht nur eine, sondern mehrere Gebietskörperschaften die Haftung übernehmen konnten. Das bedeutet aber nicht, dass mehrere Gebietskörperschaften, ohne sich zu einem Verband zusammenzuschliessen, gemeinsam eine Sparkasse betreiben und nebeneinander im vollen Umfange die Funktionen von Gewährverbänden übernehmen könnten. In der Regel spricht die SpVO von einem Gewährverband.

Die Formulierung in § 1 Abs. 1 "die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden betriebenen Sparkassen" kann nicht dagegen angeführt werden, da hier nicht nur von mehreren Gemeinden, sondern auch von mehreren Sparkassen die Rede ist. Sie wurde wohl mit Rücksicht darauf gewählt, dass auch die von mehreren Gemeinden in der Form eines Zweckverbandes betriebenen Sparkassen erfasst werden sollten.

Ausserdem können verschiedene Funktionen des Gewährverbandes - wie vor allem die Diensttherreneigenschaft für das Sparkassenpersonal - ihrer Natur nach nur von einer einzelnen Gebietskörperschaft oder von einem organisierten Verband von Gebietskörperschaften wahrgenommen werden. Grundsätzlich gilt daher auch für das Recht der SpVO, dass die Sparkasse nur einen Gewährverband haben kann, welcher entweder eine Gebietskörperschaft oder ein Verband von Gebietskörperschaften ist. Wo mehrere Gebietskörperschaften gemeinsam mit gleichen Rechten und Pflichten eine Sparkasse betreiben, ohne sich zu einem öffentlich-rechtlichen Verband

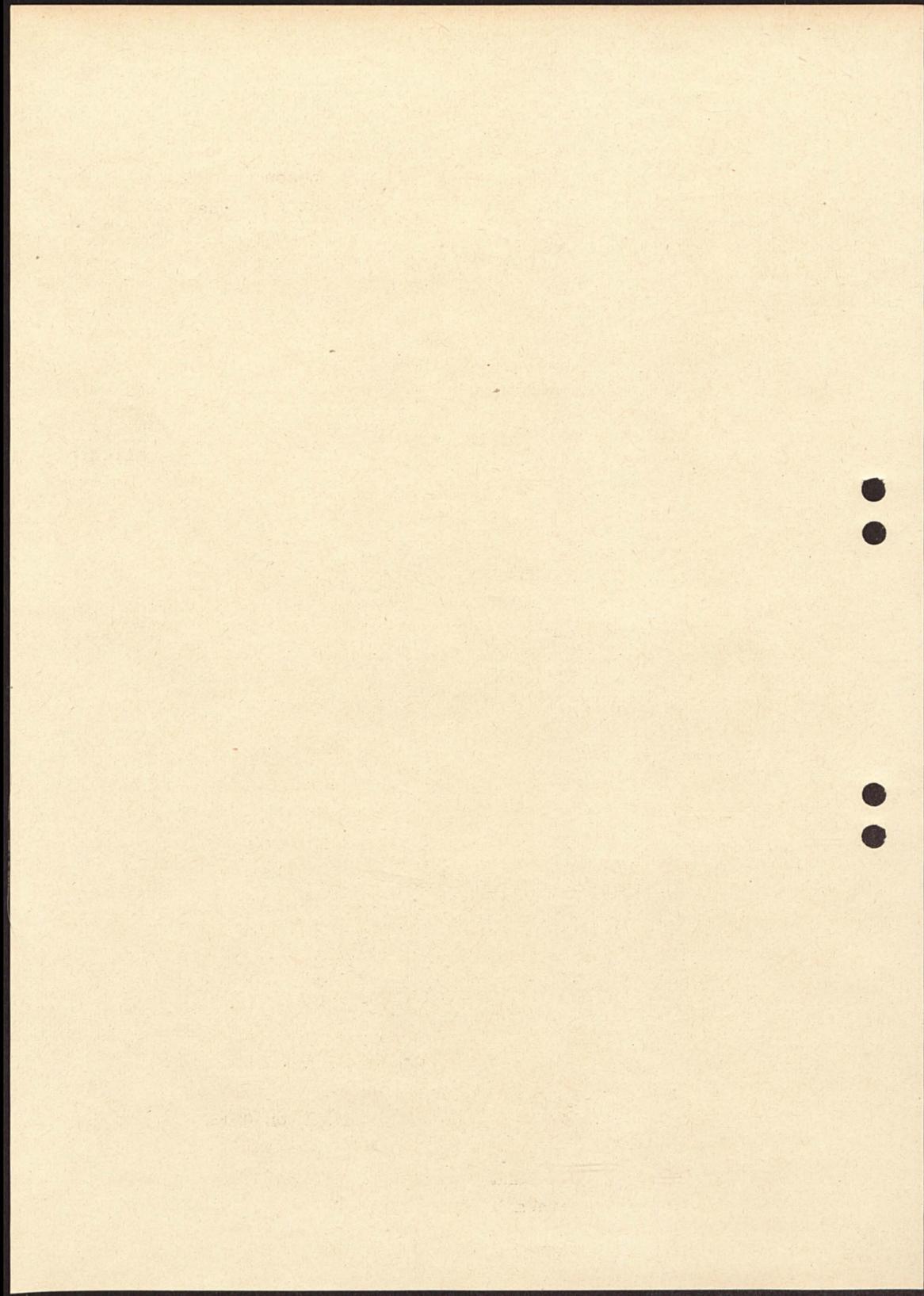
- 21 -

V 239



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



22

- 21 -

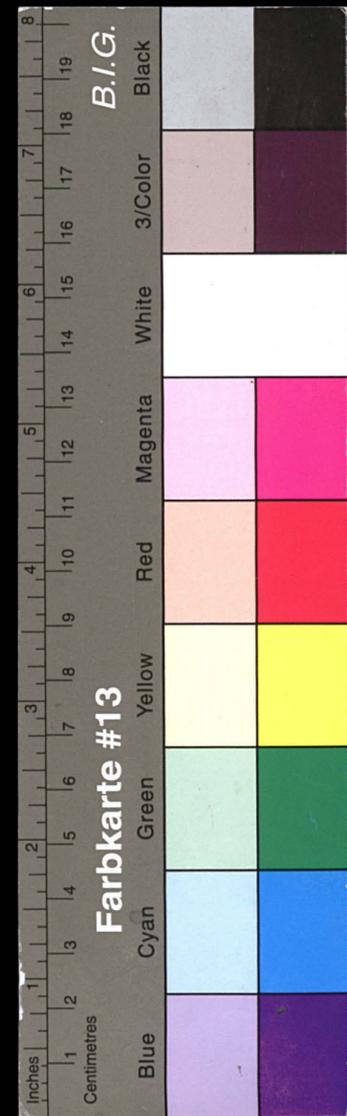
zusammenzuschliessen, stehen sie, ebenso wie nach dem vor 1931 geltenden Recht - zueinander im Verhältnis einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und das von ihnen betriebene Kreditinstitut ist keine Behörde und hat nicht den Charakter einer öffentlichen Sparkasse.

vgl. den Beschluss des Kammergerichts vom 10.10.1929 I x 595/29 "Sparkasse" 1930, S. 40.  
Er betrifft eine Sparkasse, die von einem Amt des Hannöverschen Rechts betrieben wurde und die nach Auflösung des Amtes von den zu ihm gehörenden Gemeinden fortgesetzt wurde, ohne dass ein Zweckverband zwischen ihnen begründet worden wäre. Diese Gesellschaft des bürgerlichen Rechts war aber keine Behörde und die Sparkasse hatte deshalb den Charakter einer öffentlichen Sparkasse verloren. Eine derartige Einrichtung hätte nach § 10 des Kreditwesengesetzes vom 25.9.1939 (RGBl. I, S. 1955) gar nicht mehr als "Sparkasse" bezeichnet werden dürfen.

Von dem Grundsatz, dass die Sparkasse nur einen Gewährverband haben kann, und dieser allein für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet, ist allerdings eine Ausnahme gemacht worden. Im Zusammenhang mit der Bankenkrise mussten zahlreiche notleidende Sparkassen mit anderen Sparkassen zusammengeschlossen werden, um sie zu sanieren. Die Übernahme dieser notleidenden Sparkassen bedeutete für die übernehmenden Sparkassen und ihre Gewährverbände häufig eine schwere Belastung. Sie hatten Risiken zu übernehmen, die durch Geschäftsabschlüsse entstanden waren, die zeitlich vor der Übernahme getätigt worden waren. Es fiel ihnen unter Umständen auch die Verantwortung für das von ihnen nicht zu vertretende Handeln der Organe des Gewährverbandes der übernommenen Sparkasse zu. Um die Situation der mit diesen Risiken und Verantwortungen belasteten Gewährverbände übernehmender Sparkassen zu erleichtern und gleichzeitig den sanierten Sparkassen eine breitere Kreditgrundlage zu schaffen, wurden die Aufsichtsbehörden ermächtigt, bei der Auseinandersetzung eine Entschädigung des Gewährverbandes der übernehmenden Kasse in verschiedenen Formen vorzusehen:  
Entweder durch eine einmalige Abfindungszahlung des Gewährverbandes der übernommenen Kasse an den der übernehmenden oder dadurch, "dass der Gewährverband der übernommenen Sparkasse . . . im Innenverhältnis an der Haftung beteiligt bleibt."

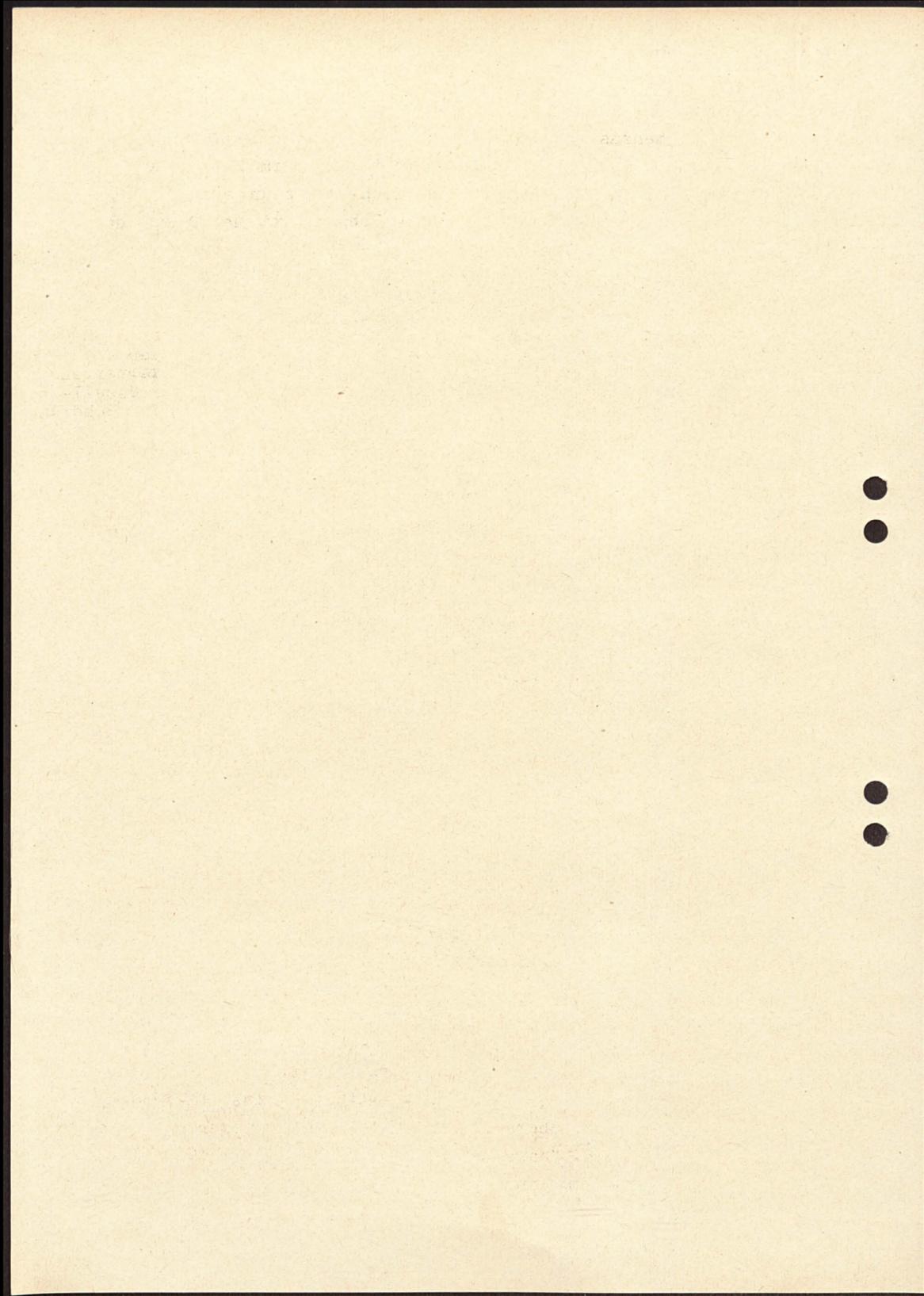
- 22 -

V 240



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



23

- 22 -

Ziff.6, Abs.3, Satz 2 der Durchf.u.Ausf.Best.zur  
preuss. SpVO v.12.8.1932 (MBliV, S.817);  
dazu Perdelwitz-Fabricius-Kleiner, S.135, Erl.6 zu § 17  
SpVO.

Da es sich bei der Zusammenlegung von Sparkassen damals um Sanierungsmassnahmen handelte, leuchtet es ein, dass die Beteiligung an der Haftung kein auf Dauer bestimmtes Mithaftungsverhältnis begründen konnte und wollte, sondern nur im Rahmen der Auseinandersetzung ein vorübergehendes Verhältnis auf Zeit darstellte. Es ergibt sich schon aus dem Sinn der Mithaftung. Es sollten nämlich die von der übernommenen Sparkasse geschaffenen Risiken von ihrem Gewährverband auch mitgetragen werden. Die Haftungsbeteiligung war nur solange sinnvoll, als die von der übernommenen Sparkasse eingegangenen Risiken noch bestanden. Nach einem gewissen Zeitablauf wirkten sich diese Risiken nicht mehr aus; damit entfällt auch die innere Berechtigung für die Mithaftung.

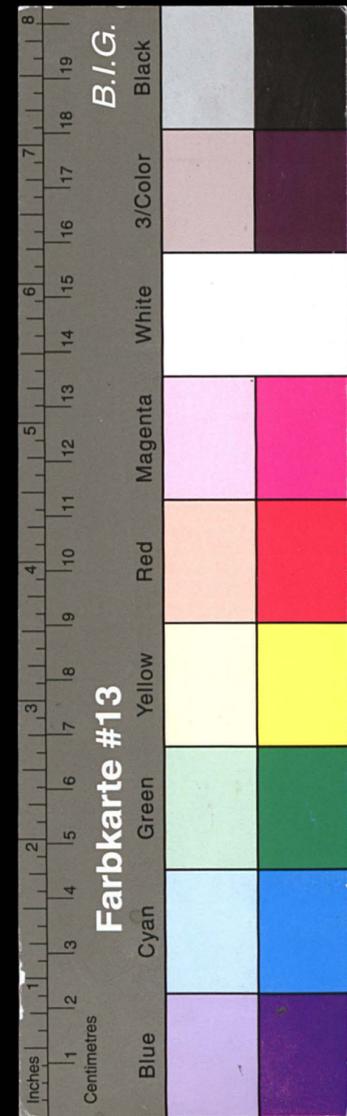
vgl. Perdelwitz-Fabricius-Kleiner, S.136, Erl.6 zu § 17  
SpVO.

Die Aufsichtsbehörden hatten je nach Lage des Falles zu entscheiden, ob eine derartige Risikenverteilung angemessen war, welche Form dafür gewählt wurde und es war ihnen auch keine Richtlinie gegeben, für welche Dauer die Mithaftung eintreten sollte, sondern das hing von der Lage des Einzelfalles ab.

c) Bei den Massnahmen des Reichswirtschaftsministers während des Krieges war die wirtschaftliche Situation der Sparkassen grundverschieden von der der Krisenjahre. Gemeindesparkassen, welche erhebliche Überschüsse an ihre Gewährverbände auszuschütten in der Lage waren, wurden mit anderen öffentlichen Sparkassen vereinigt. Nun handelte es sich nicht darum, den Gewährträger der übernehmenden Sparkasse zu entschädigen, sondern den der übernommenen Kasse. Auch das geschah entweder in der Form einmaliger Entschädigungsleistungen oder aber in der Form einer Beteiligung des Gewährträgers der übernommenen Kasse an den Überschüssen der übernehmenden. Im Zusammenhang mit dieser Beteiligung an den Überschüssen tritt wiederum die Mithaftung auf. Da von den Aufsichtsbehörden eine entschiedene Politik der Bildung von Eigenkapital durch die Sparkassen vertreten wurde, die in der Verschärfung der Vorschriften über die Bildung der Sicherungsrücklage zum Ausdruck kam,

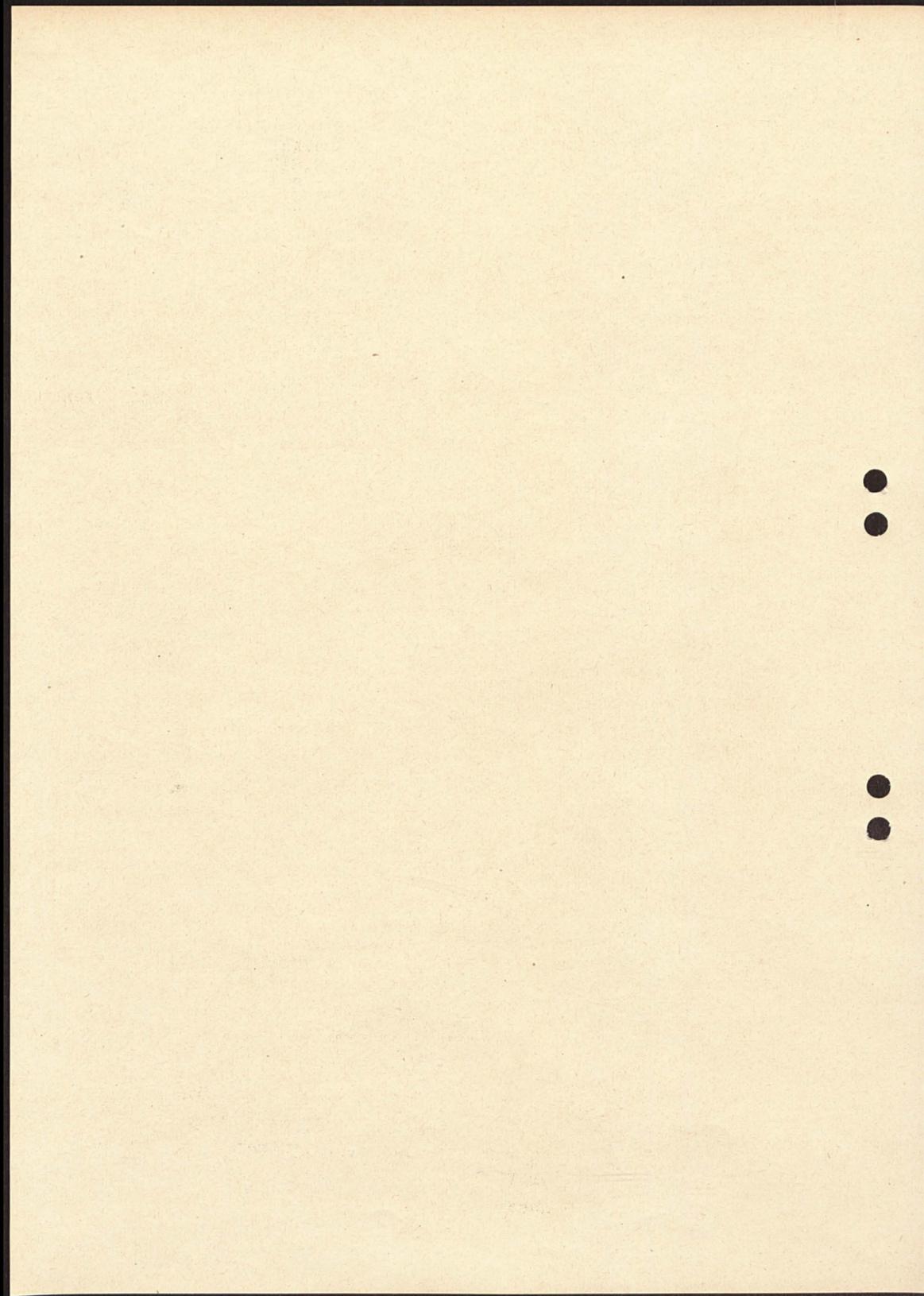
- 23 -

V 241



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



24

- 23 -

Vgl. Runderlass des Reichs- u. Preuss. Wirtschaftsministers  
betreffend Neufassung des § 36, Abs. 3 u. 4 d. Sparkassen-  
mustersatzung v. 26.11.1937 (RWMBL. S. 267)

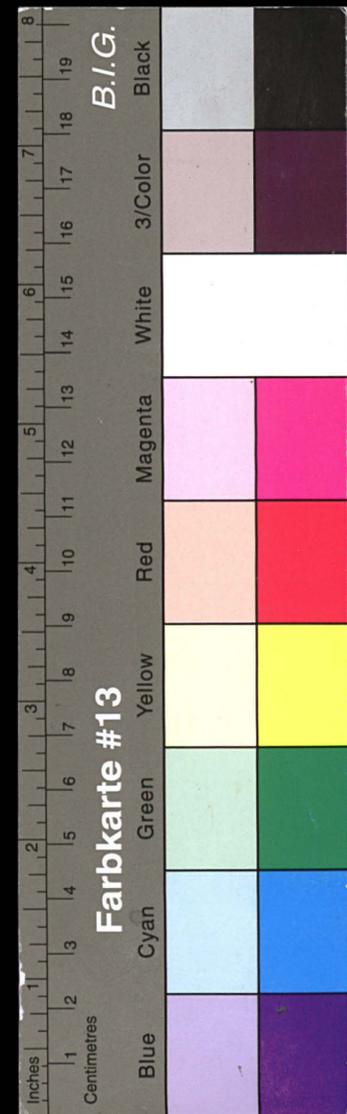
konnten sie einer Beteiligung einer anderen Körperschaft an den  
Überschüssen der übernommenen Kasse nur zustimmen, wenn gewähr-  
leistet war, dass die Sparkassenorgane (auf die die Gewährver-  
bände der übernommenen Kassen in der Regel gleichzeitig einen  
Einfluss erhielten) nicht ausschüttungsfreudiger wurden. Um das  
zu verhindern, wurde eine Beteiligung an den Überschüssen nur  
zugestanden, wenn der Gewährverband der übernommenen Kasse  
gleichzeitig die Mithaftung übernahm. Die Mithaftung steht bei  
den Kriegsmassnahmen daher in einem engen inneren Verhältnis  
zur Gewährung der Überschüsse, sie ist ein Korrelat dazu und  
konnte daher auch nur zulässig sein, wenn, soweit und solange  
die Beteiligung an den Überschüssen zulässig war. Nun liegt  
freilich im hier zu begutachtenden Fall das Besondere darin,  
dass die Stadt nicht nur im Innenverhältnis, sondern auch im  
Aussenverhältnis haften sollte, ohne dass ein Zweckverband ge-  
gründet wurde und ohne dass die Kreissparkasse ihren Charakter  
als öffentliche Sparkasse verloren hätte. Das war ungewöhnlich  
und geeignet, erhebliche Rechtsunklarheiten herbeizuführen.  
Es widersprach vor allem dem Grundsatz, dass die Rechtsform der  
Sparkasse wesentlich durch eine behördenmässige Verflechtung  
mit dem Gewährträger, der sie auf seine Rechnung und durch sei-  
ne Beamten betreibt, gekennzeichnet ist und dass ihr Vermögen  
zwar gegen gewisse Zugriffe geschützt ist, aber dennoch zum  
Vermögen des Gewährträgers gehört.

So der Beschluss des 2. Ziv. Senats des Reichsgerichts  
v. 19.4.1941, "Sparkasse" 1941, S. 130 unter Ziff. IV.

Eine derartige enge Verflechtung kann ihrem Wesen nach nicht  
gleichzeitig mit mehreren Behörden hergestellt werden. Die be-  
sondere Rechtsgestaltung, die vom Reichswirtschaftsminister  
auf Grund der erteilten Ermächtigung vom bisherigen Recht abzu-  
weichen angeordnet worden ist, kann nur unter dem Gesichtspunkt  
gerechtfertigt werden, dass die weitgehenden und ihrer Art und  
ihrem Umfang nach völlig ungewöhnlichen Einflussrechte der  
Stadt auf die Sparkassenverwaltung und ihre Ausschüttungspolitik  
nur vertretbar erschienen, wenn die Stadt auf der anderen Sei-  
te auch im grösseren Umfang zur Haftung herangezogen wurde als  
dies sonst üblich war.

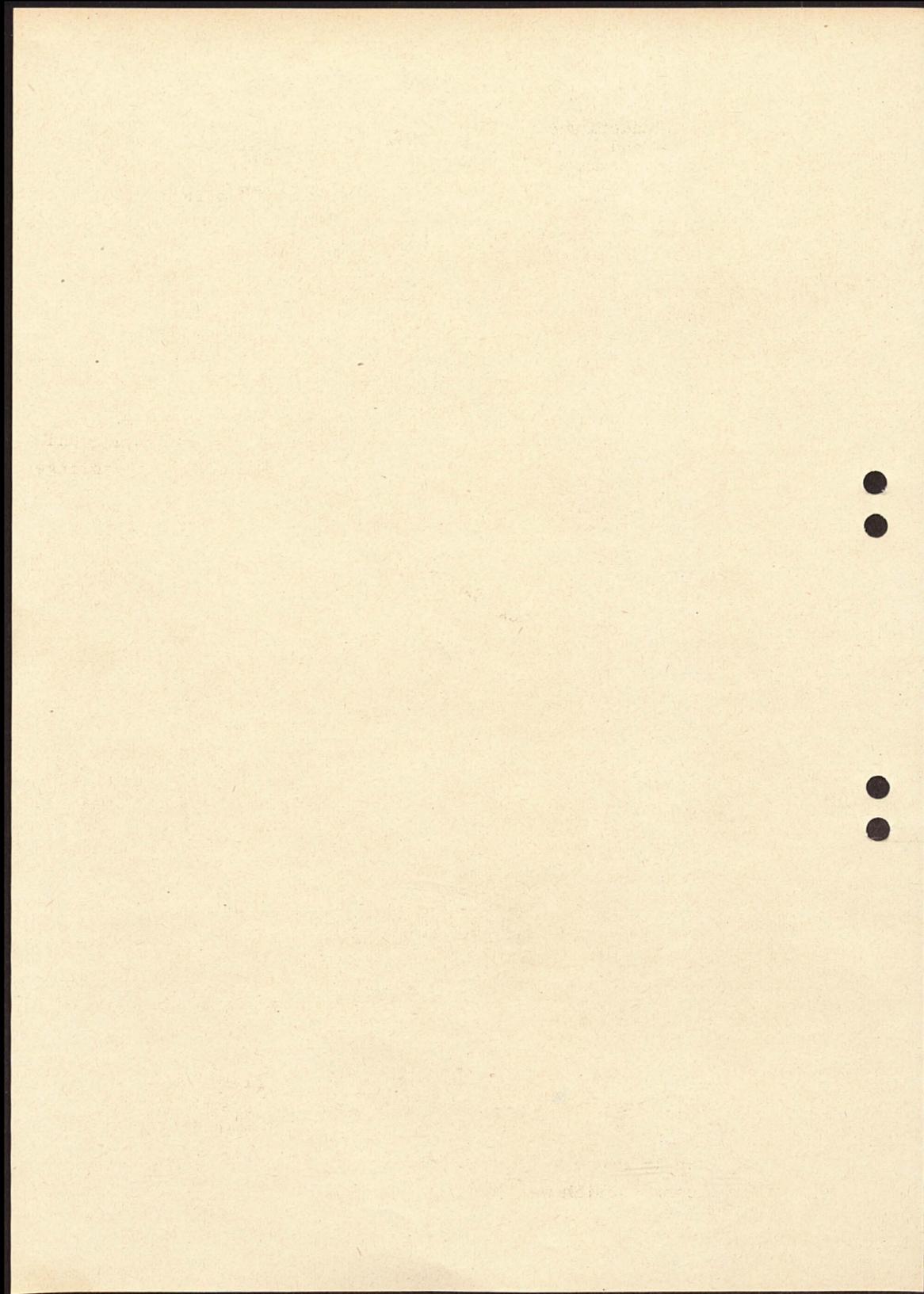
- 24 -

V 242



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Damit hängt aber die rechtliche Zulässigkeit dieses besonderen Haftungsverhältnisse davon ab, ob und in welchem Umfang die Stadt an dem wirtschaftlichen Ergebnis der Sparkassentätigkeit und an der Verwaltung der Sparkasse beteiligt werden konnte. Die Frage ist nur im Zusammenhang mit der Würdigung der anderen Sonderrechte zu beantworten.

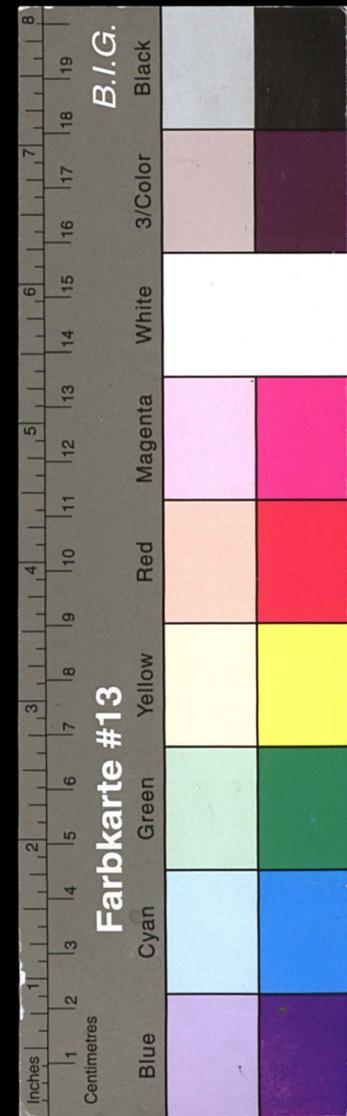
3.) Die Beteiligung der Stadt an den Überschüssen der Sparkasse.

Auch nach 1931 war schon die Frage aufgetaucht, ob der Gewährverband der übernommenen Sparkasse an den Überschüssen der übernehmenden beteiligt werden könne. Es handelte sich dabei z.B. um Fälle, in denen ein Gewährverband vor dem Zusammenschluss seiner Sparkasse mit einer anderen erhebliche Aufwendungen leisten musste, um die Zahlungsfähigkeit der Kasse zu erhalten, diese Kasse dann doch noch einer anderen angeschlossen wurde und der Gewährverband dadurch die Chance einbüsste, die von ihm investierten Mittel in der Form von Überschüssen wieder zurückzuerhalten. Die Beteiligung an den Überschüssen konnte in derartigen Fällen eine geeignete Form sein, den Gewährverband der übernommenen Kasse für seine Aufwendungen zu entschädigen.

Es war allerdings umstritten, in welcher Form eine derartige Beteiligung rechtlich zulässig war. Einerseits wurde darauf hingewiesen, dass § 14 SpVO zwingend vorschreibe, die Überschüsse seien für Zwecke des Gewährverbandes zu verwenden. Allenfalls könne sich der Gewährverband anderen Gemeinden oder Gemeindebehörden gegenüber verpflichten, ihnen einen Teil des ihm zufließenden Gewinns weiterzugeben.

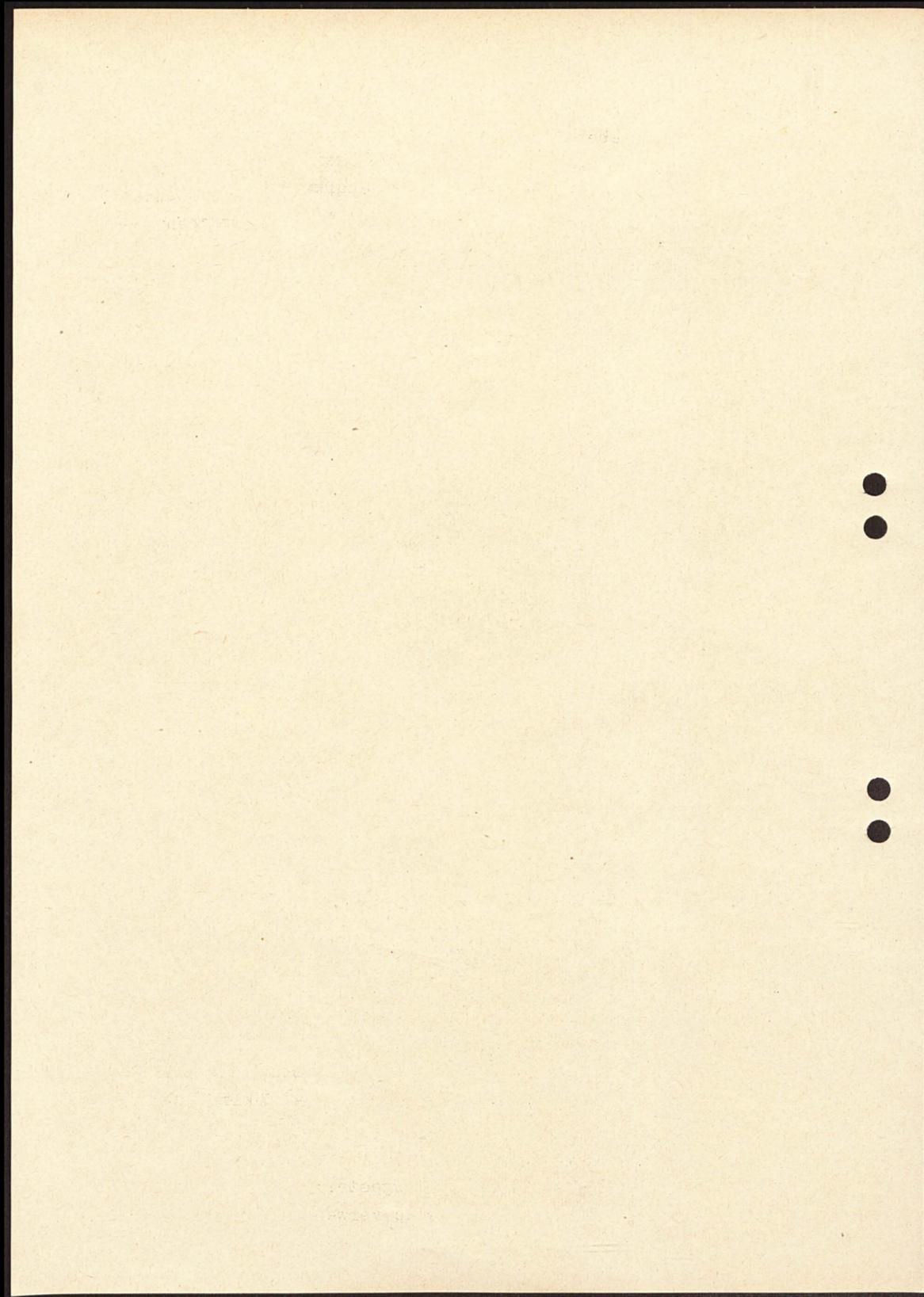
Perdelwitz-Fabricius-Kleiner, S.123, Erl.2a  
zu § 14 SpVO.

Einige Sachkenner vertraten hingegen die Auffassung, § 14 SpVO sei nicht so eng auszulegen; bei seiner Formulierung sei nur an die üblichen Fälle gedacht worden, bei denen kein Anlass bestanden habe, auch noch andere Berechtigte ausdrücklich zu erwähnen. Die Satzung könne daher auch vorsehen, dass ein Teil der Überschüsse z.B. dem Gewährverband einer übernommenen Sparkasse zu Gute kommen solle, so lange sichergestellt sei, dass sie für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet würden.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



26

- 25 -

Perdelwitz "Sparkasse" 1933, S.301;  
ähnlich Koch "Sparkasse" 1936, S. 228.

Die Vertreter beider Auffassungen legten aber grossen Wert darauf zu betonen, dass eine derartige Gewinnbeteiligung nur als Übergangsregelung zulässig sei, um dem Gewährverband der übernommenen Sparkasse einen angemessenen Ausgleich für die Aufwendungen zu gewähren, die er in Form von Zuschüssen in Verlustjahren geleistet habe. Er dürfedaher nur auf bestimmte Zeit an den Überschüssen beteiligt werden.

"Eine Beteiligung des Gewährverbandes der übernommenen Kasse für alle Zukunft würde der Aufgabe, die Auseinandersetzung und die Zusammenlegung zu fördern, d.h. möglichst bald zum Abschluss zu bringen, widersprechen . . . ."

"Diese zeitliche Begrenzung des Ausgleichs ist eine der wichtigsten Aufgaben der Auseinandersetzung zur endgültigen Abwicklung der Zusammenlegung und baldiger Herbeiführung klarer Verhältnisse."

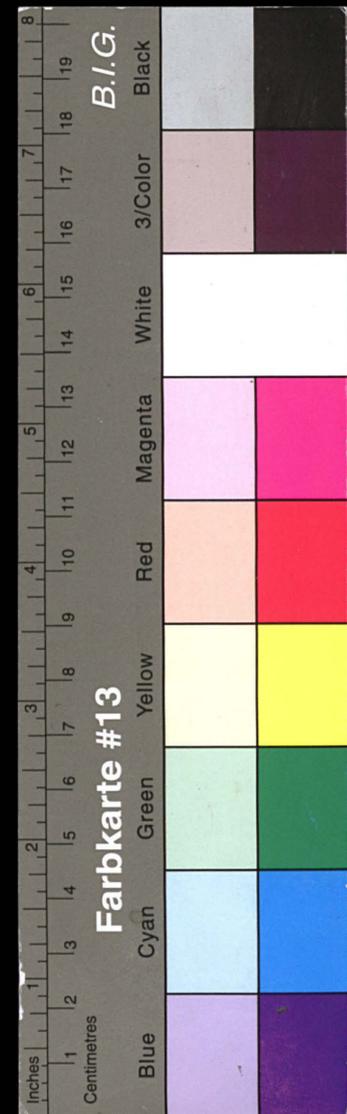
Koch (Regierungsrat bei der Regierung in Osnabrück):  
Die Auseinandersetzung anlässlich der Zusammenlegung von Sparkassen, "Sparkasse" 1936, S.228 f.; seiner Auffassung haben sich Perdelwitz-Fabricius-Kleiner, S.136 Erl.6 zu § 17, SpVO angeschlossen.

Es ist überzeugend, dass eine Gewinnbeteiligung der angeführten Art an einer öffentlichen Sparkasse nur auf Zeit zulässig ist. Es handelt sich dabei nämlich um eine Entschädigungsmassnahme. Sie ist getroffen im Rahmen einer Auseinandersetzung anlässlich der Zusammenlegung verschiedener Sparkassen zum Zwecke ihrer Sanierung. Es liegt schon im Wesen der Entschädigung, dass sie die Abgeltung für verlorengegangene Werte ist und nicht dazu dienen kann, ein gesellschaftsähnliches Beteiligungsverhältnis zu begründen. Schon draus ergibt sich ihre zeitliche Begrenzung.

Auch der Hinweis, aus dem Wesen einer Zusammenlegung ergebe sich die Notwendigkeit, eine Beteiligung an Überschüssen nur auf Zeit zuzulassen, ist überzeugend. Die Zusammenlegung besteht nicht nur darin, einen einheitlichen Apparat organisatorischer Mittel zu schaffen, der in der Lage ist, die besonderen Aufgaben zu erfüllen, welche einer öffentlichen Sparkasse gestellt sind - was an sich mit der Bildung eines einheitlichen Vorstandes und der Einsetzung einer einheitlichen Leitung erreicht ist - sondern es gehört auch dazu, dass dieser Apparat

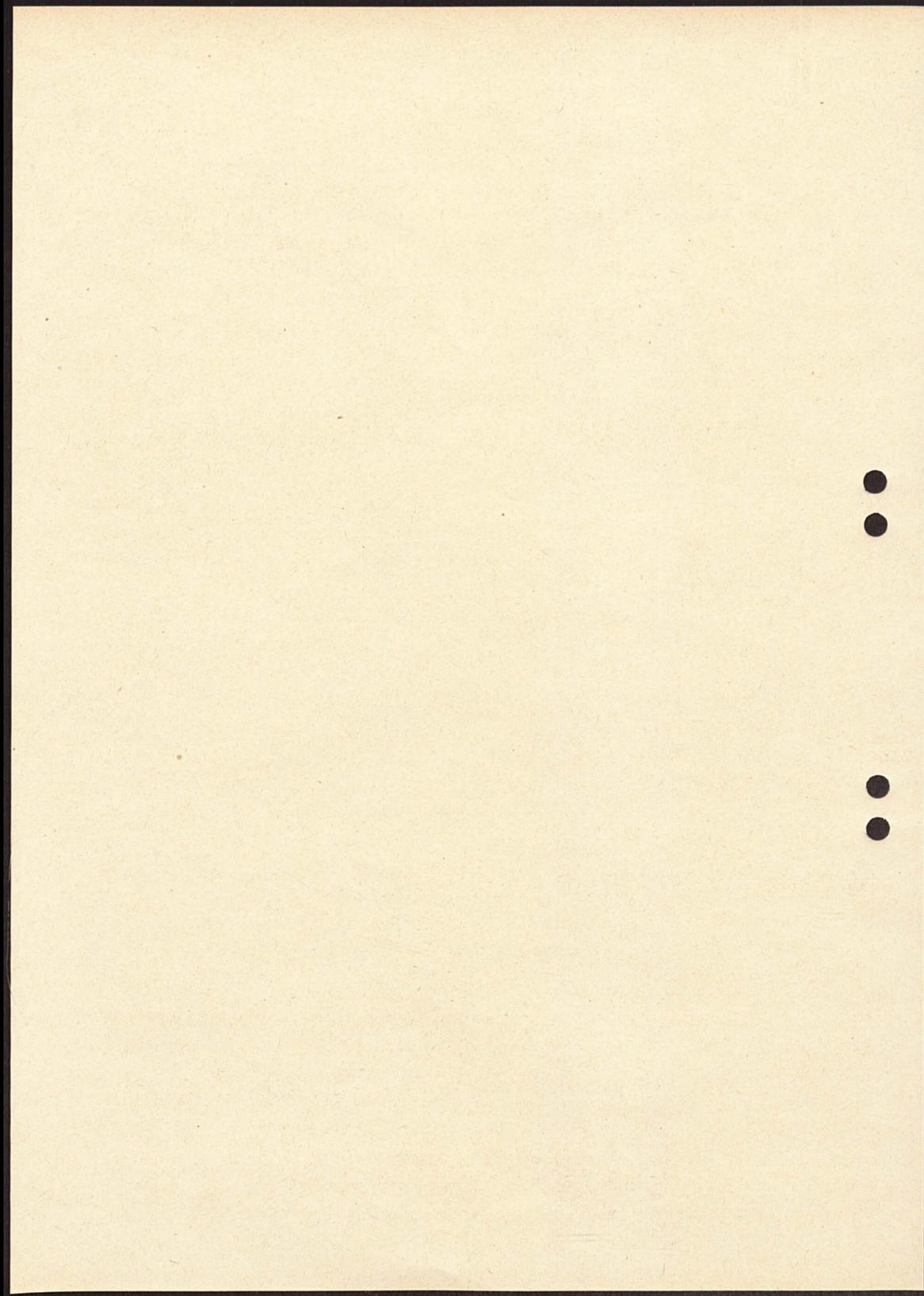
- 26 -

V 244



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



27

- 26 -

auf die Dauer einem Gewährverband, mit dem er behördenmässig verbunden ist, zugeordnet wird.

Freilich ist die Frage zu stellen, ob diese Grundsätze auch noch im Jahre 1944/45 verbindlich waren als die Gewährverbände der übernommenen Gemeindesparkassen nicht im Zusammenhang mit einer Sanierung an den Überschüssen der übernehmenden Kasse beteiligt wurden, sondern zum Ausgleich für den Verlust eines Vorteils, der ihnen bisher zustand und durch die Zusammenlegung der Kassen entzogen wurde.

Wenn es erlaubt wäre, die Rechtslage nach gegenwärtig geltenden Gesichtspunkten zu beurteilen, so liesse sich anführen, dass die Massnahmen der Kriegszeit nicht durch die konkrete finanzielle Situation einzelner Kassen bedingt war, sondern mit übergeordneten sogenannten "staatspolitischen Erwägungen" begründet wurden, welche nicht aus dem Bereich der Sparkassenpolitik, sondern aus anderen Bereichen stammten.

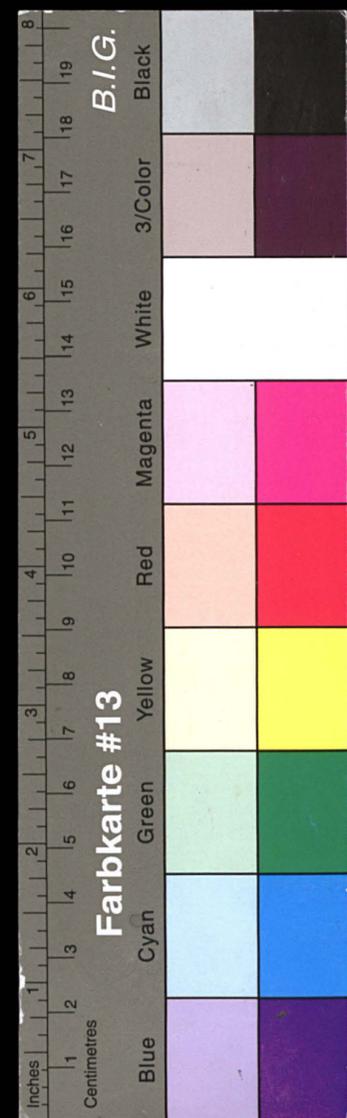
Das könnte dafür angeführt werden, die individuellen Interessen der Gewährverbände, welche ihre eigenen Kassen einbüssten, stärker zu berücksichtigen.

Darin läge aber eine unzulässige Rückprojizierung von Gesichtspunkten, welche für die Zeit, die hier zur Erörterung steht, nicht massgebend waren. Im übrigen ändert es ja auch nichts daran, dass es sich in beiden Fällen von Beteiligungen an Überschüssen, sowohl anlässlich der Sanierungsmassnahmen der Kriegszeit, wie der organisatorisch bedingten Massnahmen der Kriegszeit, um Entschädigungen handelte. In der Tat hat der Reichswirtschaftsminister im allgemeinen nicht die Auffassung vertreten, dass die Frage unter dem Gesichtspunkt der individuellen Interessen der einzelnen Gemeinden zu entscheiden sei. Wackerzapp, der sich selbst entschieden dafür einsetzt, die Interessen der einzelnen Gemeinden bei der Zusammenlegung von Sparkassen nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen zu berücksichtigen, berichtet:

"Grundsätzlich lehnt er (der Reichswirtschaftsminister) die Anwendung privatwirtschaftlicher Erwägungen und zivilrechtlicher Rechtssätze auf die Zusammenlegung von Sparkassen ab, da es sich hier um öffentlich-rechtliche Einrichtungen handelt, die angesichts ihrer

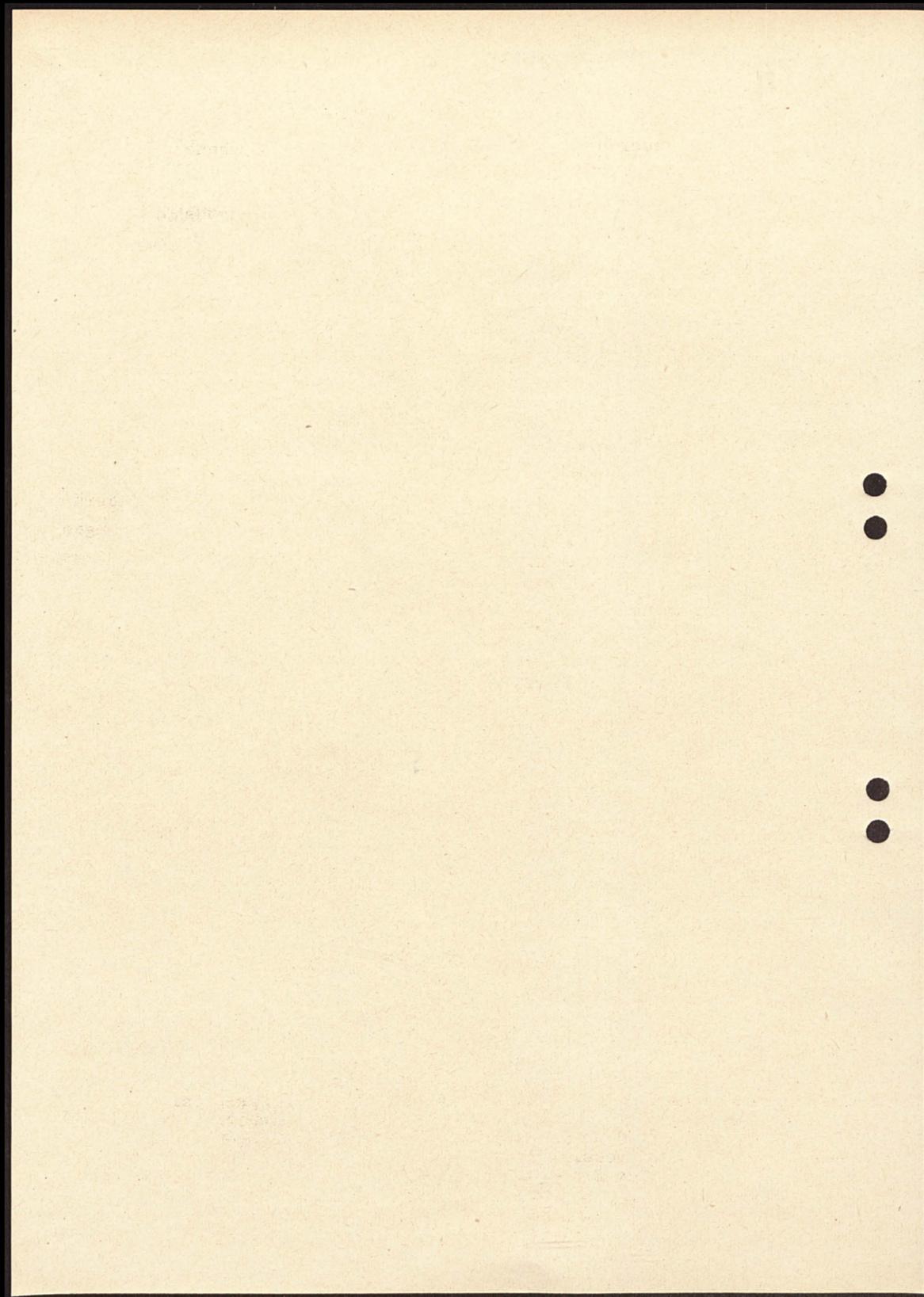
- 27 -

V 245



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



28

-- 27 --

besonderen Lebensbedingungen und Aufgaben und im Hinblick auf ihren gemeinnützigen und mündelsicheren Charakter stets unter dem Gesichtspunkt ihrer Verpflichtung gegenüber den allgemeinen Staatsbelangen behandelt werden müssten. Die Ausschüttungen von Überschüssen an den Gewährverband seien keine wesentliche Aufgabe, sondern nur eine Reflexerscheinung des Sparkassenbetriebes. Aus wichtigen bank- und kommunalpolitischen Erwägungen sei es erforderlich, den Sparkassen ein möglichst hohes Eigenkapital zu verschaffen oder zu erhalten, um einmal den Anforderungen des Kreditwesengesetzes zu genügen und darüber hinaus ein möglichst breites Polster zu gewinnen, um etwaige geschäftliche Rückschläge aus eigener Kraft aufzufangen."  
"Sparkasse" 1942, S.83.

Die Vorschriften über die Bildung einer Sicherheitsrücklage waren zwar im Jahre 1937 verschärft worden

vgl. Runderlass des Reichs- u. preussischen Wirtschaftsministers betreffend Neufassung des § 36 Abs. 3 u. 4 der Sparkassenmustersatzung vom 26.11.1937 (RWMBL.S.267), dem § 36 Abs. 3 in der Fassung des Auseinandersetzungsvertrages folgt. Allerdings hatte der Runderlass einen § 36 Abs. 4 vorgesehen, der in die neue Satzung der Kreissparkasse nicht übernommen worden war: "Eine Verwendung der Überschüsse zu anderen Zwecken als zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage oder zur Abführung an den Gewährverband ist unzulässig",

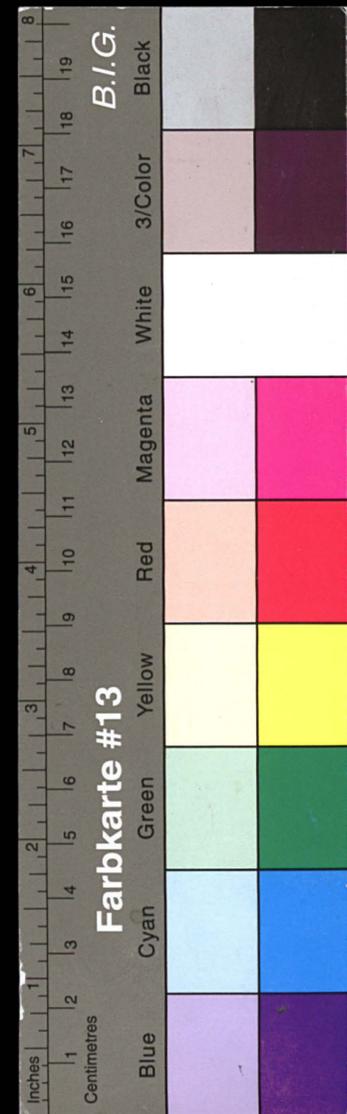
dem Sparkassenvorstand, der den Jahresabschluss festzusetzen hatte (§ 13 Abs.2 der SpVO), blieb aber doch ein gewisser Ermessensspielraum bei der Festsetzung der zu verteilenden Überschüsse. Ein teilweise aus Interessenvertretern des Gewährverbandes der übernommenen Sparkasse zusammengesetzter Vorstand erlag leichter der Versuchung, möglichst hohe Überschüsse auszuschütten und weniger den vom Reichswirtschaftsminister vertretenen Gesichtspunkten einer Verstärkung der Eigenmittel Rechnung zu tragen, als ein Vorstand, der nur die Interessen des Gewährverbandes vertrat. Aus diesem Grunde konnte es für den Reichswirtschaftsminister durchaus nicht gleichgültig sein, wem die ausgeschütteten Überschüsse zuflossen.

Bei der Sachlage ist es nicht erstaunlich, dass der Reichswirtschaftsminister an der zeitlichen Begrenzung einer Beteiligung an Überschüssen festhielt.

Nach der Mitteilung von Laux  
"Sparkasse" 1942 S.54  
bestand bei der Zusammenlegung öffentlich-rechtlicher Sparkassen

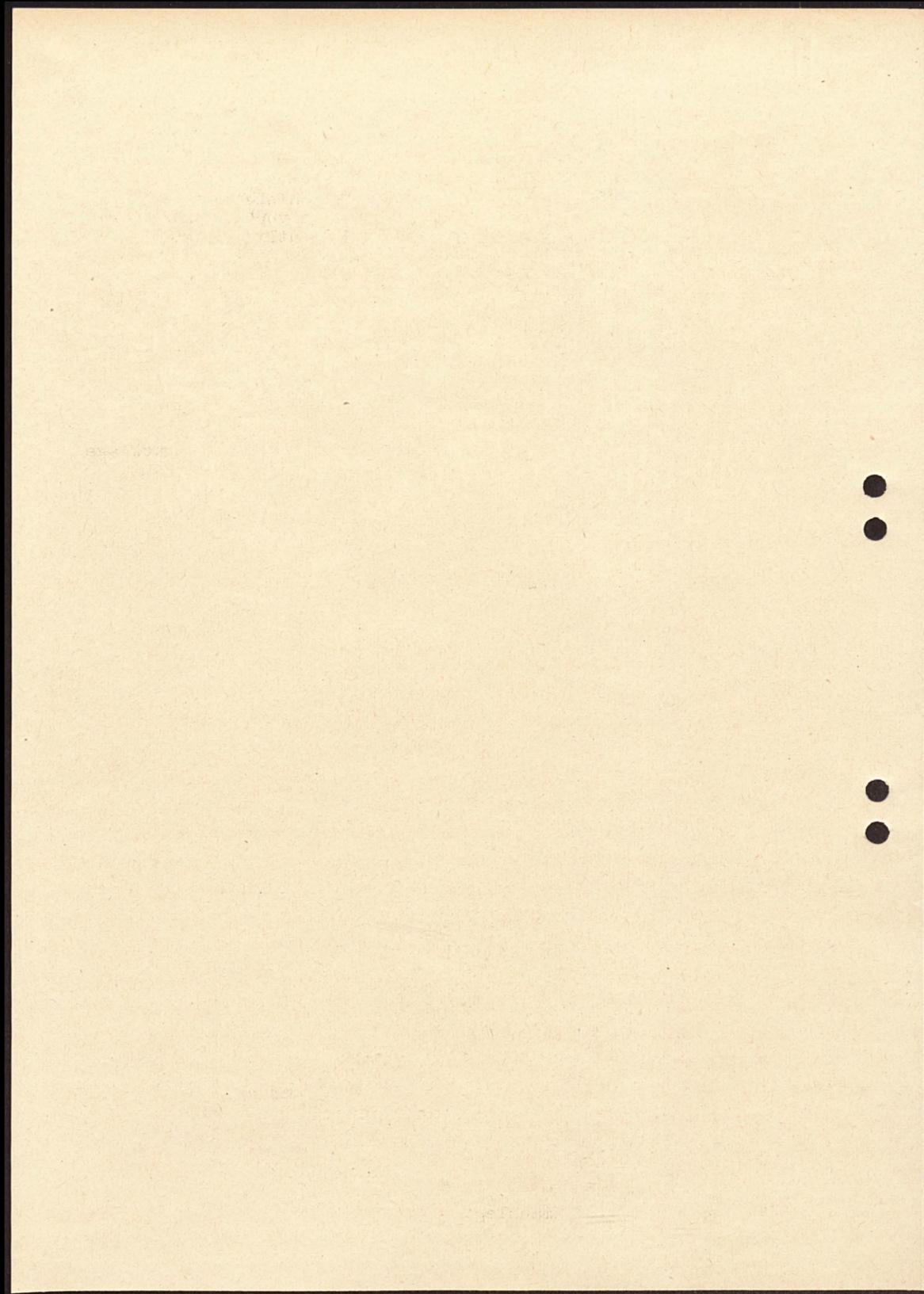
V 246

- 28 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



23

- 28 -

auf Grund der Verordnung vom 5.12.1939 "nur die Möglichkeit, dass der Gewährträger der übernommenen Sparkasse auf Grund besonderer Vereinbarungen an dem ausschüttungsfähigen Reingewinn des neuen Institutes auf eine Reihe von Jahren (etwa 10. - 12 Jahre) beteiligt wird."

Wackerzapp a.a.O. S.83 unter V,

berichtet zwar, der Reichswirtschaftsminister habe "bei der Behandlung einiger neuerer Fälle erkennen lassen, dass bei Zusammenlegungen eine Entschädigung der ihre selbständige Sparkasse verlierenden Stadt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der Billigkeit entsprechen kann" und

a.a.O. S.84 unter VI

"eine angemessene Beteiligung des seine selbständige Sparkasse verlierenden Gewährverbandes an den verteilbaren Überschüssen der übernehmenden Sparkasse wird anerkannt", erwähnt also nicht, dass der Stadt dieses Sonderrecht nur auf bestimmte Zeit eingeräumt werden durfte. Er spricht aber nur von einer "angemessenen Beteiligung" und dem "Vorliegen bestimmter Voraussetzungen" und hat in seinem eigenen Entwurf eines Auseinandersetzungsvertrages

a.a.O. S.84 f

immerhin vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde bei Eintritt wesentlicher Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen das Anteilverhältnis in einer der Billigkeit entsprechenden Weise zu ändern berechtigt sein solle.

Ich komme also zu dem Ergebnis, dass auch im Jahre 1944/45 der Grundsatz galt, dass der Gewährverband der übernommenen Sparkasse nur auf Zeit an den Überschüssen der übernehmenden Sparkasse beteiligt werden konnte.

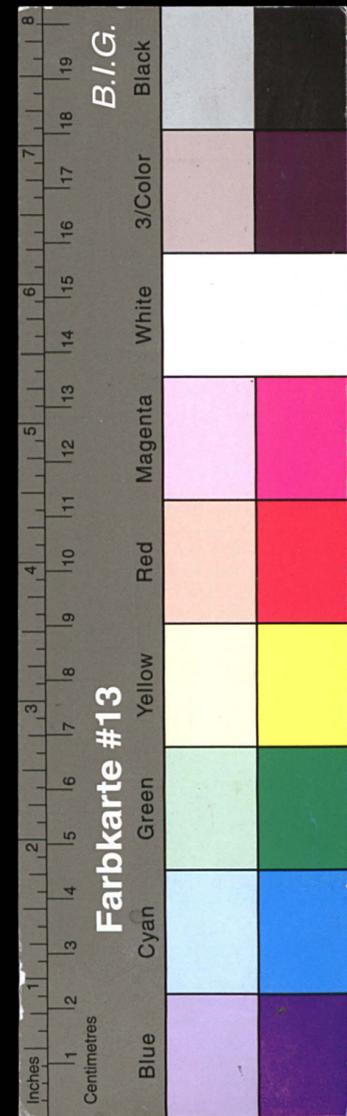
Wie sich aus den letzten Abschlüssen der Stadtparkasse Bad Oldesloe ergibt, hatte sich ihr Umsatz in den Jahren 1941 bis 1944 infolge der Verlegung von Wirtschaftsunternehmungen aus Hamburg in die weniger bombengefährdete Umgebung geradezu sprunghaft erhöht; sie hatte erhebliche Überschüsse erzielt.

vgl. den Abschluss per 31.12.1943 mit den Vergleichszahlen aus den vorangegangenen Jahren.

Es muss unter diesen Umständen angenommen werden, dass die Regelung in dem Auseinandersetzungsvertrag nicht auf die Berücksichtigung irgendwelcher aussergewöhnlicher Umstände, welche

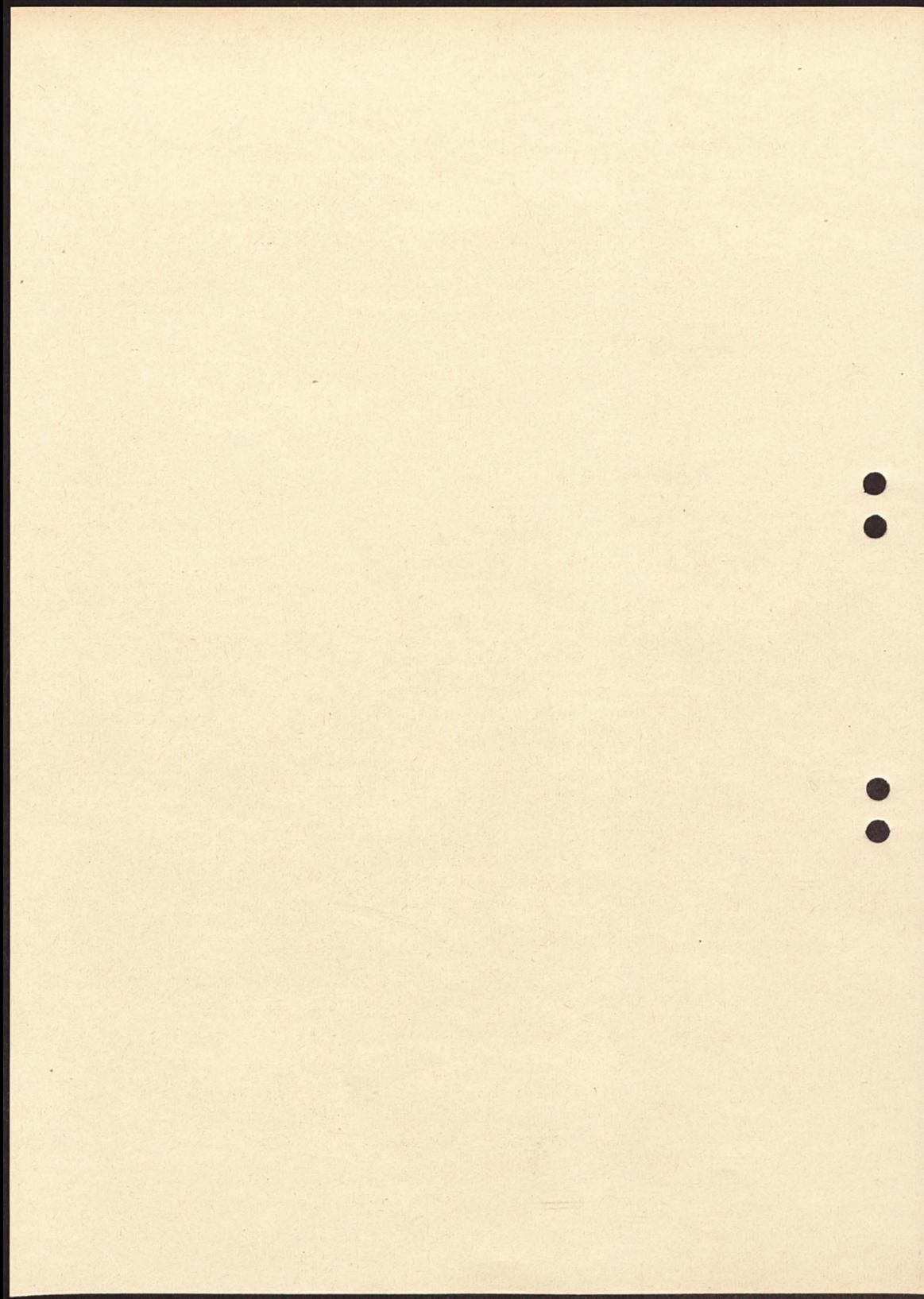
- 29 -

V 247



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



V 248

- 29 -

eine von der sonstigen Praxis abweichende Regelung rechtlich gerechtfertigt hätte, zurückgeht.

4.) Die Mitwirkungsrechte der Stadt an der Verwaltung der Sparkasse

Der Rahmen für die Zusammensetzung des Sparkassenvorstandes ist in § 7 der preussischen Sparkassenverordnung gezogen.

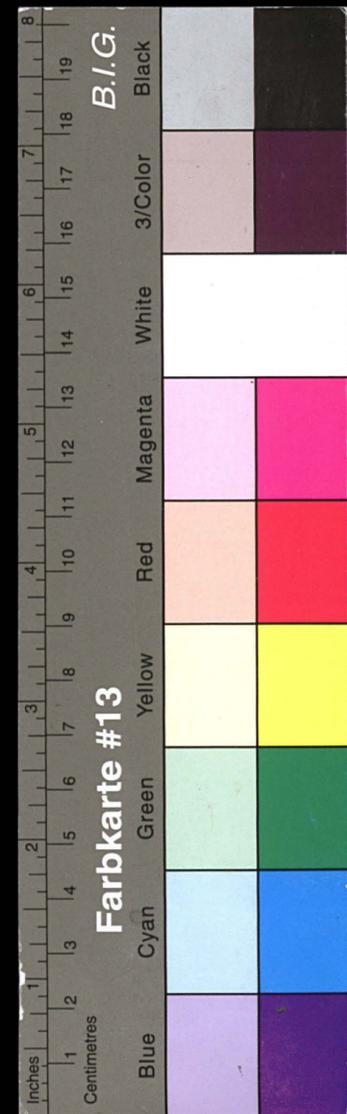
a) Danach besteht der Vorstand ausser dem Leiter des Gewährverbandes als Vorsitzendem aus mindestens drei und höchstens neun weiteren Mitgliedern, die nach der damaligen Regelung von dem Leiter des Gewährverbandes bestellt wurden. § 4 Abs. III der MuSa sah in der Regel sechs Mitglieder vor. Von der Grundzahl konnte jedoch nach der Praxis der Aufsichtsbehörden auch schon im Frieden nur aus besonderen sachlichen Gründen abgewichen werden. Als ein solcher sachlicher Grund galt auch die Übernahme einer anderen Sparkasse und das im Zusammenhang damit gemachte Zugeständnis an deren Gewährverband, einen oder mehrere ihrer Bürger in den Sparkassenvorstand zu übernehmen.

Perdelwitz-Fabricius-Kleiner S.20 zu § 4 MuSa.

Die Erhöhung der Mitgliederzahl auf neun durch den Auseinandersetzungsvertrag und die Satzung liegt daher durchaus im Bereich des Normalen. Es war dem Ermessen der zur Genehmigung oder Festsetzung der Satzung zuständigen Behörde überlassen, welche Zahl zusätzlicher Mitglieder sie zulassen wollte. Sie war dabei nicht daran gebunden, ihre Zahl nach dem Umfang der Einladungen aus dem Gebiet der übernommenen Kasse zu bemessen, sondern konnte auch anderen Gesichtspunkten Rechnung tragen, wie z.B. dem Gedanken, dem Gewährträger der übernommenen Kasse einen ideellen Ausgleich für den Verlust der von ihm geschaffenen Anstalt zu gewähren. Allerdings dürfte auch nach damaligem Recht anzunehmen sein, dass die Mehrheit der Mitglieder frei zu bestellen war. Ein bindendes Vorschlagsrecht konnte wohl nur hinsichtlich einer Minderheit eingeräumt werden. Diese Grenze war hier aber gewahrt.

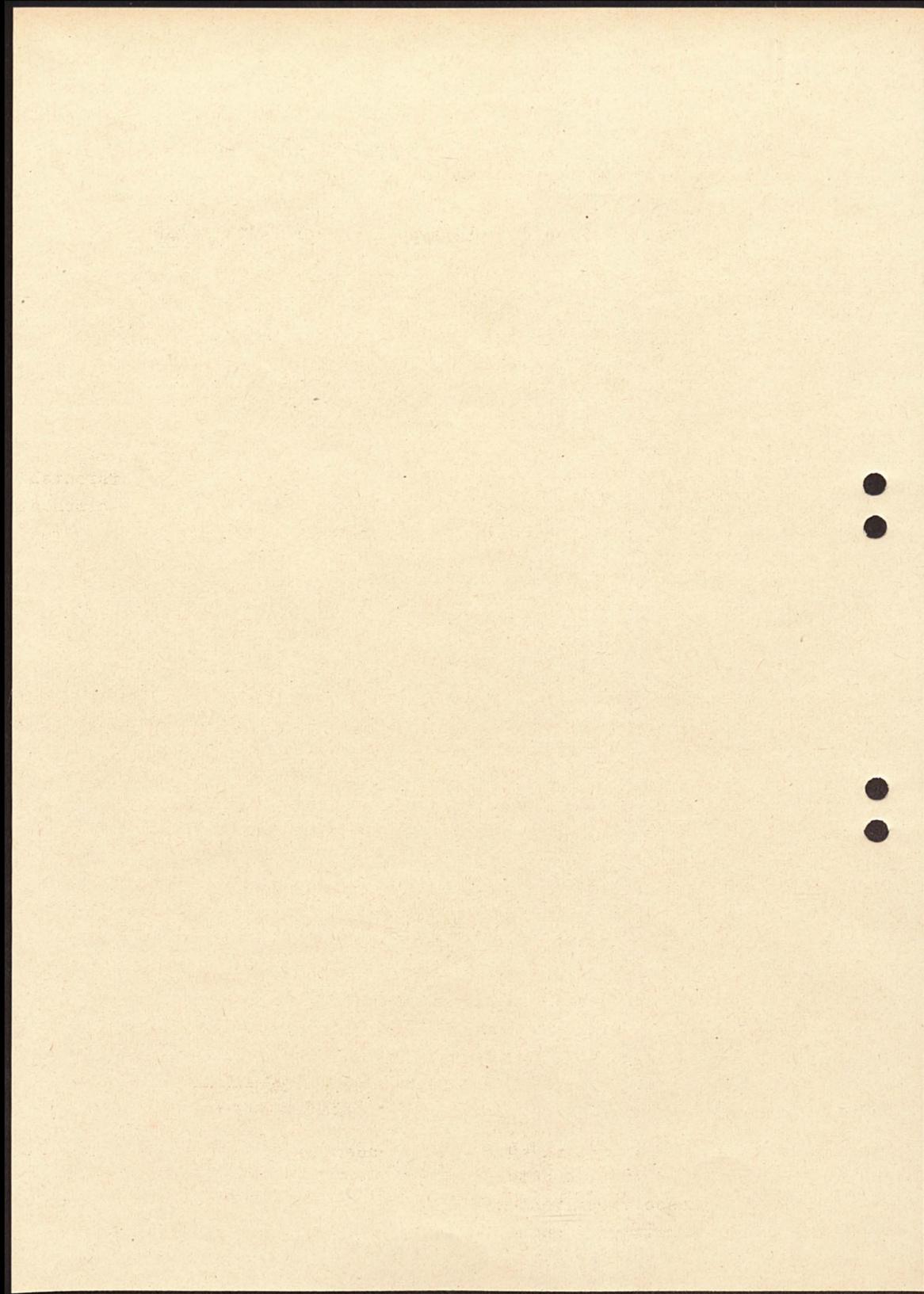
Da die Mitglieder des Vorstandes nicht gewählt, sondern bestellt wurden, konnte sich der Gewährverband der übernehmenden Kasse verpflichten, bestimmte Funktionäre - wie den Bürgermeister - zu bestellen oder ihm ein bindendes

-30 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



31

- 30 -

Vorschlagsrecht einzuräumen, solange nur den Inkompatibilitätsvorschriften des § 7, Abs. 4 SpVO und des § 4 Abs. 5 MuSa Rechnung getragen wurde. Darauf ist die neue Formulierung von § 4 Abs. 5 der Satzung zurückzuführen, wonach nicht nur die Beamten und Angestellten des Kreises, sondern auch der Stadt - mit Ausnahme des Bürgermeisters - von der Berufung in den Vorstand ausgeschlossen sind. Der Berufung eines einzelnen Bürgermeisters einer kreisangehörigen Stadt standen nach damaligem Recht keine Hinderungsgründe im Wege.

Vgl. Perdelwitz-Fabricius-Kleiner, S. 194  
Erl. 3a Ziff. 3d zu § 4 MuSa.

b) Der stellvertretende Vorsitz war in dem 1944 geltenden Recht nicht geregelt. § 4 Abs. 3 MuSa sah zwar eine Vertretung des Vorsitzenden durch seinen Vertreter im Hauptamt vor; eine abweichende Regelung in der Satzung wurde aber generell als zulässig angesehen.

Perdelwitz-Fabricius-Kleiner, S. 188  
Erl. 2b zu § 4 MuSa.

Auch die hier getroffene Regelung, dass der Leiter des führenden Gewährverbandes den stellvertretenden Vorsitz erhält, ist schon im Frieden für zulässig angesehen worden, wenn sie ordnungsmässig in die Satzung aufgenommen war.

vgl. Perdelwitz in "Sparkasse" 1933, S. 300,  
Koch in "Sparkasse" 1936 S. 229.

Nach ~~dem~~ Ausbruch des Krieges wurde dem Vorsitzenden allgemein die Befugnis eingeräumt, sich durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Vorstandes vertreten zu lassen.

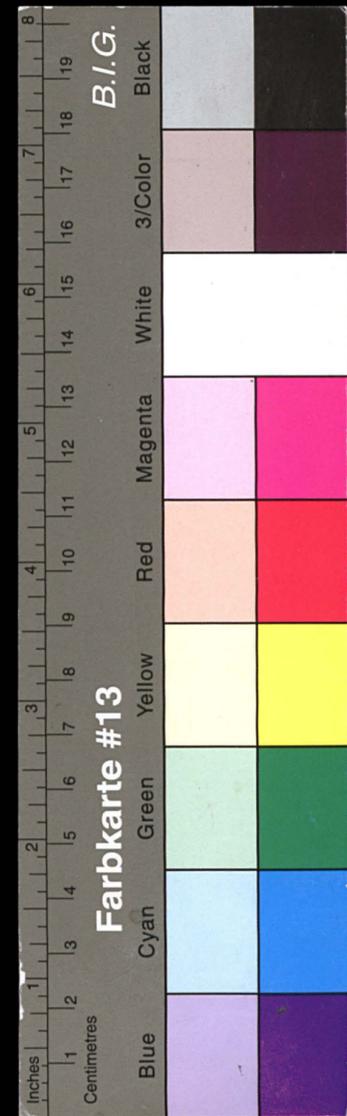
vgl. Runderlass des Reichswirtschaftsministers  
v. 7.12.1939 - IV Kred. 5724/39 RWMBI. S. 610, Ziff. I, 1.

c) Auch gegen die übrigen Mitwirkungsrechte der Stadt (wie der Bestellung von Stellvertretern der Vorstandsmitglieder gem. § 4 Abs. 8 von Mitgliedern des Kreditausschusses gem. § 7 Abs. 2) sind - soweit man sie ~~absolut~~ betrachtet - rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

5.) Die Abfindungssumme für den Sparkassenverein.  
Für die Zeit, in der die Sparkasse Ausschüttungen vom Reingewinn nicht vornehmen konnte, sollte der Sparkassenverein e.V. eine Abfindungssumme von RM 100.000,- erhalten (Ziff. III des

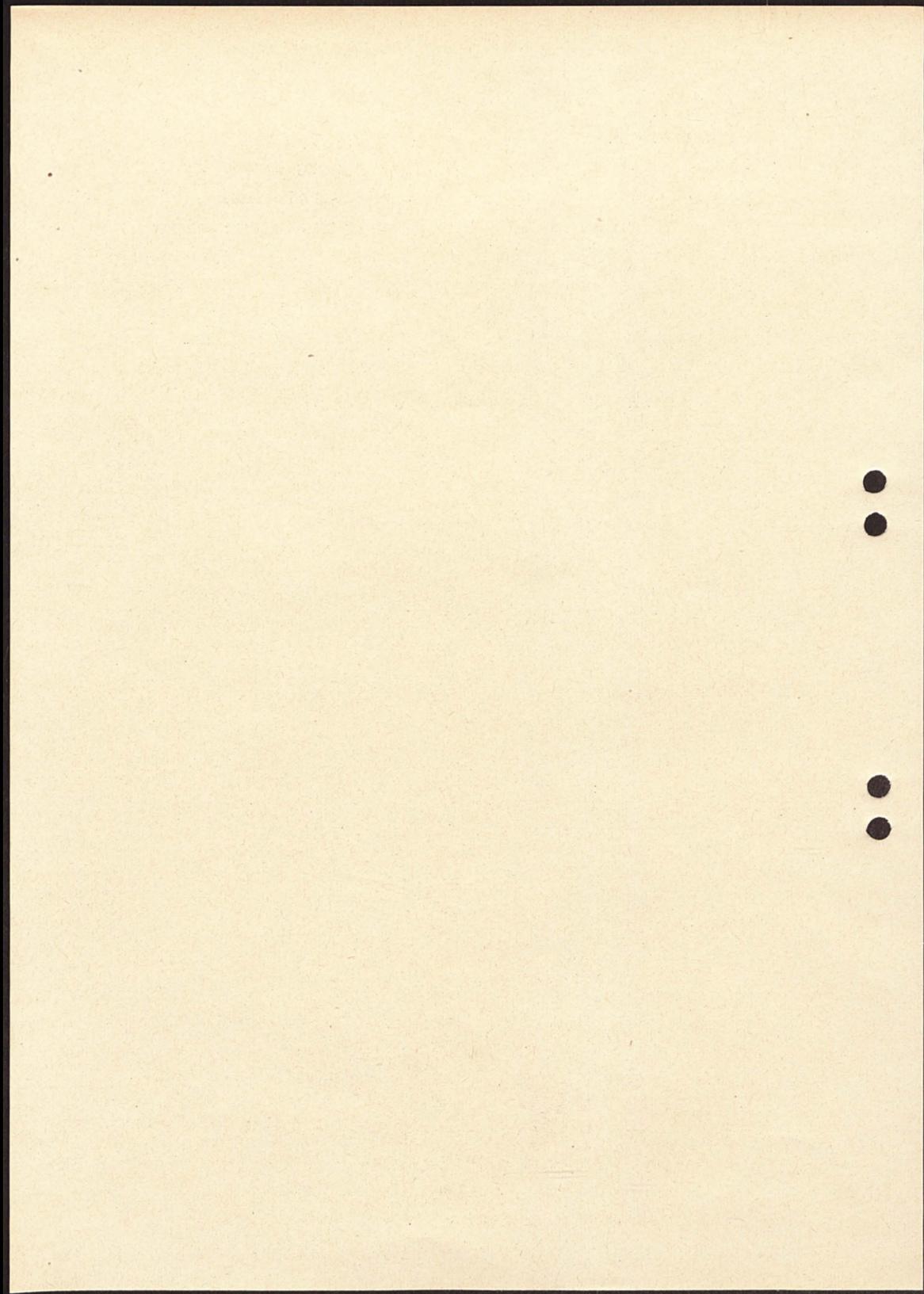
- 31 -

V 249



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



32

- 31 -

Auseinandersetzungsvertrages). Auch bei der Genehmigung dieser Abfindungssumme aus Mitteln der Sparkasse ist der Reichwirtschaftsminister von den sonst von ihm befolgten Grundsätzen abgewichen. Nach den Mitteilungen Wackerzapps

"Sparkasse" 1943 S. 83

widersprach es diesen, zu Lasten der Sparkasse selbst irgendwelche Entschädigungen zu zahlen. Vielmehr hätten sie zu Lasten des Gewährverbandes gehen müssen. Diese Auffassung findet eine Stütze in den Bestimmungen der preussischen Sparkassenverordnung über die Bildung der Sicherheitsrücklage (§ 14) und dem o.a. Erlass vom 26.11.1937. Denn wenn diese Mittel der "Kreis- und Stadtparkasse Stormarn" zu entnehmen waren, verminderte sich insoweit die von ihr zu bildende Sicherheitsrücklage. Die Abfindung stellte somit eine verdeckte Ausschüttung an den Gewährverband dar, die aber als solche nicht erschien. Der Reichswirtschaftsminister hat diese rechtlichen Bedenken wohl gesehen

vgl. Schnellbrief an den Reg.Präs.v.Schleswig  
v.14.7.1944 - IV 1150/44 -

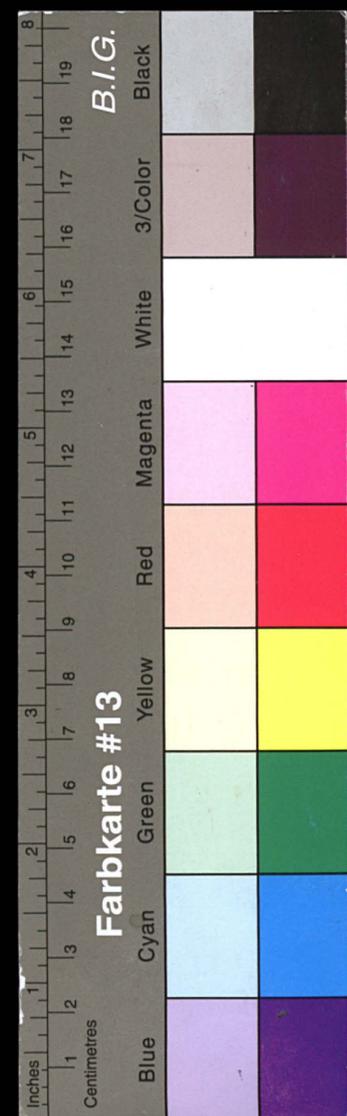
sich aber "ausnahmsweise im Hinblick auf die besondere Lage des vorliegenden Falles damit einverstanden" erklärt, dass die Abfindungssumme aus Sparkassenmitteln gezahlt wird, ohne diese Lage allerdings näher zu erläutern. Die Bemessung der Summe kann immerhin als Anhalt dazu dienen, in welchem Mindestumfang den Beteiligten eine Abfindung des Sparkassenvereins als angemessen erschien.

6.) Die Beteiligung der Stadt an dem Liquidationserlös.

Was zur Zulässigkeit an der Gewinnbeteiligung der Stadt ausgeführt wurde, gilt in verstärktem Masse für die Beteiligung an dem Liquidationserlös. Diese ist ihrem Wesen nach mit einer Auseinandersetzung bei einer Zusammenlegung unvereinbar. Allenfalls kann es als zulässig angesehen werden, dass die Stadt für den Fall, dass die Kasse in den nächsten Jahren aufgelöst werden sollte, an dem Liquidationserlös beteiligt wird und zwar unter dem Gesichtspunkt, dass sie dadurch einen ihr zustehenden Anteil an den Überschüssen der Kasse verliert. Dann kann dieses Recht aber auch nur für den Zeitraum eingeräumt werden, für den die Stadt an den Überschüssen der Kasse beteiligt ist und auch

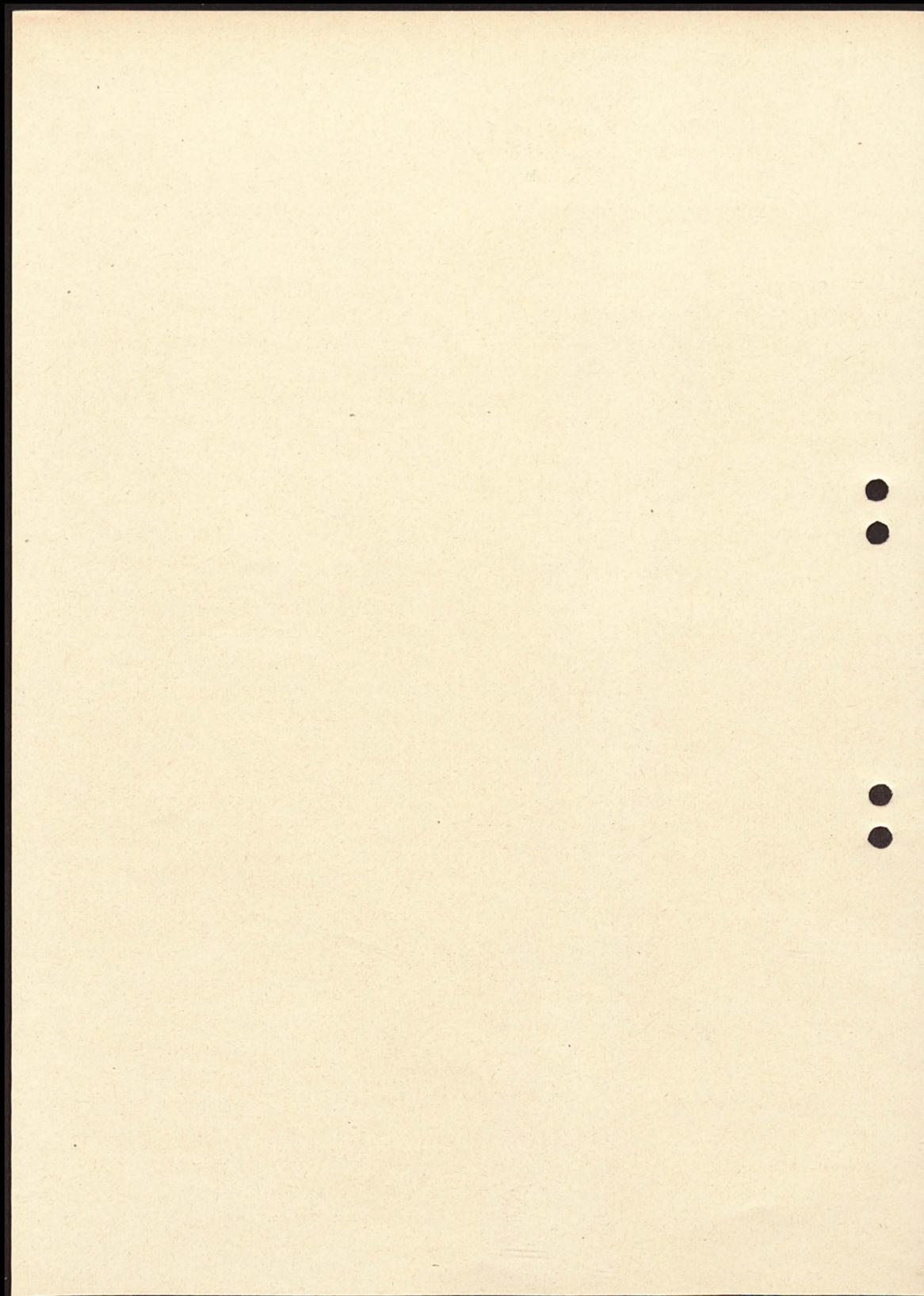
- 32 -

V 250



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



nur unter Anrechnung der ihr seit der Zusammenlegung zugeflossenen Überschussanteile.

Eine unbefristete Beteiligung der Stadt an dem Liquidationserlös muss als unzulässig angesehen werden.

## 7.) Die Änderungsklausel.

Dass der Vorstand (und nicht nur die Organe des Gewährverbandes) - wie gem. § 38 MuSa - die Satzung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ändern kann, liegt im Zuge der kriegsbedingten Vereinfachungsmaßnahmen.

vgl. den Erlass vom 7.12.1939.

Er kann diese Befugnis nicht nur beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (wie Eintritt wesentlicher Änderungen) ausüben.

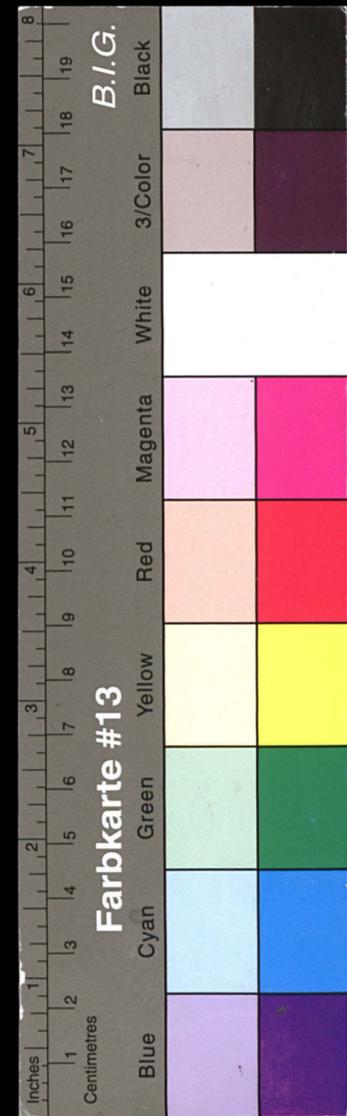
Die Vertragsschliessenden hielten die Sonderrechte der Stadt offenbar für ausreichend dadurch gesichert, dass die Vertreter der Stadt an dem Vorstandsbeschluss mitwirkten, obwohl durchaus die Möglichkeit bestand, dass sie überstimmt wurden.

Einer Anregung Wackerzapps folgend

"Sparkasse" 1932 S. 84

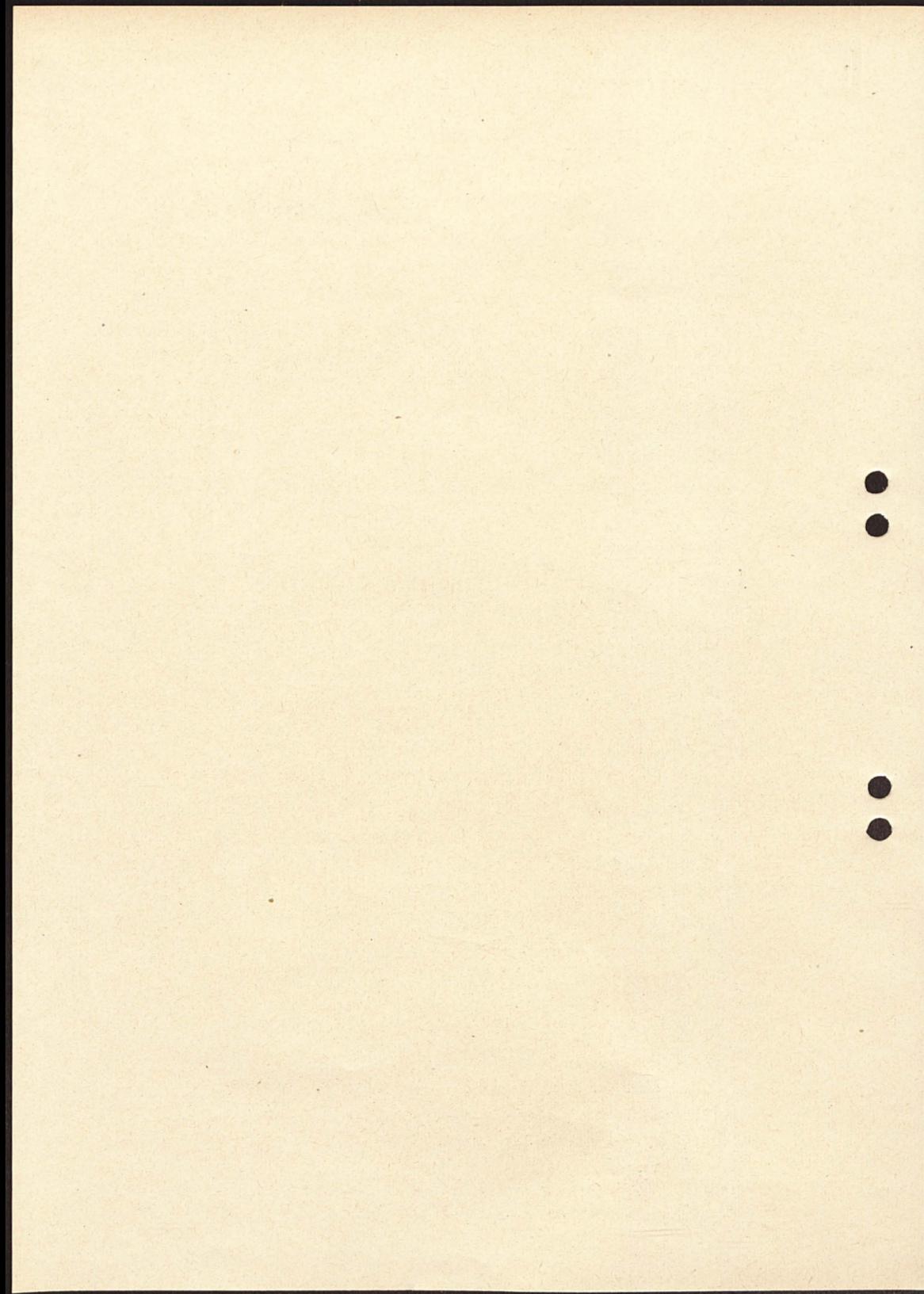
sah der Auseinandersetzungsvertrag darüber hinaus vor, dass die zugunsten der Stadt getroffenen Bestimmungen nur auf Antrag des Kreises oder der Stadt und nach Anhörung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes von der Aufsichtsbehörde abänderbar sein sollten. Darin lag eine Einschränkung des § 28, Abs. 3 der SpVO, wonach der Regierungspräsident befugt war, die Satzung "bei veränderten Umständen (nicht nur bei solchen in den wirtschaftlichen Verhältnissen oder in den verwaltungsrechtlichen Grundlagen) oder bei Vorliegen offenbarer Mißstände ... zu ändern". Er konnte auf diesem Wege auch jeden Ermessensfehler, der bei der Festsetzung einer Satzung unterlaufen war und zu einem offenbaren Mißstand geführt hatte, nachträglich korrigieren, ohne dass es dabei darauf angekommen wäre, ob der Kreis oder die Stadt die getroffene Regelung als Mißstand betrachtete und einen entsprechenden Antrag stellte.

Der Reichswirtschaftsminister hat § 38 Abs.1, Satz 2 in der Fassung des Auseinandersetzungsvertrages nicht in die Satzung



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



aufgenommen und dadurch dem Regierungspräsidenten freie Hand bei der Änderung der Satzung gem. § 28 Abs. 3 der SpVO gelassen.

vgl. Schnellbrief v.14.7.1944: "Die vorgesehene Ergänzung zu § 38 Abs. 1 erschien entbehrlich, da Sie als Aufsichtsbehörde gem.§ 28 SpVO ohne weiteres in der Lage sind, bei veränderten Umständen die Satzung zu ändern."

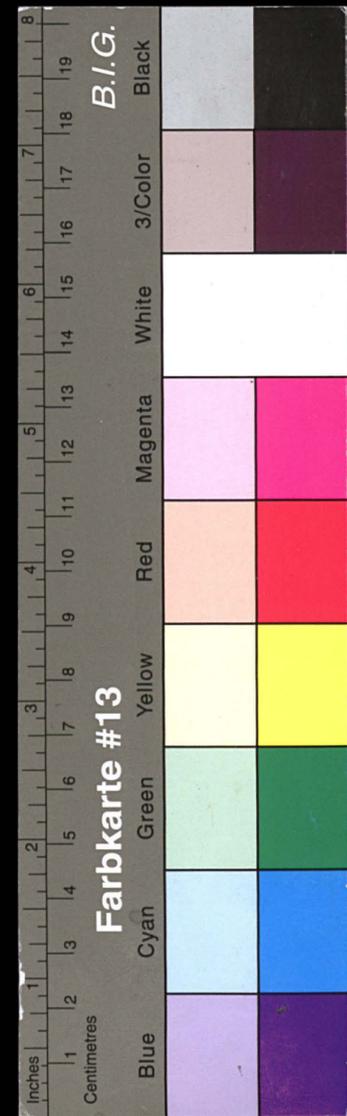
Da der Formulierungsvorschlag für § 38 Abs. 1, Satz 2 der Satzung aber gleichzeitig Bestandteil des Auseinandersetzungsvertrages ist, kann er von der Aufsichtsbehörde heute mindestens als Grundlage dafür angesehen werden, inwieweit die Vertragsschliessenden die Sonderrechte der Stadt selbst als abänderbar ansahen. Sie galten ihnen als abhängig von gleichbleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen und verwaltungsrechtlichen Gestaltungen und sollten im Falle einer wesentlichen Änderung in einer der Billigkeit entsprechenden Weise abänderbar sein. Eine bestimmte Formulierung der "clausula rebus sic stantibus" ist damit zum Vertragsinhalt gemacht worden.

8.) Zusammenfassung.

Es genügt hier nicht, festzustellen, wie die einzelnen Massnahmen rechtlich zu beurteilen waren:

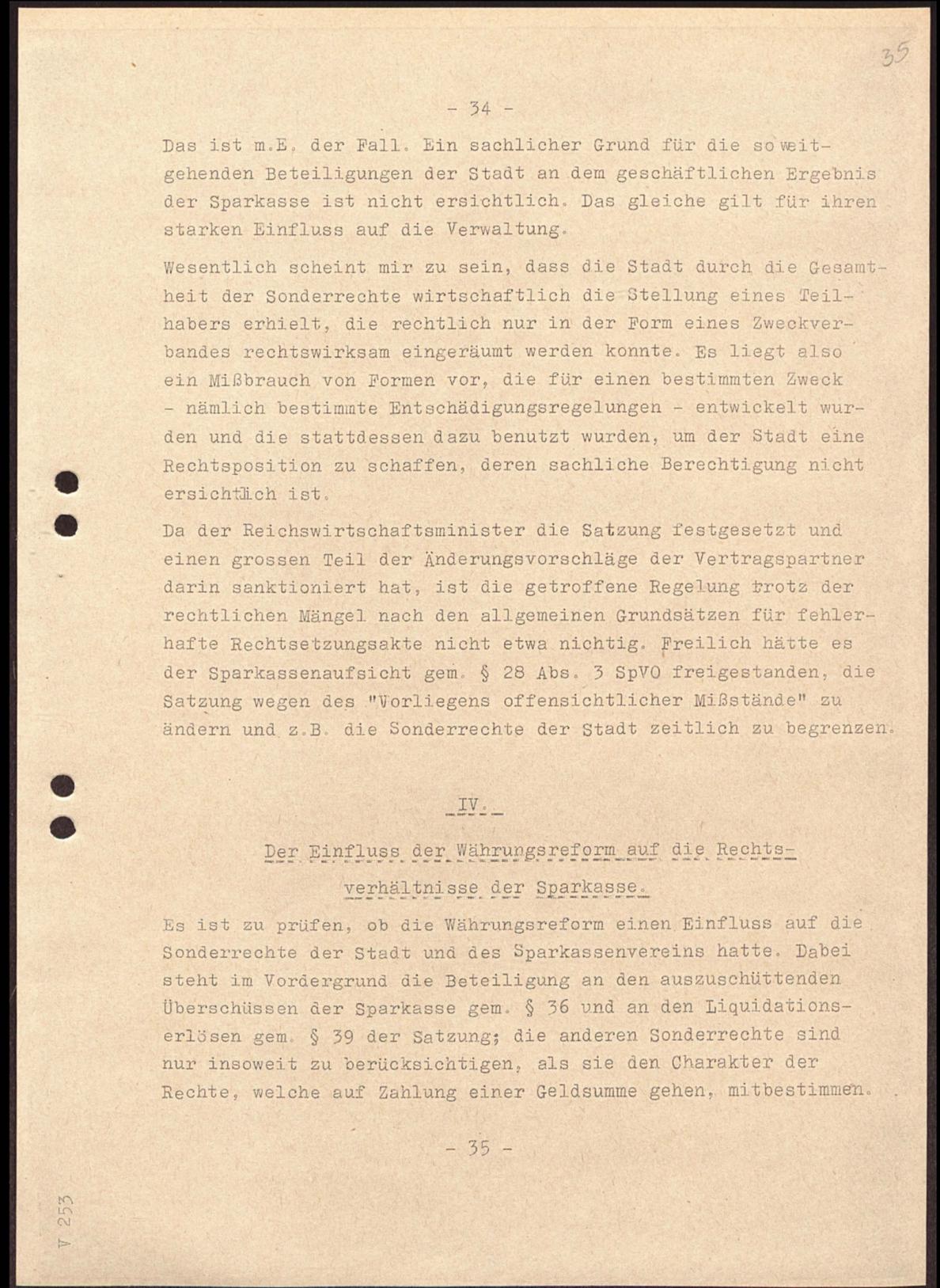
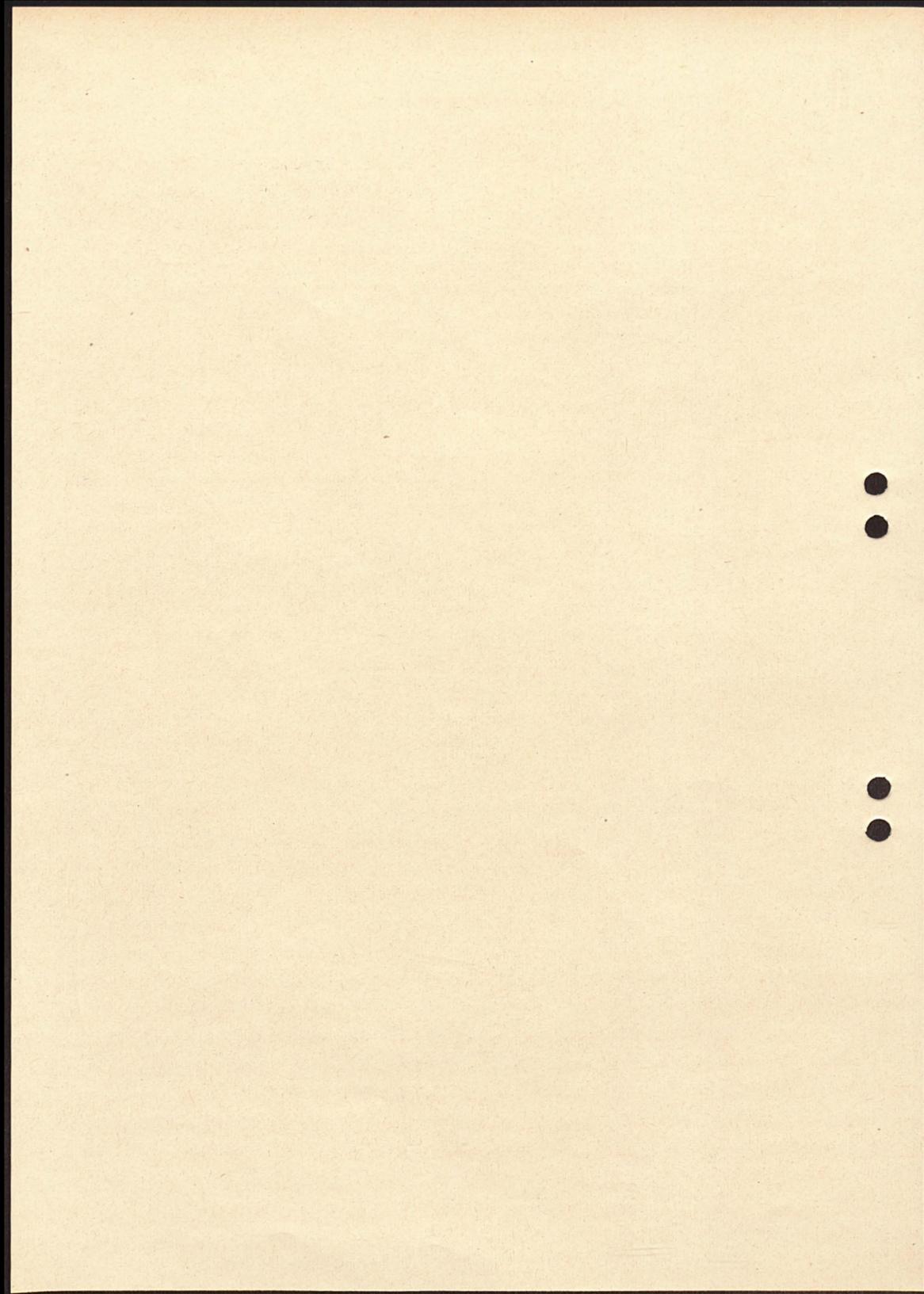
Dass der Name der Sparkasse und die Sonderrechte der Stadt bei der Verwaltung der Kasse nach dem zur Zeit des Zusammenschlusses geltenden Recht zulässig waren, während die Stadt an den Überschüssen und dem Liquidationserlös auch damals nur auf Zeit beteiligt werden konnte und auch nur auf Zeit ihre Mithaftung zulässig war. Denn die Massnahmen sind nicht nur einzeln zu würdigen, sondern in ihrem Zusammenhang. Ein solcher besteht nicht nur zwischen der Beteiligung an den Überschüssen und der Mithaftung, sondern auch zwischen den Rechten auf materielle Vorteile und dem Anteil an der Verwaltung. Denn durch ihn erhielt die Stadt eine Möglichkeit, auf die Geschäftspolitik der Sparkasse einzuwirken und auch die Beschlüsse hinsichtlich der Ausschüttung von Überschüssen zu beeinflussen.

Auch wenn die Einräumung aller einzelnen Sonderrechte zulässig gewesen wäre, so konnte ihre Kombination doch auf rechtliche Bedenken stossen.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 34 -

35

Das ist m.E. der Fall. Ein sachlicher Grund für die soweitgehenden Beteiligungen der Stadt an dem geschäftlichen Ergebnis der Sparkasse ist nicht ersichtlich. Das gleiche gilt für ihren starken Einfluss auf die Verwaltung.

Wesentlich scheint mir zu sein, dass die Stadt durch die Gesamtheit der Sonderrechte wirtschaftlich die Stellung eines Teilhabers erhielt, die rechtlich nur in der Form eines Zweckverbandes rechtswirksam eingeräumt werden konnte. Es liegt also ein Mißbrauch von Formen vor, die für einen bestimmten Zweck - nämlich bestimmte Entschädigungsregelungen - entwickelt wurden und die stattdessen dazu benutzt wurden, um der Stadt eine Rechtsposition zu schaffen, deren sachliche Berechtigung nicht ersichtlich ist.

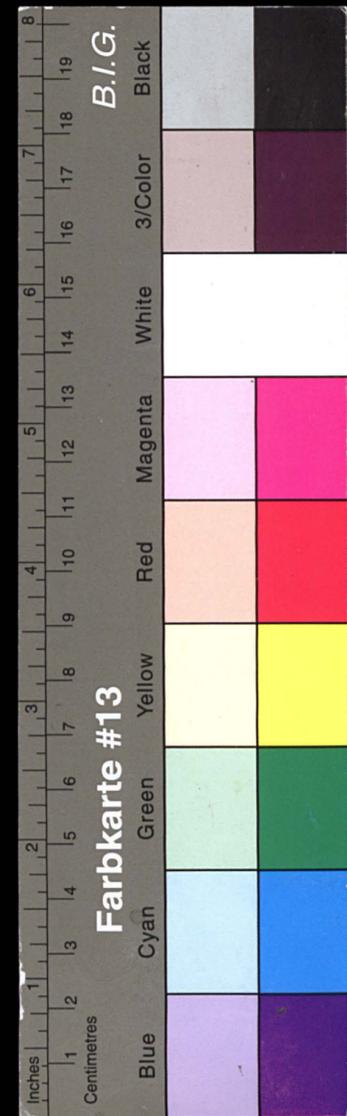
Da der Reichswirtschaftsminister die Satzung festgesetzt und einen grossen Teil der Änderungsvorschläge der Vertragspartner darin sanktioniert hat, ist die getroffene Regelung trotz der rechtlichen Mängel nach den allgemeinen Grundsätzen für fehlerhafte Rechtsetzungsakte nicht etwa nichtig. Freilich hätte es der Sparkassenaufsicht gem. § 28 Abs. 3 SpVO freigestanden, die Satzung wegen des "Vorliegens offensichtlicher Mißstände" zu ändern und z.B. die Sonderrechte der Stadt zeitlich zu begrenzen.

IV.

## Der Einfluss der Währungsreform auf die Rechtsverhältnisse der Sparkasse.

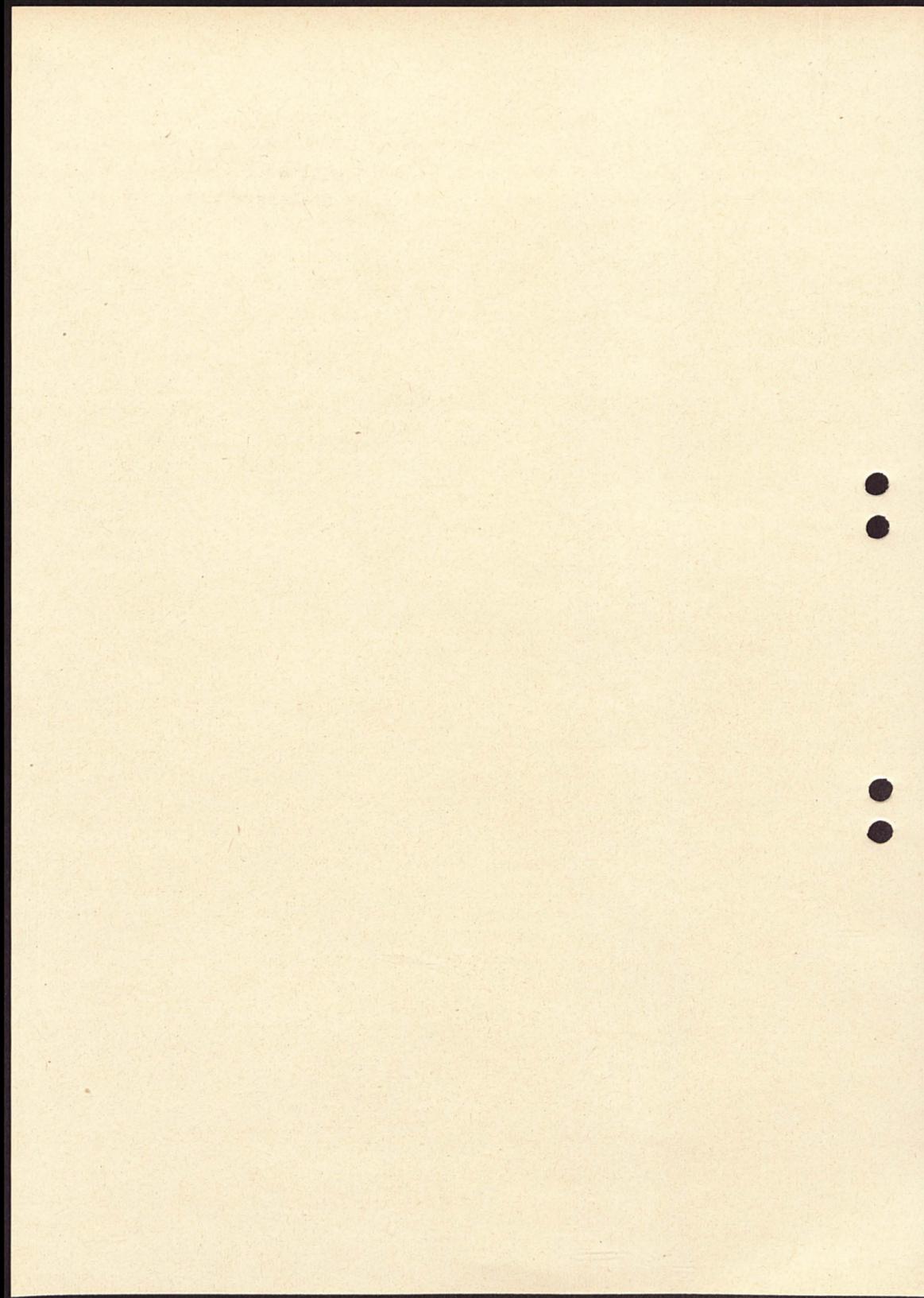
Es ist zu prüfen, ob die Währungsreform einen Einfluss auf die Sonderrechte der Stadt und des Sparkassenvereins hatte. Dabei steht im Vordergrund die Beteiligung an den auszuschüttenden Überschüssen der Sparkasse gem. § 36 und an den Liquidationserlösen gem. § 39 der Satzung; die anderen Sonderrechte sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie den Charakter der Rechte, welche auf Zahlung einer Geldsumme gehen, mitbestimmen.

- 35 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



36

- 35 -

1.) Der unmittelbare Einfluss der Währungsgesetze.

a) Rechte und Verpflichtungen sind durch die Massnahmen der Währungsreform nur insoweit berührt, als dies in den zu ihrer Durchführung bestimmten Gesetzen und Verordnungen ausdrücklich bestimmt ist. Das Rechtsverhältnis des Gewährverbandes zur Sparkasse ist in der Währungsgesetzgebung nicht besonders geregelt. Es bestand auch kein Anlaß, dieses öffentlichrechtliche Haftungsverhältnis einzubeziehen. Es ist jedoch die Frage, ob die Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Verhältnis zwischen der Sparkasse, der Stadt und dem Sparkassenverein ergeben, unter irgend einem Gesichtspunkt von der Währungsgesetzgebung berührt worden sind. Dafür kommt es in erster Linie darauf an, ob es sich bei den genannten Verhältnissen um ein "allgemeines Schuldverhältnis" im Sinne des § 13 Umstellungsgesetz handelt.

Das kann nicht schon deswegen verneint werden, da hier ein öffentlichrechtliches Verhältnis vorliegt. Die §§ 13 ff. Umstellungsgesetz gelten vielmehr auch für Schuldverhältnisse, die auf einem öffentlichrechtlichen Verpflichtungsgrund beruhen. Die Währungsreform gestaltet in gleicher Weise Verhältnisse des öffentlichen und privaten Rechts um. Der Hinweis auf Gerichtskosten und Steuern in § 15 Umstellungsgesetz ist deshalb nicht als Ausnahmerregel anzusehen, sondern als Anwendung eines allgemein geltenden Prinzips.

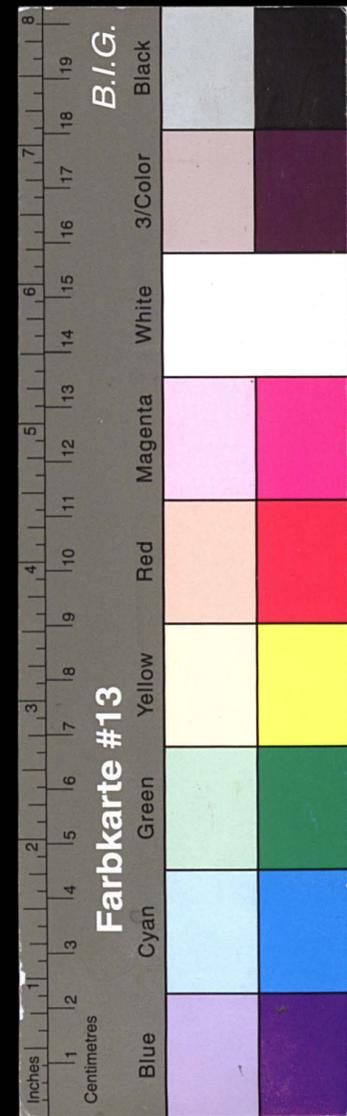
vgl. R. Harmening-Duden: Die Währungsgesetze (1949) S. 165 Erl. 5 zu § 13 UmstGes.

b) Da die Währungsgesetzgebung die öffentlichen Sparkassen als "Geldinstitute" behandelt,

das ergibt sich aus den Begriffsbestimmungen in § 1 Abs. 1 Ziff. 1b in Verbindung mit Ziff. 1c UmstGes.: nur Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind den Kassen der Gebietskörperschaften gleichgestellt. Die für Geldinstitute erlassene Banken-VO -2. Durchf.-VO zum Ges. 63 (Amtsbl. d. Mil. Reg., brit. Kontr. Geb. Nr. 25 S. 881) - regelt daher folgerichtig in Abs. 2 des § 5 die Ausstattung der Sparkasse mit Eigenmitteln. Vgl. im übrigen Harmening-Duden S. 119 Erl. 2 zu § 1 UmstGes. unter Bezugnahme auf Mitt. BDE 1949 S. 237.

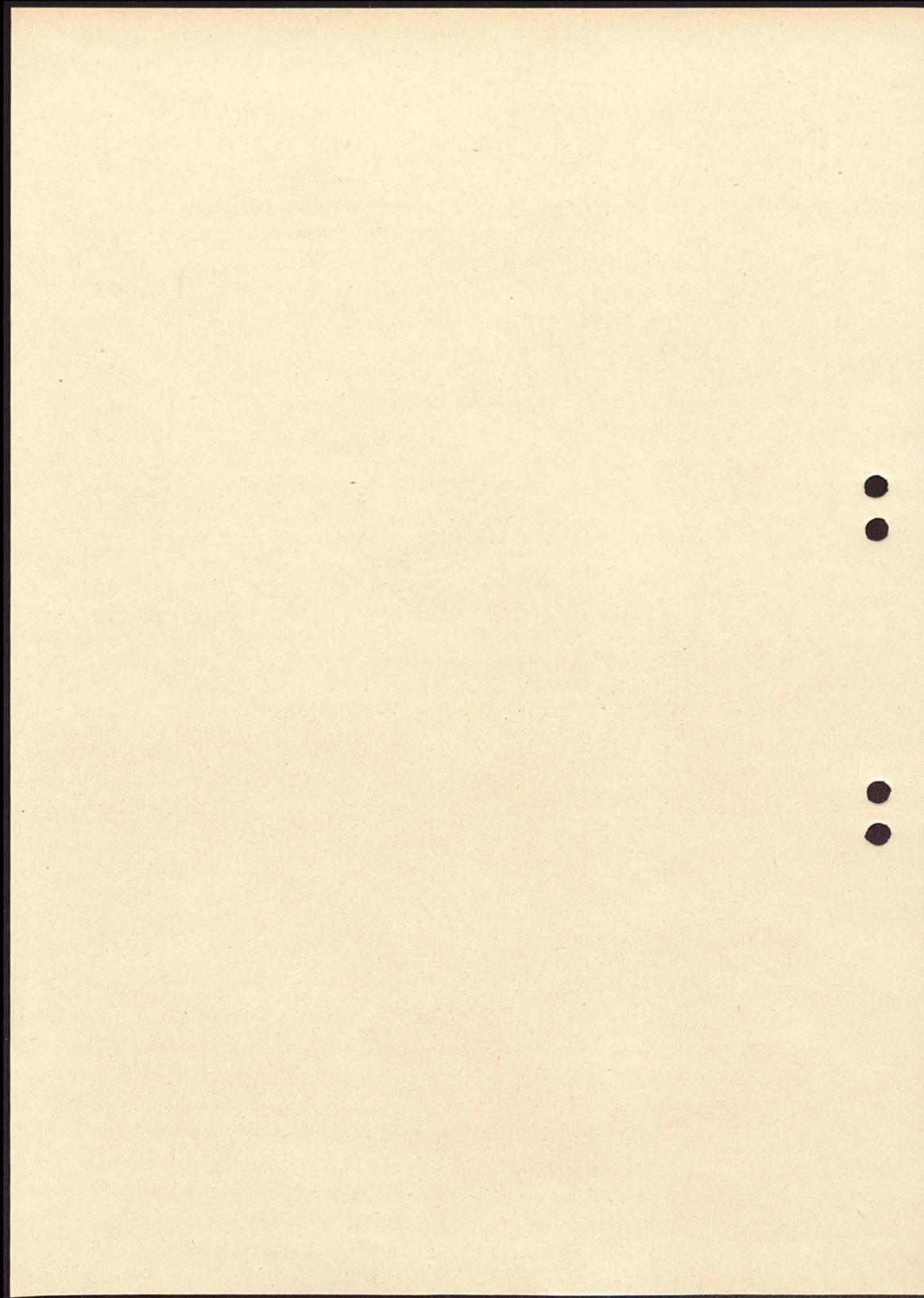
- 36 -

V 254



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



37

- 36 -

muss das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und der Sparkasse für die Anwendung währungsrechtlicher Vorschriften unter Zuhilfenahme zivilrechtlicher Begriffskategorien charakterisiert werden. Das Verhältnis zwischen dem Gewährverband und der Sparkasse ist mit dem zwischen den Genossen und einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht verglichen worden.

vgl. K. Jahn: Die öffentlichrechtlichen Beziehungen der selbständigen Sparkassen zu den Stadtgemeinden im Gebiete der preuss. Städteordnung für die östlichen Provinzen auf Grund des neuen Sparkassenrechts, (Diss. Greifswald 1935) S.60.

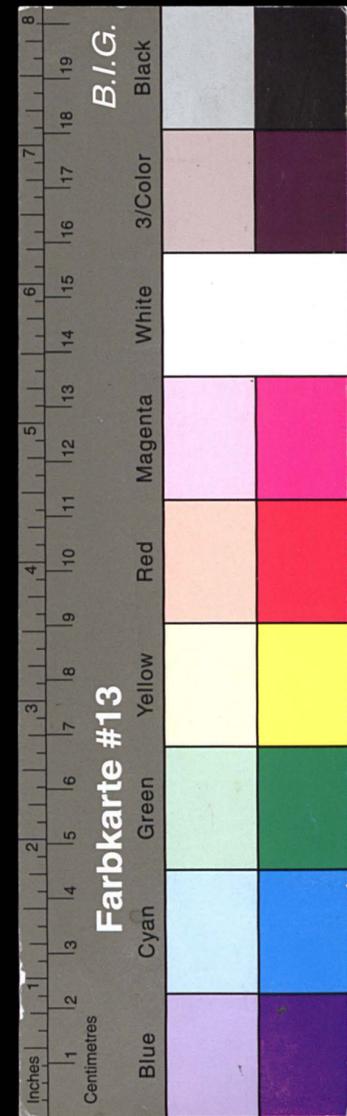
Wenn auch oben dargelegt wurde, dass die Stadt nicht in vollem Umfange die Stellung eines Gewährverbandes der Kreissparkasse hat und wenn ihre Sonderrechte sich auch überhaupt nicht in die Kategorien des Rechts der öffentlichen Körperschaften einordnen lassen, so ist hier doch wesentlich, dass die Stadt gegenüber der Kreissparkasse gerade diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten hat, welche bei dem Vergleich zwischen dem Gewährverhältnis und der Genossenschaft von Bedeutung sind: sie haftet den Gläubigern, ist am Gewinn beteiligt und hat einen Einfluss auf die Willensbildung der Sparkasse. Diese drei Elemente geben dem Rechtsverhältnis seine bestimmenden Züge und charakterisieren es als ein Mitgliedschaftsrecht, das den Vorschriften des Teiles II des Umstellungsgesetzes nicht unterliegt, sondern nach § 2 Währungsgesetz als geregelt gilt.

Harmening-Duden, a.a.O. S.174, Erl.14 zu § 13 Umst.Ges. und S.250 f Erl.22 zu § 18 Umst.Ges.

c) Das Verhältniß zwischen der Sparkasse und dem Sparkassenverein ist anderer Art. Der Sparkassenverein hat - abgesehen von dem Anspruch auf einen Abfindungsbetrag, der hier nicht zu untersuchen ist - lediglich ein Recht auf Beteiligung an den Überschüssen, ohne mitzuhaften und ohne an der Verwaltung der Sparkasse mit beteiligt zu sein. Das Verhältnis zwischen ihm und der Sparkasse ist ein Schuldverhältnis, das zu einer Leistung in Geld verpflichtet. Der Umfang der Verpflichtung ist aber nichtsummenmässig, sondern wertmässig festgelegt und hängt von ausserhalb des Schuldverhältnisses liegenden künftigen Umständen ab. Als Wertschuld fällt es nicht unter Teil II des Umstellungsgesetzes.

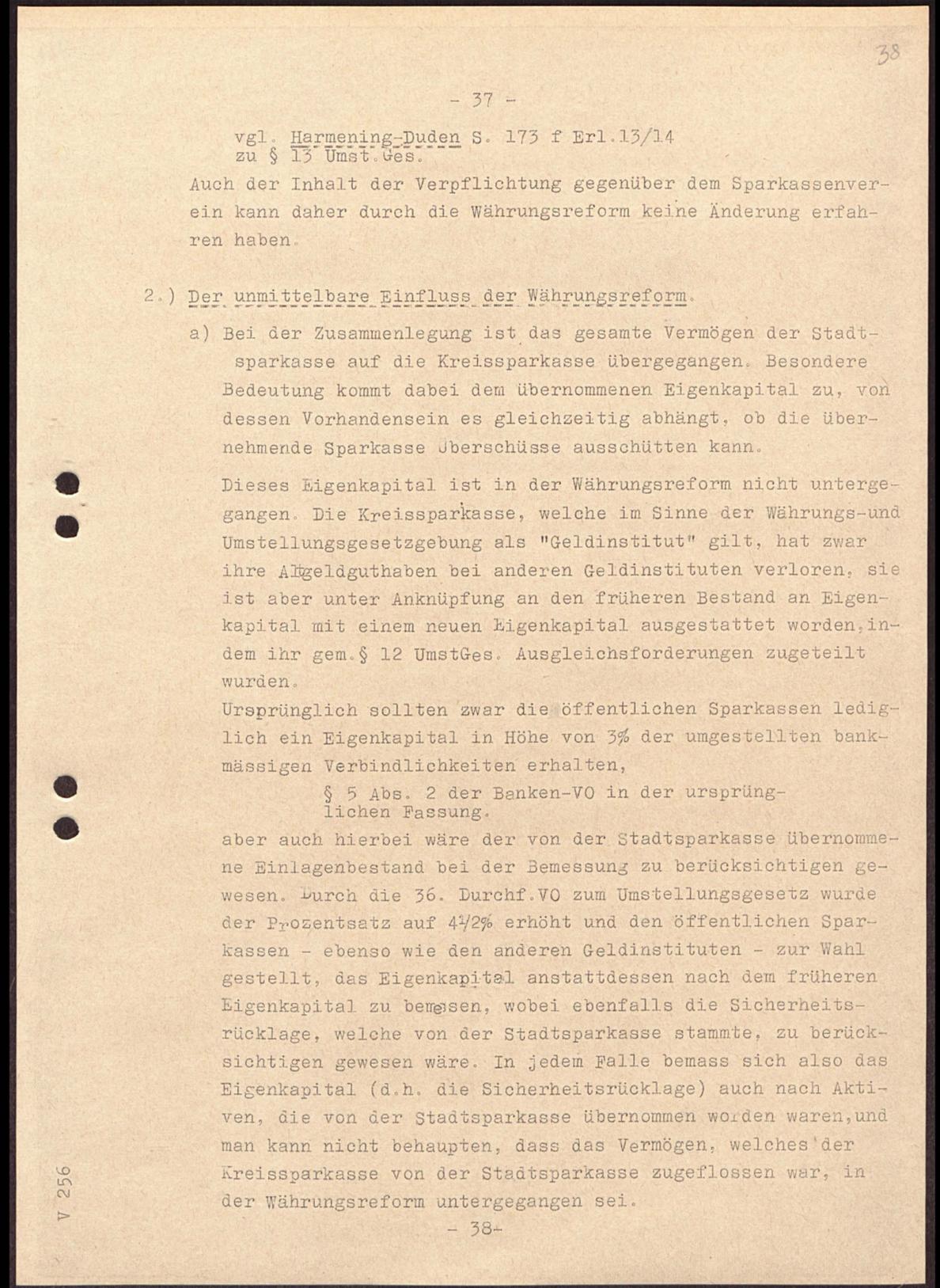
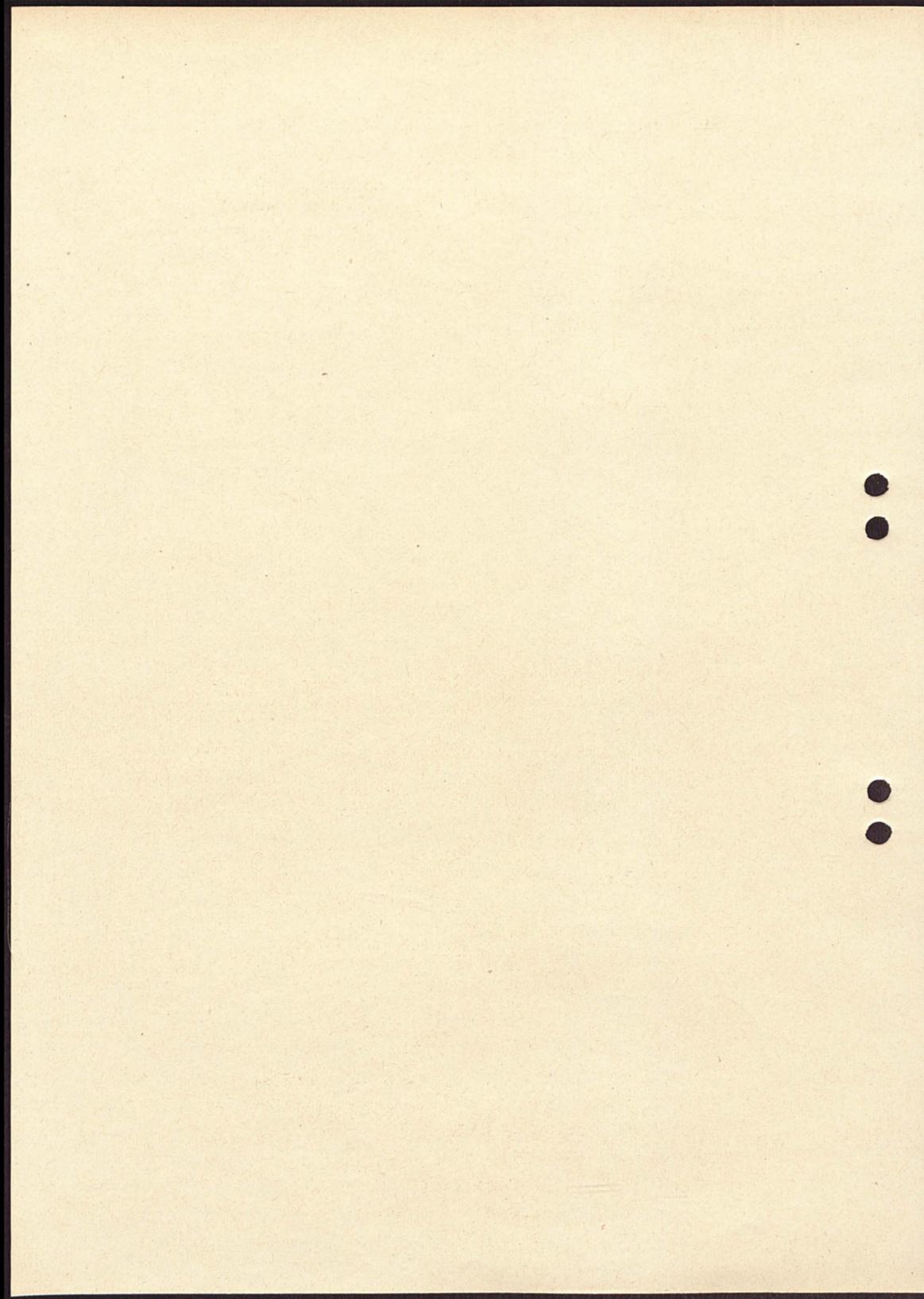
- 37 -

V 255



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



vgl. Harmening-Duden S. 173 f Erl.13/14  
zu § 13 Umst.Ges.

Auch der Inhalt der Verpflichtung gegenüber dem Sparkassenverein kann daher durch die Währungsreform keine Änderung erfahren haben.

2.) Der unmittelbare Einfluss der Währungsreform.

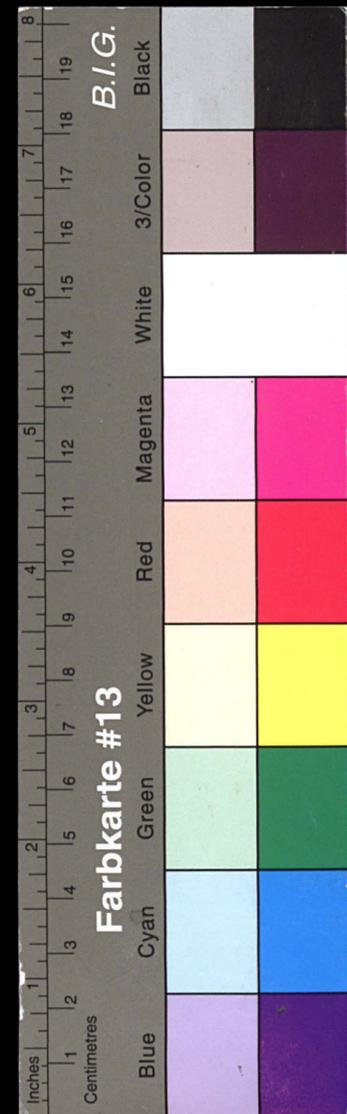
a) Bei der Zusammenlegung ist das gesamte Vermögen der Stadtsparkasse auf die Kreissparkasse übergegangen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem übernommenen Eigenkapital zu, von dessen Vorhandensein es gleichzeitig abhängt, ob die übernehmende Sparkasse Überschüsse ausschütten kann.

Dieses Eigenkapital ist in der Währungsreform nicht untergegangen. Die Kreissparkasse, welche im Sinne der Währungs- und Umstellungsgesetzgebung als "Geldinstitut" gilt, hat zwar ihre Abgeldguthaben bei anderen Geldinstituten verloren, sie ist aber unter Anknüpfung an den früheren Bestand an Eigenkapital mit einem neuen Eigenkapital ausgestattet worden, indem ihr gem. § 12 UmstGes. Ausgleichsforderungen zugeteilt wurden.

Ursprünglich sollten zwar die öffentlichen Sparkassen lediglich ein Eigenkapital in Höhe von 3% der umgestellten bankmässigen Verbindlichkeiten erhalten,

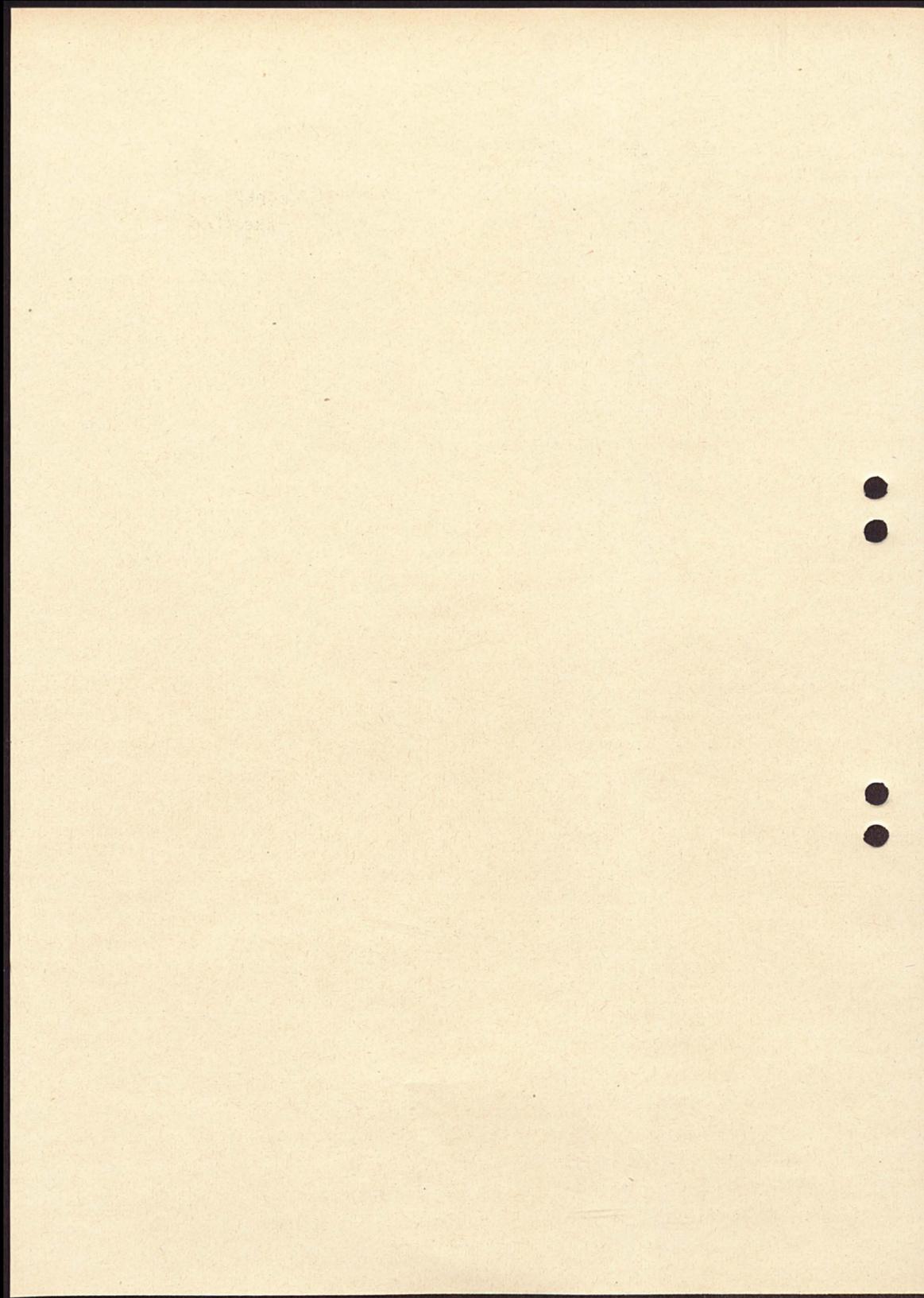
§ 5 Abs. 2 der Banken-VO in der ursprünglichen Fassung.

aber auch hierbei wäre der von der Stadtsparkasse übernommene Einlagenbestand bei der Bemessung zu berücksichtigen gewesen. Durch die 36. Durchf.VO zum Umstellungsgesetz wurde der Prozentsatz auf 4 $\frac{1}{2}$ % erhöht und den öffentlichen Sparkassen - ebenso wie den anderen Geldinstituten - zur Wahl gestellt, das Eigenkapital anstattdessen nach dem früheren Eigenkapital zu bemessen, wobei ebenfalls die Sicherheitsrücklage, welche von der Stadtsparkasse stammte, zu berücksichtigen gewesen wäre. In jedem Falle bemass sich also das Eigenkapital (d.h. die Sicherheitsrücklage) auch nach Aktiven, die von der Stadtsparkasse übernommen worden waren, und man kann nicht behaupten, dass das Vermögen, welches der Kreissparkasse von der Stadtsparkasse zugeflossen war, in der Währungsreform untergegangen sei.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



39

- 38 -

b) Freilich ist durch den Wegfall der Altgeldguthaben der Geldinstitute, durch die unterschiedlichen Umstellungssätze, die Bewertungsvorschriften und andere Umstände die Ausschüttungschance der Kreissparkasse verringert worden, so dass man immerhin von "einer wesentlichen Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen" (Abänderungsklausel des Auseinandersetzungsvertrages) oder von "veränderten Umständen" (§ 28 Abs.3 SpVO) sprechen kann. Insofern hatte die Währungsreform einen Einfluss auf das zwischen der Stadt und der Sparkasse bestehende Rechtsverhältnis. Allerdings hätten diese Umstände die Stadt auch betroffen, wenn ihre Sparkasse selbständig geblieben wäre. Im übrigen sind die veränderten Umstände in den 10 Jahren seit der Währungsreform weder von dem Kreis noch von der Aufsichtsbehörde geltend gemacht worden. Angesichts dieser Zeitspanne muss ernstlich bezweifelt werden, ob sie jetzt noch geltend gemacht werden können.

V.

Der Einfluss des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein auf die Rechtsverhältnisse der Kreissparkasse.

1.) Das weitgehend an das frühere preussische Recht anknüpfende Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 6.5.58 (GVObI.S.191) - im folgenden SpG genannt - stellt bestimmte Voraussetzungen für öffentliche Sparkassen auf und enthält keine Vorschriften für die Überleitung der bisher abweichend ausgestalteten Sparkassen auf das neue Recht. Dies geschieht vielmehr in der Form der Satzungsanpassung an die neuen Muster-satzungen.

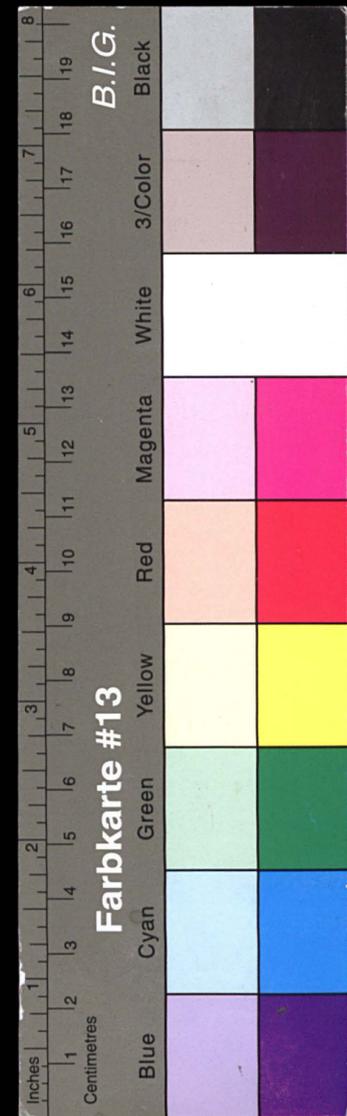
RE des Innenministers vom 16.6.1958 - I 31 Sp. 800 -  
(Amtsbl. für Schleswig-Holstein S. 298).

Zunächst ist zu untersuchen, welche zwingenden Vorschriften des neuen Gesetzes einen Einfluss auf die der Stadt im Jahre 1944/45 eingeräumten Rechte an der Kreissparkasse haben.

2.) Die Gewährträgerschaft.  
§ 1 Abs.1 SpG bestimmt, dass rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts nur solche Sparkassen sind, deren Gewährträger

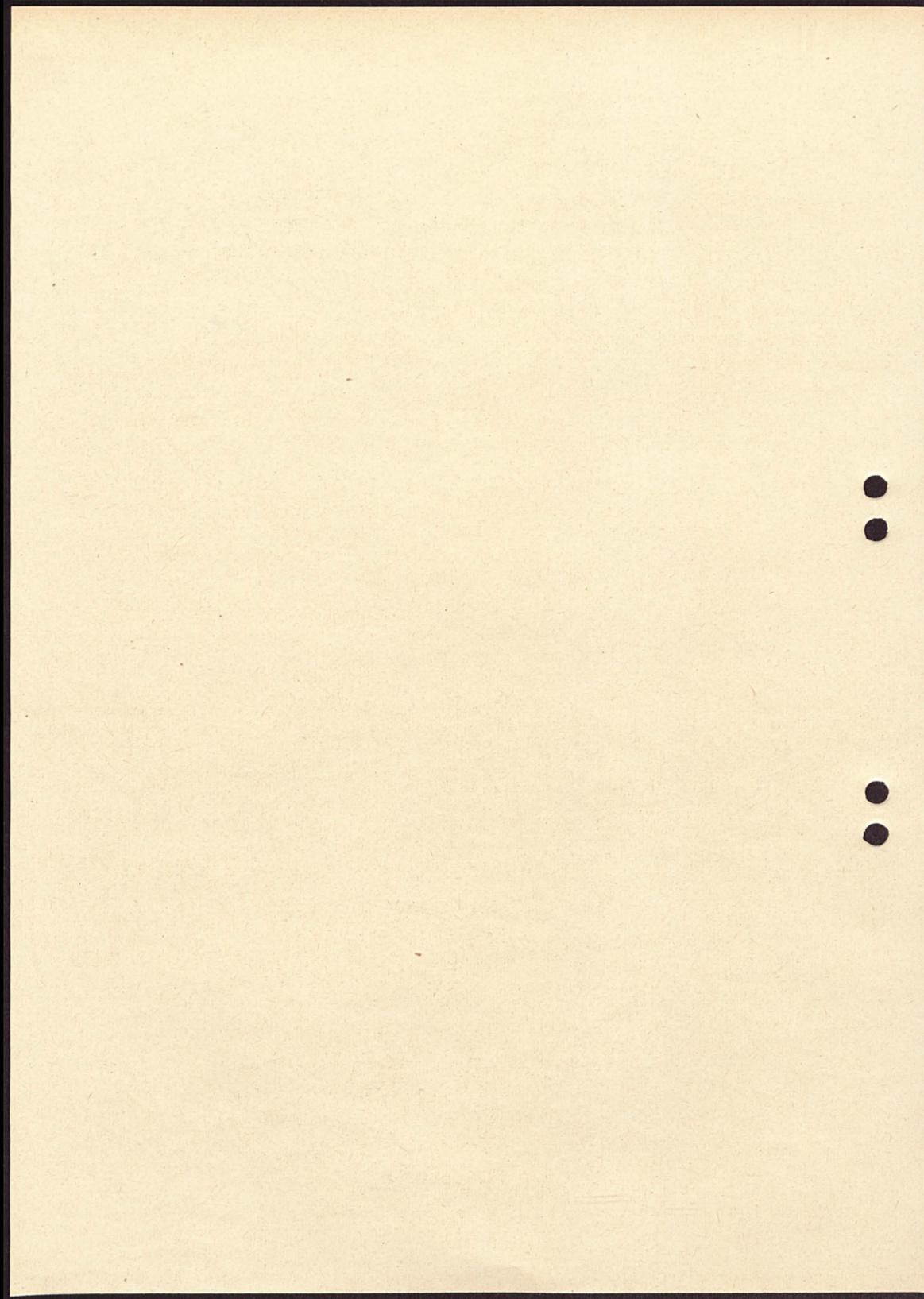
- 39 -

V 257



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



40

- 39 -

eine Gemeinde, ein Amt, ein Kreis oder ein gemeindlicher Zweckverband ist, Damit ist zwingend vorgeschrieben, dass eine volle Beteiligung mehrerer Gebietskörperschaften an einer Sparkasse nur in der Form eines gemeindlichen Zweckverbandes möglich ist.

a) Es ist unter B/II,2 dargelegt worden, dass die Stadt nicht Gewährträger im Rechtssinne ist, sondern dass ihr neben dem Kreis nur einzelne Funktionen eines Gewährträgers zukommen. Es dürfte aber mit dem neuen Recht kaum vereinbar sein, dass andere Gebietskörperschaften an wesentlichen und nach aussen wirkenden einzelnen Funktionen des Gewährträgers beteiligt werden. Insbesondere dürfte mit dem Gesetz eine nach aussen wirkende Mithaftung nicht vereinbar sein, weil dadurch das mit dem Gesetz verfolgte Ziel der Rechtsklarheit durchkreuzt würde. Die Frage braucht aber hier nicht vertieft zu werden, da die Stadt bereit ist, auf ihre nach aussen wirkende Mithaftung zu verzichten.

b) Vielmehr will sie sich mit einer Mithaftung im Innenverhältnis zufrieden geben, die nach früherem Recht jedenfalls auf Zeit als zulässig angesehen wurde. Das Verhältnis zwischen Gewährverband und Kasse ist für das neue Gesetz im wesentlichen auf der gleichen Linie wie nach dem früheren preussischen Recht ausgestaltet worden.

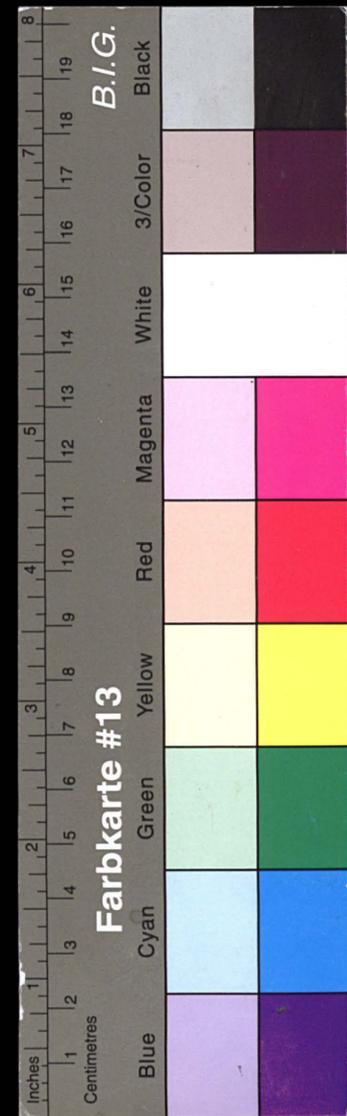
Zwar sind die öffentlichen Sparkassen nun in § 1 Abs. 1 als rechtsfähige Anstalten und nicht mehr <sup>als</sup> Körperschaften wie in § 1 Abs. 1 SpVO bezeichnet. Darin liegt jedoch nur die Richtigstellung einer irrigen Bezeichnung der Rechtsnatur der Sparkasse.

vgl. Perdelwitz-Fabrizius-Kleiner S.170  
Erl. 2a zu § 1 MuSa;  
K. Jahn: Die öffentl. rechtl. Beziehungen der  
selbst. Spark. zu den Stadtgem. Diss. Greifsw.  
(1935) S.64.

Jedenfalls ist auch nach neuem Recht die Sparkasse mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet (§ 1 Abs.1), der Gewährträger haftet für ihre Verbindlichkeiten als für fremde Schuld (§ 4) und die Sparkasse hat eigene Organe (§ 7). Es ist an sich Raum für eine Haftung einer anderen Rechtspersönlichkeit im Innenverhältnis, die auch durch gesetzliche Bestimmungen nicht ausgeschlossen ist und dem Ziel des neuen Gesetzes, nach aussen klare Verhältnisse zu schaffen, nicht im Wege steht.

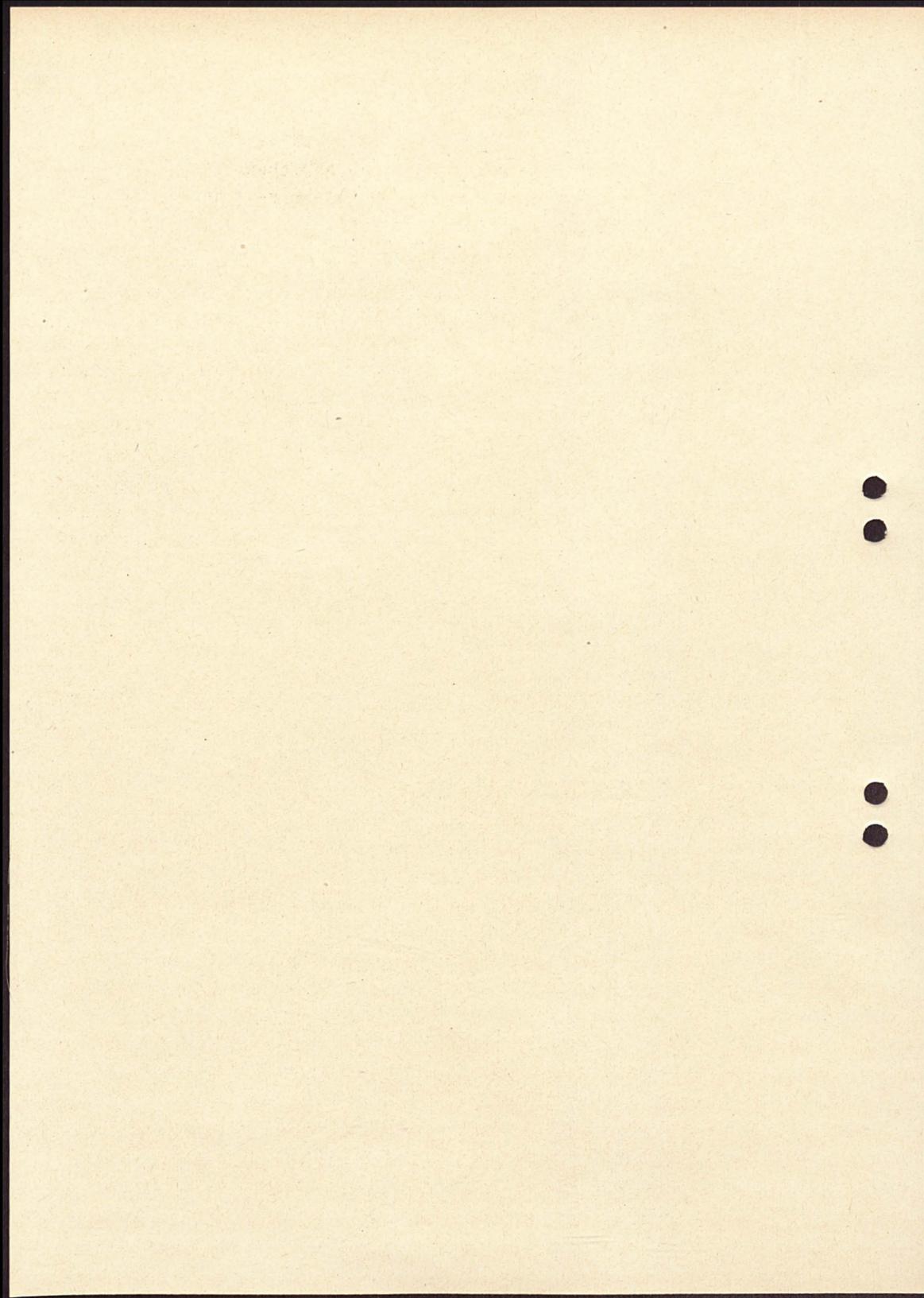
- 40 -

V 258



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



41

- 40 -

Allerdings wird eine derartige Mithaftung einer anderen Gebietskörperschaft im Innenverhältnis, ebenso wie nach preussischem Recht, nur in demselben zeitlichen Umfang als zulässig gelten dürfen wie die Beteiligung an den ausschüttbaren Überschüssen.

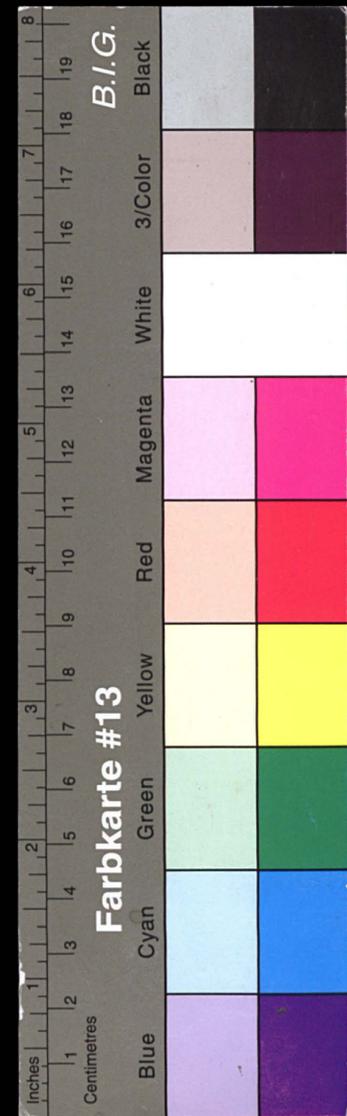
3.) Die Gewinnbeteiligung der Stadt und des Sparkassenvereins.  
Die Vorschriften über die Bildung der Sicherheitsrücklage sind gegenüber dem bisherigen Recht wesentlich vereinfacht, in ihrem Grundgedanken jedoch nicht verändert worden. Wie nach bisherigem Recht muss zunächst eine Sicherheitsrücklage angesammelt werden und die ausschüttbaren Überschüsse sind "dem Gewährträger" zu bestimmten Zwecken zuzuführen (§ 29 Abs. 1 SpG). Sie können auch mit Genehmigung des Gewährträgers - zuständig ist gem. § 6 Abs. 2 (e) die Vertretungskörperschaft - öffentlichen, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehenden Zwecken unmittelbar zugeführt werden (§ 29 Abs. 2 SpG), während das nach § 14 SpVO nicht ausdrücklich zugelassen und es zumindest bestritten war, ob es zulässig sei. § 36 Abs. 3 der preuss. Sparkassenmustersatzung in der Fassung des Runderlass RWM vom 26.11.1937 (RWMBI. S. 267) erklärte jedenfalls "eine Verwendung der Überschüsse zu anderen Zwecken als zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage oder zur Abführung an den Gewährverband" für unzulässig, wovon allerdings Abweichungen genehmigt werden konnten, wie dies auch im vorliegenden Falle geschehen ist. In dieser Hinsicht ist das neue Recht jedenfalls gegenüber dem alten, unter dem die beiden Kassen zusammengelegt wurden, weniger streng.

Da die öffentlichen, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehenden Zwecke, für welche die Stadt ihren Anteil an den Überschüssen allein verwenden darf, diesen Charakter auch für den Kreis haben, ist auf diesem Wege eine unmittelbare Zuführung an die von der Stadt bezeichneten öffentlichen Zwecke möglich und ich möchte annehmen, dass auch wie bisher eine Abführung an den Gewährträger einer übernommenen Sparkasse unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung auf Zeit zulässig bleibt.

Auch der Abführung an den Sparkassenverein e.V. steht (mit derselben Einschränkung) nichts im Wege.

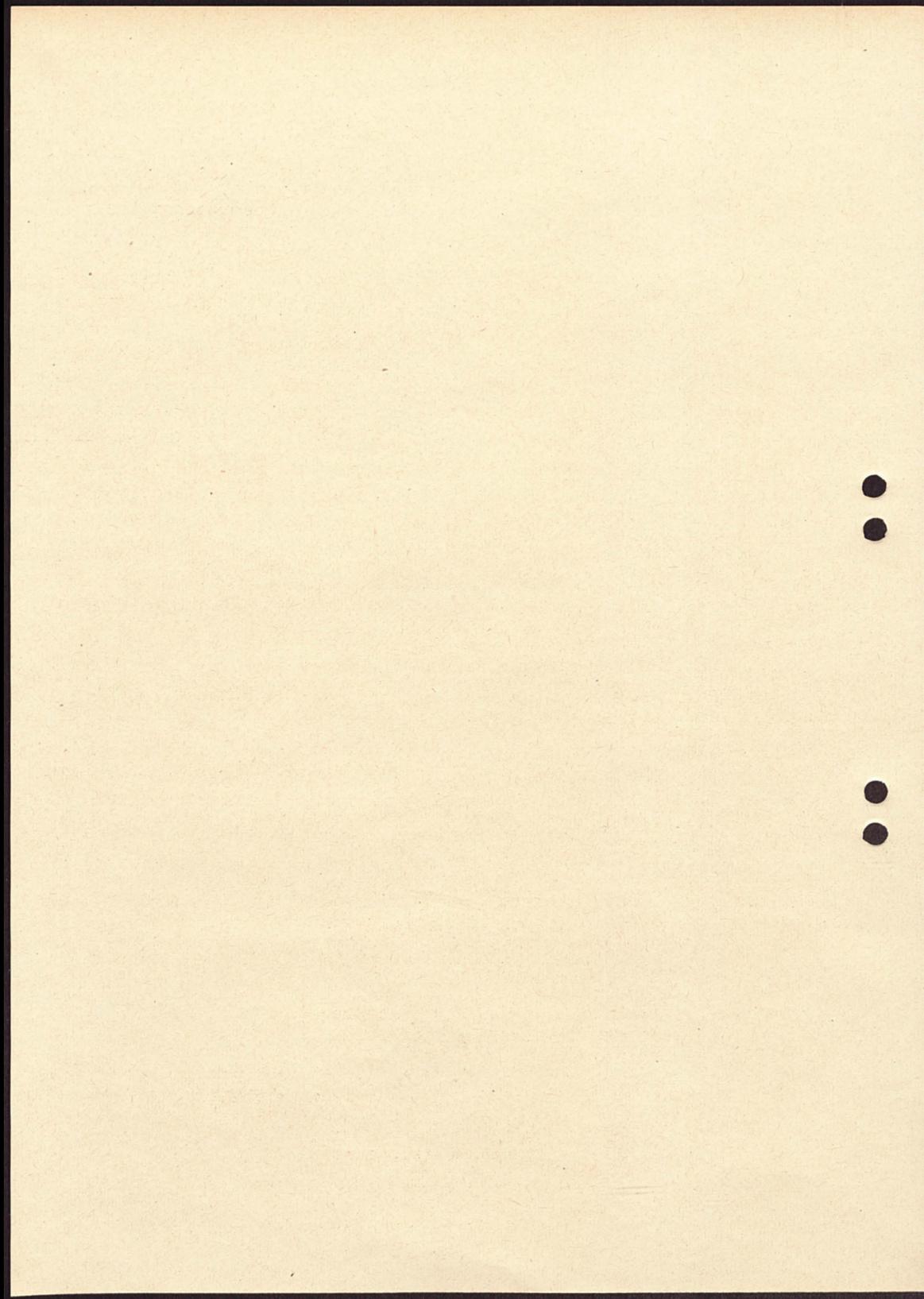
- 41 -

V. 259



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



42

- 41 -

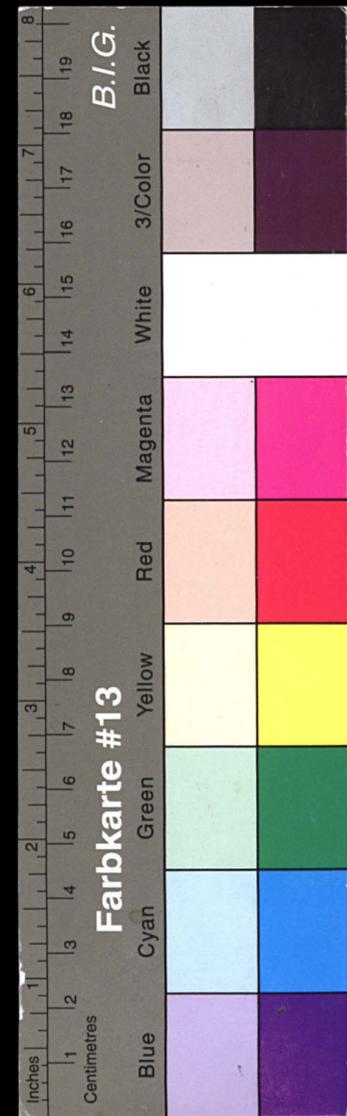
4.) Die Verteilung des Liquidationserlöses.  
Der Auflösungsbeschluss ist nach § 6 Abs.2a der Vertretungskörperschaft vorbehalten. Die Stadt kann daran also nicht mehr wie bisher über ihre Teilnahme am Vorstand beteiligt werden. Hingegen hat sich hinsichtlich der Verwendung des nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens nichts geändert.

5.) Die Beteiligung der Stadt an der Verwaltung der Sparkasse.

a) Gem. § 6 Abs. 1 SpG wählt die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes, die dann zu Ehrenbeamten des Gewährträgers zu ernennen sind (§ 19 Abs.3). Es ist nun zunächst die Frage, ob es mit dem Charakter einer Wahl vereinbar ist, dass der Kreis der wählbaren Personen beschränkt wird und in welchem Ausmasse das als zulässig angesehen werden kann. Es ist insbesondere im Gemeinderecht durchaus geläufig, dass gewisse Personen aus den Mitgliedern einer Vertretungskörperschaft gewählt werden. § 19 Abs.1 SpG ist selbst ein Beispiel dafür. Es ist auch zweifellos zulässig, dass gewisse Personen von einer Wahl ausgeschlossen werden, wie dies im § 19 Abs. 2 SpG geschehen ist. Nach dem Vorschlag der Stadt sollen jedoch zwei Mitglieder "auf Grund von Vorschlägen der Stadt Bad Oldesloe" von dem Kreistag gewählt werden. Es ist nicht angegeben, ob dabei die Stadt mehrere Personen oder auch nur eine Person für jeden Sitz vorschlagen kann. Wenn die Wahl durch die Vertretungskörperschaft den Charakter einer Wahl behalten soll, dann muss dem Kreistag jedoch mindestens eine Auswahl unter drei vorgeschlagenen Personen möglich bleiben und auch offenstehen, den Vorschlag zurückzuweisen, wenn z.B. die vorgeschlagenen Personen nach Auffassung des Kreistages nicht wählbar sind oder nicht die nach seiner Auffassung notwendigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Sparkassenwesens besitzen.

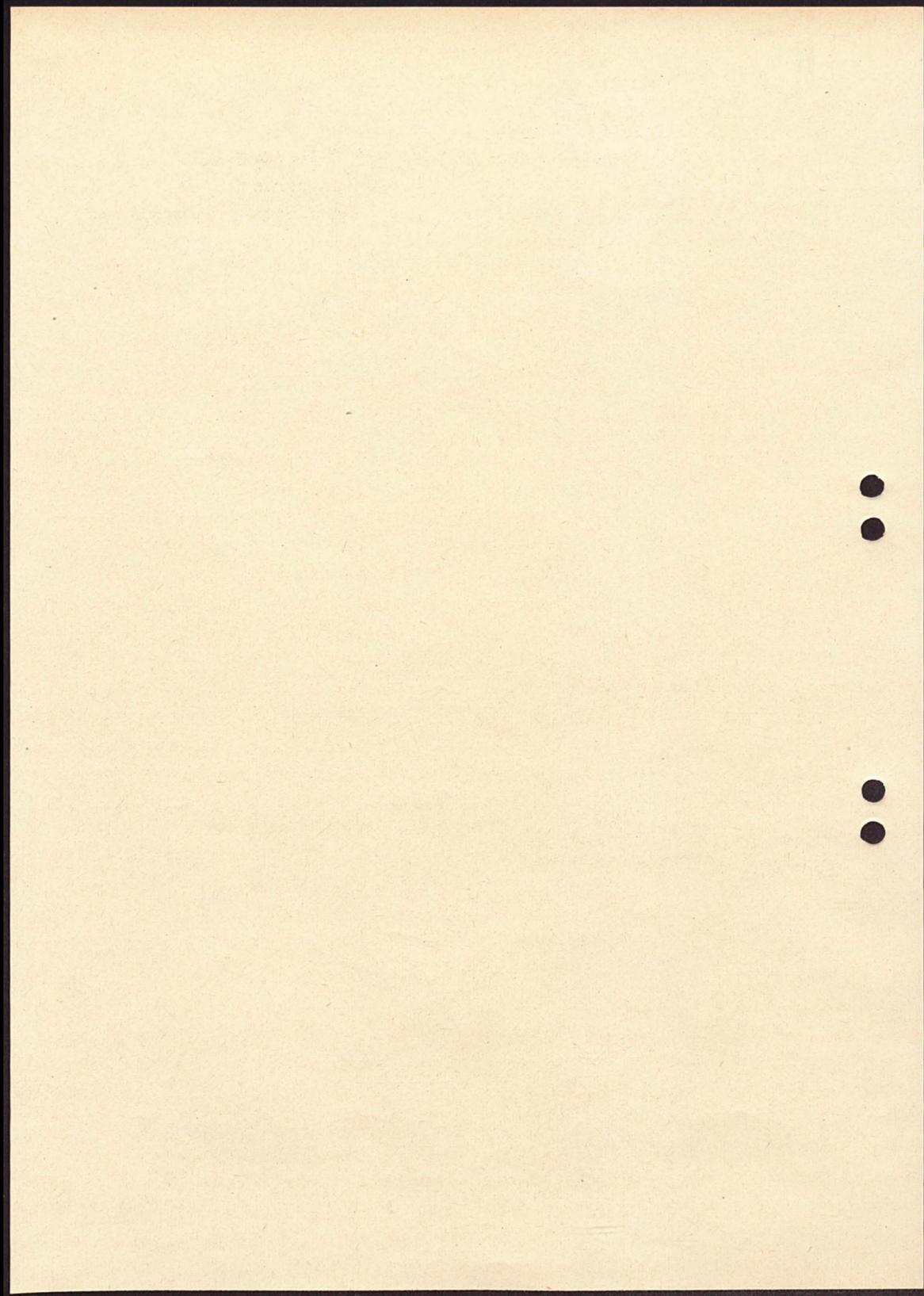
b) Weiterhin ist die Frage, ob die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus städtischen Vorschlägen damit vereinbar ist, dass § 19 Abs. 1 eine Mischung zwischen Angehörigen der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers und freien Mitgliedern vorsieht. Die Vorschrift, dass höchstens 1/3 bzw. die Hälfte

- 42 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



43

- 42 -

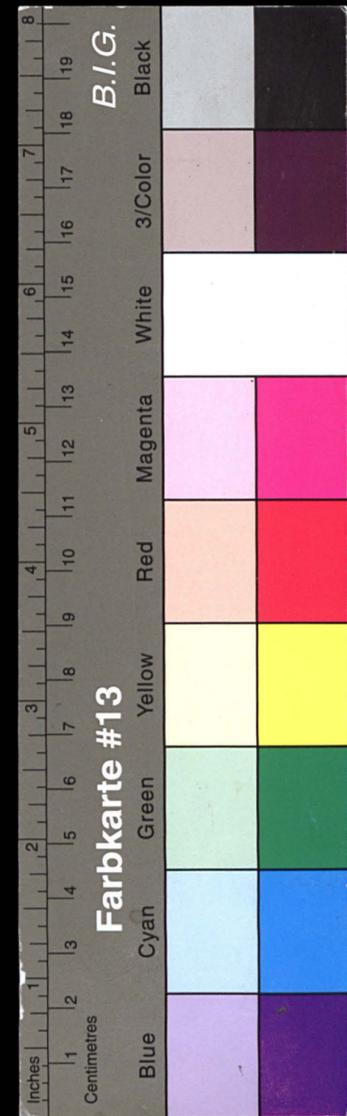
der Mitglieder der Sparkassenorgane der Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes angehören dürfen, dient nicht einer Entpolitisierung dieser Organe, sondern lediglich der Stärkung der Selbständigkeit der Sparkasse gegenüber dem Gewährträger. Das ergibt sich aus der Herkunft dieser Vorschrift, die auf § 1 Art. 1 des 5. Teiles des Kapitel 1 der 3. Notverordnung vom 6.10.1931, RGBl.I., S.537,554 zurückgeht. Es bestehen daher keine Bedenken dagegen, dass sich unter den Nichtangehörigen der Vertretungskörperschaft Personen befinden, die von der Vertretung einer kreisangehörigen Stadt vorgeschlagen werden, solange nur die Bestimmungen von § 19 Abs.2 über den Ausschluss bestimmter Personen beachtet werden.

c) Der Bürgermeister kann - soweit er nicht etwa als Kreis Ausschussmitglied oder aus einem anderen in § 19 Abs. 2 genannten Grunde von der Wahl ausgeschlossen ist - von der Stadt auf den Dreivorschlägen mit benannt werden, der Kreis kann jedoch keine rechtliche Verpflichtung übernehmen, ihn zum Vorstandsmitglied zu wählen, wenn der Kreativevorgang den Charakter einer Wahl behalten soll.

d) Falls der Bürgermeister zum Vorstandsmitglied gewählt ist, kann er gem. § 19 Abs.1, Satz 2 vom Vorstand auch zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Da diese Wahl nicht von einem Organ des Gewährverbandes, sondern von einem Organ der Sparkasse getätigt wird, auf das der Gewährverband nur einen begrenzten Einfluss hat, kann der Kreis nicht die Verpflichtung eingehen, den Bürgermeister der Stadt zum stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Auch die in § 2 Satz 3 des städtischen Entwurfs vorgeschlagene Formulierung ("es wird von den Beteiligten erwartet") wäre als Satzungsbestimmung unzulässig. Abgesehen davon, dass der Kreis für die zu wählenden freien Mitglieder des Vorstandes keine Verpflichtungen übernehmen kann, vermag er noch nicht einmal die Mitglieder seiner Vertretungskörperschaft auf die Wahl des Bürgermeisters zum stellvertretenden Vorsitzenden zu verpflichten; das wäre mit § 37 Abs. 1 Kreisordnung unvereinbar.

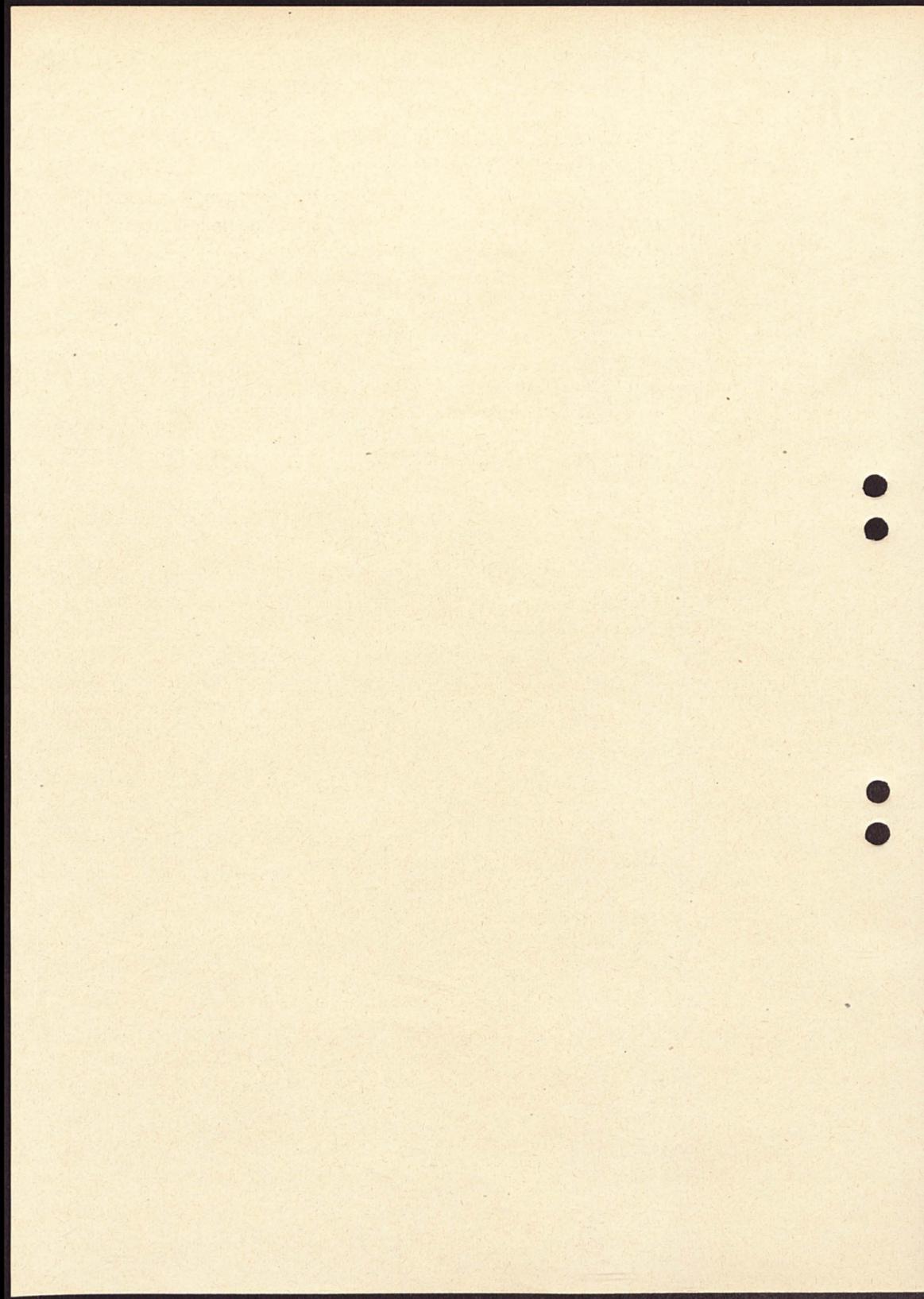
- 43 -

V 261



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



44

- 43 -

e) Das Gleiche gilt für die Wahl eines Mitgliedes des Kreditausschusses, das gem. § 16 Abs. 2 SpG ebenfalls zum Vorstand gewählt wird.

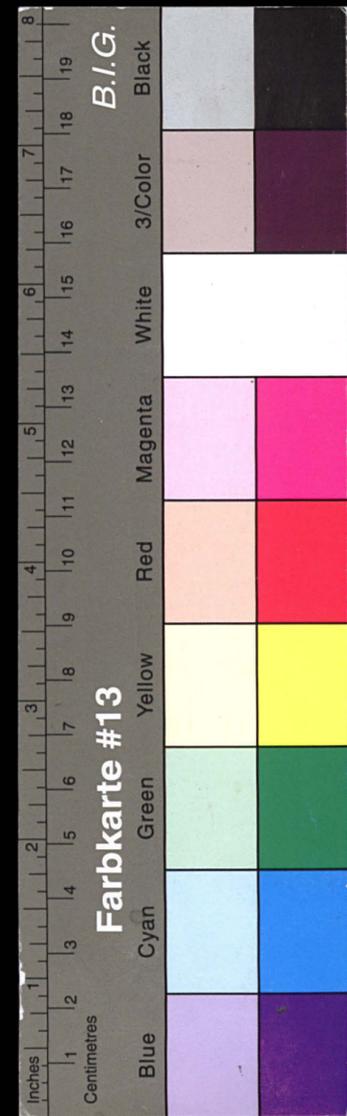
f) Nach der bei der Zusammenlegung festgesetzten Satzung stellt die Stadt drei von den neuen Mitgliedern des Vorstandes. Wenn nun die Frage gestellt wird, ob die Stadt weiterhin berechtigt ist, dieselbe Zahl oder aber eine geringere Zahl von ehrenamtlichen Mitgliedern vorzuschlagen, so kommt es dabei nicht auf die seinerzeit vereinbarte absolute Zahl an, sondern darauf, welchen Einfluss die nach der alten und der neuen Regelung von der Stadt präsentierten Vorstandsmitglieder auszuüben in der Lage sind, wobei sämtliche Abstimmungsregelungen zu berücksichtigen wären. Nach § 6 Abs. 3 der Satzung vom 14.7.1944 war der Vorstand beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder und unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend waren; er beschloss mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, wobei der Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Ausschlag gab. Nach § 12 des Gesetzes ist das Quorum erhöht. Anwesend sein müssen der Vorsitzende und die Hälfte der weiteren Mitglieder (.d.h. der acht ehrenamtlichen Mitglieder zuzüglich des Sparkassenleiters). Das sind also fünf Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Erschien früher der Landrat mit einem weiteren Mitglied und den drei Oldesloern, so hatten diese die Mehrheit, heute wäre bei dieser Zusammensetzung der Vorstand nicht beschlussfähig. Erschien aber früher der Landrat mit zwei weiteren Mitgliedern und die drei Oldesloer, so hätten die Oldesloer keine Mehrheit gehabt wegen des Stich-Entscheides des Landrats. Heute hingegen würden bei dieser Zusammensetzung die drei Oldesloer eine Sperrmehrheit haben, da ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt gilt (§ 12 Satz 3 SpG). Bei Anwesenheit von 7 oder mehr Mitgliedern hätten die drei Oldesloer weder früher noch heute eine Mehrheit.

Nach den neuen Abstimmungsregeln haben also heute drei Mitglieder mehr Einfluss als früher. Damit ergibt sich schon aus rechtlichen Gründen die Notwendigkeit, die Zahl der von der Stadt vorzuschlagenden Mitglieder herabzusetzen. Im

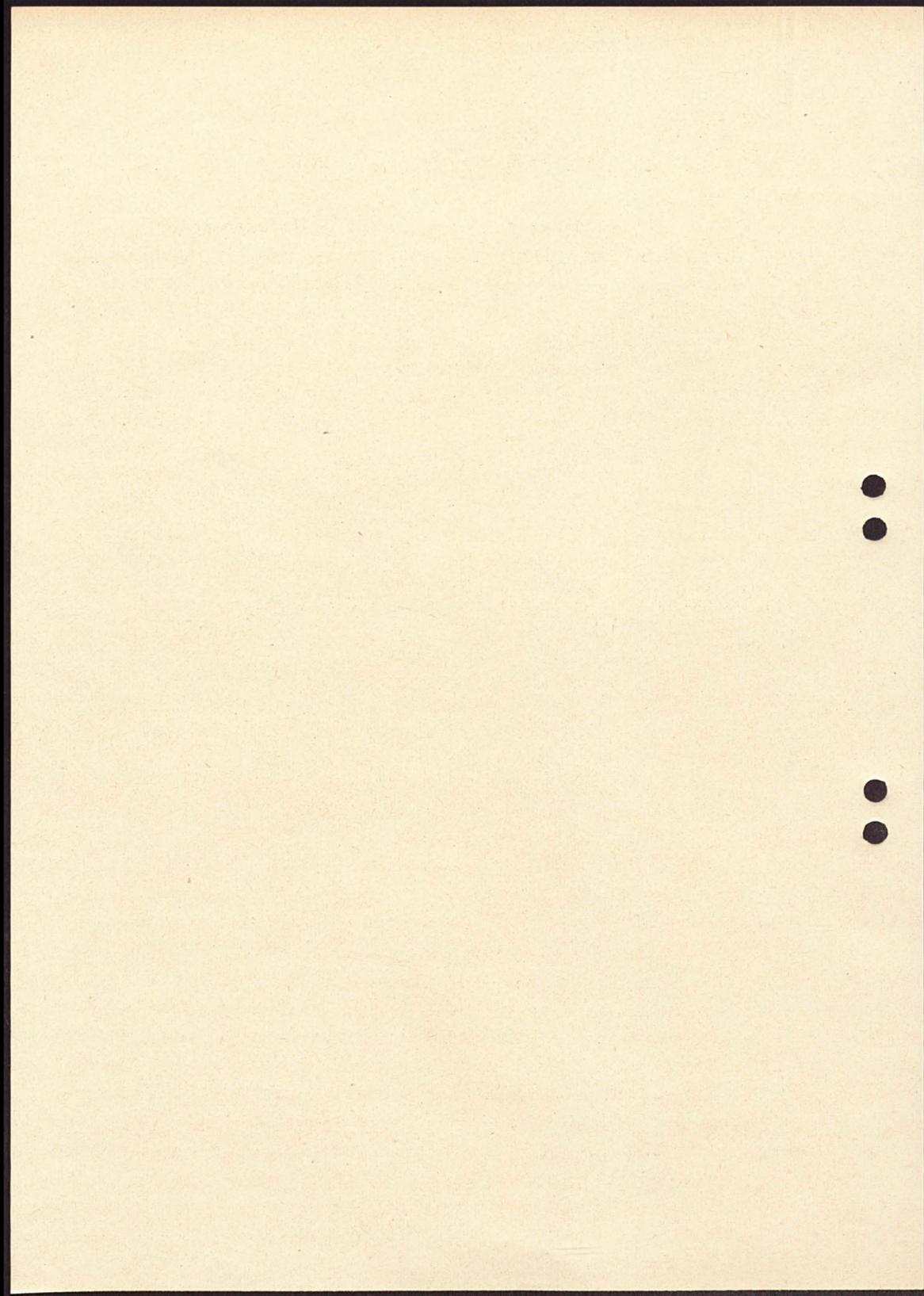
- 44 -

V 262



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 44 -

übrigen würde diese Anordnung auch in der Linie der Abänderungsklausel

§ 38 Abs. 1, Satz 2 in der Fassung  
des Auseinandersetzungsvertrages

liegen. Die Tatsachen, dass die Einlagen aus Bad Oldesloe auf 18% der Gesamteinlagen gesunken sind und am 14.12.1944 -also nach der Zusammenlegung der Oldesloer Sparkasse mit der Kreissparkasse - die Spar- und Leihkassen Trittau und Bargtheide, aus denen heute immerhin 13,6% der Einlagen stammen, mit der Kreissparkasse zusammengelegt wurden,

Amtsblatt der Regierung in Schleswig  
1944 S. 113

wären als wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse anzusehen. Danach kann die Stadt also höchstens ein Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder beanspruchen.

## VI.

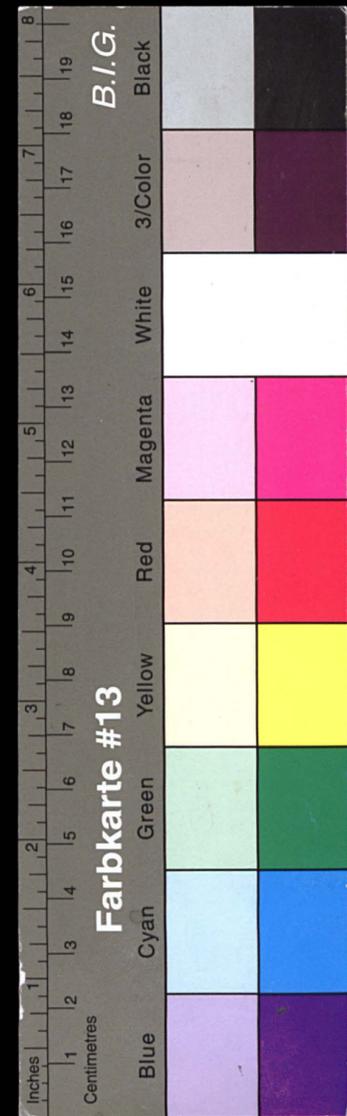
Die rechtlichen Grenzen für die Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Sparkasse.

1.) Für die Parteien des Auseinandersetzungsvertrages.

Die Parteien sind nicht nur durch das neue Recht gebunden, sondern auch durch den zwischen ihnen am 12.4.1944 geschlossenen Vertrag, der durch die seitherige Entwicklung nicht gegenstandslos geworden ist. Es ergibt sich insbesondere die Frage, ob die Vertragsparteien - also Kreis und Stadt - rechtlich verpflichtet sind, sich gegenseitig die Rechte und Pflichten wiederum einzuräumen, die sie seinerzeit gewährt haben. Das kann zunächst nur in dem Umfang gelten, in dem die zuständigen Behörden seinerzeit der Einräumung dieser Rechte und Pflichten durch Aufnahme in die Satzung oder auf andere Weise zustimmten. Denn der Auseinandersetzungsvertrag wurde "vorbehaltlich der noch zu erlassenden Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers sowie der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen" abgeschlossen (Erämbel des Vertrages). Allerdings wird man dabei davon ausgehen müssen, dass es den Vertragsparteien freisteht, im Rahmen des § 38 Abs.1 Satz 2, wie er in dem Auseinandersetzungsvertrag formuliert wurde, eine Abänderung der Regeln über das Anteilverhältnis für die Haftung und die Beteiligung am Reingewinn sowie hinsichtlich der Bildung

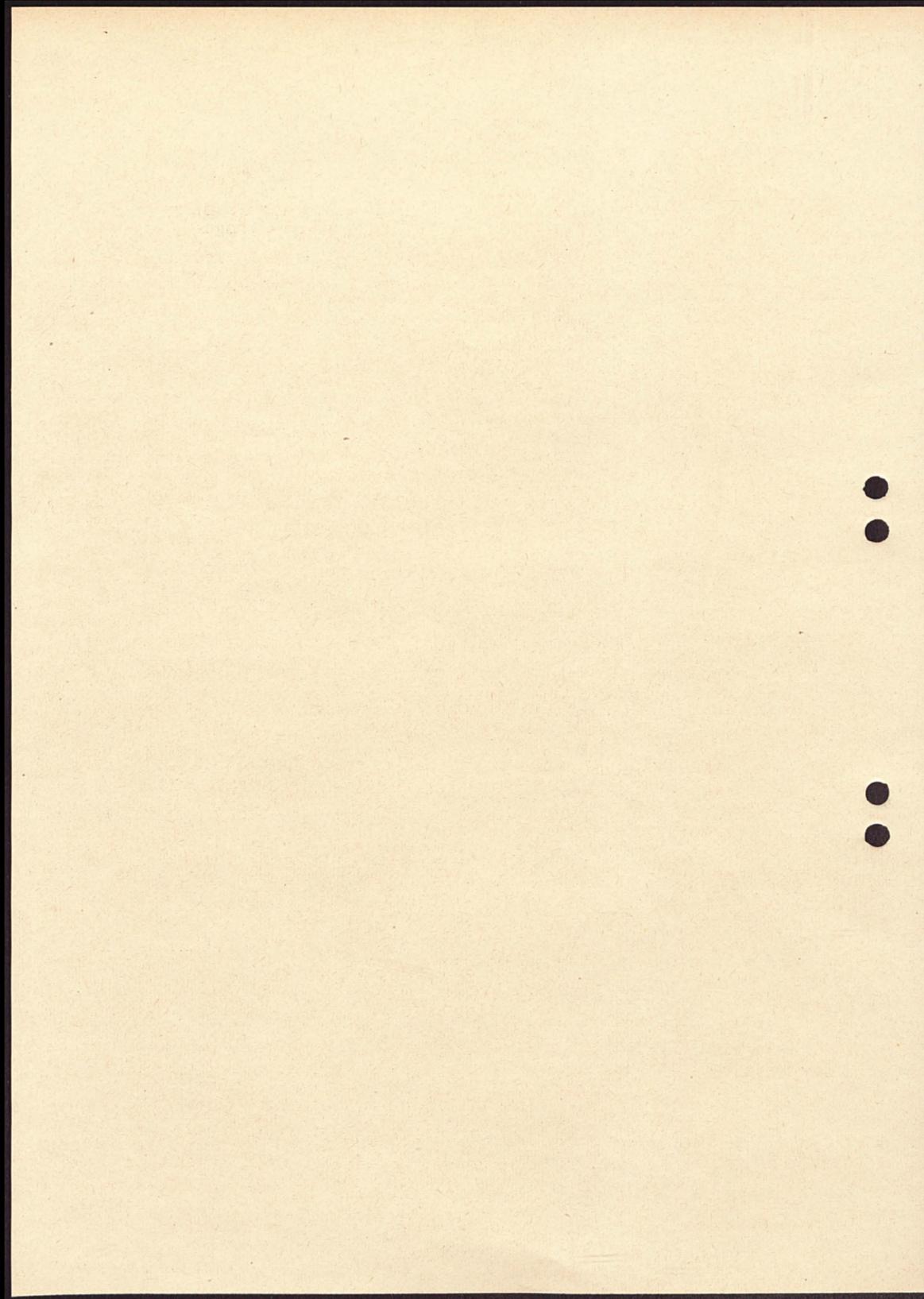
V 263

- 45 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



46

- 45 -

des Vorstandes anzustreben und entsprechende Anträge zu stellen, da die Formulierung der "clausula rebus sic stantibus" vom Reichswirtschaftsminister nur unter dem Gesichtspunkt, eine Einschränkung der Rechte des Regierungspräsidenten zu vermeiden, nicht in die Satzung aufgenommen wurde. Im Verhältnis zwischen den Parteien darf sie jedoch als rechtswirksam angesehen werden.

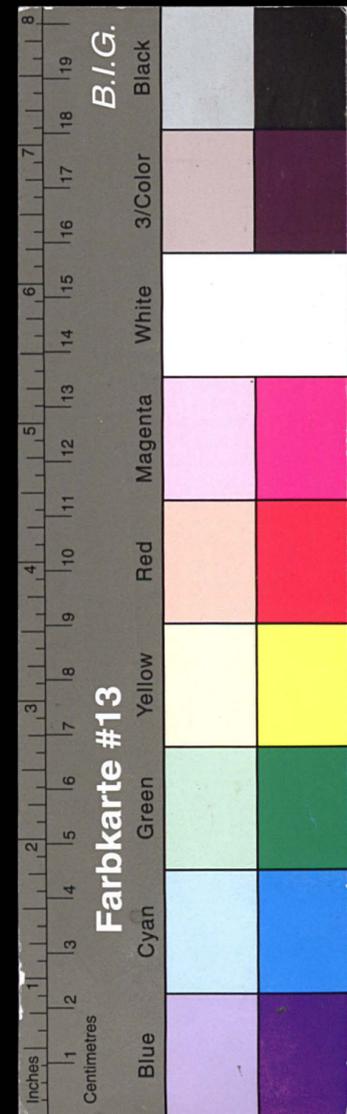
Auf diese Abänderungsklausel kann der Kreis sich berufen, um eine Änderung hinsichtlich des Umfanges der Beteiligung der Stadt an den Überschüssen und ihrer Mithaftung zu erreichen. Bei Abschluss des Auseinandersetzungsvertrages dürfte noch nicht vorauszusehen gewesen sein, dass auch die Spar- und Leihkassen Trittau und Bargtheide mit der Kreissparkasse zusammengelegt werden würden, und auch die allgemeine Entwicklung der Einlagen aus Bad Oldesloe im Verhältnis zu denen aus anderen Orten des Sparkassenbezirks wäre - wie oben erwähnt - als Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzusehen. Es würde dem Kreise daher freistehen, bei Beantragung der notwendigen Abweichungen von der neuen Muster-satzung diesen Umständen Rechnung zu tragen.

Entsprechendes gilt für die Zusammensetzung des Vorstandes (s.o. V/3); auch sie soll nach der Änderungsklausel bei Eintritt wesentlicher Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen in einer der Billigkeit entsprechenden Weise abänderbar sein. Allerdings ist die vertragliche Bindung des Kreises nicht aufgehoben. Er würde vertragswidrig handeln, wenn er die Beteiligung der Stadt an der Bildung des Vorstandes jetzt mit dem Argument völlig zu beseitigen vorschläge, dass die Gewährträger der anderen mit der Kreissparkasse vereinigten Stadtparkassen an der Bildung des Vorstandes nicht beteiligt wurden.

Der Kreis ist also aus dem Verträge verpflichtet, der Sparkassen-aufsichtsbehörde eine Beteiligung der Stadt und des Sparkassenvereins am Reingewinn und der Stadt am Liquidationserlös sowie eine Mithaftung der Stadt und eine Beteiligung an der Bildung des Vorstandes in der jetzt noch zulässigen Form vorzuschlagen. Er kann aber der inzwischen eingetretenen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Bemessung dieser Rechte Rechnung tragen, ohne gegen die Vertragspflichten zu verstossen.

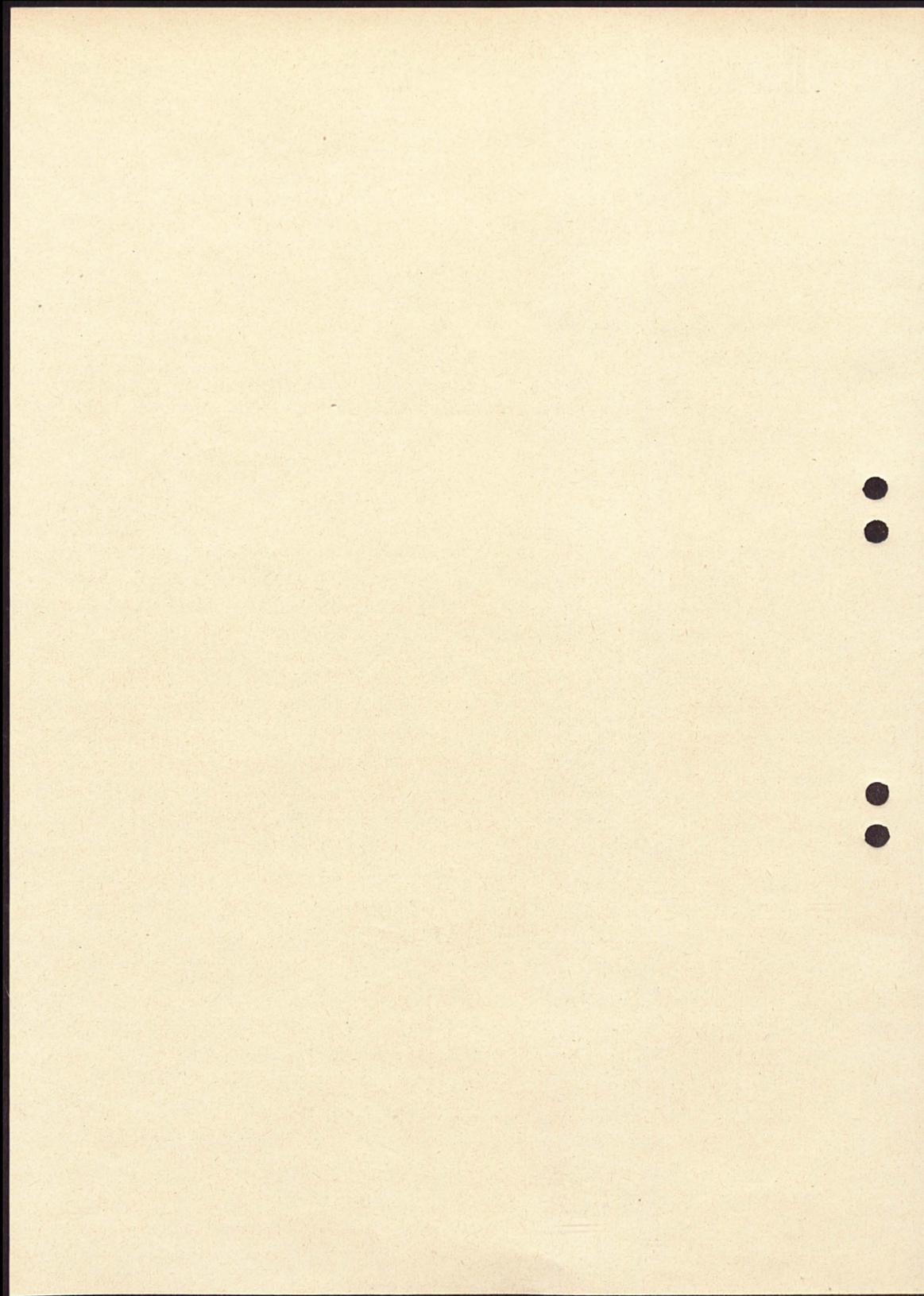
- 46 -

V 264



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



47

- 46a -

Eine andere Frage ist es jedoch, ob der Kreis der Stadt wiederum zeitlich unbeschränkte Sonderrechte einzuräumen verpflichtet ist. Mit der Änderungsklausel hat das jedoch nichts zu tun, da die Einräumung zeitlich unbeschränkter Sonderrechte von vornherein nicht zulässig war. Es lässt sich sogar rechtfertigen, dass durch die Währungsreform eine Verlängerung der ursprünglich als zulässig anzusehenden Fristen eingetreten wäre. Zwar hat die Stadt, als sie sich für eine Entschädigung in der Form der Teilnahme an den Überschüssen entschied, das Risiko übernommen, dass gelegentlich auch keine Überschüsse anfallen würden; sie musste im April sogar mit besonders grossen Risiken rechnen. Aber wenn es der Wille der Parteien war, dass im Falle wesentlicher Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse eine der Billigkeit entsprechende Regelung getroffen werde, dann lässt sich auch eine angemessene Fristverlängerung um die Zeit, in der alle öffentlichen Sparkassen keine Überschüsse auszahlen, weil sie zunächst eine ausreichende Sicherheitsrücklage ansammeln mussten, durchaus rechtfertigen.

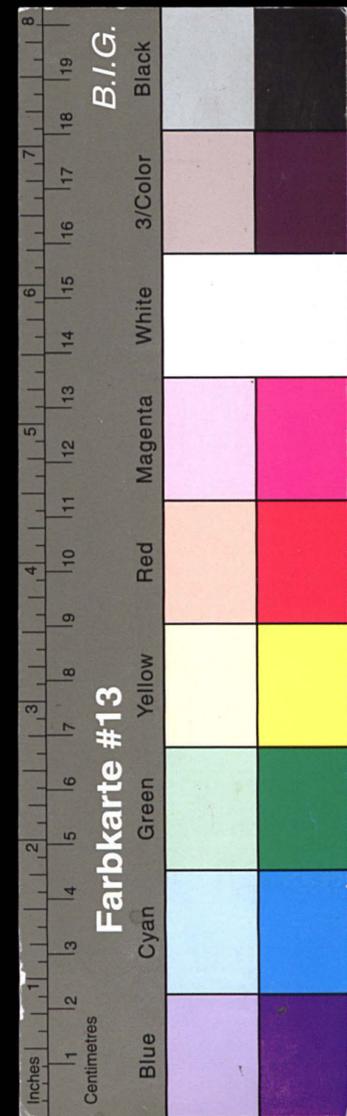
Bedenken dagegen, dass der Kreis verpflichtet sein sollte, der Aufsichtsbehörde wiederum die Genehmigung zeitlich unbegrenzter Teilnahmerechte der Stadt zu gewähren, leiten sich vielmehr daraus her, dass er nicht verpflichtet sein kann, der Aufsichtsbehörde eine Regelung vorzuschlagen, die von Anfang an nicht rechtmässig war (wenn sie auch im Widerspruch zu dem damals geltenden Recht behördlich sanktioniert wurde) und die heute nicht anders zu beurteilen ist. Der Kreistag hätte also bei dem Beschluss der nötigen Abweichungen von der neuen Mustersatzung diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen und einen Endtermin für die Sonderrechte der Stadt - und zwar für alle, da sie sich gegenseitig bedingeneinzufügen. Dem oben erwähnten Gesichtspunkt im Hinblick auf die Währungsreform wäre dabei Rechnung zu tragen.

2.) Für die Sparkassenaufsicht.

Der Innenminister von Schleswig-Holstein hat zwar  
Ziff.2 des Runderl. v.16.6.1958 - I - 31 - Sp 800 -  
(Amtsbl. S.298)

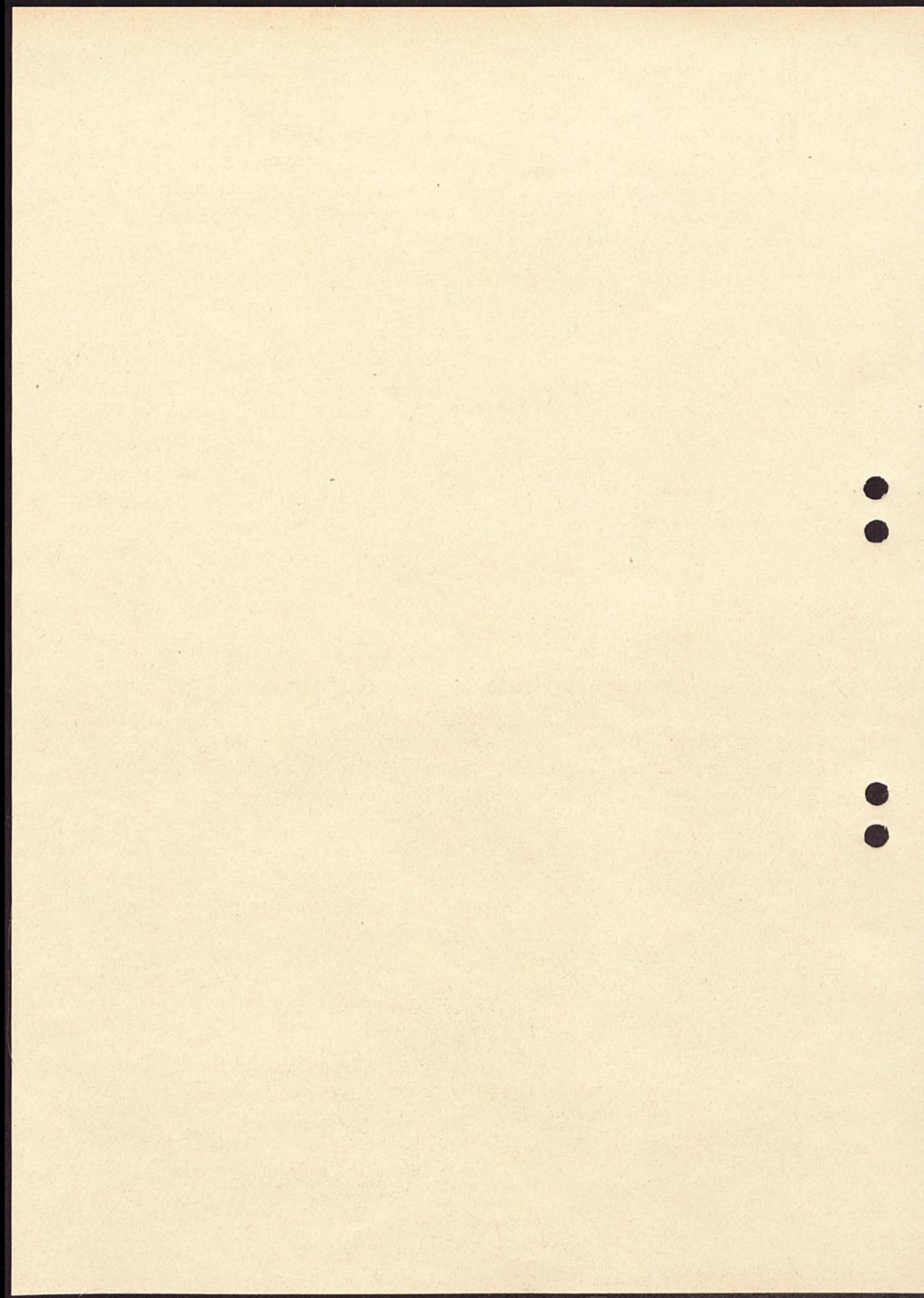
bestimmt, dass die neue Mustersatzung für Sparkassen grundsätzlich für jede Sparkasse unverändert anzunehmen sei und Ausnahmen, die nach § 3 Abs.II SpG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

- 47 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



68

- 47 -

bedürfen, nur zugelassen werden können, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür besteht. Doch kann daraus nicht hergeleitet werden, dass die Sparkassenaufsichtsbehörde bei der Genehmigung dieser Ausnahmen rechtlich völlig frei wäre. Denn das neue Sparkassengesetz führt keinen neuen Typ von Anstalten des öffentlichen Rechts ein, sondern regelt einen bereits durch die bisherige Gesetzgebung geregelten Tatbestand, und der Gesetzgeber hatte daher auf die unter dem früheren Recht entstandenen Rechtsverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Es ist daher zu fragen, ob die der Stadt eingeräumten Sonderrechte an der Kreissparkasse unter irgendeinem Gesichtspunkt rechtlich geschützt sind, ob die Aufsichtsbehörde daher auch gehalten ist, diese Rechte bei der Überleitung der Kreissparkasse auf das neue Recht zu respektieren oder ob es ihr freisteht, sie unberücksichtigt zu lassen.

Die rechtlichen Gesichtspunkte, die hier zunächst in Betracht kämen, wären

- die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG),
- der Aufopferungsgedanke,
- die Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 GG).

a) Der Eigentumsgarantie unterliegen nicht sämtliche Rechte. Es ist daher zunächst klarzustellen, welchen Rechtscharakter die Sonderrechte der Stadt haben.

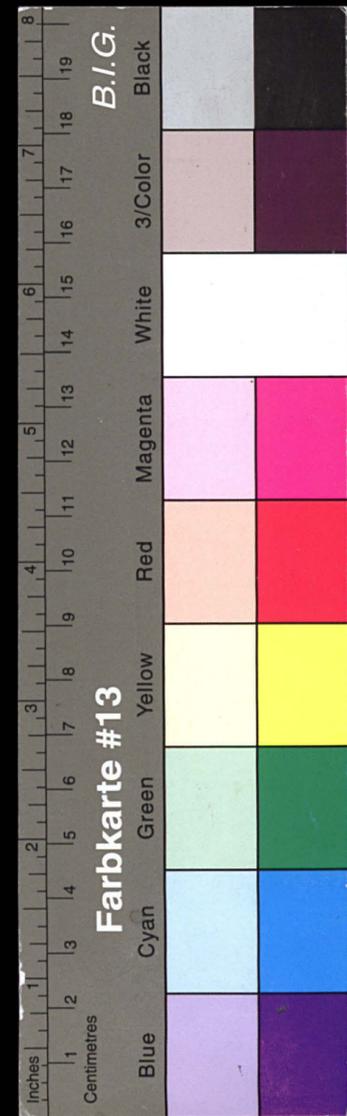
Seit der rechtlichen Verselbständigung der preussischen Sparkassen stand das Sparkassenvermögen nicht mehr im Eigentum der Gewährverbände, sondern das Verhältnis des Gewährverbandes zur Sparkasse war ein besonderes, dem öffentlichen Recht angehöriges und von ihm näher ausgestaltetes Rechtsverhältnis, das unter einer starken staatlichen Aufsicht stand.

vgl. zur Charakterisierung F. Stadelmayer:  
Die öffentl. Sparkasse (Würzb. staatsw. Abhandlg.,  
Reihe B Heft 1 (1935) S. 100 ff;  
K. Jahn a. a. O. S. 55 ff.

Die Stadt hatte seit der Zusammenlegung zwar nicht die Stellung eines Gewährverbandes im Sinne der §§ 1, 4 SpVO (s. oben B II - 3) sondern nur einzelne Funktionen eines solchen, die ihr unter dem Gesichtspunkt einer Entschädigung für den Verlust der eigenen Anstalt gewährt worden waren. Diese Rechte waren ihr nicht nur durch einen öffentlichrechtlichen Vertrag

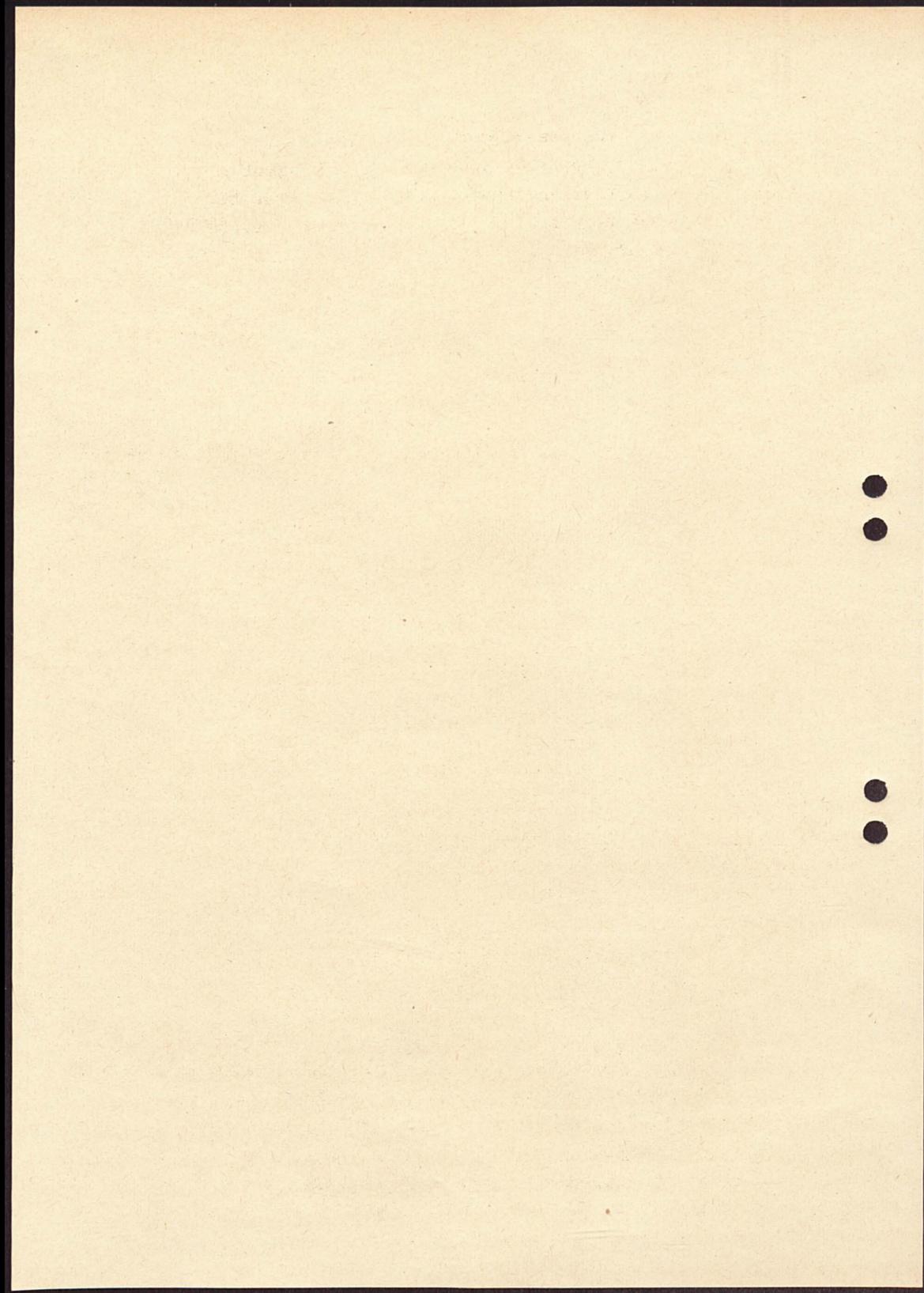
- 48 -

V 266



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



43

- 48 -

und einen öffentlichrechtlichen Hoheits- und Rechtsetzungsakt gewährt worden, sondern stellten nichts anderes als eine beschränkte Fortsetzung ihrer öffentlichrechtlichen Befugnisse hinsichtlich der übernommenen Sparkasse dar. Es ist hierbei von Bedeutung, dass es im Rahmen des zur Zeit der Zusammenlegung geltenden Sparkassenrechts nicht zulässig gewesen wäre, ähnliche Rechte einem privaten Rechtsträger einzuräumen. Wenn das Rechtsverhältnis zwischen Stadt und Kreissparkasse auch wirtschaftlich mit einer Beteiligung wie sie bei Gesellschaftsformen des Handelsrechts vorkommt, verglichen werden kann (s. oben B IV, 2b), so ist es doch eindeutig öffentlichrechtlicher Art und auch materiell mit einer handelsrechtlichen Beteiligung nicht gleichzustellen, da die Stadt über die Geldmittel, welche sie als Überschüsse erhält, nicht frei verfügen kann. Sie setzt also das öffentlichrechtliche Verhältnis hinsichtlich der Kreissparkasse fort. Ihre Rechtsposition hinsichtlich der Kreissparkasse ist weder Eigentum noch ein sonstiges privates Recht, sondern eine öffentlichrechtliche Befugnis.

Ob die Eigentumsgarantie des Art.14 GG, die gem.Art.19 Abs.3 GG auch den Gemeinden im Verhältnis zum Staat zusteht, sich lediglich auf das Privateigentum und andere subjektive vermögenswerte Privatrechte oder auch auf öffentliche Rechte bezieht, ist bestritten.

v. Mangoldt-Klein, Anm.III 1c zu Art.14 GG.

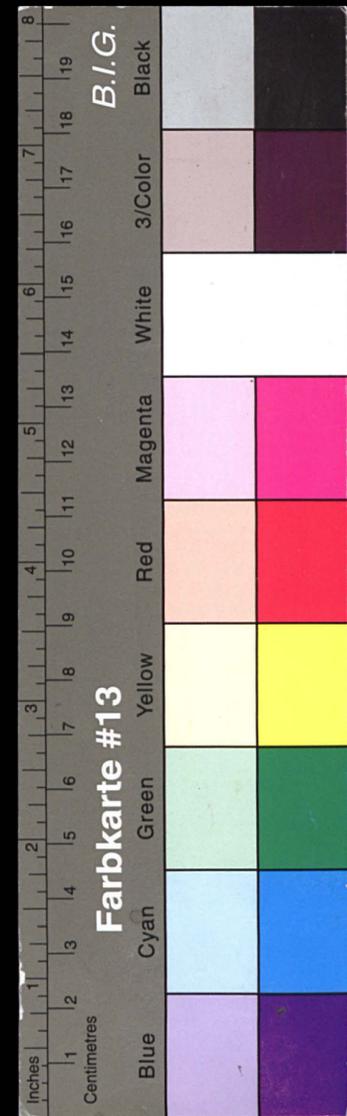
Der Gutachter hat sich zwar der ursprünglichen Auffassung des Bundesverfassungsgerichts angeschlossen, dass öffentliche Rechte keinesfalls als Eigentum behandelt werden können,

UN Yearbook on Human Rights for 1953 S.102;  
inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht  
in seinem Beschluss v.21.7.55 - 1 BvL 33/51  
JZ 1955 S.541 (544) seine Stellungnahme nochmals präzisiert und etwas eingeschränkt;

im Rahmen dieses Gutachtens muss aber auch die insbesondere vom Bundesgerichtshof entwickelte Lehre berücksichtigt werden, dass auch auf öffentlichem Recht beruhende Rechtspositionen, welche die Grundlage für eine privatwirtschaftliche Tätigkeit bilden, den Schutz des Art. 14 GG genießen können.

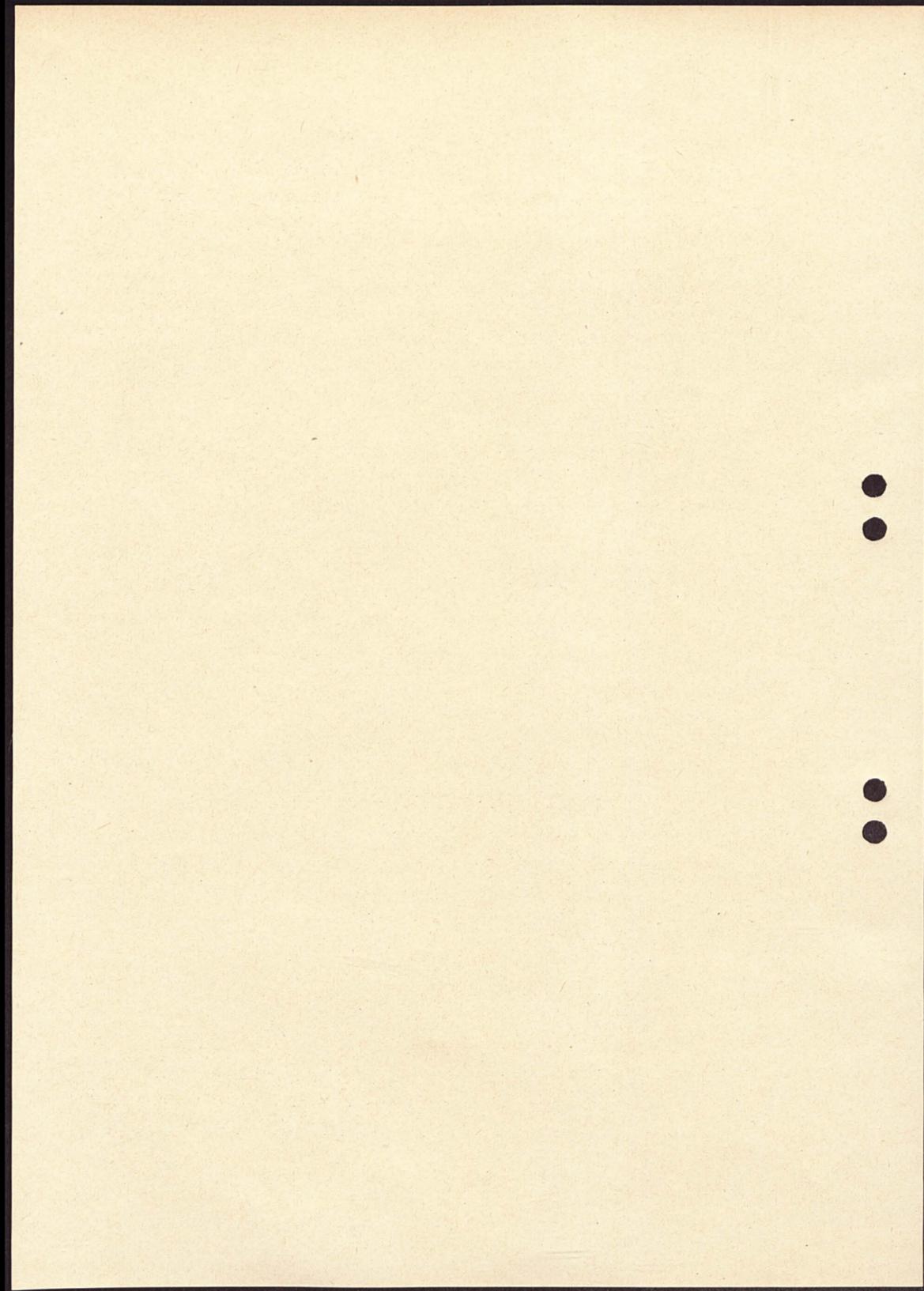
- 49 -

V 267



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



30

- 49 -

vgl. BGHZ 6,270,278 und dazu U.Scheuner b.R.Reinhard  
und U.Scheuner: Verfassungsschutz des Eigentums  
(1954) S.78.

Hier handelt es sich aber nicht um Rechtspositionen, die  
"mit der persönlichen und privaten Rechtssphäre zusammenhängen"  
(so Scheuner a.a.O. S.98)

öder denen "Merkmale eignen, die den Eigentumsbegriff kon-  
stituieren",

\*W.Weber: Eigentum und Enteignung bei Neumann - Nipperdey -  
Scheuner - "Die Grundrechte" Bd.II (1954) S.354

sondern eindeutig um solche, die "dem Gebiet der organisato-  
rischen und der öffentlichen Aufgaben des Staates zugehören  
oder die auf der Fürsorge des Staates für den Bürger . . .  
beruhen"

Scheuner a.a.O.  
und daher nicht den Eigentumsschutz des Art.14 GG genießen.

Auch wenn man der vom Bundesgerichtshof vertretenen Lehre  
folgt, ist das Verhältnis zwischen Gewährverband und Sparkas-  
se nicht durch die Eigentumsgarantie geschützt.

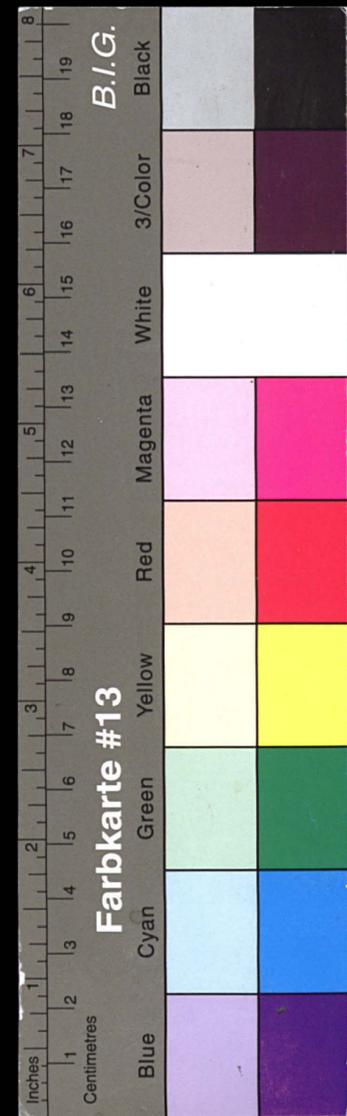
b) Wo die Eigentumsgarantie versagt, kann aber eine Rechtsposi-  
tion durch die gewohnheitsrechtlich geltenden Grundsätze des  
Aufopferungsrechts geschützt sein. Auch wenn man mit Scheuner  
(a.a.O.) den Aufopferungsschutz "nicht lediglich auf privat-  
rechtliche Positionen in allen Fällen" beschränkt, sondern be-  
reit ist, ihn auch auf Positionen zu erstrecken, die auf das  
öffentliche Recht zurückzuführen sind, so bestehen doch erheb-  
liche Bedenken, dabei auch Rechtsverhältnisse mit einzubezie-  
hen, die völlig ausserhalb der Privatsphäre liegen. Die For-  
mulierung der §§ 74, 75 Einl.ALR deutet darauf hin, dass es  
sich dabei um den Schutz der Privatsphäre handelt. Aber auch  
wenn man davon absieht und die weitere Entwicklung des Auf-  
opferungsgedankens aus recht allgemeinen Gedanken zu Grunde  
legt,

Forsthoff, Verwaltungsrecht 7. Aufl. S.311

so passen doch gerade diese nicht auf das Rechtsverhältnis,  
um das es sich hier handelt. Hier tritt nicht der Einzelne  
der Obrigkeit gegenüber und es ist keine Kollision zwischen

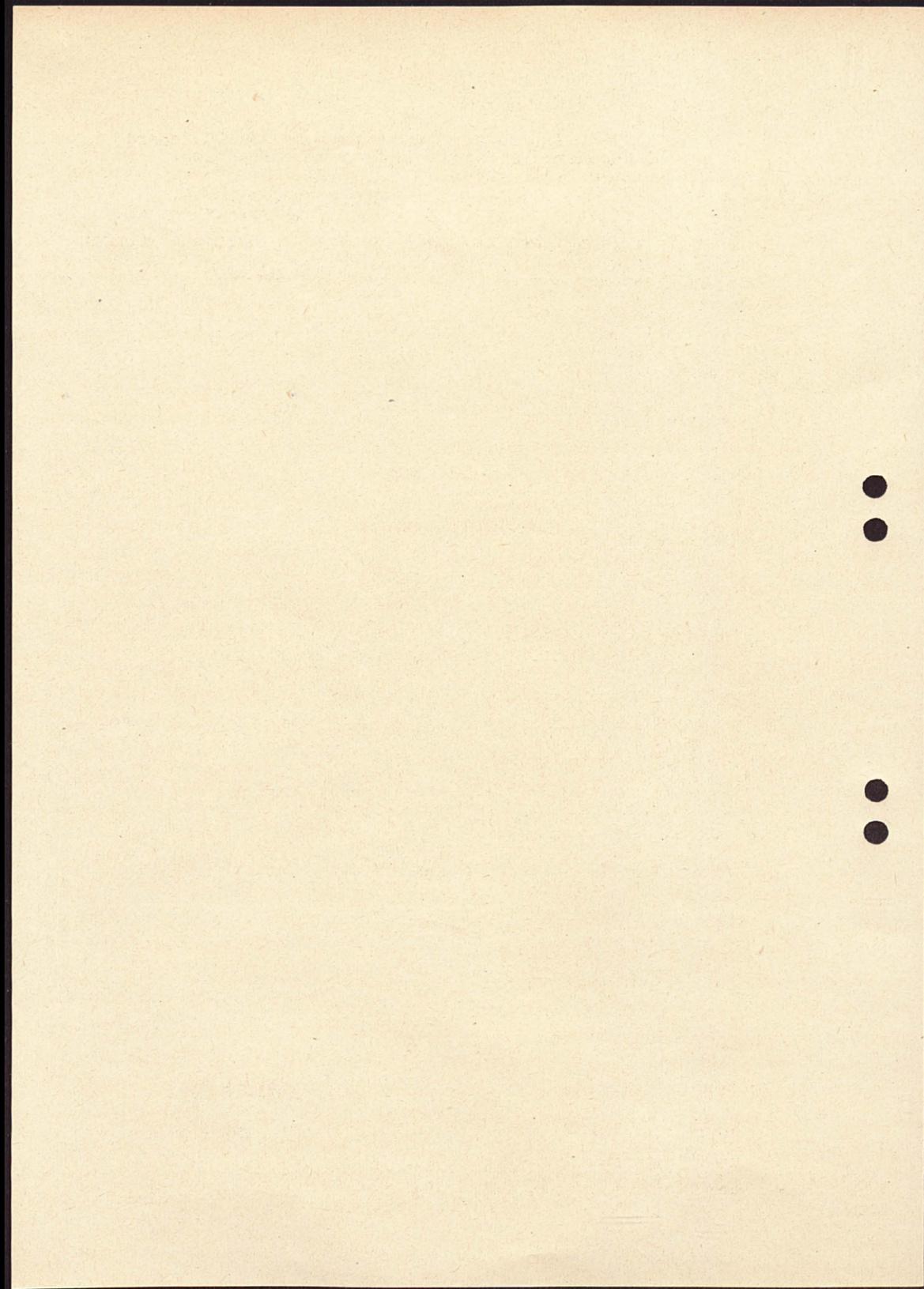
- 50 -

V 268



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



51

- 50 -

Individualopfer und Gesamtinteresse zu lösen, sondern es handelt sich um zwei Behörden, zwei Gebietskörperschaften, welche beide Anstalten unterhalten haben, die der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind und die beide verpflichtet sind, die Überschüsse gleichartigen öffentlichen Zwecken zuzuführen.

Durch den Übergang der öffentlich-rechtlichen Befugnisse hinsichtlich der übernommenen Sparkasse wird also nicht die Zweckbestimmung der Mittel geändert - und das ist ein wesentliches Element jedes Aufopferungsanspruches - sondern lediglich an die Stelle der Behörde, die über ihre Verwendung zu bestimmen hat, eine andere Behörde gesetzt. Bei dieser Sachlage muss ein Aufopferungsanspruch ausscheiden.

c) Die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 GG und des Art. 39 der Landessatzung.

Die Unterhaltung von Sparkassen gehört zu den öffentlichen Angelegenheiten, welche die Gemeinden und Gemeindebehörde in eigener Verantwortung zu erfüllen haben und bei deren Wahrnehmung sie einen staatlichen Eingriff nur insoweit zu dulden haben, als dies gesetzlich vorgesehen ist. Daher ist die Selbstverwaltungsgarantie, welche sowohl einen Schutz gegen die Entziehung von Gemeindevermögen

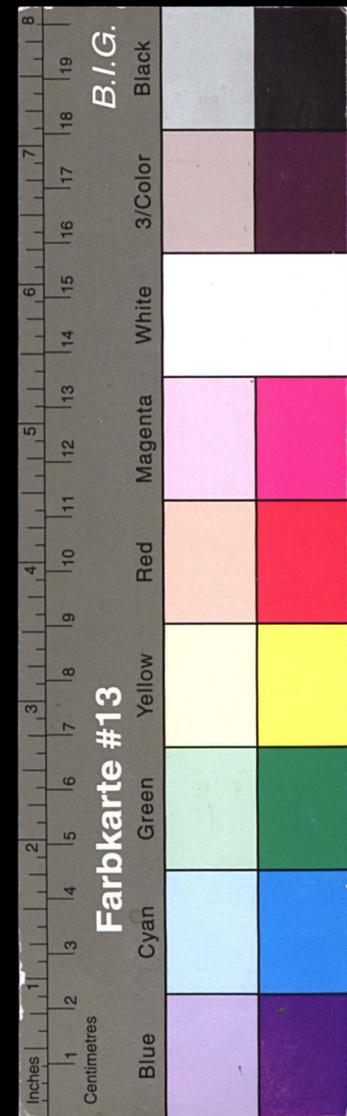
vgl. W. Weber bei Neumann - Nipperdey - Scheuner  
"Die Grundrechte" Bd. II (1953) S. 362 f. und Anm. 51  
sowie v. Mangoldt-Klein Erl. II, 1a zu Art. 14 GG

wie auch gegen die Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Rechtsstellungen gewährt, grundsätzlich auf dem Gebiet des Sparkassenwesens anzuwenden. Es ist die Frage zu stellen, ob die Sonderrechte der Stadt in Bezug auf die Kreissparkasse durch sie geschützt sind.

Unter der preussischen Sparkassenverordnung war das Sparkassenrecht dem Bereich der gemeindlichen Autonomie entzogen. Die Gewährverbände waren nicht nur verpflichtet, die vom Minister des Innern erlassene Mustersatzung anzunehmen (§ 15 SpVO) und mussten jede Abänderung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde genehmigen lassen, sondern diese hatte auch das Recht, die Satzung bei veränderten Umständen oder bei Vorliegen offen-

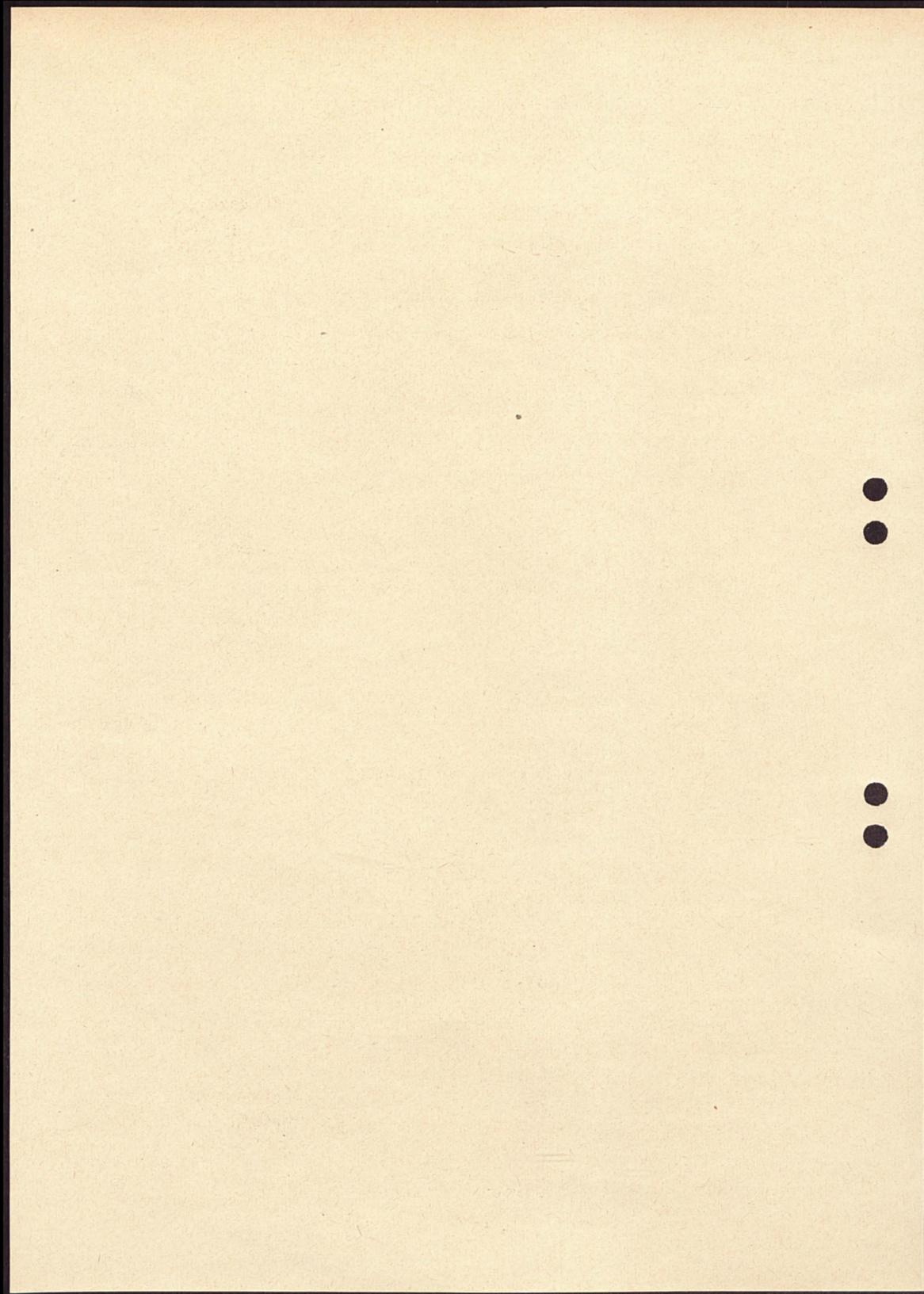
- 51 -

V 269



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



52

- 51 -

barer Mißstände einseitig abzuändern (§ 28 Abs.3) sowie eine Fülle von Einwirkungsbefugnissen auf den laufenden Geschäftsverkehr der Sparkasse. Dazu traten die besonderen Ermächtigungen, bestehende Sparkassenzwangsweise zu vereinigen. Es wurde daher die Auffassung vertreten, auf dem Sparkassengebiet könne von einem Recht der Selbstverwaltung keine Rede sein.

Durch Erlass des neuen Sparkassengesetzes ist in dieser Hinsicht eine wesentliche Änderung eingetreten. Zwar ist die gemeindliche Satzungsgewalt weiterhin dadurch erheblich eingeschränkt, dass die oberste Aufsichtsbehörde Mustersatzungen erlässt, von der die Gewährträger nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abweichen dürfen. Auf der anderen Seite sind aber die Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Sparkassen und ihren Gewährträgern erheblich eingeschränkt worden und der Kreis der genehmigungspflichtigen Geschäfte wurde wesentlich enger gezogen.

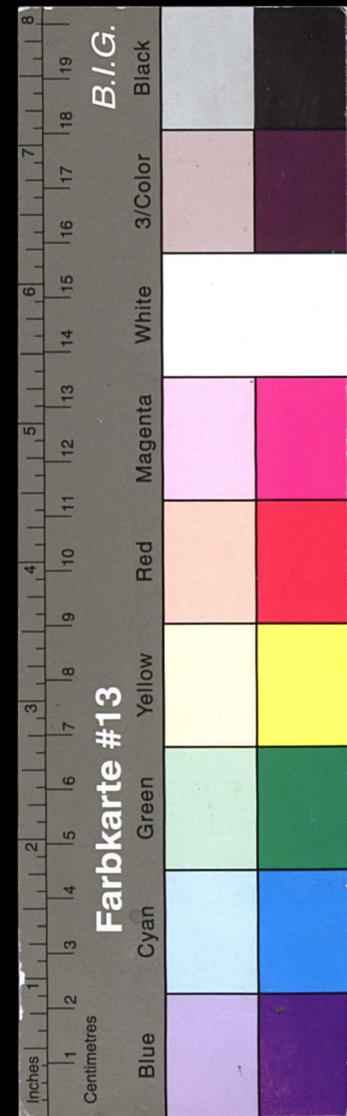
vgl. die Erste Ausführungsanweisung zu § 42 SpG  
gem. Runderl. d. Innenministers v. 13.6.58 -I 31 Sp 800  
Amtsbl. S.298 -

Auch § 30 SpG über die Vereinigung von Sparkassen enthält eine Anerkennung des Selbstverwaltungsprinzips, indem eine Vereinigung von Sparkassen in der Regel einem übereinstimmenden Beschluss der Gewährverbände der übernommenen und der übernehmenden Sparkasse vorbehalten bleibt (Abs.1.) und eine zwangsweise Zusammenlegung nur noch in dem Falle zulässig ist, dass eine Sparkasse ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ihrer Satzung nicht zu erfüllen in der Lage ist (Abs.2). In dem Bereich, aus dem sich die staatlichen Behörden zurückgezogen haben, ist die gemeindliche Autonomie wieder hergestellt worden und es gilt wieder der Grundsatz der gemeindlichen Handlungsfreiheit.

Da in dem SpG keine Vorschriften über die Überleitung der Sparkassen auf das neue Recht vorgesehen sind, haben sich die Aufsichtsbehörden bei der Umstellung der Sparkassen auf das neue Recht im Rahmen der Befugnisse zu halten, die ihnen jetzt noch verblieben sind, wenn sie nicht <sup>mit</sup> der Selbstverwaltungsgarantie in Konflikt geraten wollen.

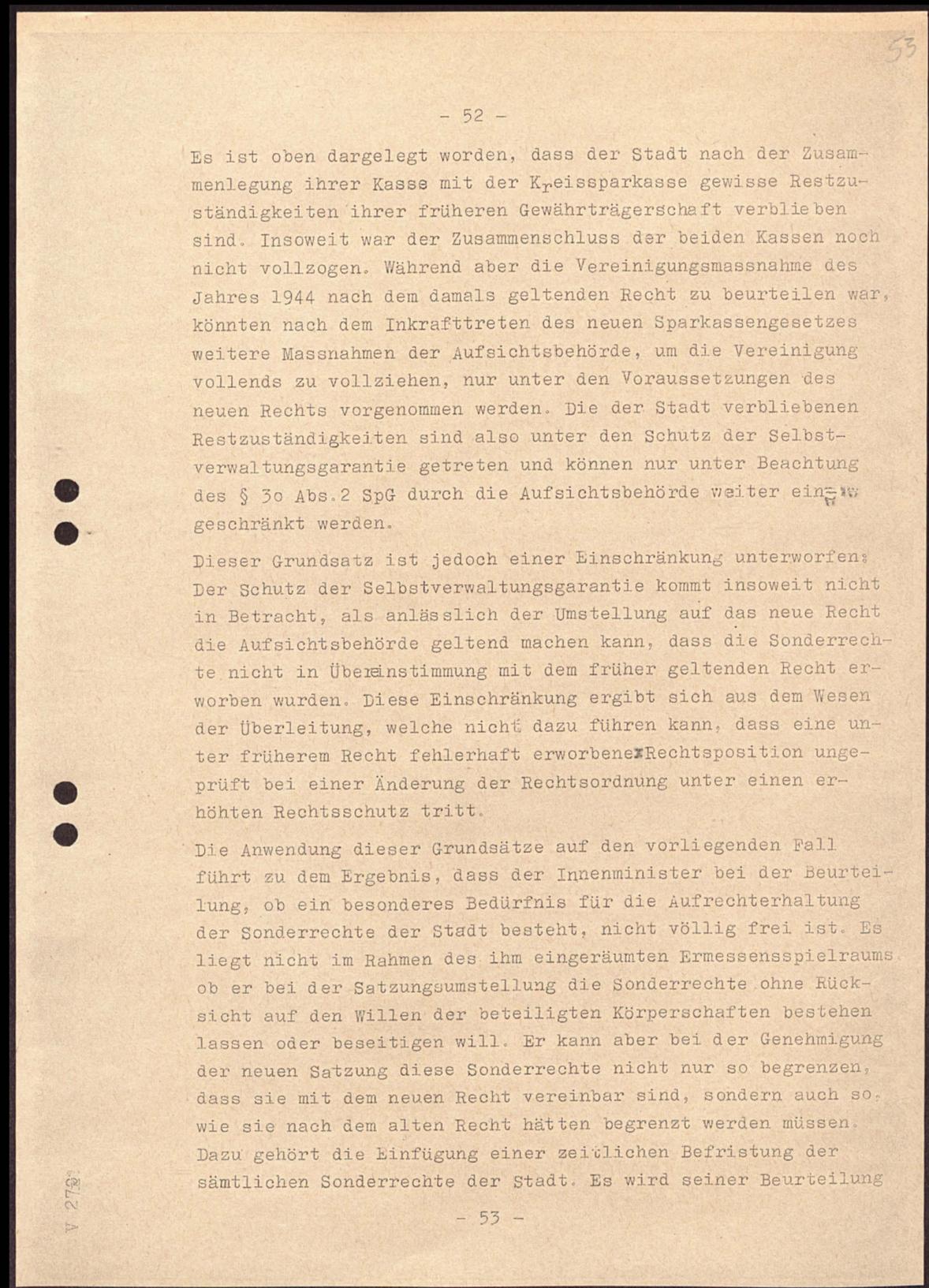
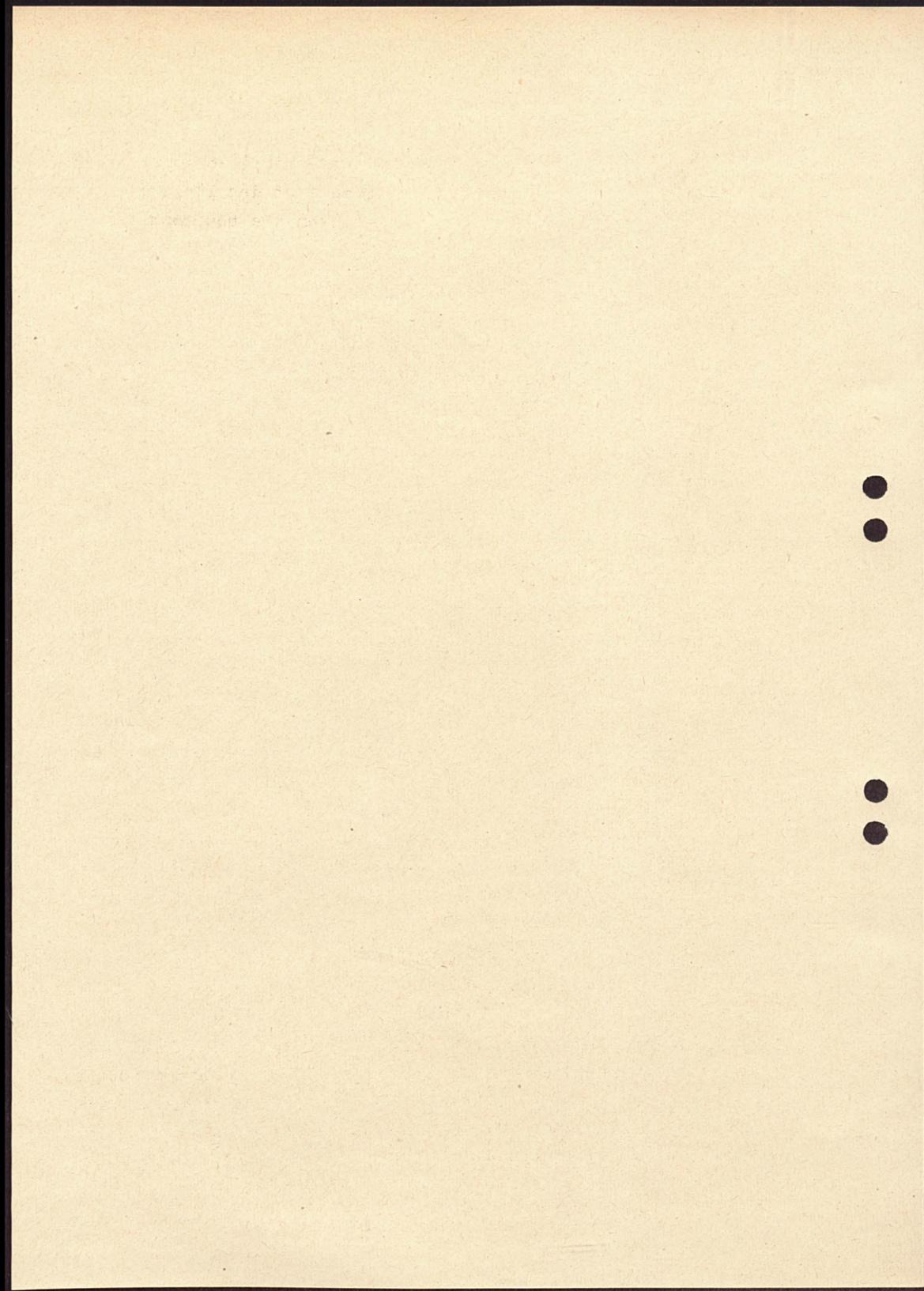
- 52 -

V 270



# Kreisarchiv Stormarn E103

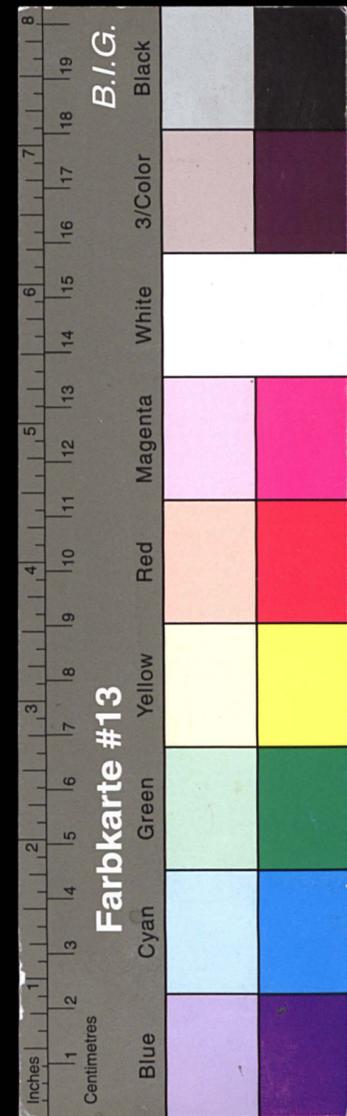
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Es ist oben dargelegt worden, dass der Stadt nach der Zusammenlegung ihrer Kasse mit der Kreissparkasse gewisse Restzuständigkeiten ihrer früheren Gewährträgerschaft verblieben sind. Insoweit war der Zusammenschluss der beiden Kassen noch nicht vollzogen. Während aber die Vereinigungsmassnahme des Jahres 1944 nach dem damals geltenden Recht zu beurteilen war, könnten nach dem Inkrafttreten des neuen Sparkassengesetzes weitere Massnahmen der Aufsichtsbehörde, um die Vereinigung vollends zu vollziehen, nur unter den Voraussetzungen des neuen Rechts vorgenommen werden. Die der Stadt verbliebenen Restzuständigkeiten sind also unter den Schutz der Selbstverwaltungsgarantie getreten und können nur unter Beachtung des § 30 Abs.2 SpG durch die Aufsichtsbehörde weiter eingeschränkt werden.

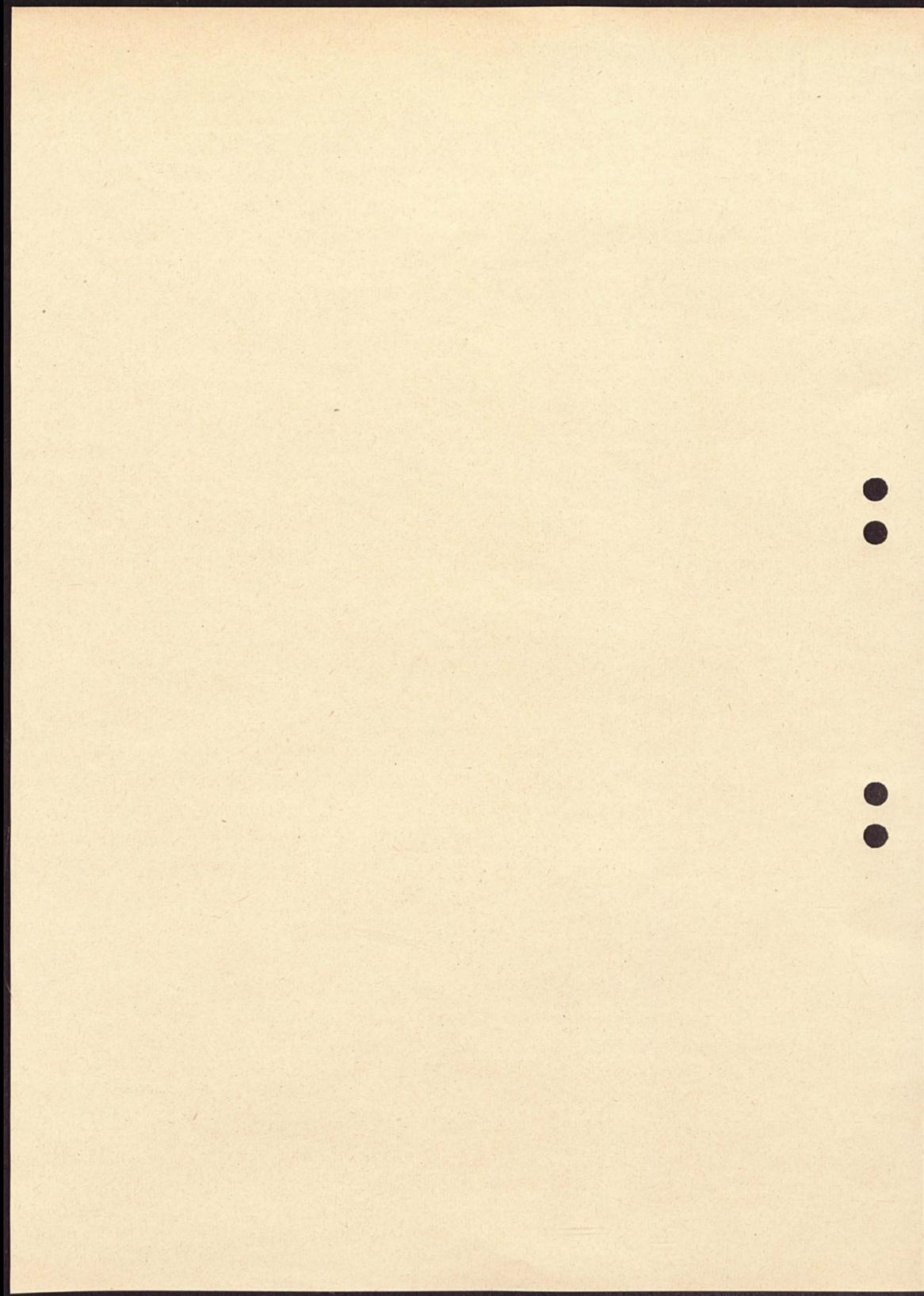
Dieser Grundsatz ist jedoch einer Einschränkung unterworfen: Der Schutz der Selbstverwaltungsgarantie kommt insoweit nicht in Betracht, als anlässlich der Umstellung auf das neue Recht die Aufsichtsbehörde geltend machen kann, dass die Sonderrechte nicht in Übereinstimmung mit dem früher geltenden Recht erworben wurden. Diese Einschränkung ergibt sich aus dem Wesen der Überleitung, welche nicht dazu führen kann, dass eine unter früherem Recht fehlerhaft erworbene Rechtsposition ungeprüft bei einer Änderung der Rechtsordnung unter einen erhöhten Rechtsschutz tritt.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall führt zu dem Ergebnis, dass der Innenminister bei der Beurteilung, ob ein besonderes Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Sonderrechte der Stadt besteht, nicht völlig frei ist. Es liegt nicht im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessensspielraums, ob er bei der Satzungsumstellung die Sonderrechte ohne Rücksicht auf den Willen der beteiligten Körperschaften bestehen lassen oder beseitigen will. Er kann aber bei der Genehmigung der neuen Satzung diese Sonderrechte nicht nur so begrenzen, dass sie mit dem neuen Recht vereinbar sind, sondern auch so wie sie nach dem alten Recht hätten begrenzt werden müssen. Dazu gehört die Einfügung einer zeitlichen Befristung der sämtlichen Sonderrechte der Stadt. Es wird seiner Beurteilung



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



54

- 53 -

obliegen, welche Frist angemessen war, ob diese als abgelaufen anzusehen ist oder ob mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Ereignisse, insbesondere die Währungsreform und ihre Folgen, die Stadt noch einige Zeit an den Überschüssen beteiligt bleiben, im Innenverhältnis mithaften und solange auch den Einfluss auf die Besetzung der Sparkassenorgane behalten soll.

VII.

Ist die neue Regelung in die Sparkassensatzung aufzunehmen oder genügt die Aufnahme in einen besonderen Vertrag ?

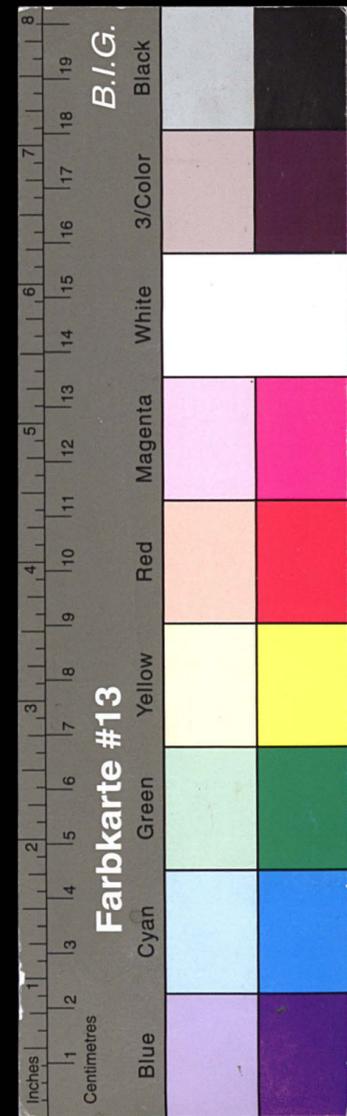
Die Untersuchung der Rechtsverhältnisse bezüglich der Kreissparkasse hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Stadt und der Sparkassenverein nur noch begrenzte Zeit an den Überschüssen der Sparkasse beteiligt werden können und dass in gleicher Weise auch die Bestimmungen über die Mithaftung der Stadt im Innenverhältnis, ihre Beteiligung an dem Liquidationserlös im Falle der Auflösung und an der Besetzung der Organe der Sparkasse (Vorstand und Kreditausschuss) mit einer zeitlichen Begrenzung aufrecht erhalten werden können. Es bleibt die Frage zu prüfen, in welcher Form diese zeitlich begrenzten Sonderrechte der Stadt eingeräumt werden können.

Die Tatsache, dass sie bisher in die Satzung aufgenommen waren, zwingt nicht ohne weiteres dazu, jetzt die gleiche Form zu wählen, zumal diese Rechte durch Einfügung der zeitlichen Begrenzung in ihrem Inhalt verändert werden und die Regelung dadurch den Charakter einer Übergangsregelung erhält. Es kommt daher darauf an, ob sie materiellrechtlich eine Abänderung von Satzungsbestimmungen enthalten.

Bei der Einräumung verschiedener Einzelrechte kann dies vermieden werden. Der Vertragsentwurf des Kreises sieht z.B. vor, dass sich der Kreis Stormarn (nicht aber die Sparkasse wie gem. § 36 Abs. 3 der alten Satzung) verpflichten soll, einen gewissen Teil der ihm zufließenden Überschüsse an die Stadt und den Sparkassenverein abzuführen (§ 3 Abs.1) und dass es auch eine Verpflichtung des Kreises sein soll, der Stadt einen bestimmten Teil des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung der Sparkasse zur Verfügung zu stellen.

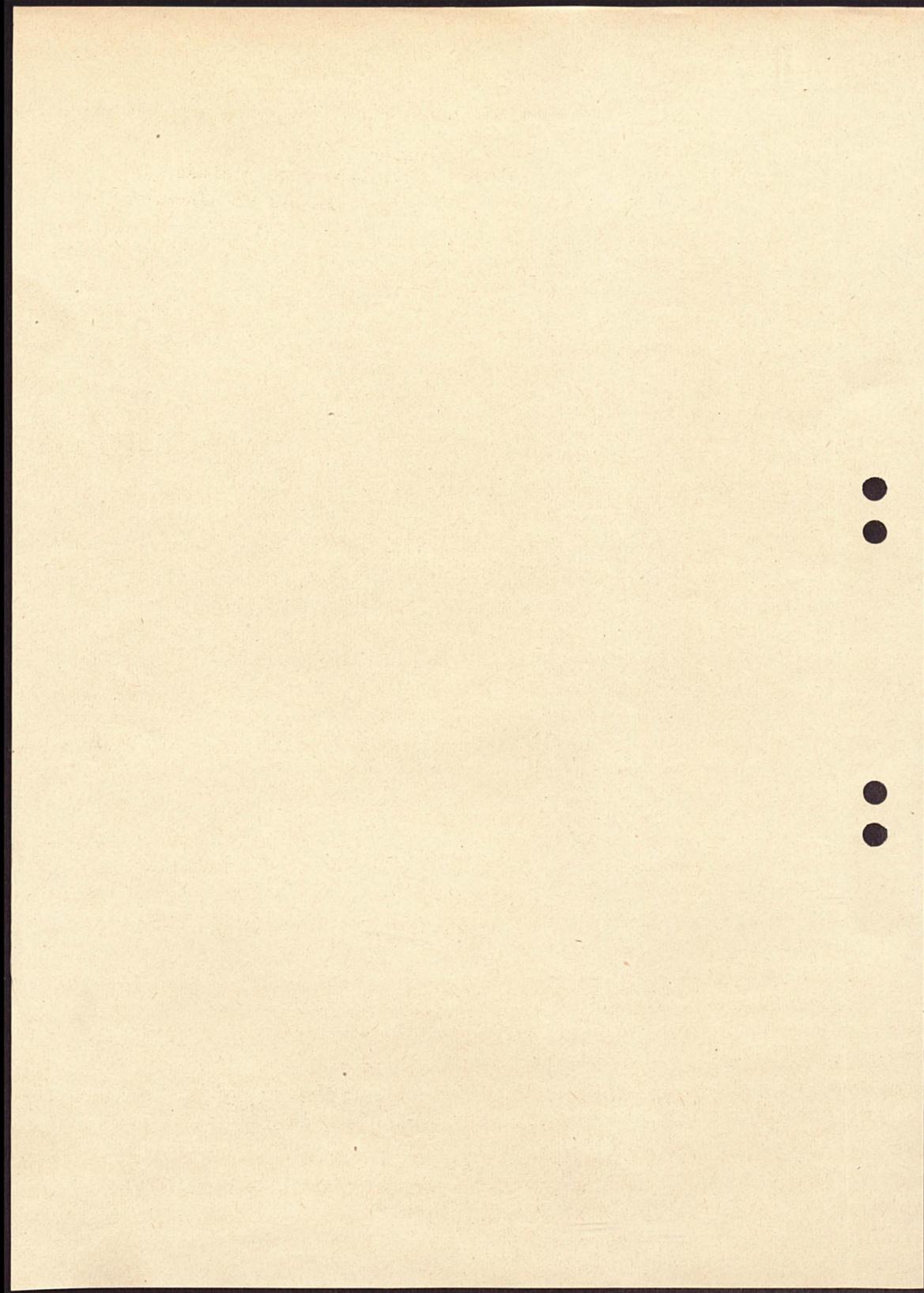
- 54 -

V 2721



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



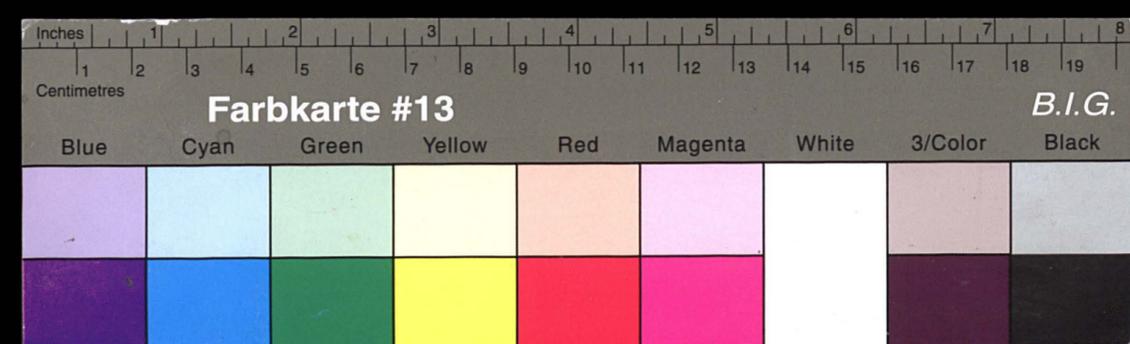
Diese Verpflichtungen-ebenso wie die Vereinbarung der Mithaftung der Stadt im Innenverhältnis - könnten ihrer Art nach auch lediglich in einem besonderen Vertrag vereinbart werden, da hierdurch die Satzungsbestimmungen über die Haftung und über die Verwendung der Überschüsse und des nach der Auflösung verbleibenden Vermögens nicht abgeändert werden. Die Haftung des Kreises im Aussenverhältnis bliebe unberührt und er würde sich lediglich hinsichtlich der Verwendung von Mitteln, die ihm zunächst zufließen, vertraglich binden.

Anders ist die Lage lediglich hinsichtlich der Beteiligung der Stadt an der Besetzung von Sparkassenorganen, Während bei den anderen Sonderrechten die Satzungsbestimmungen zunächst in vollem Umfange angewandt werden können und der Kreis sich lediglich verpflichtet, sein Verhalten in der Zeit nach deren Anwendung in bestimmter Weise einzurichten, bezieht sich die Verpflichtung, bestimmte Mitglieder des Vorstandes oder des Kreditausschusses aus Vorschlagslisten der Stadt zu wählen, auf die Ausübung satzungsmässiger Rechte unmittelbar. Diese werden daher in ihrem Inhalt verändert. Zwar behält die Wahl aus Vorschlagslisten der Stadt noch den Charakter einer Wahl durch den Kreistag und ist daher mit dem neuen SpG vereinbar (s.oben S.41). Der Kreis der wählbaren Personen wird aber über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus eingeschränkt und deswegen muss diese Änderung der allgemein geltenden Regelung des SpG in die Satzung aufgenommen werden.

Es ist oben (s.S.33 f) dargelegt worden, dass die einzelnen Sonderrechte der Stadt untereinander in einem engen rechtlichen Zusammenhang stehen. Deswegen kann es nicht als zulässig angesehen werden, die Sonderrechte teilweise in der Satzung, teilweise aber in einem besonderen Vertrag niederzulegen. Das würde auch zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen. Denn da in den Satzungsbestimmungen über die Besetzung der Sparkassenorgane zum Ausdruck gebracht werden müsste, dass die Vorschlagsrechte der Stadt nur für eine gewisse Zeit gelten, müsste zur Begründung auf den Vertrag verwiesen werden, wenn diese Klausel nicht völlig unverstänglich bleiben soll.

Daher müssen sämtliche Sonderrechte in die Satzung übernommen werden.

Kiel, den 12. März 1959  
gez. Dr. Karl Jos. P a r t s c h



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

